

Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste

Inhaltsverzeichnis

1. Kantone / Cantons / Cantoni - Fürstentum Liechtenstein / Principauté de Liechtenstein / Principato del Liechtenstein
2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell'Assemblea federale
3. Weitere interessierte Kreise / autres milieux intéressés / altre cerchie interessate

Kantone / Cantons / Cantoni - Fürstentum Liechtenstein / Principauté de Liechtenstein /
Principato del Liechtenstein



Vernehmlassung zur Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste Vernehmlassung vom 19.02.2019 – 07.06.2019

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Aargau
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : KTAG
Adresse, Ort : Amt für Verbraucherschutz, Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau
Kontaktperson : Barbara Thür
Telefon : 062 835 29 70
E-Mail : barbara.thuer@ag.ch
Datum : 3. Juni 2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.06.2019 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1 Allgemeine Bemerkungen

Das Kanton Aargau begrüsst die Zusammenführung der BGKV, SGDV und BGDV zu einer einheitlichen Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste (TGDV). Es ist, sinnvoll, wenn der Rindergesundheitsdienst (inkl. Kälbergesundheitsdienst) in den Geltungsbereich der TGDV eingeschlossen wird, auch wenn die Kantone damit mehr finanzielle Mittel für die Tiergesundheit zur Verfügung stellen müssen.

Der Kanton Aargau ist der Meinung, dass die Förderung der Tiergesundheit über die Tiergesundheitsdienste (TGD) mit Geldern des Bundes und der Kantone nicht isoliert von andern Strategien des Bundes gesehen werden darf. Zu beachten sind die Tiergesundheitsstrategie Schweiz 2010+, die Strategie Antibiotikaresistenzen StAR und der Entwurf zur Agrarpolitik 2022+ (AP 2022+) des Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung. Der Einsatz der Mittel für die Tiergesundheitsförderung soll koordiniert und auf optimale Wirkung ausgerichtet geschehen, was mit dem vorliegenden Entwurf nicht genügend erreicht wird.

Der Kanton Aargau schlägt vor, dass in Anlehnung an die Botschaft zur AP 2022+ in einem einführenden Artikel zur TGDV der Begriff "Tiergesundheit" umfassend, unter Berücksichtigung der Aspekte „Veterinary Public Health“ (Zoonosebekämpfung, Lebensmittelsicherheit, Verhinderung von Antibiotikaresistenzen) und „Tierwohl“ definiert wird. Daraus lässt sich der Auftrag an die TGD ableiten, der sich nicht nur auf die Sicherstellung der klinischen Gesundheit beschränkt, sondern auch den Tierschutz beinhaltet. Tiergesundheit muss umfassend in diesem Kontext „frei sein von Krankheiten“ und „Achtung von Würde und Wohlergehen“ bedeuten. Die Möglichkeiten zu artgemäsem Tierverhalten, die Haltungsbedingungen und Fütterung, das Vermeiden von Stresssituationen, die Gesundheit im veterinärmedizinischen Sinn und der umsichtige Einsatz von Tierarzneimitteln sollen gesamtheitlich verbessert werden.

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung in Artikel 15 Absatz 2 wonach die TGD untereinander Synergien nutzen und Doppelspurigkeiten verhindern müssen, wird eine langjährige Forderung der kantonalen Veterinärdienste aufgenommen. Allerdings bleibt die Vorlage in diesem Bereich völlig vage und lässt offen, wie dies erreicht werden soll. Der Kanton Aargau ist der Meinung, dass der effiziente Mitteleinsatz nur gelingen kann, wenn die Finanzierung und Steuerung der TGD durch die öffentliche Hand über eine Dachorganisation erfolgt und nicht mehr für jeden einzelnen TGD separat. Diese Dachorganisation, in der neben Bund und Kantonen auch die Tierhalterverbände vertreten sein sollen, käme die Aufgaben zu, die Zusammenarbeit nach Artikel 15 Absatz 1 zu koordinieren und Aufsichts- und Steuerungsaufgaben nach den Artikeln 23 und 24 wahrzunehmen.

Mit der Vorgabe eine Dachorganisation einzusetzen wäre ein weiterer Mangel der Vorlage behoben, wonach sich die Kantone zwar zum gleichen Teil wie der Bund an den Kosten beteiligen müssen, sie jedoch beim Abschluss der Leistungsvereinbarungen kein Mitspracherecht erhalten (Artikel 23). Auch sollte Mittelfristig auf der operativen Ebene aus Effizienz- und Kostengründen eine gemeinsame Geschäftsstelle für die TGD implementiert werden.

Falls die Tiergesundheitsförderung, wie im Entwurf vorgeschlagen, ein gewichtiges Ziel der AP 2022+ bleibt und Gesundheitsbeiträge an die Tierhalter bei entsprechender Leistung oder Zielerreichung ausbezahlt werden, würde die Dachorganisation "Tiergesundheit Schweiz" eine wichtige Rolle im Sinne der einheitlichen Zielfestlegung, der Empfehlung von sinnvollen und wirksamen Förderprogrammen, der Koordination des Mitteleinsatzes und der Wirkungsüberwachung einnehmen. Der Kanton Aargau ist der Meinung, dass auf diese Weise gesamtschweizerisch die Tiergesundheitsförderung koordiniert und die unbestrittene Kompetenz des Veterinärdienstes Schweiz angemessen einbezogen würde.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Neuer Art.	Definition Tiergesundheit	Tiergesundheit umfasst nicht nur die Vermeidung und Freiheit von Krankheiten, sondern auch die Achtung der Würde und des Wohlergehens. Beim Einsatz von Medikamenten sind zudem die Interessen von Mensch und Umwelt zu beachten (One Health Ansatz).
Art. 1	<p>In der Verordnung sind grundsätzlich Gesundheitsdienste (Funktion) und nicht bestehende Organisationen aufzulisten. Daher ist anstelle des BGK ein Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer festzuhalten.</p> <p>Dem Kanton Aargau scheint wichtig, dass der Schweizer Kälbergesundheitsdienst (KGD) in diesem Artikel explizit Erwähnung findet, zumal die Ziele und der Leistungskatalog völlig kongruent mit denen der anderen TGDs und den Ausführungen in Art. 6 der TGDV sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es ist korrekt, dass die Anschubfinanzierung des KGD bis zum Jahr 2023 über das BLW erfolgt. Anschliessend soll der KGD denselben Status haben wie die anderen TGDs und deren Aktivitäten sollen auch durch Finanzhilfen des Bundes unterstützt werden können. 	<p>a) Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer</p> <p>d) Rinder- und Kälbergesundheitsdienst</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Die Unterstützung soll nach volkswirtschaftlicher Bedeutung erfolgen. Grundsätzlich soll eine Unterstützung eines Rinder- und Kälbergesundheitsdienstes möglich sein. • Die strategische und personelle Entwicklung des RGD wurde während der letzten 20 Jahre massiv negativ durch den Umstand behindert, dass die Organisation und Finanzierung des RGD im Unterschied zu den anderen drei TGDs nicht über eine Bundesverordnung geregelt war. Es ist zu begrüßen, dass sich das mit der neuen TGDV ändern wird. Der Grundsatz ist nachvollziehbar, dass pro Tierart nur ein TGD unterstützt werden soll. Dieser Grundsatz lässt sich aber einhalten, auch wenn der KGD explizit in diesem Artikel unter 1d mit erwähnt wird. 	
Art. 2	<p>Voraussetzung für die Ausrichtung von Finanzhilfen des Bundes und der Kantone</p> <p>Hier ist vorgängig zu den Rechtsformen der einzelnen TGDs eine Dachorganisation mit strategischer und operativer Ebene (Geschäftsstelle) sowie der Zusammensetzung (Vertretungen und Delegationen) zu formulieren. Diese übernimmt die Aufgaben, welche in den allgemeinen Bemerkungen umschrieben sind.</p>	Neuer Artikel der die Bildung einer Dachorganisation vorschreibt und zur Zusammensetzung Leitplanken setzt.
Art. 6	<p>Das Reglement mit dem Leistungskatalog ist dem Bund und den Kantonen offen zu legen und bei Änderungen zukommen zu lassen.</p> <p>Es sollte die Möglichkeit geben den Leistungskatalog bei Bedarf zu erweitern.</p>	<p>Neuer Absatz: Änderungen müssen Bund und Kantonen zugestellt werden.</p> <p>Der Leistungskatalog umfasst die folgenden Leistungen a. bis h. und kann bei Bedarf erweitert werden.</p>
Art. 13	<p>Die Veröffentlichung von Fachinformationen müssen kostenlos und frei zugänglich sein. Allenfalls können die TGD für Druckversionen einen kostendeckenden Beitrag für Druck und Versand verlangen.</p> <p>Änderungen der Gesetzgebung müssen die TGD soweit veröffentlichen, wie sie die Tiergesundheit betreffen. Dies kann eng oder weit verstanden werden; die Erläuterungen geben keinen Aufschluss über den Umfang. Es ist zu präzisieren, dass insbesondere gesetzliche Änderungen breit über die Tierseuchengesetzgebung hinaus aktiv kommuniziert werden müssen, also auch betreffend Tierschutz, Hygiene in der Primärproduktion und Tierarzneimittelrecht.</p>	Die Tiergesundheitsdienste müssen Fachinformationen kostenlos veröffentlichen.

Art. 14	Wie die Erläuterungen richtig umschreiben, ist die flächendeckende Umsetzung von Programmen, Beratungen und Aus- und Weiterbildungen in der ganzen Schweiz angezeigt. Im Verordnungstext ist deshalb «Aus- und Weiterbildungen» zu ergänzen.	Müssen ihre Leistungen, insbesondere die Umsetzung von Programmen, die Beratung und die AUS- UND WEITERBILDUNG, in der ganzen Schweiz anbieten und nach den
Art. 19	Die Kosten des KGD müssen nach Ende der Projektphase bei den anrechenbaren Kosten des RGD dazugezählt werden.	Anrechenbare Kosten des Rinder- und Kälbergesundheitsdienst bestehen ab Ende der Projektphase des Kälbergesundheitsdienstes aus den gesamten anrechenbaren Kosten des Rinder- und des Kälbergesundheitsdienstes.
Art. 23	Aufgrund der namhaften Mitfinanzierung durch die Kantone ist ein Mitspracherecht der Kantone bei der Ausarbeitung von Leistungsvereinbarungen vorzusehen. Darin müssen nicht nur die Leistungen, sondern auch die jährliche Rechenschaft über die erstellte Leistung und die verwendeten öffentlichen Mittel festgelegt werden. Mit der Schaffung einer Dachorganisation, die die Aufsichtsfunktion wahrnimmt wäre diese Forderung erfüllt.	Das BLV schliesst mit den Tiergesundheitsdiensten unter Einbezug der Kantone ausgearbeitete Leistungsvereinbarungen für höchstens 4 Jahre ab. Darin werden insbesondere die zu erbringenden Leistungen und die Ziele sowie die Art und Weise der Berichterstattung über die verwendeten öffentlichen Mittel festgelegt. Alternativ: Die Dachorganisation "Tiergesundheit Schweiz" schliesst.....



Vernehmlassung zur Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste Vernehmlassung vom 19.02.2019 – 07.06.2019

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Appenzell Innerrhoden
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden
Adresse, Ort : Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Kontaktperson : Markus Dörig
Telefon : 071 788 93 11
E-Mail : info@rk.ai.ch
Datum : 28. Mai 2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 07.06.2019 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1 Allgemeine Bemerkungen

Die Wichtigkeit der Tiergesundheitsdienste ist unumstritten. Sie unterstützen die Tierhalterinnen und Tierhalter, indem sie auf freiwilliger Basis präventiv im Sinne der vorgenannten Zwecke Beratungen und Massnahmen anbieten. Sie entlasten somit auch die kantonalen Behörden bei ihren Tätigkeiten.

Die Standeskommission begrüsst grundsätzlich die Zusammenführung der Verordnung über die Unterstützung des Beratungs- und Gesundheitsdiensts für Kleinwiederkäuer (BGKV, SR 916.405.4), der Verordnung über die Unterstützung des Beratungs- und Gesundheitsdiensts in der Schweinehaltung (SGDV, SR 916.314.1) und der Verordnung über die Unterstützung des Bienengesundheitsdiensts (BGDV; SR 916.403.2) zu einer einheitlichen Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste (TGDV). Es ist im Interesse der Standeskommission, dass der Rindergesundheitsdienst in den Geltungsbereich der TGDV eingeschlossen wird, auch wenn die Tierseuchenkasse (AI) damit mehr finanzielle Mittel für die Tiergesundheit zur Verfügung stellen muss. Ein einheitliches Anforderungsprofil und Finanzierungsmodell für alle Tiergesundheitsdienste (TGD) in der Schweiz wird sich positiv auf deren Entwicklung auswirken.

Grundsätzlich ist es plausibel, dass nur ein Tiergesundheitsdienst pro Tierart unterstützt wird. Andererseits aber sollte der Kälbergesundheitsdienst (KGD) als Sektion des Rindergesundheitsdiensts (RGD) nicht nur erwähnt, sondern explizit als förderungswürdig erklärt werden. Die aktuell laufende Anschubfinanzierung für die operative und strategische Entwicklung des sich gegenwärtig im Aufbau befindenden Kälbergesundheitsdiensts ist zeitlich begrenzt. Die neue Verordnung der Tiergesundheitsdienste (TGDV) hat aber eine mittel- bis langfristige Perspektive. Zur Vereinheitlichung und Gewährleistung des Fortbestehens des Kälbergesundheitsdiensts müsste dessen Integration in die TGDV in Betracht gezogen werden.

Die Standeskommission ist der Meinung, dass die Förderung der Tiergesundheit über die Tiergesundheitsdienste mit Geldern des Bundes und der Kantone nicht isoliert von anderen Strategien des Bundes gesehen werden darf. Zu beachten sind die Tiergesundheitsstrategie Schweiz 2010+, die Strategie Antibiotikaresistenzen Schweiz (StAR) sowie der Entwurf zur Agrarpolitik 2022+ (AP 2022+) des Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF). Der Einsatz der Mittel für die Tiergesundheitsförderung soll koordiniert und auf maximale Wirkung ausgerichtet geschehen, was mit dem vorliegenden Entwurf nicht genügend erreicht wird.

Es wird vorgeschlagen, dass in Anlehnung an die Botschaft zur AP 2022+ in einem einführenden Artikel zur TGDV der Begriff «Tiergesundheit» umfassend, unter Berücksichtigung der Aspekte «Veterinary Public Health» (Zoonosebekämpfung, Lebensmittelsicherheit, Verhinderung von Antibiotikaresistenzen) und «Tierwohl» definiert wird. Daraus lässt sich der Auftrag an die Tiergesundheitsdienste ableiten, welcher sich nicht nur auf die Sicherstellung der klinischen Gesundheit beschränkt, sondern auch den Tierschutz beinhaltet. Tiergesundheit muss umfassend in diesem Kontext «frei sein von Krankheiten» und «Achtung von Würde und Wohlergehen» bedeuten. Die Möglichkeiten zu artgemäßem Tiervershalten, die Haltungsbedingungen, die Fütterung,

das Vermeiden von Stresssituationen, die Gesundheit im veterinärmedizinischen Sinne und der umsichtige Einsatz von Tierarzneimitteln sollen gesamtheitlich und unter Berücksichtigung ihrer Wechselwirkungen verbessert werden.

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung in Art. 15 Abs. 2, wonach die Tiergesundheitsdienste untereinander Synergien nutzen und Doppelspurigkeiten verhindern müssen, wird befürwortet. Allerdings bleibt die Vorlage in diesem Bereich völlig vage und lässt offen, wie dies erreicht werden soll. Die Ständekommission ist klar der Meinung, dass der effiziente Mitteleinsatz nur gelingen kann, wenn die Finanzierung und Steuerung der Tiergesundheitsdienste durch die öffentliche Hand über eine Dachorganisation erfolgt und nicht mehr für jeden einzelnen Tiergesundheitsdienst separat. Diese Dachorganisation, in der neben Bund und Kantonen auch die Tierhalterverbände vertreten sein sollen, kämen die Aufgaben zu, die Zusammenarbeit nach Art. 15 Abs. 1 zu koordinieren und Aufsichts- und Steuerungsaufgaben nach den Art. 23 und Art. 24 wahrzunehmen.

Mit der Vorgabe, eine Dachorganisation einzusetzen, wäre ein weiterer Mangel der Vorlage behoben, wonach sich die Kantone zwar zum gleichen Teil wie der Bund an den Kosten beteiligen müssen, sie jedoch beim Abschluss der Leistungsvereinbarungen kein Mitspracherecht erhalten (Art. 23). Zumindest mittelfristig sollte auch auf der operativen Ebene aus Effizienz- und Kostengründen eine gemeinsame Geschäftsstelle für die Tiergesundheitsdienste der Schweiz realisiert werden.

Falls die Tiergesundheitsförderung, wie im Entwurf vorgeschlagen, ein gewichtiges Ziel der AP 2022+ bleibt und Gesundheitsbeiträge an die Tierhalter bei entsprechender Leistung oder Zielerreichung ausbezahlt werden, würde die Dachorganisation «Tiergesundheit Schweiz» eine wichtige Rolle im Sinne der einheitlichen Zielfestlegung, der Empfehlung von sinnvollen und wirksamen Förderprogrammen, der Koordination des Mitteleinsatzes und der Wirkungsüberwachung einnehmen. Auf diese Weise würde gesamtschweizerisch die Tiergesundheitsförderung koordiniert werden und die unbestrittene Kompetenz des Veterinärdiensts angemessen miteinbezogen.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Neuer Artikel	Definition Tiergesundheit	Tiergesundheit umfasst nicht nur die Vermeidung und Freiheit von Krankheiten, sondern auch die Achtung der Würde und des Wohlergehens. Beim Einsatz von Medikamenten sind zudem die Interessen von Mensch und Umwelt zu beachten (One Health Ansatz).
Artikel 1	<p>In der Verordnung sind grundsätzlich Gesundheitsdienste (Funktion) und nicht bestehende Organisationen aufzulisten. Daher ist anstelle des Beratungs- und Gesundheitsdiensts für Kleinwiederkäuer in Art. 1 Abs. 1 lit. a ein Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer festzuhalten.</p> <p>Angesichts der zunehmenden Geflügelbestände ist unklar, weshalb der Bund keine rechtliche Grundlage für einen Geflügelgesundheitsdienst schaffen will.</p> <p>Eingliederung des Kälbergesundheitsdiensts als Sektion des Rindergesundheitsdiensts.</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Schweizer Kälbergesundheitsdienst (KGD) in diesem Artikel keine Erwähnung findet, zumal die Ziele und der Leistungskatalog völlig kongruent mit denen der anderen Tiergesundheitsdienste und den Ausführungen in Art. 6 der TGDV sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es ist korrekt, dass die Anschubfinanzierung des Kälbergesundheitsdiensts bis zum Jahr 2023 über das BLW erfolgt. Anschliessend jedoch wird der Kälbergesundheitsdienst denselben Status haben wie die anderen Tiergesundheitsdienste. Die Aktivitäten sollten dann auch potentiell durch Finanzhilfen des Bundes unterstützt werden können. • Die Unterstützung soll nach volkswirtschaftlicher Bedeutung erfolgen. Grundsätzlich soll eine Unterstützung eines Rinder- und eines Kälbergesundheitsdiensts möglich sein. 	<p>Art. 1 Abs. 1</p> <ol style="list-style-type: none"> Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer (BGK); Schweinegesundheitsdienst (SGD); Bienengesundheitsdienst (BGD); Kälber- und Rindergesundheitsdienst (KGD und RGD); (neu) Geflügelgesundheitsdienst

	<p>Zweifellos ist der Grundsatz nachvollziehbar, dass pro Tierart nur ein Tiergesundheitsdienst unterstützt werden soll. Dieser Grundsatz lässt sich aber durchaus auch einhalten, wenn der Kälbergesundheitsdienst explizit in diesem Artikel unter Abs. 1 lit. e mit erwähnt wird. Ebenso wie in dem Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer Sektionen für Ziegen, Hirsche und Schafe vorhanden sind, dürfte der Kälbergesundheitsdienst mittelfristig nach Auslaufen der Finanzierung durch das BLV als Sektion des Rindergesundheitsdiensts organisiert sein und sollte potentiell durch Finanzhilfen des Bundes unterstützt werden können.</p>	
Artikel 2	<p>Hier ist vorgängig zu den Rechtsformen der einzelnen Tiergesundheitsdienste eine Dachorganisation mit strategischer und operativer Ebene (Geschäftsstelle) sowie der Zusammensetzung (Vertretungen und Delegationen) zu formulieren. Diese übernimmt die Aufgaben, welche in den allgemeinen Bemerkungen umschrieben sind.</p> <p>Um Interessenkonflikte zu vermeiden, müssen Tiergesundheitsdienste unabhängig von Branchenorganisationen sein. Diese Forderung ergibt sich auch aus Art. 5 und sollte hier rechtlich verankert werden.</p>	<p>Neuer Artikel der die Bildung einer Dachorganisation vorschreibt und zur Zusammensetzung Leitplanken setzt.</p>
Artikel 6	<p>Im Zusammenhang mit den Begrifflichkeiten in der Landwirtschaft ist der Begriff «Anerkennung von Tierhaltungen» zu hinterfragen.</p> <p>Das Reglement mit dem Leistungskatalog ist dem Bund und den Kantonen offen zu legen und bei Änderungen zukommen zu lassen. Zudem sollte der Leistungskatalog nicht abschliessend sein, sondern auch die Möglichkeit geben, weitere Punkte in Zukunft zu integrieren, es gibt vielleicht passende Tätigkeiten, welche aktuell noch nicht bekannt sind.</p>	<p>Eine mögliche Formulierung: Sie anerkennen bei bestehenden Tierhaltungen den entsprechenden Status.</p> <p>Abgeänderter Absatz: Der Leistungskatalog muss die folgenden Leistungen und die entsprechenden Anforderungen mindestens umfassen... und Änderungen im Leistungskatalog müssen Bund und Kantonen zugestellt werden.</p>
Artikel 7	<p>Um Kontrollen in Zukunft risikobasierter gestalten zu können, sind für die kantonalen Vollzugsstellen insbesondere auch Daten von Tiergesundheitsdiensten wesentlich. Daher sollten in der neuen Verordnung (soweit juristisch möglich) Grundlagen geschaffen werden, wie der Vollzug mit den Tiergesundheitsdiensten Daten austauschen darf. Zur Vereinheitlichung und administrativen Vereinfachung haben die Tiergesundheitsdienste an den Status auf den aktuell gültigen anerkannten Betriebsformen festzuhalten.</p>	<p>Neuer Absatz: Der Tiergesundheitsdienst stellt Bund und Kantonen Daten zu registrierten «anerkannten Tierhaltungen», in geeigneter Art und Weise zur Verfügung, soweit sie den Vollzug der Tierschutz-, Tierseuchen-, Lebensmittel- oder Heilmittelgesetzgebung betreffen.</p>

<p>Artikel 13</p>	<p>Die Veröffentlichungen von Fachinformationen müssen kostenlos und frei zugänglich sein. Allenfalls können die Tiergesundheitsdienste für Druckversionen einen kostendeckenden Beitrag für Druck und Versand verlangen.</p> <p>Änderungen der Gesetzgebung müssen die Tiergesundheitsdienste soweit veröffentlichen, wie sie die Tiergesundheit betreffen. Dies kann eng oder weit verstanden werden; die Erläuterungen geben keinen Aufschluss über den Umfang. Es ist zu präzisieren, dass insbesondere gesetzliche Änderungen breit über die Tierseuchengesetzgebung hinaus aktiv kommuniziert werden müssen, also auch betreffend Tierschutz, Hygiene in der Primärproduktion und Tierarzneimittelrecht.</p>	<p>Die Tiergesundheitsdienste müssen Fachinformationen kostenlos veröffentlichen.</p>
<p>Artikel 14</p>	<p>Wie die Erläuterungen richtig umschreiben, ist die flächendeckende Umsetzung von Programmen, Beratungen und Aus- und Weiterbildungen in der ganzen Schweiz angezeigt. Im Verordnungstext ist deshalb «Aus- und Weiterbildungen» zu ergänzen.</p>	<p>Die Tiergesundheitsdienste müssen ihre Leistungen, insbesondere die Umsetzung von Programmen, die Beratung und die AUS- UND WEITERBILDUNG, in der ganzen Schweiz anbieten und nach den ...</p>
<p>Artikel 18</p>	<p>Gemäss den Ausführungen in den Erläuterungen soll die Finanzhilfe der Kantone gesamthaft gleich hoch sein wie diejenige des Bundes. Hierzu fehlt eine konkrete Absprache mit den Kantonen. Zudem soll die Höhe der Finanzhilfe durch die Kantone festgelegt werden. Eine Mitfinanzierung würde ausserdem auch ein Mitspracherecht der Kantone bedingen.</p>	
<p>Artikel 23</p>	<p>Aufgrund der namhaften Mitfinanzierung durch die Kantone ist ein Mitspracherecht der Kantone bei der Ausarbeitung von Leistungsvereinbarungen vorzusehen. Darin müssen nicht nur die Leistungen selber, sondern auch die jährliche Rechenschaft über die erstellte Leistung und die verwendeten öffentlichen Mittel festgelegt werden. Mit der Schaffung einer Dachorganisation, die die Aufsichtsfunktion wahrnimmt, wäre diese Forderung erfüllt.</p>	<p>Das BLV schliesst mit den Tiergesundheitsdiensten unter Einbezug der Kantone ausgearbeitete Leistungsvereinbarungen für höchstens 4 Jahre ab. Darin werden insbesondere die zu erbringenden Leistungen und die Ziele sowie die Art und Weise der Berichterstattung über die verwendeten öffentlichen Mittel festgelegt.</p> <p>Alternativ: Die Dachorganisation «Tiergesundheit Schweiz» schliesst...</p>



Vernehmlassung zur Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste Vernehmlassung vom 19.02.2019 – 07.06.2019

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Appenzell Auser rhoden (Veterinäramt beider Appenzell)

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : AR

Adresse, Ort : Regierungsgebäude, 9102 Herisau

Kontaktperson : Dr. Sascha Quaille, Kantonstierarzt beider Appenzell

Telefon : 071 353 67 50

E-Mail : veterinaeramt@ar.ch

Datum : 21. Mai 2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.06.2019 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1 Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüßen grundsätzlich die Zusammenführung zu einer einheitlichen Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste (TGDV) – auch wenn wir der Ansicht sind, dass damit bestenfalls ein erster Schritt getan ist. Wir erwarten in den nächsten Jahren weitere intensive Diskussionen und Verhandlungen der öffentlichen Hand (Bund und Kantone), wie die Tiergesundheitsdienste im Sinne des öffentlichen Interesses weiterentwickelt werden können.

Es ist im Interesse des Veterinäramts beider Appenzell, dass der Rindergesundheitsdienst in den Geltungsbereich der TGDV eingeschlossen wird. Es ist dafür auch vertretbar, dass aus der Tiergesundheitskasse mehr finanzielle Mittel für die Tiergesundheit zur Verfügung gestellt werden müssen.

Das Veterinäramt beider Appenzell ist der Meinung, dass die Förderung der Tiergesundheit über die Tiergesundheitsdienste mit Geldern des Bundes und der Kantone nicht isoliert von andern Strategien des Bundes gesehen werden darf. Zu beachten sind die Tiergesundheitsstrategie Schweiz 2010+, die Strategie Antibiotikaresistenzen StAR sowie der Entwurf zur Agrarpolitik 2022+ (AP 2022+) des eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF). Der Einsatz der Mittel für die Tiergesundheitsförderung soll koordiniert werden und maximal wirken, was mit dem vorliegenden Entwurf nicht genügend erreicht wird.

Wir schlagen vor, dass in Anlehnung an die Botschaft zur AP 2022+ in einem einführenden Artikel zur TGDV der Begriff "Tiergesundheit" umfassend, unter Berücksichtigung der Aspekte „Veterinary Public Health“ (Zoonosebekämpfung, Lebensmittelsicherheit, Verhinderung von Antibiotikaresistenzen) und "Tierwohl" definiert wird. Daraus lässt sich der Auftrag an die Tiergesundheitsdienste ableiten, welcher sich nicht nur auf die Sicherstellung der klinischen Gesundheit beschränkt, sondern auch den Tierschutz beinhaltet. Tiergesundheit muss umfassend in diesem Kontext «frei sein von Krankheiten» und «Achtung von Würde und Wohlergehen» bedeuten. Die Möglichkeiten zu artgemäßem Tiervershalten, die Haltungsbedingungen, die Fütterung, das Vermeiden von Stresssituationen, die Gesundheit im veterinärmedizinischen Sinne und der umsichtige Einsatz von Tierarzneimitteln sollen gesamtheitlich und unter Berücksichtigung ihrer Wechselwirkungen verbessert werden.

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung in Art. 15 Abs. 2 TGDV, wonach die Tiergesundheitsdienste untereinander Synergien nutzen und Doppelspurigkeiten verhindern müssen, wird eine langjährige Forderung der kantonalen Veterinärämter aufgenommen (siehe Vernehmlassungsantwort der VSKT zum Schlussbericht der Kerngruppe "TGD Schweiz" vom 15. Juli 2014). Allerdings bleibt die Vorlage in diesem Bereich vage und lässt offen, wie

dies erreicht werden soll. Wir sind klar der Meinung, dass der effiziente Mitteleinsatz nur gelingen kann, wenn die Finanzierung und Steuerung der Tiergesundheitsdienste durch die öffentliche Hand über eine Dachorganisation erfolgt und nicht mehr für jeden einzelnen Tiergesundheitsdienst separat.

Diese Dachorganisation, in der neben Bund und Kantonen auch die Tierhalterverbände vertreten sein sollen, käme die Aufgaben zu, die Zusammenarbeit nach Art. 15 Abs. 1 zu koordinieren und Aufsichts- und Steuerungsaufgaben nach den Art. 23 und 24 wahrzunehmen. Mit der Vorgabe, eine Dachorganisation einzusetzen, wäre ein weiterer Mangel der Vorlage behoben, wonach sich die Kantone zwar zu gleichen Teilen wie der Bund an den Kosten beteiligen müssen, sie jedoch beim Abschluss der Leistungsvereinbarungen kein Mitspracherecht erhalten (Art. 23). Zumindest mittelfristig sollte auch auf der operativen Ebene aus Effizienz- und Kostengründen eine gemeinsame Geschäftsstelle für die Tiergesundheitsdienste der Schweiz realisiert werden.

Falls die Tiergesundheitsförderung, wie im Entwurf vorgeschlagen, ein gewichtiges Ziel der AP 2022+ bleibt und Gesundheitsbeiträge an die Tierhalter bei entsprechender Leistung oder Zielerreichung ausbezahlt werden, würde die Dachorganisation "Tiergesundheit Schweiz" eine wichtige Rolle im Sinne der einheitlichen Zielfestlegung, der Empfehlung von sinnvollen und wirksamen Förderprogrammen, der Koordination des Mitteleinsatzes und der Wirkungsüberwachung einnehmen. Wird sind der Meinung, dass auf diese Weise gesamtschweizerisch die Tiergesundheitsförderung koordiniert und die unbestrittene Kompetenz des Veterinärdienstes angemessen einbezogen würde.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Neuer Art	Definition Tiergesundheit	Tiergesundheit umfasst nicht nur die Vermeidung und Freiheit von Krankheiten, sondern auch die Achtung der Würde und des Wohlergehens der Tiere. Beim Einsatz von Medikamenten sind zudem die Interessen von Mensch und Umwelt zu beachten (One-Health-Ansatz).
Art.1	In der Verordnung sind grundsätzlich Gesundheitsdienste (Funktion) und nicht bestehende Organisationen aufzulisten. Daher ist der Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer (BGK) durch den Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer zu ersetzen. Angesichts der zunehmenden Geflügelbestände ist unklar, weshalb der Bund keine rechtliche Grundlage für einen Geflügelgesundheitsdienst schaffen will.	a) Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer e) Geflügelgesundheitsdienst

Art. 2	<p>Hier ist vorgängig zu den Rechtsformen der einzelnen Tiergesundheitsdienste eine Dachorganisation mit strategischer und operativer Ebene (Geschäftsstelle) sowie der Zusammensetzung (Vertretungen und Delegationen) zu formulieren. Diese übernimmt die Aufgaben, welche in den allgemeinen Bemerkungen umschrieben sind.</p> <p>Um Interessenkonflikte zu vermeiden, müssen Tiergesundheitsdienste unabhängig von Branchenorganisationen sein. Diese Forderung ergibt sich auch aus Art. 5 und sollte hier rechtlich verankert werden.</p>	Neuer Artikel der die Bildung einer Dachorganisation vorschreibt und zur Zusammensetzung Leitplanken setzt.
Art. 6	Das Reglement mit dem Leistungskatalog ist dem Bund und den Kantonen offen zu legen und bei Änderungen zukommen zu lassen.	Neuer Absatz: Änderungen müssen Bund und Kantonen mitgeteilt werden.
Art. 7	Um in Zukunft risikobasierte Kontrollen durchführen zu können, sind für die kantonalen Vollzugsstellen auch Daten von Tiergesundheitsdiensten wesentlich. Daher sollten in der neuen Verordnung (soweit juristisch möglich) Grundlagen geschaffen werden, wie Daten ausgetauscht werden können. Es ist für den Vollzug in der Tierseuchenbekämpfung nicht unwesentlich, ob eine Tierhaltung «anerkannt» ist oder nicht.	Neuer Absatz: Der Tiergesundheitsdienst stellt Bund und Kantonen Daten zu registrierten «anerkannten» Tierhaltungen in geeigneter Art und Weise zur Verfügung, soweit sie den Vollzug der Tierschutz-, Tierseuchen-, Lebensmittel- oder Heilmittelgesetzgebung betreffen.
Art. 13	<p>Die Veröffentlichung von Fachinformationen muss kostenlos und frei zugänglich sein. Allenfalls können die Tiergesundheitsdienste für Druckversionen einen kostendeckenden Beitrag für Druck und Versand verlangen.</p> <p>Änderungen der Gesetzgebung müssen die Tiergesundheitsdienste soweit veröffentlichen, wie sie die Tiergesundheit betreffen. Dies kann eng oder weit verstanden werden; die Erläuterungen geben keinen Aufschluss über den Umfang. Es ist zu präzisieren, dass insbesondere gesetzliche Änderungen breit über die Tierseuchengesetzgebung hinaus aktiv kommuniziert werden müssen, also auch betreffend Tierschutz, Hygiene in der Primärproduktion und Tierarzneimittelrecht.</p>	Die Tiergesundheitsdienste veröffentlichen Fachinformationen zu Preisen, die die Selbstkosten decken.
Art. 14	Wie die Erläuterungen richtig umschreiben, ist die flächendeckende Umsetzung von Programmen, Beratungen und Aus- und Weiterbildungen in der ganzen Schweiz angezeigt. Im Verordnungstext ist deshalb «Aus- und Weiterbildungen» zu ergänzen	[...] insbesondere die Umsetzung von Programmen, die Beratung sowie die Aus- und Weiterbildung, in der ganzen Schweiz [...]

Art. 23	Aufgrund der namhaften Mitfinanzierung durch die Kantone ist ein Mitspracherecht der Kantone bei der Ausarbeitung von Leistungsvereinbarungen vorzusehen. Darin müssen nicht nur die Leistungen selber, sondern auch die jährliche Rechenschaft über die erstellten Leistung und die verwendeten öffentlichen Mittel, festgelegt werden. Mit der Schaffung einer Dachorganisation, die die Aufsichtsfunktion wahrnimmt, wäre diese Forderung erfüllt.	Das BLV schliesst mit den Tiergesundheitsdiensten, unter Einbezug der Kantone, Leistungsvereinbarungen für höchstens vier Jahre ab. Darin werden insbesondere die zu erbringenden Leistungen und die Ziele sowie die Art und Weise der Berichterstattung über die verwendeten öffentlichen Mittel festgelegt. alternativ: Die Dachorganisation "Tiergesundheit Schweiz" schliesst [...]
---------	---	--



Vernehmlassung zur Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste Vernehmlassung vom 19.02.2019 – 07.06.2019

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Veterinärdienst des Kantons Bern/ Amt für Landwirtschaft und Natur
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VeD/ LANAT
Adresse, Ort : Münsterplatz 3°, 3000 Bern 8
Kontaktperson : Reto Wyss
Telefon : 031 633 47 04
E-Mail : reto.wyss@vol.be.ch
Datum : 17.04.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.06.2019 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1 Allgemeine Bemerkungen

Die Zusammenführung der bestehenden Verordnungen über den Schweinegesundheitsdienst, den Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer und den Bienengesundheitsdienst in einer „Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste (TGDV)“ begrüßen wir. Aufgrund der Bedeutung der Rindviehzucht in der Schweiz und speziell im Kanton Bern befürworten wir ebenfalls die vorgesehene Erfassung des Rindergesundheitsdienstes in der neuen Verordnung und die damit verbundene Stärkung der Bemühungen um eine gute Rindergesundheit.

Wir sind der Meinung, dass die Förderung der Tiergesundheit über die Tiergesundheitsdienste mit Geldern des Bundes und der Kantone nicht isoliert von andern Strategien zu betrachten ist. Zu beachten sind dabei insbesondere die Tiergesundheitsstrategie Schweiz 2010+, die Strategie Antibiotikaresistenzen StAR sowie der Entwurf zur Agrarpolitik 2022+ (AP 2022+). Der Einsatz der Mittel für die Tiergesundheitsförderung soll dabei koordiniert werden und auf maximale Wirkung ausgerichtet geschehen, was mit dem vorliegenden Entwurf nicht genügend erreicht wird.

Wir schlagen daher vor, dass in Anlehnung an die Botschaft zur AP 2022+ in einem einführenden Artikel zur TGDV der Begriff "Tiergesundheit" umfassend, unter Berücksichtigung der Aspekte „Veterinary Public Health“ (Zoonosebekämpfung, Lebensmittelsicherheit, Verhinderung von Antibiotikaresistenzen) und „Tierwohl“ definiert wird. Daraus lässt sich der Auftrag an die Tiergesundheitsdienste ableiten, welcher sich nicht nur auf die Sicherstellung der klinischen Gesundheit der Tiere beschränkt, sondern auch den Tierschutz beinhaltet. Tiergesundheit muss umfassend in diesem Kontext „frei sein von Krankheiten“ und „Achtung von Würde und Wohlergehen“ bedeuten. Die Möglichkeiten zu artgemäßem Tiervershalten, die Haltungsbedingungen, die Fütterung, das Vermeiden von Stresssituationen, die Gesundheit im veterinärmedizinischen Sinne und der umsichtige Einsatz von Tierarzneimitteln sollen gesamtheitlich und unter Berücksichtigung ihrer Wechselwirkungen verbessert werden.

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung in Artikel 15 Absatz 2, wonach die Tiergesundheitsdienste untereinander Synergien nutzen und Doppelspurigkeiten verhindern müssen, wird eine langjährige Forderung der kantonalen Veterinärdienste aufgenommen. Allerdings bleibt die Vorlage in diesem Bereich völlig unkonkret und lässt offen, wie dies erreicht werden soll. Wir sind der Meinung, dass der effiziente Mitteleinsatz nur gelingen kann, wenn die Finanzierung und Steuerung der Tiergesundheitsdienste durch die öffentliche Hand über eine Dachorganisation erfolgt und nicht mehr für jeden einzelnen TGD separat. Diese Dachorganisation, in der neben Bund und Kantonen auch die Tierhalterverbände vertreten sein sollen, käme die Aufgabe zu, die Zusammenarbeit nach Artikel 15 Absatz 1 zu koordinieren und Aufsichts- und Steuerungsaufgaben nach den Artikeln 23 und 24 wahrzunehmen.

Mit einer solchen Organisation wäre ein weiterer Mangel der Vorlage behoben, wonach sich die Kantone zwar zum gleichen Teil wie der Bund an den Kosten beteiligen müssen, sie jedoch beim Abschluss der Leistungsvereinbarungen kein Mitspracherecht erhalten (Artikel 23). Zumindest mittelfristig sollte auch auf der operativen Ebene aus Effizienz- und Kostengründen eine gemeinsame Geschäftsstelle für die Tiergesundheitsdienste der Schweiz realisiert werden.

Falls die Tiergesundheitsförderung, wie im Entwurf vorgeschlagen, ein gewichtiges Ziel der AP 2022+ bleibt und Gesundheitsbeiträge an die Tierhalter bei entsprechender Leistung oder Zielerreichung ausbezahlt werden, würde die Dachorganisation "Tiergesundheit Schweiz" eine wichtige Rolle im Sinne der einheitlichen Zielfestlegung, der Empfehlung von sinnvollen und wirksamen Förderprogrammen, der Koordination des Mitteleinsatzes und der Wirkungsüberwachung einnehmen. Wir sind der Meinung, dass auf diese Weise gesamtschweizerisch die Tiergesundheitsförderung koordiniert und die unbestrittene Kompetenz der kantonalen Veterinärdienste angemessen einbezogen würde.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Neuer Artikel	Definition des Begriffs „Tiergesundheit“	Tiergesundheit umfasst nicht nur die Vermeidung und Freiheit von Krankheiten, sondern auch das Tierwohl und die Beachtung des One Health Ansatzes.
Art.2	Voraussetzung für die Ausrichtung von Finanzhilfen des Bundes und der Kantone Hier ist vorgängig zu den Rechtsformen der einzelnen TGDs eine Dachorganisation mit strategischer und operativer Ebene (Geschäftsstelle) sowie der Zusammensetzung (Vertretungen und Delegationen) zu formulieren. Diese übernimmt die Aufgaben, welche in den allgemeinen Bemerkungen umschrieben sind.	Neuer Artikel der die Bildung einer Dachorganisation vorschreibt und die Leitlinien für die Zusammensetzung und Zusammenarbeit festlegt..
Art 6	Das Reglement mit dem Leistungskatalog ist dem Bund und den Kantonen offen zu legen und bei Änderungen zukommen zu lassen.	Neuer Absatz: Änderungen müssen Bund und Kantonen zugestellt werden.
Art 13	Die Veröffentlichung von Fachinformationen müssen kostenlos und frei zugänglich sein. Allenfalls können die Tiergesundheitsdienste für Druckversionen einen kostendeckenden Beitrag für Druck und Versand verlangen. Änderungen der Gesetzgebung müssen die Tiergesundheitsdienste soweit veröffentlichen, wie sie die Tiergesundheit betreffen. Dies kann eng oder weit verstanden werden; die Erläuterungen geben keinen Aufschluss über den Umfang. Es ist zu präzisieren, dass insbesondere gesetzliche Änderungen breit über die Tierseuchengesetzgebung hinaus aktiv kommuniziert werden	Die Tiergesundheitsdienste müssen Fachinformationen kostenlos veröffentlichen.

	müssen, also auch betreffend Tierschutz, Hygiene in der Primärproduktion und Tierarzneimittelrecht.	
Art 14	Wie die Erläuterungen richtig umschreiben, ist die flächendeckende Umsetzung von Programmen, Beratungen und Aus- und Weiterbildungen in der ganzen Schweiz angezeigt. Im Verordnungstext ist deshalb «Aus- und Weiterbildungen» zu ergänzen	Müssen ihre Leistungen, insbesondere die Umsetzung von Programmen, die Beratung und die AUS- UND WEITERBILDUNG, in der ganzen Schweiz anbieten und nach den
Art 23	Aufgrund der namhaften Mitfinanzierung durch die Kantone ist ein Mitspracherecht der Kantone bei der Ausarbeitung von Leistungsvereinbarungen vorzusehen. Darin müssen nicht nur die Leistungen selber, sondern auch die jährliche Rechenschaft über die erstellten Leistung und die verwendeten öffentlichen Mittel festgelegt werden. Mit der Schaffung einer Dachorganisation, die die Aufsichtsfunktion wahrnimmt wäre diese Forderung erfüllt.	Das BLV schliesst mit den Tiergesundheitsdiensten unter Einbezug der Kantone ausgearbeitete Leistungsvereinbarungen für höchstens 4 Jahre ab. Darin werden insbesondere die zu erbringenden Leistungen und die Ziele sowie die Art und Weise der Berichterstattung über die verwendeten öffentlichen Mittel festgelegt. Alternativ: Die Dachorganisation "Tiergesundheit Schweiz" schliesst.....

Vernehmlassung zur Revision 2019 GebV-TVD

Procédure de consultation sur la révision 2019 de l'OEmol-TA

Procedura di consultazione sulla revisione 2019 dell'OEm-BDTA

Organisation / Organizzazione	Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen,
Adresse / Indirizzo	Gräubernstrasse 12, 4110 Liestal
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Tbü/DH

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique **facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr (GebV-TVD) – SR 916.404.2
Ordonnance relative aux émoluments liés au trafic des animaux (OEmol-TA) – RS 916.404.2
Ordinanza sugli emolumenti per il traffico di animali (OEm-BDTA) – RS 916.404.2

Allgemeine Bemerkungen
Remarques générales
Osservazioni generali:

Grundsätzlich sind wir mit den neuen Gebührenansätzen einverstanden. Um eine möglichst baldige Umsetzung der neuen Vorgaben zur Doppelmarkierung von Schaf und Ziege zu erreichen, würden wir es begrüßen, wenn der Bund die Einzelohrmarken zur initialen Nachmarkierung in einer ersten Phase der Übergangsfrist, z.B. bis Ende 2020 den Tierhaltern kostenfrei abgibt, respektive die Kosten für die Ohrmarke und den Versand an die Tierhalter übernimmt. Damit werden die Tierhalter motiviert, die Tiere möglichst bald mit einer zweiten Ohrmarke zu versehen, was zum baldigen Erreichen der Zielsetzungen beiträgt: Verbesserung der Rückverfolgbarkeit bei den Schafen und Ziegen, Voraussetzung für eine wirksame Tierseuchenbekämpfung, Voraussetzung für eine schweizweite Moderhinkebekämpfung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
1.1.2.3 und 1.1.2.4	Einzelne Ohrmarken für die initiale Nachmarkierung sind für den Tierhalter bis Ende 2020 kostenlos und werden ihm nach Bestellung franko Betrieb zugestellt (Kostenübernahme Bund).	Motivation der Tierhalter, den neuen Vorschriften zur Nachmarkierung ihrer Tiere frühzeitig, respektive vor Ende der Übergangsfrist 2022 nachzukommen. Damit können die Ziele der neuen Bundesvorgaben zur Doppelmarkierung und Tierverkehr von Schaf und Ziege besser erreicht werden (flächendeckend, rechtzeitig).



Vernehmlassung zur Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste Vernehmlassung vom 19.02.2019 – 07.06.2019

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Basel-Stadt
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BS
Adresse, Ort : Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel
Kontaktperson : Dr. med. vet. Michel Laszlo
Telefon : 061 267 58 34
E-Mail : michel.laszlo@bs.ch
Datum : 28.5.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.06.2019 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1 Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst den Erlass der neuen Verordnung, mit welcher die Regelungen der heute geltenden Erlasse zu den Tiergesundheitsdiensten in einer einzigen Verordnung zusammengefasst werden und deren Geltungsbereich zugleich auf den RGD erweitert wird.

Ein lediglich auf einen Sachverhalt (Tiergesundheit) fokussierter Leistungskatalog ist allerdings zwecks Erhaltung der Tiergesundheit zu wenig zielführend. Zu einer guten Tiergesundheit gehört zwingend auch ein guter Tierschutz in den einzelnen Tierhaltungsbetrieben. Offensichtliche Mängel im Bereich Tierschutz sind von den Vertretern der Tiergesundheitsdienste deshalb ebenso anzusprechen, und es sind gegebenenfalls die kantonalen Vollzugsorgane rechtzeitig zwecks Behebung der Mängel zu involvieren. In diesem Sinne ist eine Meldepflicht der Tiergesundheitsdienste bei Tierschutzmängeln, die die Tiergesundheit und Lebensmittelsicherheit negativ beeinflussen können, unabdingbar (z.B. auffällige Schweinemastherden mit Anzeichen von Kannibalismus [Schwanzbeisser]).

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 6	<p>Tiergesundheit und Lebensmittelsicherheit kann ohne die Einhaltung der Tierschutznormen in den einzelnen Tierhaltungsbetrieben auf längere Sicht nicht aufrechterhalten werden. Die Präsenz der Tiergesundheitsdienste auf den Tierhaltungsbetrieben wird weit intensiver sein, als die der kantonalen Vollzugs- und Kontrollorgane, welche Primärproduktions- bzw. Tierschutzkontrollen auf Grundlage der VKKL (Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben, SR 910.15) üblicherweise nur alle 4 Jahre bzw. nach NKPV (Veordnung über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände, SR 817.032), Anhang 1, Liste 1, Kategorie 1.1 bis 1.3, gar nur alle 4 bzw. alle 8 Jahre (siehe dazu auch Art. 213 TSchV) vorzunehmen haben. Stellen somit die Kontroll- und Beratungsorgane der Tiergesundheitsdienste offensichtliche Mängel nebst der Tiergesundheit auch im Bereich Tierschutz fest, sollen sie dazu verpflichtet werden, entsprechende Meldungen an die kantonalen Veterinärdienste zu erstatten.</p>	<p>Art. 6 Abs. 2 lit. h (neu): Offensichtliche tierschutzrelevante Mängel sind den kantonalen Vollzugsbehörden zu melden.</p>



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Staatsrat
Chorherrengasse 17, 1701 Freiburg

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Chorherrengasse 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/sr

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Herrn Alain Berset
Bundesrat
Inselgasse 1
3003 Bern

Eingang Papier am:
03. JUNI 2019
BLV
Elektronisch erfasst!

EINGEGANGEN

- 3. Juni 2019

Registratur GS EDI

PDF und Word-Dokument per Mail an:
Vernehmlassungen@blv.admin.ch

Freiburg, den 28. Mai 2019

Stellungnahme zur Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 19. Februar 2019 hat das EDI das Vernehmlassungsverfahren in titelgenannter Angelegenheit eröffnet. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zur Aenderung der Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste äussern zu dürfen.

Die Förderung der Gesundheit und des Wohlergehens der Tiere, die tiergerechte Haltung und die Herstellung von einwandfreien Lebensmitteln tierischer Herkunft sind wichtige Anliegen. Dabei haben die Tiergesundheitsdienste in den vergangenen Jahrzehnten (die Gründung des Schweinegesundheitsdienstes geht auf das Jahr 1965 zurück) wichtige Aufgaben übernommen und auch Impulse gegeben.

Die Tierhaltung und deren Umfeld haben sich jedoch in den letzten Jahren grundlegend verändert. Die Leistungen der bestehenden Tiergesundheitsdienste werden heute auch - auf freiwilliger Basis - durch andere Akteure wie Kontrollorganisationen, Labels, Bestandestierärzte, Zuchtprogramme, Futter-/Tierlieferanten, Agroscope, Agridea, landwirtschaftliche Schulen sowie - von Amtes wegen - durch das BLV bzw. die kantonalen Veterinärämter wahrgenommen, deren Leistungsprofile sich in den letzten Jahren ebenfalls stark verändert haben. Zudem stellen sich grundsätzliche Fragen der Kostenüberwälzung auf die Kantone sowie der Governance.

Der Staatsrat wünscht sich deshalb eine grundsätzliche Ueberprüfung der Tiergesundheitsdienste sowie der Subventionspraxis und des Subventionsverfahrens.

Doppelspurigkeiten Wir stellen fest, dass die Hauptziele der Tiergesundheitsdienste heute dem aktuellen, modernen Standard der Tierhaltung entsprechen und durch verschiedene Akteure, welche teilweise in einem Wettbewerb zueinander stehen, abgedeckt werden. Dabei sind Doppelspurigkeiten bzw. Fragen der Zuständigkeit unvermeidlich. Hier ist eine Klärung der Rollen notwendig. Dabei wäre zu berücksichtigen, dass Tiergesundheitsdienste primär subsidiäre Selbsthilfeorganisationen sind. Dies müsste auch in Zukunft der Fall sein.

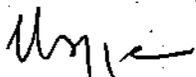
Mehrkosten Weiter ist eine dauernde zusätzliche Kostenüberwälzung auf die Kantone vorgesehen. Für den Kanton Freiburg würde sich der Betrag praktisch verdoppeln. Dieses Anliegen müssen wir aus grundsätzlichen finanz- und staatspolitischen Überlegungen ablehnen. Um die Kostenbeteiligung der Kantone auf dem heutigen Niveau aufrecht zu erhalten, beantragen wir, die kantonalen Mittel auf die vier Gesundheitsdienste aufzuteilen und in der Verordnung die Kantonsfinanzierung entsprechend auf einem tieferen Niveau (20 %) festzulegen und den Anteil des Bundes entsprechend zu erhöhen bzw. auf die Begünstigten abzuwälzen.

Ungenügende Governance Schliesslich ist vorgesehen, dass der Bund mit den Tiergesundheitsdiensten Leistungsvereinbarungen abschliesst. Eine Mitsprache der Kantone ist dabei nicht vorgesehen, obwohl dies Auswirkungen auf die Leistungen und Kosten hat. Eine Steuerung durch die Kantone ist somit nicht vorgesehen und deren Rolle im Wesentlichen auf eine Kostenbeteiligung beschränkt. Im Sinne der Kongruenz von Aufgaben, Kompetenzen sowie (finanzieller) Verantwortung beantragen wir deshalb, die Kantone in die Steuerung einzubinden.

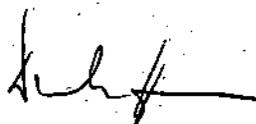
Für Details verweisen wir auf unsere Bemerkungen im Anhang.

Wir danken Ihnen für die Prüfung unserer Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

Im Namen des Staatsrats:



Jean-Pierre Siggen
Präsident



Danielle Gagnaux-Morel
Staatskanzlerin

Anhang

Formular Vernehmlassung zur Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste



**Vernehmlassung zur Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste
Vernehmlassung vom 19.02.2019 – 07.06.2019**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Freiburg
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Staatsrat
Adresse, Ort : z.h. Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD)
Kontaktperson : Peter Maeder, Generalsekretär
Telefon : 026 305 22 01
E-Mail : peter.maeder@fr.ch
Datum : 28. Mai 2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.06.2019 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1 Allgemeine Bemerkungen

Die Förderung der Gesundheit und des Wohlergehens der Tiere, die tiergerechte Haltung und die Herstellung von einwandfreien Lebensmitteln tierischer Herkunft sind wichtige Anliegen. Dabei haben die Tiergesundheitsdienste in den vergangenen Jahrzehnten (die Gründung des Schweinegesundheitsdienstes geht auf das Jahr 1965 zurück) wichtige Aufgaben übernommen und auch Impulse gegeben.

Die Tierhaltung und deren Umfeld haben sich jedoch in den letzten Jahren grundlegend verändert. Die Leistungen der bestehenden Tiergesundheitsdienste werden heute auch - auf freiwilliger Basis - durch andere Akteure wie Kontrollorganisationen, Labels, Bestandestierärzte, Zuchtprogramme, Futter-/Tierlieferanten, Agroscope, Agridea, landwirtschaftliche Schulen sowie - von Amtes wegen - durch das BLV bzw. die kantonalen Veterinärämter, deren Leistungsprofil sich in den letzten Jahren ebenfalls stark verändert haben, wahrgenommen. Zudem stellen sich grundsätzliche Fragen der Kostenüberwälzung auf die Kantone sowie der Governance.

Der Staatsrat wünscht sich deshalb eine grundsätzliche Überprüfung der Tiergesundheitsdienste sowie der Subventionspraxis und des Subventionsverfahrens.

Doppelspurigkeiten Wir stellen fest, dass die Hauptziele der Tiergesundheitsdienste heute dem aktuellen, modernen Standard der Tierhaltung (State of the Art) entsprechen und durch verschiedene Akteure, welche teilweise in einem Wettbewerb zueinander stehen, abgedeckt werden. Dabei sind Doppelspurigkeiten bzw. Fragen der Zuständigkeit unvermeidlich. Hier ist eine Klärung der Rollen notwendig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Tiergesundheitsdienste primär subsidiäre Selbsthilfeorganisationen sind. Dies müsste auch in Zukunft der Fall sein.

Mehrkosten Weiter ist eine dauernde zusätzliche Kostenüberwälzung auf die Kantone vorgesehen. Für den Kanton Freiburg würde sich der Betrag praktisch verdoppeln. Dieses Anliegen müssen wir aus grundsätzlichen finanz- und staatspolitischen Überlegungen ablehnen. Um die Kostenbeteiligung der Kantone auf dem heutigen Niveau aufrecht zu erhalten, beantragen wir, die kantonalen Mittel auf die vier Gesundheitsdienste aufzuteilen und in der Verordnung die Kantonsfinanzierung entsprechend auf einem tieferen Niveau (20%) festzulegen und den Anteil des Bundes entsprechend zu erhöhen bzw. auf die Begünstigten abzuwälzen

Ungenügende Governance Schliesslich ist vorgesehen, dass der Bund mit den Tiergesundheitsdiensten Leistungsvereinbarungen abschliesst. Eine Mitsprache der Kantone ist dabei nicht vorgesehen, obwohl dies Auswirkungen auf die Leistungen und Kosten hat. Eine Steuerung durch die Kantone ist somit nicht vorgesehen und deren Rolle im Wesentlichen auf eine Kostenbeteiligung beschränkt. Im Sinne der Kongruenz von Aufgaben, Kompetenzen

sowie (finanzieller) Verantwortung beantragen wir deshalb, die Kantone in die Steuerung einzubinden.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1	<p>Die Bezeichnung der Gesundheitsdienste sollte neutral formuliert werden.</p> <p>In den Erklärungen zu der Verordnung wird bemerkt, dass es nur einen Gesundheitsdienst pro Spezies geben kann, was aber in der Verordnung selbst nicht so präzisiert wird. Unseres Erachtens ist es vorteilhaft die Anzahl nicht auf einen einzigen Gesundheitsdienst pro Spezies zu begrenzen. Zwar müssten sich dann unter Umständen mehrere Gesundheitsdienste die finanzielle Unterstützung teilen, aber damit würde eine Monopolstellung eines einzelnen Gesundheitsdienstes verhindert.</p> <p>Aufgrund der steigenden Anzahl Geflügelhaltungen, sollte ein möglicher Geflügelgesundheitsdienst ebenfalls in die Verordnung aufgenommen werden.</p> <p>Anpassung aufgrund Antrag zur Streichung der Art. 17, 18 und 22</p>	<p>a) Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer (statt Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer)</p> <p>e) Geflügelgesundheitsdienste</p> <p>Art. 1, Abs. 2 Sie regelt zudem die Modalitäten der Unterstützung durch den Bund und die Kantone.</p>
Art. 6	<p>Das Reglement mit dem Leistungskatalog soll dem Bund offen gelegt und Änderungen kommuniziert werden.</p>	<p>Anpassung/Ergänzung Art. 6, Abs. 1 Die Tiergesundheitsdienste legen in einem Reglement ihren Leistungskatalog fest. Das Reglement sowie Anpassungen werden dem Bund zur Kenntnisnahme vorgelegt.</p>
Art. 17 Beitrag der Kantone	<p>Der Bund richtet seine Finanzhilfe an einen Tiergesundheitsdienst nur in voller Höhe aus, wenn die Kantone zusammen einen mindestens gleich hohen Drittel des Beitrags</p>	<p>Begrenzung des Beitrags der Kantone auf 20% der Kosten. Dies entspricht einem Drittel der beantragten</p>

	leisten.	60% des Bundes (s. Art. 19).
Art. 19 Berechnung der Finanzhilfe des Bundes	Die Finanzhilfe des Bundes beträgt höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Kosten für eine effiziente Aufgabenerfüllung des Tiergesundheitsdienstes und orientiert sich jeweils an den effektiven Kosten des Vorjahres. Sie wird im Rahmen der bewilligten Kredite festgelegt. An die Finanzhilfe angerechnet werden Kosten für die zur Verfügung gestellte Infrastruktur.	Erhöhung der Kostenbeteiligung des Bundes.
Art. 25	Ergänzung	2 Die Gesundheitsdienste orientieren die Mitglieder und die Öffentlichkeit in geeigneter Form über die wesentlichen Aspekte ihrer Tätigkeit.

17. Mai 2019 / UZ



Consultation concernant un projet d'ordonnance sur l'aide aux services de santé animale Consultation du 19 février 2019 au 7 juin 2019

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Canton de Genève
Sigle de l'entreprise / organisation / service : service de la consommation et des affaires vétérinaires (SCAV)
Adresse, lieu : quai Ernest-Ansermet 22, 1205 Genève
Interlocuteur : Dr Michel Rérat, vétérinaire cantonal
N° de téléphone : 022 546 56 00
Adresse électronique : michel.rerat@etat.ge.ch
Date : 26.04.2019

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 07.06.2019 à l'adresse suivante:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Table des matières

1. [Remarques générales](#)
2. [Remarques sur les différentes dispositions](#)

1 Remarques générales
<p>Le canton de Genève salue la volonté de la Confédération d'uniformiser l'aide aux services de santé animale. Nous ne pouvons que nous réjouir de voir apparaître dans ce projet le service sanitaire bovin, même si cela représente une charge financière supplémentaire pour les cantons.</p>
<p>La promotion de la santé animale est également au centre du projet de Politique agricole à partir de 2022 lancé par le département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) et il est capital que la présente ordonnance s'inscrive dans les mesures lancées par le DEFR afin d'améliorer la santé et le bien-être animal. Dans ce cadre, le DEFR lance la création d'un réseau de compétence et d'innovation pour la santé des animaux de rente (article 119 de la loi fédérale sur l'agriculture du 29 avril 1998 - LAgr, RS 910.1)) et un soutien financier de la part des acteurs du milieu agricole au présent projet est nécessaire.</p>
<p>Les cantons restent les parents pauvres du présent projet, ceux-ci étant simplement limités à l'octroi d'aides financières. Au niveau des cantons, l'association suisse des vétérinaires cantonaux se doit d'être partie prenante aux décisions prises sur les prestations demandées aux différents services sanitaires. Comme précédemment cité, les milieux agricoles, principaux bénéficiaires, doivent également collaborer afin d'harmoniser les mesures prises dans le but de promouvoir le bien-être et la santé animale. Un comité stratégique et opérationnel réunissant les différents représentants des milieux précités est vivement souhaité.</p>
<p>Enfin, d'un point de vue qualitatif, les prestations fournies par les services sanitaires doivent être garanties d'une certaine qualité et mériteraient une reconnaissance officielle telle que peut l'offrir une certification ISO. Cependant, comme signalé à l'article 6 de la LAgr, les détails opérationnels des prestations feront l'objet d'un règlement complémentaire.</p>

2 Remarques sur les différentes dispositions

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Section 2, Titre	Conditions pour l'octroi d'aides financières ne concernent pas uniquement la participation de la Confédération	Conditions pour l'octroi d'aides financières de la part de la Confédération et des cantons.
Art. 11, al. 2	Il est stipulé que les services de santé animale participent gratuitement aux cours de formation et de formation continue destinés aux collaborateurs du service vétérinaire public. Le terme de "participer" peut être compris comme le suivi des cours par les collaborateurs des services et non une collaboration active de ceux-ci à la préparation et la présentation des cours.	Ils participent <i>collaborent</i> gratuitement aux cours de formation (...).
Art. 15	<p>Dans les explications de l'article 15, il est stipulé que si une autorité cantonale demande aux services de santé animale d'assumer certaines tâches d'exécution, les cantons doivent indemniser ces prestations.</p> <p>Or, dans l'explicatif de l'article 17, on apprend que les services de santé animale déchargent les autorités cantonales d'exécution sans autres précisions sur les tâches en question. Apparemment, c'est sur cette "décharge" de tâches qu'est fondée la participation financière obligatoire des cantons à celle de la Confédération.</p> <p>Selon ces explications, il semble donc que les cantons paient à double les prestations des services sanitaires.</p>	-
Art. 18	<p>Seule la clef de répartition entre les contributions cantonales est définie dans le présent article.</p> <p>Au même titre que la Confédération, l'aide financière des cantons doit être fixée au maximum à 40 % des frais imputables.</p>	Ajouter l'alinéa "L'aide financière des canton atteint au maximum 40 pour cent des frais imputables pour réaliser efficacement les tâches du service de santé animale et elle est fixée sur la base des frais effectifs de l'année précédente. Elle est accordée dans la limite des crédits autorisés."

Art. 19	Les aides financières des cantons et de la Confédération sont fixées à un maximum de 40 % des frais imputables pour réaliser efficacement les tâches du service de santé animale. Les frais effectifs de l'année précédente comme base de l'aide financière est une notion absconse et doit être mieux définie.	A définir.
Art. 23	<p>Il n'est pas envisageable que l'OSAV seule conclut des conventions de prestations avec les services de santé animale alors que la moitié du financement provient des cantons. La conclusion de conventions doit être étendue au service sanitaire suisse.</p> <p>Il n'est pas envisageable que seule la contribution fédérale soit soumise à d'éventuelles restrictions budgétaires. Cette réalité est également présente dans les cantons.</p>	<p><i>L'OSAV en concertation avec l'Association Suisse des Vétérinaires Cantonaux conclut des conventions (...).</i></p> <p>Les demandes de crédits annuels et les décisions des organes fédéraux <i>et cantonaux</i> compétents concernant le budget et le plan financier l'emportent sur les dispositions relatives au montant de la contribution fédérale <i>et cantonale</i>.</p>
Art. 24	Les organes des services de santé animale ne doivent pas uniquement fournir les renseignements nécessaires à l'OSAV, mais également aux autorités compétentes cantonales.	Les organes des services de santé fournissent les renseignements nécessaires à l'OSAV <i>et aux autorités vétérinaires cantonales</i> .
Art. 25	C'est à l'article 25, lors de la transmission du rapport d'activité, qu'apparaît l'office fédéral de l'agriculture (OFAG) alors qu'il n'est précédemment pas clair si cet office offre une aide financière supplémentaire aux services sanitaires.	A définir.

Finanzen und Gesundheit
Rathaus
8750 Glarus

per E-Mail
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Glarus, 9. Mai 2019
Unsere Ref: 2019-53

Vernehmlassung i. S. Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Innern gab dem Kanton Glarus in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Regierungsrat des Kantons Glarus überwies das Geschäft dem Departement Finanzen und Gesundheit zur direkten Erledigung.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir und verweisen gerne auf die beiliegenden Ausführungen des Amts für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden, das auch den Vollzug des Veterinärrechts im Kanton Glarus gewährleistet.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Dr. oec. Rolf Widmer
Regierungsrat

Beilage:

- Stellungnahme Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden vom 23. April 2019

E-Mail an (PDF- und Word-Version):

- vernehmlassungen@blv.admin.ch
- Kantonstierarzt (giochen.bearth@alt.gr.ch)



Vernehmlassung zur Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste Vernehmlassung vom 19.02.2019 – 07.06.2019

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ALT
Adresse, Ort : Planaterrastrasse 11, 7000 Chur
Kontaktperson : Giochen Bearth
Telefon : 081 257 24 11
E-Mail : giochen.bearth@alt.gr.ch
Datum : 23. April 2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.06.2019 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1 Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüßen die Zusammenführung der BGKV, SGDVG und BGDVG zu einer einheitlichen Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste (TGDVG). Es ist im Interesse des ALT, dass der Rindergesundheitsdienst in den Geltungsbereich der TGDVG eingeschlossen wird, auch wenn die Kantone damit mehr finanzielle Mittel für die Tiergesundheit zur Verfügung stellen müssen.

Das ALT ist der Meinung, dass die Förderung der Tiergesundheit über die Tiergesundheitsdienste mit Geldern des Bundes und der Kantone nicht isoliert von andern Strategien des Bundes gesehen werden darf. Zu beachten sind die Tiergesundheitsstrategie Schweiz 2010+, die Strategie Antibiotikaresistenzen StAR sowie der Entwurf zur Agrarpolitik 2022+ (AP 2022+) des Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF). Der Einsatz der Mittel für die Tiergesundheitsförderung soll koordiniert und auf maximale Wirkung ausgerichtet geschehen, was mit dem vorliegenden Entwurf nicht genügend erreicht wird.

Das ALT schlägt vor, dass in Anlehnung an die Botschaft zur AP 2022+ in einem einführenden Artikel zur TGDVG der Begriff "Tiergesundheit" umfassend, unter Berücksichtigung der Aspekte „Veterinary Public Health“ (Zoonosebekämpfung, Lebensmittelsicherheit, Verhinderung von Antibiotikaresistenzen) und „Tierwohl“ definiert wird. Daraus lässt sich der Auftrag an die Tiergesundheitsdienste ableiten, welcher sich nicht nur auf die Sicherstellung der klinischen Gesundheit beschränkt, sondern auch den Tierschutz beinhaltet. Tiergesundheit muss umfassend in diesem Kontext „frei sein von Krankheiten“ und „Achtung von Würde und Wohlergehen“ bedeuten. Die Möglichkeiten zu artgemäsem Tierverhalten, die Haltungsbedingungen, die Fütterung, das Vermeiden von Stresssituationen, die Gesundheit im veterinärmedizinischen Sinne und der umsichtige Einsatz von Tierarzneimitteln sollen gesamtheitlich und unter Berücksichtigung ihrer Wechselwirkungen verbessert werden.

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung in Artikel 15 Absatz 2 wonach die Tiergesundheitsdienste untereinander Synergien nutzen und Doppelspurigkeiten verhindern müssen, wird eine langjährige Forderung der kantonalen Veterinärdienste aufgenommen (siehe Vernehmlassungsantwort der VSKT zum Schlussbericht der Kerngruppe "TGD Schweiz" vom 15. Juli 2014). Allerdings bleibt die Vorlage in diesem Bereich völlig vage und lässt offen, wie dies erreicht werden soll. Das ALT ist klar der Meinung, dass der effiziente Mitteleinsatz nur gelingen kann, wenn die Finanzierung und Steuerung der Tiergesundheitsdienste durch die öffentliche Hand über eine Dachorganisation erfolgt und nicht mehr für jeden einzelnen TGD separat. Diese Dachorganisation, in der neben Bund und Kantonen auch die Tierhalterverbände vertreten sein sollen, käme die Aufgaben zu, die Zusammenarbeit nach Artikel 15 Absatz 1 zu koordinieren und Aufsichts- und Steuerungsaufgaben nach den Artikeln 23 und 24 wahrzunehmen.

Mit der Vorgabe eine Dachorganisation einzusetzen, wäre ein weiterer Mangel der Vorlage behoben, wonach sich die Kantone zwar zum gleichen Teil wie der Bund an den Kosten beteiligen müssen, sie jedoch beim Abschluss der Leistungsvereinbarungen kein Mitspracherecht erhalten (Artikel 23). Zumindest mittelfristig sollte auch auf der operativen Ebene aus Effizienz- und Kostengründen eine gemeinsame Geschäftsstelle für die Tiergesundheitsdienste der Schweiz realisiert werden.

Falls die Tiergesundheitsförderung, wie im Entwurf vorgeschlagen, ein gewichtiges Ziel der AP 2022+ bleibt und Gesundheitsbeiträge an die Tierhalter bei entsprechender Leistung oder Zielerreichung ausbezahlt werden, würde die Dachorganisation "Tiergesundheit Schweiz" eine wichtige Rolle im Sinne der einheitlichen Zielfestlegung, der Empfehlung von sinnvollen und wirksamen Förderprogrammen, der Koordination des Mitteleinsatzes und der Wirkungsüberwachung einnehmen. Das ALT ist der Meinung, dass auf diese Weise gesamtschweizerisch die Tiergesundheitsförderung koordiniert und die unbestrittene Kompetenz des Veterinärdienstes angemessen einbezogen würde.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Neuer Art	Definition Tiergesundheit	Tiergesundheit umfasst nicht nur die Vermeidung und Freiheit von Krankheiten, sondern auch die Achtung der Würde und des Wohlergehens. Beim Einsatz von Medikamenten sind zudem die Interessen von Mensch und Umwelt zu beachten (One Health Ansatz).
Art.1	In der Verordnung sind grundsätzlich Gesundheitsdienste (Funktion) und nicht bestehende Organisationen aufzulisten. Daher ist anstelle des BGK ein Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer festzuhalten.	a) Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer

Art.2	<p>Voraussetzung für die Ausrichtung von Finanzhilfen des Bundes und der Kantone Hier ist vorgängig zu den Rechtsformen der einzelnen TGDs eine Dachorganisation mit strategischer und operativer Ebene (Geschäftsstelle) sowie der Zusammensetzung (Vertretungen und Delegationen) zu formulieren. Diese übernimmt die Aufgaben, welche in den allgemeinen Bemerkungen umschrieben sind.</p>	Neuer Artikel der die Bildung einer Dachorganisation vorschreibt und zur Zusammensetzung Leitplanken setzt, wobei die Führung entsprechend der Finanzen der öffentlichen Hand zu erfolgen hat.
Art 6	Das Reglement mit dem Leistungskatalog ist dem Bund und den Kantonen offen zu legen und bei Änderungen zukommen zu lassen.	Neuer Absatz: Änderungen müssen Bund und Kantonen zugestellt werden.
Art 13	<p>Die Veröffentlichung von Fachinformationen müssen kostenlos und frei zugänglich sein. Allenfalls können die Tiergesundheitsdienste für Druckversionen einen kostendeckenden Beitrag für Druck und Versand verlangen.</p> <p>Änderungen der Gesetzgebung müssen die Tiergesundheitsdienste soweit veröffentlichen, wie sie die Tiergesundheit betreffen. Dies kann eng oder weit verstanden werden; die Erläuterungen geben keinen Aufschluss über den Umfang. Es ist zu präzisieren, dass insbesondere gesetzliche Änderungen breit über die Tierseuchengesetzgebung hinaus aktiv kommuniziert werden müssen, also auch betreffend Tierschutz, Hygiene in der Primärproduktion und Tierarzneimittelrecht.</p>	Die Tiergesundheitsdienste müssen Fachinformationen kostenlos veröffentlichen.
Art 14	Wie die Erläuterungen richtig umschreiben, ist die flächendeckende Umsetzung von Programmen, Beratungen und Aus- und Weiterbildungen in der ganzen Schweiz angezeigt. Im Verordnungstext ist deshalb «Aus- und Weiterbildungen» zu ergänzen	Müssen ihre Leistungen, insbesondere die Umsetzung von Programmen, die Beratung und die AUS- UND WEITERBILDUNG, in der ganzen Schweiz anbieten und nach den
Art 23	Aufgrund der namhaften Mitfinanzierung durch die Kantone ist ein Mitspracherecht der Kantone bei der Ausarbeitung von Leistungsvereinbarungen vorzusehen. Darin müssen nicht nur die Leistungen selber, sondern auch die jährliche Rechenschaft über die erstellten Leistungen und die verwendeten öffentlichen Mittel festgelegt werden. Mit der	Das BLV schliesst mit den Tiergesundheitsdiensten unter Einbezug der Kantone ausgearbeitete Leistungsvereinbarungen für höchstens 4 Jahre ab. Darin werden insbesondere die zu erbringenden Leistungen und die Ziele sowie die Art und Weise der

	Schaffung einer Dachorganisation, die die Aufsichtsfunktion wahrnimmt wäre diese Forderung erfüllt.	Berichterstattung über die verwendeten öffentlichen Mittel festgelegt. Alternativ: Die Dachorganisation "Tiergesundheit Schweiz" schliesst.....
--	---	--



Vernehmlassung zur Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste Vernehmlassung vom 19.02.2019 – 07.06.2019

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Gesundheits- und Sozialdepartement Luzern
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GSD LU
Adresse, Ort : Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
Kontaktperson : Martin Brügger, KT
Telefon : 041 228 61 35
E-Mail : martin.bruegger@lu.ch
Datum : 20.05.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.06.2019 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1 Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüßen die Zusammenführung der BGKV, SGD V und BGD V zu einer einheitlichen Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste (TGD V). Es ist im Interesse des GSD LU, dass der Rindergesundheitsdienst in den Geltungsbereich der TGD V eingeschlossen wird, auch wenn die Kantone damit mehr finanzielle Mittel für die Tiergesundheit zur Verfügung stellen müssen.

Das GSD LU ist der Meinung, dass die Förderung der Tiergesundheit über die Tiergesundheitsdienste mit Geldern des Bundes und der Kantone nicht isoliert von andern Strategien des Bundes gesehen werden darf. Zu beachten sind die Tiergesundheitsstrategie Schweiz 2010+, die Strategie Antibiotikaresistenzen STAR sowie der Entwurf zur Agrarpolitik 2022+ (AP 2022+) des Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF). Der Einsatz der Mittel für die Tiergesundheitsförderung soll koordiniert und auf maximale Wirkung ausgerichtet geschehen, was mit dem vorliegenden Entwurf nicht genügend erreicht wird.

Das GSD LU schlägt vor, dass in Anlehnung an die Botschaft zur AP 2022+ in einem einführenden Artikel zur TGD V der Begriff "Tiergesundheit" umfassend, unter Berücksichtigung der Aspekte „Veterinary Public Health“ (Zoonosebekämpfung, Lebensmittelsicherheit, Verhinderung von Antibiotikaresistenzen) und „Tierwohl“ definiert wird. Daraus lässt sich der Auftrag an die Tiergesundheitsdienste ableiten, welcher sich nicht nur auf die Sicherstellung der klinischen Gesundheit beschränkt, sondern auch den Tierschutz beinhaltet. Tiergesundheit muss umfassend in diesem Kontext „frei sein von Krankheiten“ und „Achtung von Würde und Wohlergehen“ bedeuten. Die Möglichkeiten zu artgemäßem Tierverhalten, die Haltungsbedingungen, die Fütterung, das Vermeiden von Stresssituationen, die Gesundheit im veterinärmedizinischen Sinne und der umsichtige Einsatz von Tierarzneimitteln sollen gesamtheitlich und unter Berücksichtigung ihrer Wechselwirkungen verbessert werden.

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung in Artikel 15 Absatz 2 wonach die Tiergesundheitsdienste untereinander Synergien nutzen und Doppelspurigkeiten verhindern müssen, wird eine langjährige Forderung der kantonalen Veterinärdienste aufgenommen (siehe Vernehmlassungsantwort der VSKT zum Schlussbericht der Kerngruppe "TGD Schweiz" vom 15. Juli 2014). Allerdings bleibt die Vorlage in diesem Bereich völlig vage und lässt offen, wie dies erreicht werden soll. Das GSD LU ist klar der Meinung, dass der effiziente Mitteleinsatz nur gelingen kann, wenn die Finanzierung und Steuerung der Tiergesundheitsdienste durch die öffentliche Hand über eine Dachorganisation erfolgt und nicht mehr für jeden einzelnen TGD separat. Diese

Dachorganisation, in der neben Bund und Kantonen auch die Tierhalterverbände vertreten sein sollen, käme die Aufgaben zu, die Zusammenarbeit nach Artikel 15 Absatz 1 zu koordinieren und Aufsichts- und Steuerungsaufgaben nach den Artikeln 23 und 24 wahrzunehmen.

Mit der Vorgabe eine Dachorganisation einzusetzen wäre ein weiterer Mangel der Vorlage behoben, wonach sich die Kantone zwar zu gleichen Teilen wie der Bund an den Kosten beteiligen müssen, sie jedoch beim Abschluss der Leistungsvereinbarungen kein Mitspracherecht erhalten (Artikel 23). Zumindest mittelfristig sollte auch auf der operativen Ebene aus Effizienz- und Kostengründen eine gemeinsame Geschäftsstelle für die Tiergesundheitsdienste der Schweiz realisiert werden.

Falls die Tiergesundheitsförderung, wie im Entwurf vorgeschlagen, ein gewichtiges Ziel der AP 2022+ bleibt und Gesundheitsbeiträge an die Tierhalter bei entsprechender Leistung oder Zielerreichung ausbezahlt werden, würde die Dachorganisation "Tiergesundheit Schweiz" eine wichtige Rolle im Sinne der einheitlichen Zielfestlegung, der Empfehlung von sinnvollen und wirksamen Förderprogrammen, der Koordination des Mitteleinsatzes und der Wirkungsüberwachung einnehmen. Das GSD LU ist der Meinung, dass auf diese Weise gesamtschweizerisch die Tiergesundheitsförderung koordiniert und die unbestrittene Kompetenz des Veterinärdienstes angemessen einbezogen würde.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Neuer Art	Definition Tiergesundheit	Tiergesundheit umfasst nicht nur die Vermeidung und Freiheit von Krankheiten, sondern auch die Achtung der Würde und des Wohlergehens. Beim Einsatz von Medikamenten sind zudem die Interessen von Mensch und Umwelt zu beachten (One Health Ansatz).
Art.1	In der Verordnung sind grundsätzlich Gesundheitsdienste (Funktion) und nicht bestehende Organisationen aufzulisten. Die Aufzählung ist zu streichen.	Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Finanzhilfen des Bundes an Tiergesundheitsdienste
Art.2	Voraussetzung für die Ausrichtung von Finanzhilfen des Bundes und der Kantone Hier ist vorgängig zu den Rechtsformen der einzelnen TGDs eine Dachorganisation mit strategischer und operativer Ebene (Geschäftsstelle)	Neuer Artikel der die Bildung einer Dachorganisation vorschreibt und zur Zusammensetzung Leitplanken setzt.

	sowie der Zusammensetzung (Vertretungen und Delegationen) zu formulieren. Diese übernimmt die Aufgaben, welche in den allgemeinen Bemerkungen umschrieben sind.	
Art. 6	Das Reglement mit dem Leistungskatalog ist dem Bund und den Kantonen offen zu legen und bei Änderungen zukommen zu lassen.	Neuer Absatz: Änderungen müssen Bund und Kantonen zugestellt werden.
Art. 6, Abs. 2	Der Leistungskatalog sollte nicht abschliessend sein, sondern auch die Möglichkeit geben, weitere Punkte in Zukunft zu integrieren, es gibt vielleicht passende Tätigkeiten, von denen wir aktuell noch nichts wissen. Die aktuelle Formulierung soll einfach den Mindeststandard festlegen.	Der Leistungskatalog muss mindestens die folgenden Leistungen und die entsprechenden Anforderungen umfassen: ...
Art. 6, Abs. 4, Bst. a	Es stellt sich die Frage, wie die Inanspruchnahme im Einzelfall genau definiert werden soll. Bst. a. soll weglassen werden. Wer Mitglied ist, hat auch Anrecht auf die Leistungen. Wir beantragen hier eine klarere Formulierung.	Bst. a streichen
Art. 13, Abs. 1 und Abs. 2, Bst. c	Die Veröffentlichung von Fachinformationen müssen kostenlos und frei zugänglich sein. Allenfalls können die Tiergesundheitsdienste für Druckversionen einen kostendeckenden Beitrag für Druck und Versand verlangen. Änderungen der Gesetzgebung müssen die Tiergesundheitsdienste soweit veröffentlichen, wie sie die Tiergesundheit betreffen. Dies kann eng oder weit verstanden werden; die Erläuterungen geben keinen Aufschluss über den Umfang. Es ist zu präzisieren, dass insbesondere gesetzliche Änderungen breit über die Tierseuchengesetzgebung hinaus aktiv kommuniziert werden müssen, also auch betreffend Tierschutz, Hygiene in der Primärproduktion und Tierarzneimittelrecht.	Die Tiergesundheitsdienste müssen Fachinformationen kostenlos veröffentlichen. ..., welche die Bereiche gemäss Definition der Tiergesundheit in dieser Verordnung betreffen.
Art. 14	Wie die Erläuterungen richtig umschreiben, ist die flächendeckende Umsetzung von Programmen, Beratungen und Aus- und Weiterbildungen in der ganzen Schweiz angezeigt. Im Verordnungstext ist deshalb «Aus- und Weiterbildungen» zu ergänzen	Müssen ihre Leistungen, insbesondere die Umsetzung von Programmen, die Beratung und die Aus- und Weiterbildung , in der ganzen Schweiz anbieten und nach den
Art. 23	Aufgrund der namhaften Mitfinanzierung durch die Kantone ist ein Mitspracherecht der Kantone bei der Ausarbeitung von Leistungsvereinbarungen vorzusehen. Darin müssen nicht nur die Leistungen selber, sondern auch die jährliche Rechenschaft über die erstellten Leistungen und die verwendeten öffentlichen Mittel festgelegt werden. Mit der Schaffung einer Dachorganisation, die die Aufsichtsfunktion wahrnimmt wäre diese Forderung erfüllt.	Das BLV schliesst mit den Tiergesundheitsdiensten unter Einbezug der Kantone ausgearbeitete Leistungsvereinbarungen für höchstens 4 Jahre ab. Darin werden insbesondere die zu erbringenden Leistungen und die Ziele sowie die Art und Weise der Berichterstattung über die verwendeten öffentlichen Mittel festgelegt.

		Alternativ: Das BLV schliesst mit der Dachorganisation "Tiergesundheit Schweiz» unter Einbezug der Kantone...
--	--	---



Consultation concernant un projet d'ordonnance sur l'aide aux services de santé animale Consultation du 19.02.2019 au 07.06.2019

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : République et canton de Neuchâtel
Sigle de l'entreprise / organisation / service : NE
Adresse, lieu : Château, 2000 Neuchâtel
Interlocuteur : Dr Pierre-François Gobat, vétérinaire cantonal
N° de téléphone : 032 889 68 30
Adresse électronique : scav@ne.ch
Date : 05.06.2019

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 07.06.2019 à l'adresse suivante:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Table des matières

1. [Remarques générales](#)
2. [Remarques sur les différentes dispositions](#)

1 Remarques générales

Nous saluons la réunion en une seule ordonnance des différents services sanitaires pour animaux actuels et l'ajout du service sanitaire bovin, même si celui-ci engendra quelques coûts supplémentaires pour les cantons. L'élevage bovin est déterminant pour l'agriculture et le secteur agro-alimentaire neuchâtelois et la santé des cheptels est à cet égard primordiale.

Nous sommes d'avis que la promotion de la santé animale par le biais des services sanitaires et le soutien financier des cantons et de la Confédération doivent être appréhendés dans un cadre général de soutien à la santé animale par les pouvoirs publics. Nous pensons ici en particulier à la stratégie santé animale 2010+, à la stratégie de lutte contre les résistances aux antibiotiques STAR, ainsi qu'au projet de politique agricole 2022+, qui prévoit la mise en œuvre de paiements directs particuliers en lien avec la santé animale. L'octroi des aides publiques dans ce domaine doit absolument être coordonné et viser une efficacité maximale, ce qui, à notre avis, n'a pas été pris suffisamment en compte dans le projet soumis à consultation.

Nous demandons que, dans un article introductif à l'ordonnance sur l'aide aux services de santé animale (OSSAn), la santé animale soit définie de manière très large, à savoir que les aspects de santé publique vétérinaire (lutte contre les zoonoses, sécurité alimentaire, lutte contre les résistances aux antibiotiques) et le soutien au bien-être et à la protection des animaux soient tout autant valorisés que la santé animale au sens premier du terme (sauvegarde de l'intégrité des organismes et lutte contre les maladies). Ainsi, le mandat aux services sanitaires comprendra non seulement le soutien à la santé clinique des animaux mais également la protection des animaux.

Nous saluons en particulier l'exigence posée aux services sanitaires de rechercher des synergies entre eux et d'éviter les doublons. Toutefois, nous constatons que le texte proposé est très vague et laisse une très large place à l'interprétation. Nous aurions souhaité des prescriptions plus claires et plus contraignantes. L'argent public doit en effet être utilisé de la manière la plus efficace et efficiente possible. Pour y parvenir, nous estimons que seule la mise en place d'une organisation faïtière des services sanitaires peut conduire à un usage rationnel des fonds publics. Il faut dès lors abandonner le financement en silos, par service sanitaire, tel qu'il est pratiqué aujourd'hui et en venir à un financement global par le biais de l'organisation faïtière. La Confédération, les cantons et les associations de détenteurs et détentrices d'animaux devraient être représentés dans cet organe ; il aurait pour tâches principales de coordonner les travaux des services sanitaires et de définir les stratégies de santé animale chez les différentes espèces, tout en veillant à la surveillance de l'utilisation efficiente des ressources. À plus long terme, il faudra également envisager la création d'une structure opérationnelle commune.

La création de cette organisation faïtière supprimerait une des principales lacunes du projet soumis à consultation, à savoir que les cantons sont certes appelés à financer les services sanitaires à part égale avec la Confédération mais qu'ils n'ont aucun droit de regard ou de proposition lors des conclusions

des conventions de prestations. Il n'est pour nous pas acceptable que nous soyons sollicités pour financer les services sanitaires à hauteur de ce que la Confédération finance sans avoir les mêmes droits de regard au niveau des mandats donnés à ces services.

2 Remarques sur les différentes dispositions

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Nouvel article	Définition de la santé animale	La santé animale comprend aussi bien la prévention et la lutte contre les maladies que la promotion du bien-être et de la protection des animaux, ainsi que du concept One Health.
Art. 2	Conditions pour l'octroi d'aides financières de la Confédération et des cantons Avant de définir la forme juridique des différents services de santé animale, il faut mentionner la création d'une organisation faîtière des services sanitaires, chargée de tâches stratégiques et organisationnelles et en définir la composition et les prérogatives.	Nouvel article fixant la création d'une organisation faîtière des services sanitaires, sa composition et ses compétences.
Art. 6	Le règlement fixant le catalogue de prestations doit être soumis à la Confédération et aux cantons, notamment en cas de modifications. La liste des prestations doit être complétée par les exigences en matière de protection des animaux et de bien-être animal.	Nouvel alinéa ordonnant que les modifications du catalogue de prestations soient soumises à la Confédération et aux cantons. Ajouter : - programmes pour la promotion du bien-être et de la protection des animaux ;
Art. 23	En raison de la participation financière équivalente des cantons et de la Confédération, les cantons doivent avoir un droit de regard et de proposition sur les conventions de prestations signées avec les services sanitaires.	L'OSAV, en collaboration avec les cantons, conclut des conventions de prestations avec les services de santé animale ...



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

Vernehmlassung zur Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste Vernehmlassung vom 19.02.2019 – 07.06.2019

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Gesundheits- und Sozialdirektion Nidwalden
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GSD NW
Adresse, Ort : Engelbergstrasse 34, 6371 Stans
Kontaktperson : Volker Zaugg
Telefon : 041 618 76 03
E-Mail : volker.zaugg@nw.ch
Datum : 13. Mai 2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.06.2019 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1 Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüßen die Zusammenführung der BGKV, SGDv und BGDV zu einer einheitlichen Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste (TGDV). Es ist in unserem Interesse, dass der Rindergesundheitsdienst in den Geltungsbereich der TGDV eingeschlossen wird, auch wenn die Kantone damit mehr finanzielle Mittel für die Tiergesundheit zur Verfügung stellen müssen

Wir sind der Meinung, dass die Förderung der Tiergesundheit über die Tiergesundheitsdienste mit Geldern des Bundes und der Kantone nicht isoliert von andern Strategien des Bundes gesehen werden darf. Zu beachten sind die Tiergesundheitsstrategie Schweiz 2010+, die Strategie Antibiotikaresistenzen StAR sowie der Entwurf zur Agrarpolitik 2022+ (AP 2022+) des Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF). Der Einsatz der Mittel für die Tiergesundheitsförderung soll koordiniert und auf maximale Wirkung ausgerichtet geschehen, was mit dem vorliegenden Entwurf nicht genügend erreicht wird.

Wir schlagen vor, dass in Anlehnung an die Botschaft zur AP 2022+ in einem einführenden Artikel zur TGDV der Begriff "Tiergesundheit" umfassend, unter Berücksichtigung des Tierwohls und der Reduktion des Antibiotikaeinsatzes zugunsten der Bevölkerung und der Umwelt definiert wird. Daraus lässt sich der Auftrag an die Tiergesundheitsdienste ableiten, welcher sich nicht nur auf die Sicherstellung der klinischen Gesundheit beschränkt, sondern auch den Tierschutz beinhaltet. Tiergesundheit muss umfassend in diesem Kontext „frei sein von Krankheiten“ und „Achtung von Würde und Wohlergehen“ bedeuten. Die Möglichkeiten zu artgemäsem Tierverhalten, die Haltungsbedingungen, die Fütterung, das Vermeiden von Stresssituationen, die Gesundheit im veterinärmedizinischen Sinne und der umsichtige Einsatz von Tierarzneimitteln sollen gesamtheitlich und unter Berücksichtigung ihrer Wechselwirkungen verbessert werden.

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung in Artikel 15 Absatz 2, wonach die Tiergesundheitsdienste untereinander Synergien nutzen und Doppelspurigkeiten verhindern müssen, wird eine langjährige Forderung der kantonalen Veterinärdienste aufgenommen (siehe Vernehmlassungsantwort der VSKT zum Schlussbericht der Kerngruppe "TGD Schweiz" vom 15. Juli 2014). Allerdings bleibt die Vorlage in diesem Bereich völlig unkonkret und lässt offen, wie dies erreicht werden soll. Wir sind klar der Meinung, dass der effiziente Mitteleinsatz nur gelingen kann, wenn die Finanzierung und Steuerung der Tiergesundheitsdienste durch die öffentliche Hand über eine Dachorganisation erfolgt und nicht mehr für jeden einzelnen TGD separat. Dieser Dachorganisation, in der neben Bund und Kantonen auch die Tierhalterverbände vertreten sein können, kämen die Aufgaben zu, die Zusammenarbeit nach Artikel 15 Absatz 1 zu koordinieren und Aufsichts- und Steuerungsaufgaben nach den Artikeln 23 und 24 wahrzunehmen.

Mit der Vorgabe, eine Dachorganisation einzusetzen, wäre ein weiterer Mangel der Vorlage behoben, wonach sich die Kantone zwar zum gleichen Teil wie

der Bund an den Kosten beteiligen müssen, sie jedoch beim Abschluss der Leistungsvereinbarungen kein Mitspracherecht erhalten (Artikel 23). Zudem ist die vorgegebene Dachorganisation notwendige Voraussetzung, damit auf operativer Ebene aus Effizienz- und Kostengründen eine gemeinsame Geschäftsstelle für interessierte Tiergesundheitsdienste der Schweiz mittelfristig überhaupt realisiert werden könnte.

Falls die Tiergesundheitsförderung, wie im Entwurf vorgeschlagen, ein gewichtiges Ziel der AP 2022+ bleibt und Gesundheitsbeiträge an die Tierhalter bei entsprechender Leistung oder Zielerreichung ausbezahlt werden, würde die Dachorganisation "Tiergesundheit Schweiz" eine wichtige Rolle im Sinne der einheitlichen Zielfestlegung, der Empfehlung von sinnvollen und wirksamen Förderprogrammen, der Koordination des Mitteleinsatzes und der Wirkungsüberwachung einnehmen. Wir sind der Meinung, dass auf diese Weise gesamtschweizerisch die Tiergesundheitsförderung koordiniert und die unbestrittene Kompetenz des Veterinärdienstes angemessen einbezogen würden.

Hinsichtlich Erfassung/Anerkennung/Registrierung ist eine konkretere Datenplattform vorzusehen (Doppelspurigkeiten/Redundanzen verhindern sowie Verfügbarkeit vereinheitlichen und verbessern).

Die Finanzierungsmodalitäten (Kofinanzierung Bund/Kanton) sowie die Berechnung der anrechenbaren Kosten und die Berechnung der Kantonsbeiträge erscheinen uns sehr komplex. Kann das nicht "einfacher/verlässlicher und verpflichtender" geregelt werden? Warum beteiligt sich der Bund nicht auch entsprechend, wenn der RGD hinzukommt?

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Neuer Art.	Definition Tiergesundheit	Tiergesundheit umfasst nicht nur die Vermeidung und Freiheit von Krankheiten, sondern auch die Achtung der Würde und des Wohlergehens. Beim Einsatz von Medikamenten sind zudem die Interessen von Mensch und Umwelt zu beachten (One Health Ansatz).

Art. 2	<p>Voraussetzung für die Ausrichtung von Finanzhilfen des Bundes und der Kantone</p> <p>Hier ist vorgängig zu den Rechtsformen der einzelnen TGDs eine Dachorganisation mit strategischer und operativer Ebene (Geschäftsstelle) sowie der Zusammensetzung (Vertretungen und Delegationen) zu formulieren. Diese übernimmt die Aufgaben, welche in den allgemeinen Bemerkungen umschrieben sind.</p>	
Art. 6	<p>Im Zusammenhang mit den Begrifflichkeiten in der Landwirtschaft ist der Begriff Anerkennung von Tierhaltungen (Abs. 2. Bst.) a zu hinterfragen.</p>	<p>Evtl. anders formulieren: Sie anerkennen bei bestehenden Tierhaltungen den entsprechenden Status.</p>
Art. 7	<p>Hier wird die obige Problematik noch expliziter: Aus unserer Sicht haben die Gesundheitsdienste auf den aktuell gültigen anerkannten Betriebsformen den Status festzuhalten.</p> <p>Zudem wird hier noch eine Registrierungspflicht festgehalten.</p>	<p>Aus Sicht der Agrardatenverwaltung, welche an sich Basis für das Betriebsregister bildet, scheint uns hier die Gefahr von Redundanzen gross zu sein. Wie kann dieses Register mit dem kantonalen Stand zusammengeführt werden? Wer hat den Lead? Aus unserer Optik müsste hier eine zentrale Plattform (beispielsweise TVD) als Instrument herangezogen werden, wo diese Daten nach gleichen Kriterien abgelegt und auch verfügbar gemacht werden.</p>
Art. 15	<p>Hier wird der viel gerühmte Grundsatz der Zusammenarbeit postuliert. Abs. 2 ist aus unserer Optik jedoch wenig konkret geschrieben.</p>	<p>Es wäre angebracht, hier eine einheitliche Vorgabe/Plattform zu errichten, welche in Abstimmung zu bestehenden Datengrundlagen steht und auch die Verfügbarkeit vereinheitlicht. (Stichwort TVD).</p>
Art 16	<p>Bund und Kantone müssen transparent über die Finanzierung der Tiergesundheitsdienste informiert werden. Die Tiergesundheitsdienste müssen jährlich Rechenschaft über die verwendeten öffentlichen Mittel ablegen.</p>	

Art. 23	Aufgrund der namhaften Mitfinanzierung durch die Kantone ist ein Mitspracherecht der Kantone bei der Ausarbeitung von Leistungsvereinbarungen vorzusehen. Darin müssen nicht nur die Leistungen selber, sondern auch die jährliche Rechenschaft über die erstellten Leistungen und die verwendeten öffentlichen Mittel festgelegt werden. Mit der Schaffung einer Dachorganisation, die die Aufsichtsfunktion wahrnimmt, wäre diese Forderung erfüllt.	Das BLV schliesst mit den Tiergesundheitsdiensten unter Einbezug der Kantone ausgearbeitete Leistungsvereinbarungen für höchstens 4 Jahre ab. Darin werden insbesondere die zu erbringenden Leistungen und die Ziele sowie die Art und Weise der Berichterstattung über die verwendeten öffentlichen Mittel festgelegt. Alternativ: Die Dachorganisation "Tiergesundheit Schweiz" schliesst.....
---------	--	---



Vernehmlassung zur Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste Vernehmlassung vom 19.02.2019 – 07.06.2019

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VdU
Adresse, Ort : Föhneneichstr. 15, 6440 Brunnen
Kontaktperson : Andreas Ewy
Telefon : 041 825 4151
E-Mail : kt@laburk.ch
Datum : 18. April 2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.06.2019 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1 Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüßen die Zusammenführung der BGKV, SGDv und BGDV zu einer einheitlichen Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste (TGDV). Es ist in unserem Interesse, dass der Rindergesundheitsdienst in den Geltungsbereich der TGDV eingeschlossen wird, auch wenn die Kantone damit mehr finanzielle Mittel für die Tiergesundheit zur Verfügung stellen müssen

Wir sind der Meinung, dass die Förderung der Tiergesundheit über die Tiergesundheitsdienste mit Geldern des Bundes und der Kantone nicht isoliert von andern Strategien des Bundes gesehen werden darf. Zu beachten sind die Tiergesundheitsstrategie Schweiz 2010+, die Strategie Antibiotikaresistenzen StAR sowie der Entwurf zur Agrarpolitik 2022+ (AP 2022+) des Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF). Der Einsatz der Mittel für die Tiergesundheitsförderung soll koordiniert und auf maximale Wirkung ausgerichtet geschehen, was mit dem vorliegenden Entwurf nicht genügend erreicht wird.

Wir schlagen vor, dass in Anlehnung an die Botschaft zur AP 2022+ in einem einführenden Artikel zur TGDV der Begriff "Tiergesundheit" umfassend, unter Berücksichtigung des Tierwohls und der Reduktion des Antibiotikaeinsatzes zugunsten der Bevölkerung und der Umwelt definiert wird. Daraus lässt sich der Auftrag an die Tiergesundheitsdienste ableiten, welcher sich nicht nur auf die Sicherstellung der klinischen Gesundheit beschränkt, sondern auch den Tierschutz beinhaltet. Tiergesundheit muss umfassend in diesem Kontext „frei sein von Krankheiten“ und „Achtung von Würde und Wohlergehen“ bedeuten. Die Möglichkeiten zu artgemäsem Tierverhalten, die Haltungsbedingungen, die Fütterung, das Vermeiden von Stresssituationen, die Gesundheit im veterinärmedizinischen Sinne und der umsichtige Einsatz von Tierarzneimitteln sollen gesamtheitlich und unter Berücksichtigung ihrer Wechselwirkungen verbessert werden.

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung in Artikel 15 Absatz 2 wonach die Tiergesundheitsdienste untereinander Synergien nutzen und Doppelspurigkeiten verhindern müssen, wird eine langjährige Forderung der kantonalen Veterinärdienste aufgenommen (siehe Vernehmlassungsantwort der VSKT zum Schlussbericht der Kerngruppe "TGD Schweiz" vom 15. Juli 2014). Allerdings bleibt die Vorlage in diesem Bereich völlig unkonkret und lässt offen, wie dies erreicht werden soll. Wir sind klar der Meinung, dass der effiziente Mitteleinsatz nur gelingen kann, wenn die Finanzierung und Steuerung der Tiergesundheitsdienste durch die öffentliche Hand über eine Dachorganisation erfolgt und nicht mehr für jeden einzelnen TGD separat. Dieser Dachorganisation, in der neben Bund und Kantonen auch die Tierhalterverbände vertreten sein können, kämen die Aufgaben zu die Zusammenarbeit nach Artikel 15 Absatz 1 zu koordinieren und Aufsichts- und Steuerungsaufgaben nach den Artikeln 23 und 24 wahrzunehmen.

Mit der Vorgabe eine Dachorganisation einzusetzen wäre ein weiterer Mangel der Vorlage behoben, wonach sich die Kantone zwar zum gleichen Teil wie

der Bund an den Kosten beteiligen müssen, sie jedoch beim Abschluss der Leistungsvereinbarungen kein Mitspracherecht erhalten (Artikel 23). Zudem ist die vorgegebene Dachorganisation notwendige Voraussetzung, damit auf operativer Ebene aus Effizienz- und Kostengründen eine gemeinsame Geschäftsstelle für interessierte Tiergesundheitsdienste der Schweiz mittelfristig überhaupt realisiert werden könnte.

Falls die Tiergesundheitsförderung, wie im Entwurf vorgeschlagen, ein gewichtiges Ziel der AP 2022+ bleibt und Gesundheitsbeiträge an die Tierhalter bei entsprechender Leistung oder Zielerreichung ausbezahlt werden, würde die Dachorganisation "Tiergesundheit Schweiz" eine wichtige Rolle im Sinne der einheitlichen Zielfestlegung, der Empfehlung von sinnvollen und wirksamen Förderprogrammen, der Koordination des Mitteleinsatzes und der Wirkungsüberwachung einnehmen. Wir sind der Meinung, dass auf diese Weise gesamtschweizerisch die Tiergesundheitsförderung koordiniert und die unbestrittene Kompetenz des Veterinärdienstes angemessen einbezogen würde..

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Neuer Art	Definition Tiergesundheit	Tiergesundheit umfasst nicht nur die Vermeidung und Freiheit von Krankheiten, sondern auch die Achtung der Würde und des Wohlergehens. Beim Einsatz von Medikamenten sind zudem die Interessen von Mensch und Umwelt zu beachten (One Health Ansatz).
Art.2	Voraussetzung für die Ausrichtung von Finanzhilfen des Bundes und der Kantone Hier ist vorgängig zu den Rechtsformen der einzelnen TGDs eine Dachorganisation mit strategischer und operativer Ebene (Geschäftsstelle) sowie der Zusammensetzung (Vertretungen und Delegationen) zu formulieren. Diese übernimmt die Aufgaben, welche in den allgemeinen Bemerkungen umschrieben sind.	
Art 23	Aufgrund der namhaften Mitfinanzierung durch die Kantone ist ein Mitspracherecht der Kantone bei der Ausarbeitung von Leistungsvereinbarungen vorzusehen. Mit der Schaffung einer Dachorganisation würde diese Forderung erfüllt.	Das BLV schliesst mit den Tiergesundheitsdiensten unter Einbezug der Kantone ausgearbeitete Leistungsvereinbarungen..... Alternativ: Die Dachorganisation "Tiergesundheit Schweiz" schliesst.....

Art 16	Bund und Kantone müssen transparent über die Finanzierung der Tiergesundheitsdienste informiert werden. Die Tiergesundheitsdienste müssen jährlich Rechenschaft über die verwendeten öffentlichen Mittel ablegen.	Art 16
Art 23	Aufgrund der namhaften Mitfinanzierung durch die Kantone ist ein Mitspracherecht der Kantone bei der Ausarbeitung von Leistungsvereinbarungen vorzusehen. Darin müssen nicht nur die Leistungen selber, sondern auch die jährliche Rechenschaft über die erstellten Leistung und die verwendeten öffentlichen Mittel festgelegt werden. Mit der Schaffung einer Dachorganisation, die die Aufsichtsfunktion wahrnimmt wäre diese Forderung erfüllt.	Das BLV schliesst mit den Tiergesundheitsdiensten unter Einbezug der Kantone ausgearbeitete Leistungsvereinbarungen für höchstens 4 Jahre ab. Darin werden insbesondere die zu erbringenden Leistungen und die Ziele sowie die Art und Weise der Berichterstattung über die verwendeten öffentlichen Mittel festgelegt. Alternativ: Die Dachorganisation "Tiergesundheit Schweiz" schliesst.....



Vernehmlassung zur Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste Vernehmlassung vom 19.02.2019 – 07.06.2019

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Regierung des Kantons St.Gallen
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SG
Adresse, Ort : Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen
Kontaktperson : Dr. Albert Fritsche, Kantonstierarzt
Telefon : 058 229 28 70
E-Mail : albert.fritsche@sg.ch
Datum : 2. Mai 2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.06.2019 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1 Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton St.Gallen begrüsst die Zusammenführung der Verordnung über den Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer (BGKV), der Verordnung zum Schweinegesundheitsdienst (SGDV) und der Verordnung zum Bienengesundheitsdienst (BGDV) zu einer einheitlichen Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste (TGDV). Damit unterstehen alle Tiergesundheitsdienste der gleichen Regelung. Es ist im Interesse der St.Galler Landwirtschaft und der Tiergesundheit, dass der Rindergesundheitsdienst in den Geltungsbereich der TGDV eingeschlossen wird, auch wenn die Kantone damit mehr finanzielle Mittel für die Tiergesundheit zur Verfügung stellen müssen. Für den Kanton St.Gallen bedeutet dies jährlich einen Mehraufwand von ca. Fr. 40'000.– zulasten der kantonalen Tierseuchenkasse.

Der Kanton St.Gallen ist der Meinung, dass die Förderung der Tiergesundheit über die Tiergesundheitsdienste mit Geldern des Bundes und der Kantone nicht isoliert von andern Strategien des Bundes gesehen werden darf. Zu beachten sind die Tiergesundheitsstrategie Schweiz 2010+, die Strategie Antibiotikaresistenzen StAR sowie der Entwurf zur Agrarpolitik 2022+ (AP 2022+) des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF). Der Einsatz der Mittel für die Tiergesundheitsförderung soll koordiniert und auf maximale Wirkung ausgerichtet geschehen, was mit dem vorliegenden Entwurf nicht genügend erreicht wird.

Die Regierung des Kantons St.Gallen schlägt vor, dass in Anlehnung an die Botschaft zur AP 2022+ in einem einführenden Artikel zur TGDV der Begriff «Tiergesundheit» umfassend, unter Berücksichtigung der Aspekte «Veterinary Public Health» (Zoonosebekämpfung, Lebensmittelsicherheit, Verhinderung von Antibiotikaresistenzen) und «Tierwohl» definiert wird. Daraus lässt sich der Auftrag an die Tiergesundheitsdienste ableiten, welcher sich nicht nur auf die Sicherstellung der klinischen Gesundheit beschränkt, sondern auch den Tierschutz beinhaltet. Tiergesundheit muss umfassend in diesem Kontext «frei sein von Krankheiten» und «Achtung von Würde und Wohlergehen» bedeuten. Die Möglichkeiten zu artgemäsem Tiervershalten, die Haltungsbedingungen, die Fütterung, das Vermeiden von Stresssituationen, die Gesundheit im veterinärmedizinischen Sinne und der umsichtige Einsatz von Tierarzneimitteln sollen gesamtheitlich und unter Berücksichtigung ihrer Wechselwirkungen verbessert werden.

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung in Art. 15 Abs. 2, wonach die Tiergesundheitsdienste untereinander Synergien nutzen und Doppelspurigkeiten verhindern müssen, wird eine langjährige Forderung der kantonalen Veterinärdienste aufgenommen (siehe Vernehmlassungsantwort der Vereinigung der

Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte [VSKT] zum Schlussbericht der Kerngruppe «TGD Schweiz» vom 15. Juli 2014). Allerdings bleibt die Vorlage in diesem Bereich völlig vage und lässt offen, wie dies erreicht werden soll. Der Kanton St.Gallen ist klar der Meinung, dass der effiziente Mitteleinsatz nur gelingen kann, wenn die Finanzierung und Steuerung der Tiergesundheitsdienste durch die öffentliche Hand über eine Dachorganisation erfolgt und nicht mehr für jeden einzelnen TGD separat. Diese Dachorganisation, in der neben Bund und Kantonen auch die Tierhalterverbände vertreten sein sollen, käme die Aufgaben zu, die Zusammenarbeit nach Art. 15 Abs. 1 zu koordinieren und Aufsichts- und Steuerungsaufgaben nach den Art. 23 und 24 wahrzunehmen.

Mit der Vorgabe eine Dachorganisation einzusetzen wäre ein weiterer Mangel der Vorlage behoben, wonach sich die Kantone zwar zum gleichen Teil wie der Bund an den Kosten beteiligen müssen, sie jedoch beim Abschluss der Leistungsvereinbarungen kein Mitspracherecht erhalten (Art. 23). Zumindest mittelfristig sollte auch auf der operativen Ebene aus Effizienz- und Kostengründen eine gemeinsame Geschäftsstelle für die Tiergesundheitsdienste der Schweiz realisiert werden.

Falls die Tiergesundheitsförderung, wie im Entwurf vorgeschlagen, ein gewichtiges Ziel der AP 2022+ bleibt und Gesundheitsbeiträge an die Tierhalter bei entsprechender Leistung oder Zielerreichung ausbezahlt werden, würde die geforderte Dachorganisation «Tiergesundheit Schweiz» eine wichtige Rolle im Sinne der einheitlichen Zielfestlegung, der Empfehlung von sinnvollen und wirksamen Förderprogrammen, der Koordination des Mitteleinsatzes und der Wirkungsüberwachung einnehmen. Der Kanton St.Gallen ist der Meinung, dass auf diese Weise gesamtschweizerisch die Tiergesundheitsförderung koordiniert und die unbestrittene Kompetenz des Veterinärdienstes angemessen einbezogen würde.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Neuer Artikel	Definition Tiergesundheit	Tiergesundheit umfasst nicht nur die Vermeidung und Freiheit von Krankheiten, sondern auch die Achtung der Würde und des Wohlergehens. Beim Einsatz von Medikamenten sind zudem die Interessen von Mensch und Umwelt zu beachten (One Health Ansatz).
Art. 1	In der Verordnung sind grundsätzlich Gesundheitsdienste (Funktion) und nicht bestehende Organisationen aufzulisten. Daher ist anstelle des BGK ein Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer festzuhalten.	a) Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer
Art. 2	Voraussetzung für die Ausrichtung von Finanzhilfen des Bundes und der Kantone Hier ist vorgängig zu den Rechtsformen der einzelnen TGDs eine Dachorganisation mit strategischer und operativer Ebene (Geschäftsstelle) sowie der Zusammensetzung (Vertretungen und Delegationen) zu formulieren. Diese übernimmt die Aufgaben, welche in den allgemeinen Bemerkungen umschrieben sind.	Neuer Artikel der die Bildung einer Dachorganisation vorschreibt und zur Zusammensetzung Leitplanken setzt.
Art. 6 Neuer Absatz	Das Reglement mit dem Leistungskatalog ist dem Bund und den Kantonen offen zu legen und bei Änderungen zukommen zu lassen.	Änderungen müssen Bund und Kantonen zugestellt werden.
Art. 13	Die Veröffentlichung von Fachinformationen müssen kostenlos und frei zugänglich sein. Allenfalls können die Tiergesundheitsdienste für Druckversionen einen kostendeckenden Beitrag für Druck und Versand verlangen. Änderungen der Gesetzgebung müssen die Tiergesundheitsdienste soweit veröffentlichen, wie sie die Tiergesundheit betreffen. Dies kann eng oder weit	Die Tiergesundheitsdienste müssen Fachinformationen kostenlos veröffentlichen.

	<p>verstanden werden; die Erläuterungen geben keinen Aufschluss über den Umfang. Es ist zu präzisieren, dass insbesondere gesetzliche Änderungen breit über die Tierseuchengesetzgebung hinaus aktiv kommuniziert werden müssen, also auch betreffend Tierschutz, Hygiene in der Primärproduktion und Tierarzneimittelrecht.</p>	
Art. 14	<p>Wie die Erläuterungen richtig umschreiben, ist die flächendeckende Umsetzung von Programmen, Beratungen und Aus- und Weiterbildungen in der ganzen Schweiz angezeigt. Im Verordnungstext ist deshalb «Aus- und Weiterbildungen» zu ergänzen.</p>	<p>Müssen ihre Leistungen, insbesondere die Umsetzung von Programmen, die Beratung und die AUS- UND WEITERBILDUNG, in der ganzen Schweiz anbieten und nach den</p>
Art. 23	<p>Aufgrund der namhaften Mitfinanzierung durch die Kantone ist ein Mitspracherecht der Kantone bei der Ausarbeitung von Leistungsvereinbarungen vorzusehen. Darin müssen nicht nur die Leistungen selber, sondern auch die jährliche Rechenschaft über die erstellte Leistung und die verwendeten öffentlichen Mittel festgelegt werden. Mit der Schaffung einer Dachorganisation, die die Aufsichtsfunktion wahrnimmt wäre diese Forderung erfüllt.</p>	<p>Das Bundesamt für Veterinärwesen (BLV) schliesst mit den Tiergesundheitsdiensten unter Einbezug der Kantone ausgearbeitete Leistungsvereinbarungen für höchstens 4 Jahre ab. Darin werden insbesondere die zu erbringenden Leistungen und die Ziele sowie die Art und Weise der Berichterstattung über die verwendeten öffentlichen Mittel festgelegt. Alternativ: Die Dachorganisation «Tiergesundheit Schweiz» schliesst.....</p>



Vernehmlassung zur Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste Vernehmlassung vom 19.02.2019 – 07.06.2019

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Schaffhausen, Departement des Innern
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : KTSH
Adresse, Ort : Mühlentalstrasse 105, 8200 Schaffhausen
Kontaktperson : Peter Uehlinger, Kantonstierarzt
Telefon : 052 632 71 01
E-Mail : peter.uehlinger@ktsh.ch
Datum : 05.06.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.06.2019 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1 Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüßen die Zusammenführung der BGKV, SGDv und BGDV zu einer einheitlichen Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste (TGDV). Es ist im Interesse des öffentlichen Veterinärdienstes, dass der Rindergesundheitsdienst in den Geltungsbereich der TGDV eingeschlossen wird, auch wenn die Kantone damit mehr finanzielle Mittel für die Tiergesundheit zur Verfügung stellen müssen.

Der KTSH ist der Meinung, dass die Förderung der Tiergesundheit über die Tiergesundheitsdienste mit Geldern des Bundes und der Kantone nicht isoliert von andern Strategien des Bundes gesehen werden darf. Zu beachten sind die Tiergesundheitsstrategie Schweiz 2010+, die Strategie Antibiotikaresistenzen StAR sowie der Entwurf zur Agrarpolitik 2022+ (AP 2022+) des Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF). Der Einsatz der Mittel für die Tiergesundheitsförderung soll koordiniert und auf maximale Wirkung ausgerichtet geschehen, was mit dem vorliegenden Entwurf nicht genügend erreicht wird.

Der KTSH schlägt vor, dass in Anlehnung an die Botschaft zur AP 2022+ in einem einführenden Artikel zur TGDV der Begriff "Tiergesundheit" umfassend, unter Berücksichtigung der Aspekte „Veterinary Public Health“ (Zoonosebekämpfung, Lebensmittelsicherheit, Verhinderung von Antibiotikaresistenzen) und „Tierwohl“ definiert wird. Daraus lässt sich der Auftrag an die Tiergesundheitsdienste ableiten, welcher sich nicht nur auf die Sicherstellung der klinischen Gesundheit beschränkt, sondern auch den Tierschutz beinhaltet. Tiergesundheit muss umfassend in diesem Kontext „frei sein von Krankheiten“ und „Achtung von Würde und Wohlergehen“ bedeuten. Die Möglichkeiten zu artgemäßem Tierverhalten, die Haltungsbedingungen, die Fütterung, das Vermeiden von Stresssituationen, die Gesundheit im veterinärmedizinischen Sinne und der umsichtige Einsatz von Tierarzneimitteln sollen gesamtheitlich und unter Berücksichtigung ihrer Wechselwirkungen verbessert werden.

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung in Artikel 15 Absatz 2, wonach die Tiergesundheitsdienste untereinander Synergien nutzen und Doppelspurigkeiten verhindern müssen, wird eine langjährige Forderung der kantonalen Veterinärdienste aufgenommen (siehe Vernehmlassungsantwort der VSKT zum Schlussbericht der Kerngruppe "TGD Schweiz" vom 15. Juli 2014). Allerdings bleibt die Vorlage in diesem Bereich völlig vage und lässt offen, wie dies erreicht werden soll. Wir sind der Meinung, dass der effiziente Mitteleinsatz nur gelingen kann, wenn die Finanzierung und Steuerung der Tiergesundheitsdienste durch die öffentliche Hand über eine Dachorganisation erfolgt und nicht mehr für jeden einzelnen TGD separat. Diese

Dachorganisation, in der neben Bund und Kantonen auch die Tierhalterverbände vertreten sein sollen, käme die Aufgaben zu, die Zusammenarbeit nach Artikel 15 Absatz 1 zu koordinieren und Aufsichts- und Steuerungsaufgaben nach den Artikeln 23 und 24 wahrzunehmen.

Mit der Vorgabe eine Dachorganisation einzusetzen wäre ein weiterer Mangel der Vorlage behoben, wonach sich die Kantone zwar zum gleichen Teil wie der Bund an den Kosten beteiligen müssen, sie jedoch beim Abschluss der Leistungsvereinbarungen kein Mitspracherecht erhalten (Artikel 23). Zumindest mittelfristig sollte auch auf der operativen Ebene aus Effizienz- und Kostengründen eine gemeinsame Geschäftsstelle für die Tiergesundheitsdienste der Schweiz realisiert werden.

Falls die Tiergesundheitsförderung, wie im Entwurf vorgeschlagen, ein gewichtiges Ziel der AP 2022+ bleibt und Gesundheitsbeiträge an die Tierhalter bei entsprechender Leistung oder Zielerreichung ausbezahlt werden, würde die Dachorganisation "Tiergesundheit Schweiz" eine wichtige Rolle im Sinne der einheitlichen Zielfestlegung, der Empfehlung von sinnvollen und wirksamen Förderprogrammen, der Koordination des Mitteleinsatzes und der Wirkungsüberwachung einnehmen. Wir sind der Meinung, dass auf diese Weise gesamtschweizerisch die Tiergesundheitsförderung koordiniert und die unbestrittene Kompetenz des Veterinärdienstes angemessen einbezogen würde.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
neuer Art	Definition Tiergesundheit	Tiergesundheit umfasst nicht nur die Vermeidung und Freiheit von Krankheiten, sondern auch die Achtung der Würde und des Wohlergehens. Beim Einsatz von Medikamenten sind zudem die Interessen von Mensch und Umwelt zu beachten (One Health Ansatz).
Art. 1	In der Verordnung sind grundsätzlich Gesundheitsdienste (Funktion) und nicht bestehende Organisationen aufzulisten. Daher ist anstelle des BGK ein Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer festzuhalten.	a) Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer
Art. 2	Voraussetzung für die Ausrichtung von Finanzhilfen des Bundes und der Kantone Hier ist vorgängig zu den Rechtsformen der einzelnen TGDs eine Dachorganisation mit strategischer und operativer Ebene (Geschäftsstelle) sowie der Zusammensetzung (Vertretungen und Delegationen) zu formulieren. Diese übernimmt die Aufgaben, welche in den allgemeinen Bemerkungen umschrieben sind.	Neuer Artikel, der die Bildung einer Dachorganisation vorschreibt und zur Zusammensetzung Leitplanken setzt.
Art. 6	Das Reglement mit dem Leistungskatalog ist dem Bund und den Kantonen offen zu legen und bei Änderungen zukommen zu lassen.	Neuer Absatz: Änderungen müssen Bund und Kantonen zugestellt werden.
Art. 13	Die Veröffentlichung von Fachinformationen muss kostenlos und frei zugänglich sein. Allenfalls können die Tiergesundheitsdienste für Druckversionen einen kostendeckenden Beitrag für Druck und Versand verlangen.	Die Tiergesundheitsdienste müssen Fachinformationen kostenlos veröffentlichen.

	Änderungen der Gesetzgebung müssen die Tiergesundheitsdienste soweit veröffentlichen, wie sie die Tiergesundheit betreffen. Dies kann eng oder weit verstanden werden; die Erläuterungen geben keinen Aufschluss über den Umfang. Es ist zu präzisieren, dass insbesondere gesetzliche Änderungen breit über die Tierseuchengesetzgebung hinaus aktiv kommuniziert werden müssen, also auch betreffend Tierschutz, Hygiene in der Primärproduktion und Tierarzneimittelrecht.	
Art. 14	Wie die Erläuterungen richtig umschreiben, ist die flächendeckende Umsetzung von Programmen, Beratungen und Aus- und Weiterbildungen in der ganzen Schweiz angezeigt. Im Verordnungstext ist deshalb «Aus- und Weiterbildungen» zu ergänzen	Müssen ihre Leistungen, insbesondere die Umsetzung von Programmen, die Beratung und die AUS- UND WEITERBILDUNG, in der ganzen Schweiz anbieten und nach den
Art. 23	Aufgrund der namhaften Mitfinanzierung durch die Kantone ist ein Mitspracherecht der Kantone bei der Ausarbeitung von Leistungsvereinbarungen vorzusehen. Darin müssen nicht nur die Leistungen selber, sondern auch die jährliche Rechenschaft über die erstellten Leistung und die verwendeten öffentlichen Mittel festgelegt werden. Mit der Schaffung einer Dachorganisation, die die Aufsichtsfunktion wahrnimmt, wäre diese Forderung erfüllt.	Das BLV schliesst mit den Tiergesundheitsdiensten unter Einbezug der Kantone ausgearbeitete Leistungsvereinbarungen für höchstens 4 Jahre ab. Darin werden insbesondere die zu erbringenden Leistungen und die Ziele sowie die Art und Weise der Berichterstattung über die verwendeten öffentlichen Mittel festgelegt. Alternativ: Die Dachorganisation "Tiergesundheit Schweiz" schliesst.....

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Eingang Papier am:
05. JUNI 2019
BLV
Elektronisch erfasst!

76

Bundesamt für
Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

4. Juni 2019

Vernehmlassung zur Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 19. Februar 2019 laden Sie uns ein, zum Entwurf der Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste Stellung zu nehmen.

Wir begrüssen die Zusammenlegung der Erlasse über die Unterstützung des Gesundheitsdienstes für Kleinwiederkäuer (BGK), des Schweinegesundheitsdienstes (SGD) und des Bienengesundheitsdienstes (BGD). Dass gleichzeitig auch der Rindergesundheitsdienst (RGD) miterfasst wird, führt zu gleichen Regelungen und Finanzhilfen für alle Tiergesundheitsdienste.

Um dies sicherzustellen, schlagen wir eine Dachorganisation vor, welche aus Vertretern und Vertreterinnen des Bundes, der Kantone und der Branchen zusammengesetzt ist und für alle vier Tiergesundheitsdienste über die strategische Ausrichtung entscheidet. Wir erwarten, entgegen dem vorliegenden Entwurf, dass die strategische Leitung aller vier Tiergesundheitsdienste nicht nur durch das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BVL) alleine erfolgt. Da auch Kantone einen namhaften Beitrag leisten und Leistungen beziehen werden, sind sie bei der Ausarbeitung der Leistungsvereinbarungen und der Verwendung der finanziellen Mittel miteinzubeziehen.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES


Roland Fürst
Landammann


Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage: Ausgefüllter Fragebogen



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Recht

**Vernehmlassung zur Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste
Vernehmlassung vom 19.02.2019 – 07.06.2019**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Amt für Landwirtschaft / Veterinärdienst
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VetD SO
Adresse, Ort : Hauptgasse 72, Solothurn
Kontaktperson : Doris Bürgi Tschan
Telefon : 032 627 25 25
E-Mail : doris.buergi@vd.so.ch
Datum : 17. Mai 2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.06.2019 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1 Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüßen die Zusammenführung der BGKV, SGDv und BGDV zu einer einheitlichen Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste (TGDV). Der Rindergesundheitsdienst ist bislang der einzige Gesundheitsdienst, dessen Existenz nicht durch Bund und Kantone gesichert wird. Dies obschon die Rindergesundheit hinsichtlich einer gesunden Rinderpopulation nicht minder relevant ist. Auch wenn die Kantone damit mehr finanzielle Mittel für die Tiergesundheitsdienste zur Verfügung stellen müssen (gesamthaft Fr. 340'000), ändert dies nichts an dieser Tatsache. Berücksichtigt man die Entlastung des Vollzugs, welche die Leistungen der Tiergesundheitsdienste bewirken, so dürfte diese Erweiterung unbestritten sein.

Die Förderung der Tiergesundheit über die Tiergesundheitsdienste mit Geldern des Bundes und der Kantone darf nicht isoliert von andern Strategien des Bundes gesehen werden. Zu beachten sind die Tiergesundheitsstrategie Schweiz 2010+, die Strategie Antibiotikaresistenzen StAR sowie der Entwurf zur Agrarpolitik 2022+ (AP 2022+) des Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF). Der Einsatz der Mittel für die Tiergesundheitsförderung soll koordiniert und auf maximale Wirkung ausgerichtet geschehen, was mit dem vorliegenden Entwurf nicht genügend erreicht wird. Wir schlagen deshalb verschiedene Anpassungen vor, um die eben genannten Ziele zu erreichen.

So sind wir der Meinung, dass in Anlehnung an die Botschaft zur AP 2022+, in einem einführenden Artikel zur TGDV der Begriff "Tiergesundheit" umfassend, unter Berücksichtigung der Aspekte „Veterinary Public Health“ (Zoonosebekämpfung, Lebensmittelsicherheit, Verhinderung von Antibiotikaresistenzen) und „Tierwohl“ definiert wird. Daraus lässt sich der Auftrag an die Tiergesundheitsdienste ableiten, welcher sich nicht nur auf die Sicherstellung der klinischen Gesundheit beschränkt, sondern auch den Tierschutz beinhaltet. Tiergesundheit muss umfassend in diesem Kontext „frei sein von Krankheiten“ und „Achtung von Würde und Wohlergehen“ bedeuten. Die Möglichkeiten zu artgemäßem Tierverhalten, die Haltungsbedingungen, die Fütterung, das Vermeiden von Stresssituationen, die Gesundheit im veterinärmedizinischen Sinne und der umsichtige Einsatz von Tierarzneimitteln sollen gesamtheitlich und unter Berücksichtigung ihrer Wechselwirkungen verbessert werden.

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung in Artikel 15 Absatz 2 wonach die Tiergesundheitsdienste untereinander Synergien nutzen und Doppelspurigkeiten verhindern müssen, wird eine langjährige Forderung der kantonalen Veterinärdienste aufgenommen. Allerdings bleibt die Vorlage in diesem Bereich völlig vage und lässt offen, wie dies erreicht werden soll. Der effiziente Mitteleinsatz kann nur gelingen, wenn die Finanzierung und Steuerung der

Tiergesundheitsdienste durch die öffentliche Hand über eine Dachorganisation erfolgt und nicht mehr für jeden einzelnen TGD separat. Dieser Dachorganisation, in der neben Bund und Kantonen auch die Tierhalterverbände vertreten sein sollen, käme die Aufgaben zu, die Zusammenarbeit nach Artikel 15 Absatz 1 zu koordinieren und Aufsichts- und Steuerungsaufgaben nach den Artikeln 23 und 24 wahrzunehmen.

Mit der Vorgabe, eine Dachorganisation einzusetzen, wäre ein weiterer Mangel der Vorlage behoben, wonach sich die Kantone zwar zu gleichen Teilen wie der Bund an den Kosten beteiligen müssen, sie jedoch beim Abschluss der Leistungsvereinbarungen kein Mitspracherecht erhalten (Artikel 23).
Zumindest mittelfristig sollte auch auf der operativen Ebene aus Effizienz- und Kostengründen eine gemeinsame Geschäftsstelle für die Tiergesundheitsdienste der Schweiz realisiert werden.

Falls die Tiergesundheitsförderung, wie im Entwurf vorgeschlagen, ein gewichtiges Ziel der AP 2022+ bleibt und Gesundheitsbeiträge an die Tierhalter bei entsprechender Leistung oder Zielerreichung ausbezahlt werden, würde die Dachorganisation "Tiergesundheit Schweiz" eine wichtige Rolle im Sinne der einheitlichen Zielfestlegung, der Empfehlung von sinnvollen und wirksamen Förderprogrammen, der Koordination des Mitteleinsatzes und der Wirkungsüberwachung einnehmen. Auf diese Weise würde gesamtschweizerisch die Tiergesundheitsförderung koordiniert und die unbestrittene Kompetenz des Veterinärdienstes angemessen einbezogen.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1	In der Verordnung sind grundsätzlich Gesundheitsdienste (Funktion) und nicht bestehende Organisationen aufzulisten. Daher ist anstelle des BGK ein Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer festzuhalten.	a) Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer
Neuer Artikel	Definition Tiergesundheit: Tiergesundheit umfasst nicht nur die Vermeidung und Freiheit von Krankheiten, sondern auch die Achtung der Würde und des Wohlergehens. Beim Einsatz von Medikamenten sind zudem die Interessen von Mensch und Umwelt zu beachten (One Health Ansatz).	Definition aller Facetten der Tiergesundheit, die in dieser Verordnung staatlich gefördert werden soll.
Art. 2	Hier ist zusätzlich zu den Rechtsformen der einzelnen TGDs eine Dachorganisation mit strategischer und operativer Ebene (Geschäftsstelle) sowie der Zusammensetzung (Vertretungen und Delegationen) zu formulieren. Diese übernimmt die Aufgaben, welche in den allgemeinen Bemerkungen umschrieben sind.	Weiterer Absatz, der die Bildung einer Dachorganisation vorschreibt und zur Zusammensetzung Leitplanken setzt.
Art. 5	Tiergesundheit umfasst nicht nur die Vermeidung und Freiheit von Krankheiten und das Wohlergehen, tiergerechte Haltung und Herstellung einwandfreier Lebensmittel. Als wichtiges Ziel muss ebenfalls der verantwortungsvolle Einsatz von Medikamenten, insbesondere Antibiotika im Interesse von Mensch und Umwelt erwähnt werden.	Als Hauptziel ergänzen: Verantwortungsvoller Umgang mit Antibiotika
Art. 6	Das Reglement ist dem Bundesamt und den Kantonen offen zu legen und bei Änderungen zukommen zu lassen.	Neuer Absatz: Das Reglement ist dem Bundesamt zur Genehmigung und den Kantonen zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Art. 6 Abs. 2	Der Leistungskatalog sollte nicht abschliessend sein, sondern die Möglichkeit offen lassen in Zukunft, weitere Punkte zu integrieren.	Der Leistungskatalog muss mindestens die folgenden Leistungen und die entsprechenden Anforderungen umfassen.
Art. 11 Abs. 1	Ob die hier genannten Kurse entgeltlich oder unentgeltlich sind, sollte offen gelassen und im Reglement geregelt werden.	"Unentgeltlich" streichen
Art. 19	Die Kosten des Kälbergesundheitsdienstes müssen nach Ende der Projektphase bei den anrechenbaren Kosten des RGD dazugezählt werden.	Keine Änderung im Artikel, jedoch dafür sorgen, dass die anrechenbaren Kosten beim RGD spätestens ab Ende der Projektphase des KGD aus den gesamten anrechenbaren Kosten der beiden Gesundheitsdienste zusammengerechnet bestehen.
Art. 23	Aufgrund der namhaften Mitfinanzierung durch die Kantone ist ein Mitspracherecht der Kantone bei der Ausarbeitung von Leistungsvereinbarungen vorzusehen. Darin müssen nicht nur die Leistungen selber, sondern auch die jährliche Rechenschaft über die erstellten Leistungen und die verwendeten öffentlichen Mittel festgelegt werden. Mit der Schaffung der gewünschten Dachorganisation, die die Aufsichtsfunktion wahrnimmt, würde diese Forderung erfüllt. Analog wie heute z.B. mit dem SGD sollen die Kantone für Ihre Bedürfnisse weitere Leistungsvereinbarungen mit den einzelnen Gesundheitsdiensten abschliessen können.	Die Dachorganisation "Tiergesundheit Schweiz" schliesst mit den Tiergesundheitsdiensten Leistungsvereinbarungen für jeweils höchstens 4 Jahre ab. Darin werden insbesondere die zu erbringenden Leistungen und die Ziele sowie die Art und Weise der Berichterstattung über die verwendeten öffentlichen Mittel festgelegt. Zweiter Absatz: Die Kantone können zusätzliche Leistungsvereinbarungen mit einzelnen Gesundheitsdiensten abschliessen.

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement des Innern EDI
Herr Alain Berset
Bundesrat
3003 Bern

Eingang Papier am:
24. MAI 2019
BLV
Elektronisch erfasst!
DR

Frauenfeld, 21. Mai 2019

Verordnung über die Tiergesundheitsdienste

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Verordnung über die Tiergesundheitsdienste Stellung nehmen zu können.

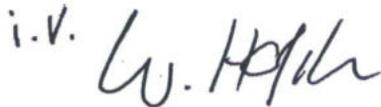
Wir verweisen auf die Stellungnahme der Vereinigung der schweizerischen Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte, welcher wir uns vollumfänglich anschliessen.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates



Der Staatsschreiber

i.v. 





Vernehmlassung zur Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste Vernehmlassung vom 19.02.2019 – 07.06.2019

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VSKT
Adresse, Ort : Schwarzenburgstrasse 155, c/o Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
Kontaktperson : Judith Röthlisberger
Telefon : 058 464 92 25
E-Mail : vskt.sekretariat@blv.admin.ch
Datum : 7. Juni 2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.06.2019 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeine Bemerkungen
<p>Wir begrüßen die Zusammenführung der BGKV, SGDV und BGDV zu einer einheitlichen Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste (TGDV). Es ist im Interesse der VSKT, dass der Rindergesundheitsdienst in den Geltungsbereich der TGDV eingeschlossen wird, auch wenn die Kantone damit mehr finanzielle Mittel für die Tiergesundheit zur Verfügung stellen müssen.</p>
<p>Die VSKT ist der Meinung, dass die Förderung der Tiergesundheit über die Tiergesundheitsdienste mit Geldern des Bundes und der Kantone nicht isoliert von andern Strategien des Bundes gesehen werden darf. Zu beachten sind die Tiergesundheitsstrategie Schweiz 2010+, die Strategie Antibiotikaresistenzen StAR sowie der Entwurf zur Agrarpolitik 2022+ (AP 2022+) des Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF). Der Einsatz der Mittel für die Tiergesundheitsförderung soll koordiniert und auf maximale Wirkung ausgerichtet geschehen, was mit dem vorliegenden Entwurf nicht genügend erreicht wird..</p>
<p>Die VSKT schlägt vor, dass in Anlehnung an die Botschaft zur AP 2022+ in einem einführenden Artikel zur TGDV der Begriff "Tiergesundheit" umfassend, unter Berücksichtigung der Aspekte „Veterinary Public Health“ (Zoonosebekämpfung, Lebensmittelsicherheit, Verhinderung von Antibiotikaresistenzen) und „Tierwohl“ definiert wird. Daraus lässt sich der Auftrag an die Tiergesundheitsdienste ableiten, welcher sich nicht nur auf die Sicherstellung der klinischen Gesundheit beschränkt, sondern auch den Tierschutz beinhaltet. Tiergesundheit muss umfassend in diesem Kontext „frei sein von Krankheiten“ und „Achtung von Würde und Wohlergehen“ bedeuten. Die Möglichkeiten zu artgemäßem Tierverhalten, die Haltungsbedingungen, die Fütterung, das Vermeiden von Stresssituationen, die Gesundheit im veterinärmedizinischen Sinne und der umsichtige Einsatz von Tierarzneimitteln sollen gesamtheitlich und unter Berücksichtigung ihrer Wechselwirkungen verbessert werden.</p>
<p>Mit der vorgeschlagenen Bestimmung in Artikel 15 Absatz 2 wonach die Tiergesundheitsdienste untereinander Synergien nutzen und Doppelspurigkeiten verhindern müssen, wird eine langjährige Forderung der kantonalen Veterinärdienste aufgenommen (siehe Vernehmlassungsantwort der VSKT zum Schlussbericht der Kerngruppe "TGD Schweiz" vom 15. Juli 2014). Allerdings bleibt die Vorlage in diesem Bereich völlig vage und lässt offen, wie dies erreicht werden soll. Die VSKT ist klar der Meinung, dass der effiziente Mitteleinsatz nur gelingen kann, wenn die Finanzierung und Steuerung der Tiergesundheitsdienste durch die öffentliche Hand über eine Dachorganisation erfolgt und nicht mehr für jeden einzelnen TGD separat. Diese Dachorganisation, in der neben Bund und Kantonen auch die Tierhalterverbände vertreten sein sollen, käme die Aufgaben zu, die Zusammenarbeit nach Artikel 15 Absatz 1 zu koordinieren und Aufsichts- und Steuerungsaufgaben nach den Artikeln 23 und 24 wahrzunehmen.</p>
<p>Mit der Vorgabe eine Dachorganisation einzusetzen wäre ein weiterer Mangel der Vorlage behoben, wonach sich die Kantone zwar zum gleichen Teil wie</p>

der Bund an den Kosten beteiligen müssen, sie jedoch beim Abschluss der Leistungsvereinbarungen kein Mitspracherecht erhalten (Artikel 23). Zumindest mittelfristig sollte auch auf der operativen Ebene aus Effizienz- und Kostengründen eine gemeinsame Geschäftsstelle für die Tiergesundheitsdienste der Schweiz realisiert werden.

Falls die Tiergesundheitsförderung, wie im Entwurf vorgeschlagen, ein gewichtiges Ziel der AP 2022+ bleibt und Gesundheitsbeiträge an die Tierhalter bei entsprechender Leistung oder Zielerreichung ausbezahlt werden, würde die Dachorganisation "Tiergesundheit Schweiz" eine wichtige Rolle im Sinne der einheitlichen Zielfestlegung, der Empfehlung von sinnvollen und wirksamen Förderprogrammen, der Koordination des Mitteleinsatzes und der Wirkungsüberwachung einnehmen. Die VSKT ist der Meinung, dass auf diese Weise gesamtschweizerisch die Tiergesundheitsförderung koordiniert und die unbestrittene Kompetenz des Veterinärdienstes angemessen einbezogen würde.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Neuer Art	Definition Tiergesundheit	Tiergesundheit umfasst nicht nur die Vermeidung und Freiheit von Krankheiten, sondern auch die Achtung der Würde und des Wohlergehens. Beim Einsatz von Medikamenten sind zudem die Interessen von Mensch und Umwelt zu beachten (One Health Ansatz).
Art.1	In der Verordnung sind grundsätzlich Gesundheitsdienste (Funktion) und nicht bestehende Organisationen aufzulisten. Daher ist anstelle des BGK ein Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer festzuhalten.	a) Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer

Art.2	<p>Voraussetzung für die Ausrichtung von Finanzhilfen des Bundes und der Kantone</p> <p>Hier ist vorgängig zu den Rechtsformen der einzelnen TGDs eine Dachorganisation mit strategischer und operativer Ebene (Geschäftsstelle) sowie der Zusammensetzung (Vertretungen und Delegationen) zu formulieren. Diese übernimmt die Aufgaben, welche in den allgemeinen Bemerkungen umschrieben sind.</p>	Neuer Artikel der die Bildung einer Dachorganisation vorschreibt und zur Zusammensetzung Leitplanken setzt.
Art 6	Das Reglement mit dem Leistungskatalog ist dem Bund und den Kantonen offen zu legen und bei Änderungen zukommen zu lassen.	Neuer Absatz: Änderungen müssen Bund und Kantonen zugestellt werden.
Art 13	<p>Die Veröffentlichung von Fachinformationen müssen kostenlos und frei zugänglich sein. Allenfalls können die Tiergesundheitsdienste für Druckversionen einen kostendeckenden Beitrag für Druck und Versand verlangen.</p> <p>Änderungen der Gesetzgebung müssen die Tiergesundheitsdienste soweit veröffentlichen, wie sie die Tiergesundheit betreffen. Dies kann eng oder weit verstanden werden; die Erläuterungen geben keinen Aufschluss über den Umfang. Es ist zu präzisieren, dass insbesondere gesetzliche Änderungen breit über die Tierseuchengesetzgebung hinaus aktiv kommuniziert werden müssen, also auch betreffend Tierschutz, Hygiene in der Primärproduktion und Tierarzneimittelrecht.</p>	Die Tiergesundheitsdienste müssen Fachinformationen kostenlos veröffentlichen.
Art 14	Wie die Erläuterungen richtig umschreiben, ist die flächendeckende Umsetzung von Programmen, Beratungen und Aus- und Weiterbildungen in der ganzen Schweiz angezeigt. Im Verordnungstext ist deshalb «Aus- und Weiterbildungen» zu ergänzen	Müssen ihre Leistungen, insbesondere die Umsetzung von Programmen, die Beratung und die AUS- UND WEITERBILDUNG, in der ganzen Schweiz anbieten und nach den
Art 23	Aufgrund der namhaften Mitfinanzierung durch die Kantone ist ein Mitspracherecht der Kantone bei der Ausarbeitung von Leistungsvereinbarungen vorzusehen. Darin müssen nicht nur die Leistungen selber, sondern auch die jährliche Rechenschaft über die erstellten Leistung und die verwendeten öffentlichen Mittel festgelegt werden. Mit der Schaffung einer Dachorganisation, die die Aufsichtsfunktion wahrnimmt wäre diese	Das BLV schliesst mit den Tiergesundheitsdiensten unter Einbezug der Kantone ausgearbeitete Leistungsvereinbarungen für höchstens 4 Jahre ab. Darin werden insbesondere die zu erbringenden Leistungen und die Ziele sowie die Art und Weise der Berichterstattung über die verwendeten öffentlichen

	Forderung erfüllt.	Mittel festgelegt. Alternativ: Die Dachorganisation "Tiergesundheit Schweiz" schliesst.....
--	--------------------	--



Procedura di consultazione: Ordinanza sul sostegno ai servizi di sanità animale Consultazione dal 19.02.2019 al 07.06.2019

Parere di

Nome / azienda / organizzazione / ufficio : Consiglio di Stato del Cantone Ticino

Abbreviazione dell'azienda / dell'organizzazione / dell'ufficio :

Indirizzo, luogo : Residenza, 6500 Bellinzona

Persona di contatto : Luca Bacciarini, Ufficio del veterinario cantonale

Telefono : 091 814 41 92

E-mail : luca.bacciarini@ti.ch

Data : 14 maggio 2019

Indicazioni importanti:

1. Si prega di non modificare la formattazione del modulo.
2. Utilizzare una nuova riga per ogni articolo.
3. Inviare i pareri in forma elettronica quale documento **Word**, entro il 07.06.2019, al seguente indirizzo:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Indice

1. [Osservazioni generali](#)
2. [Osservazioni sui singoli articoli](#)

1 Osservazioni generali

Accogliamo con favore la fusione dei servizi sanitari in un'unica ordinanza OSSAn sui servizi di salute animale. Pure l'inclusione del servizio sanitario per i bovini è senza dubbio positiva, anche se comporterà un ulteriore onere finanziario per la Confederazione e i Cantoni, sempre però nell'interesse della salute degli animali.

Siamo del parere che la promozione della salute animale attraverso i servizi sanitari (di salute animale) con fondi federali e cantonali non debba essere vista isolatamente dalle altre politiche federali ma assieme alla strategia per la salute degli animali Svizzera 2010+, alla strategia sulla resistenza agli antibiotici StAR e al progetto di politica agricola 2022+ (PA 2022+). L'utilizzo di fondi per la promozione della salute degli animali dovrebbe essere coordinato e incentrato sul massimo impatto, a nostro parere non raggiunto con il presente progetto.

Proponiamo di definire il termine "salute degli animali" in modo esaustivo in un articolo introduttivo nella OSSAn, tenendo conto degli aspetti della "salute pubblica veterinaria" (controllo delle zoonosi, sicurezza alimentare, prevenzione della resistenza agli antibiotici) e "benessere degli animali". Da questa definizione si potrà in seguito partire per definire i compiti dei vari servizi sanitari che non possono limitarsi unicamente a "garantire la salute clinica degli animali", ma devono includere pure il benessere degli animali più in generale. La salute degli animali come "libera dalla malattia" e nel "rispetto della dignità e del benessere" degli animali stessi.

Occorre inoltre definire in modo più vincolante i ruoli e le collaborazioni tra i vari enti. Il testo dell'art. 15 così come formulato è troppo vago. Riteniamo sensato, per un uso efficiente dei fondi messi a disposizione dall'ente pubblico, istituire un'organizzazione cappello a cui delegare il finanziamento e la gestione dei vari servizi di salute degli animali. Questa organizzazione cappello, dovrebbe comprendere non solo la Confederazione e i Cantoni, ma pure le associazioni degli allevatori, e avrebbe il compito di coordinare la cooperazione ai sensi dell'articolo 15, paragrafo 1 e di svolgere compiti di supervisione e controllo conformemente agli artt. 23 e 24.

Con l'istituzione di un'organizzazione cappello, sarebbe pure risolta un'altra lacuna di questa ordinanza. Con l'attuale testo infatti, i Cantoni devono partecipare ai costi ma non hanno voce in capitolo nella redazione delle convenzioni sulle prestazioni (art. 23).

Se la promozione della salute degli animali, come proposto nel progetto, resterà uno degli obiettivi principali di PA2022+ e i "contributi sanitari" agli allevatori saranno erogati dimostrando prestazioni adeguate o risultati prefissati, l'organizzazione ombrello "Sanità animale svizzera" potrà svolgere un importante ruolo di controllo ma anche di promozione e coordinazione degli interventi a livello svizzero nell'ambito della sanità animale. In tal modo potremmo garantire una promozione della salute degli animali coordinata in tutta la Svizzera utilizzando nel migliore dei modi le competenze tecniche dei servizi sanitari.

2 Osservazioni sui singoli articoli

Articolo	Commento / Osservazioni	Proposta di modifica (testo proposto)
Nuovo articolo	La salute degli animali non comprende solo la prevenzione e la libertà dalle malattie, ma anche il rispetto della dignità e del benessere. Quando si usano i farmaci, devono essere presi in considerazione anche gli interessi delle persone e dell'ambiente (approccio one-health).	
Art. 1	Modifica della lettera a cpv. 1	a. Servizio sanitario piccoli ruminanti
Nuovo articolo	Nuovo articolo che definisce la formazione di un'organizzazione cappello e le linee guida per la sua composizione.	
Art. 6	I regolamenti con il catalogo dei servizi devono essere comunicati alla Confederazione e ai Cantoni e inviati in caso di modifiche.	
Art. 13	Le informazioni tecniche DEVONO essere pubblicate nelle tre lingue nazionali. La pubblicazione di informazioni tecniche deve essere gratuita e liberamente accessibile. I servizi di salute animale possono richiedere un contributo di copertura dei costi per la stampa e l'invio delle versioni cartacee.	
Art. 14	Nel rapporto accluso alla consultazione è indicata l'implementazione a livello nazionale dei programmi, della consulenza, e della formazione e formazione continua in tutta la Svizzera. Il testo dell'ordinanza è quindi da completare con "formazione e formazione continua".	
Art. 23	Come discusso nell'introduzione. Gli accordi di prestazione stipulati dall'USAV con i servizi sanitari devono essere pure concordati con i Cantoni. Tali accordi devono definire nel dettaglio gli obiettivi e le prestazioni che i singoli servizi sono tenuti a prestare agli allevatori, come pure come sono utilizzati i fondi pubblici messi a disposizione dalla Confederazione e dai Cantoni.	



Vernehmlassung zur Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste Vernehmlassung vom 19.02.2019 – 07.06.2019

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Volkswirtschaftsdirektion Uri
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VD Uri
Adresse, Ort : Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf
Kontaktperson : Damian Gisler, Amtsvorsteher Amt für Landwirtschaft
Telefon : 041 875 23 02
E-Mail : damian.gisler@ur.ch
Datum : 2. Mai 2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.06.2019 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1 Allgemeine Bemerkungen

Der Kanton Uri begrüsst die Zusammenführung der BGKV, SGDV und BGDV zu einer einheitlichen Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste (TGDV). Es ist in unserem Interesse, dass der Rindergesundheitsdienst in den Geltungsbereich der TGDV eingeschlossen wird, auch wenn die Kantone damit mehr finanzielle Mittel für die Tiergesundheit zur Verfügung stellen müssen

Wir sind der Meinung, dass die Förderung der Tiergesundheit über die Tiergesundheitsdienste mit Geldern des Bundes und der Kantone nicht isoliert von anderen Strategien des Bundes gesehen werden darf. Zu beachten sind insbesondere die Tiergesundheitsstrategie Schweiz 2010+, die Strategie Antibiotikaresistenzen StAR sowie der Entwurf zur Agrarpolitik 2022+ (AP 2022+) des Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF). Der Einsatz der Mittel für die Tiergesundheitsförderung soll koordiniert und auf maximale Wirkung ausgerichtet geschehen, was mit dem vorliegenden Entwurf allerdings nicht genügend erreicht wird.

Wir schlagen vor, dass in Anlehnung an die Botschaft zur AP 2022+ in einem einführenden Artikel zur TGDV der Begriff "Tiergesundheit" umfassend, unter Berücksichtigung des Tierwohls und der Reduktion des Antibiotikaeinsatzes zugunsten der Bevölkerung und der Umwelt definiert wird. Daraus lässt sich der Auftrag an die Tiergesundheitsdienste ableiten, welcher sich nicht nur auf die Sicherstellung der klinischen Gesundheit beschränkt, sondern auch den Tierschutz beinhaltet. Tiergesundheit muss umfassend in diesem Kontext „frei sein von Krankheiten“ und „Achtung von Würde und Wohlergehen“ bedeuten. Die Möglichkeiten zu artgemäßem Tierverhalten, die Haltungsbedingungen, die Fütterung, das Vermeiden von Stresssituationen, die Gesundheit im veterinärmedizinischen Sinne und der umsichtige Einsatz von Tierarzneimitteln sollen gesamtheitlich und unter Berücksichtigung ihrer Wechselwirkungen verbessert werden.

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung in Artikel 15 Absatz 2 wonach die Tiergesundheitsdienste untereinander Synergien nutzen und Doppelspurigkeiten verhindern müssen, wird eine langjährige Forderung der kantonalen Veterinärdienste aufgenommen (siehe Vernehmlassungsantwort der VSKT zum Schlussbericht der Kerngruppe "TGD Schweiz" vom 15. Juli 2014). Allerdings bleibt die Vorlage in diesem Bereich unkonkret und lässt offen, wie dies erreicht werden soll. Wir sind klar der Meinung, dass der effiziente Mitteleinsatz nur gelingen kann, wenn die Finanzierung und Steuerung der Tiergesundheitsdienste durch die öffentliche Hand über eine Dachorganisation erfolgt und nicht mehr für jeden einzelnen TGD separat. Dieser Dachorganisation, in der neben Bund und Kantonen auch die Tierhalterverbände vertreten sein können, kämen die Aufgaben zu, die Zusammenarbeit nach Artikel 15 Absatz 1 zu koordinieren und Aufsichts- und Steuerungsaufgaben nach den Artikeln 23 und 24 wahrzunehmen.

Mit der Vorgabe eine Dachorganisation einzusetzen wäre ein weiterer Mangel der Vorlage behoben, wonach sich die Kantone zwar zum gleichen Teil wie der Bund an den Kosten beteiligen müssen, sie jedoch beim Abschluss der Leistungsvereinbarungen kein Mitspracherecht erhalten (Artikel 23). Zudem ist

die vorgegebene Dachorganisation notwendige Voraussetzung, damit auf operativer Ebene aus Effizienz- und Kostengründen eine gemeinsame Geschäftsstelle für interessierte Tiergesundheitsdienste der Schweiz mittelfristig überhaupt realisiert werden könnte.

Falls die Tiergesundheitsförderung, wie im Entwurf vorgeschlagen, ein gewichtiges Ziel der AP 2022+ bleibt und Gesundheitsbeiträge an die Tierhalter bei entsprechender Leistung oder Zielerreichung ausbezahlt werden, würde die Dachorganisation "Tiergesundheit Schweiz" eine wichtige Rolle im Sinne der einheitlichen Zielfestlegung, der Empfehlung von sinnvollen und wirksamen Förderprogrammen, der Koordination des Mitteleinsatzes und der Wirkungsüberwachung einnehmen. Wir sind der Meinung, dass auf diese Weise gesamtschweizerisch die Tiergesundheitsförderung koordiniert und die unbestrittene Kompetenz des Veterinärdienstes angemessen einbezogen würde.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Neuer Art.	Definition Tiergesundheit	Tiergesundheit umfasst nicht nur die Vermeidung und Freiheit von Krankheiten, sondern auch die Achtung der Würde und des Wohlergehens der Tiere. Beim Einsatz von Medikamenten sind zudem die Interessen von Mensch und Umwelt zu beachten (One Health Ansatz).
Art. 1 Abs. 1	<p>Kälbergesundheitsdienst als Sektion des RGDs erwähnen</p> <p>Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Schweizer Kälbergesundheitsdienst (KGD) in diesem Artikel keine Erwähnung findet, zumal die Ziele und der Leistungskatalog völlig kongruent mit denen der anderen TGDs und den Ausführungen in Art. 6 der TGDV sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es ist korrekt, dass die Anschubfinanzierung des KGD bis zum Jahr 2023 über das BLW erfolgt. Anschliessend jedoch wird der KGD denselben Status haben wie die anderen TGDs. Die Aktivitäten sollten dann auch potentiell durch Finanzhilfen des Bundes unterstützt werden können. • Die Unterstützung soll nach volkswirtschaftlicher Bedeutung erfolgen. Grundsätzlich soll eine Unterstützung eines Rinder- und eines Kälbergesundheitsdienstes möglich sein. • Die strategische und personelle Entwicklung des RGD wurde während der letzten 20 Jahre massiv negativ durch den Umstand behindert, dass die Organisation und Finanzierung des RGD im Unterschied zu den anderen drei TGDs nicht über eine Bundesverordnung geregelt war. Es ist zu begrüessen, dass sich das mit der neuen TGDV ändern wird. Zweifellos ist der Grundsatz nachvollziehbar, dass pro Tierart nur ein TGD unterstützt werden soll. Dieser Grundsatz lässt sich aber durchaus auch einhalten, wenn der KGD explizit in diesem Artikel unter 1e mit erwähnt wird. Ebenso wie in dem BGK Sektionen für Ziegen, Hirsche und Schafe vorhanden sind, dürfte der KGD mittelfristig nach Auslaufen der 	<p>Art. 1 Abs. 1</p> <ol style="list-style-type: none"> Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer; Schweinegesundheitsdienst; Bienengesundheitsdienst; Rindergesundheitsdienst; <u>Kälbergesundheitsdienst;</u>

	Finanzierung durch das BLV als Sektion des RGD organisiert sein und sollte potentiell durch Finanzhilfen des Bundes unterstützt werden können.	
Art.2	Voraussetzung für die Ausrichtung von Finanzhilfen des Bundes und der Kantone Hier ist vorgängig zu den Rechtsformen der einzelnen TGDs eine Dachorganisation mit strategischer und operativer Ebene (Geschäftsstelle) sowie der Zusammensetzung (Vertretungen und Delegationen) zu formulieren. Diese übernimmt die Aufgaben, welche in den allgemeinen Bemerkungen umschrieben sind.	
Art. 6	Im Zusammenhang mit den Begrifflichkeiten in der Landwirtschaft ist der Begriff Anerkennung von Tierhaltungen Abs.2.Bst a zu hinterfragen	Evtl. anders formulieren: Sie anerkennen bei bestehenden Tierhaltungen den entsprechenden Status
Art 16	Bund und Kantone müssen transparent über die Finanzierung der Tiergesundheitsdienste informiert werden. Die Tiergesundheitsdienste müssen jährlich Rechenschaft über die verwendeten öffentlichen Mittel ablegen.	Art. 16 entsprechend anpassen
Art. 19	Die Kosten des Kälbergesundheitsdienstes müssen nach Ende der Projektphase bei den anrechenbaren Kosten des RGD dazugezählt werden.	Anrechenbare Kosten beim RGD bestehen ab Ende der Projektphase des KGD aus den gesamten anrechenbaren Kosten der beiden Gesundheitsdienste.
Art. 23	Aufgrund der namhaften Mitfinanzierung durch die Kantone ist ein Mitspracherecht der Kantone bei der Ausarbeitung von Leistungsvereinbarungen vorzusehen. Mit der Schaffung einer Dachorganisation würde diese Forderung erfüllt.	Das BLV schliesst mit den Tiergesundheitsdiensten unter Einbezug der Kantone ausgearbeitete Leistungsvereinbarungen..... Alternativ: Die Dachorganisation "Tiergesundheit Schweiz" schliesst.....



Vernehmlassung zur Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste Vernehmlassung vom 19.02.2019 – 07.06.2019

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VdU
Adresse, Ort : Föhneneichstr. 15, 6440 Brunnen
Kontaktperson : Andreas Ewy
Telefon : 041 825 4151
E-Mail : kt@laburk.ch
Datum : 18. April 2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.06.2019 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1 Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüßen die Zusammenführung der BGKV, SGDv und BGDV zu einer einheitlichen Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste (TGDV). Es ist in unserem Interesse, dass der Rindergesundheitsdienst in den Geltungsbereich der TGDV eingeschlossen wird, auch wenn die Kantone damit mehr finanzielle Mittel für die Tiergesundheit zur Verfügung stellen müssen

Wir sind der Meinung, dass die Förderung der Tiergesundheit über die Tiergesundheitsdienste mit Geldern des Bundes und der Kantone nicht isoliert von andern Strategien des Bundes gesehen werden darf. Zu beachten sind die Tiergesundheitsstrategie Schweiz 2010+, die Strategie Antibiotikaresistenzen StAR sowie der Entwurf zur Agrarpolitik 2022+ (AP 2022+) des Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF). Der Einsatz der Mittel für die Tiergesundheitsförderung soll koordiniert und auf maximale Wirkung ausgerichtet geschehen, was mit dem vorliegenden Entwurf nicht genügend erreicht wird.

Wir schlagen vor, dass in Anlehnung an die Botschaft zur AP 2022+ in einem einführenden Artikel zur TGDV der Begriff "Tiergesundheit" umfassend, unter Berücksichtigung des Tierwohls und der Reduktion des Antibiotikaeinsatzes zugunsten der Bevölkerung und der Umwelt definiert wird. Daraus lässt sich der Auftrag an die Tiergesundheitsdienste ableiten, welcher sich nicht nur auf die Sicherstellung der klinischen Gesundheit beschränkt, sondern auch den Tierschutz beinhaltet. Tiergesundheit muss umfassend in diesem Kontext „frei sein von Krankheiten“ und „Achtung von Würde und Wohlergehen“ bedeuten. Die Möglichkeiten zu artgemäsem Tierverhalten, die Haltungsbedingungen, die Fütterung, das Vermeiden von Stresssituationen, die Gesundheit im veterinärmedizinischen Sinne und der umsichtige Einsatz von Tierarzneimitteln sollen gesamtheitlich und unter Berücksichtigung ihrer Wechselwirkungen verbessert werden.

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung in Artikel 15 Absatz 2 wonach die Tiergesundheitsdienste untereinander Synergien nutzen und Doppelspurigkeiten verhindern müssen, wird eine langjährige Forderung der kantonalen Veterinärdienste aufgenommen (siehe Vernehmlassungsantwort der VSKT zum Schlussbericht der Kerngruppe "TGD Schweiz" vom 15. Juli 2014). Allerdings bleibt die Vorlage in diesem Bereich völlig unkonkret und lässt offen, wie dies erreicht werden soll. Wir sind klar der Meinung, dass der effiziente Mitteleinsatz nur gelingen kann, wenn die Finanzierung und Steuerung der Tiergesundheitsdienste durch die öffentliche Hand über eine Dachorganisation erfolgt und nicht mehr für jeden einzelnen TGD separat. Dieser Dachorganisation, in der neben Bund und Kantonen auch die Tierhalterverbände vertreten sein können, kämen die Aufgaben zu die Zusammenarbeit nach Artikel 15 Absatz 1 zu koordinieren und Aufsichts- und Steuerungsaufgaben nach den Artikeln 23 und 24 wahrzunehmen.

Mit der Vorgabe eine Dachorganisation einzusetzen wäre ein weiterer Mangel der Vorlage behoben, wonach sich die Kantone zwar zum gleichen Teil wie

der Bund an den Kosten beteiligen müssen, sie jedoch beim Abschluss der Leistungsvereinbarungen kein Mitspracherecht erhalten (Artikel 23). Zudem ist die vorgegebene Dachorganisation notwendige Voraussetzung, damit auf operativer Ebene aus Effizienz- und Kostengründen eine gemeinsame Geschäftsstelle für interessierte Tiergesundheitsdienste der Schweiz mittelfristig überhaupt realisiert werden könnte.

Falls die Tiergesundheitsförderung, wie im Entwurf vorgeschlagen, ein gewichtiges Ziel der AP 2022+ bleibt und Gesundheitsbeiträge an die Tierhalter bei entsprechender Leistung oder Zielerreichung ausbezahlt werden, würde die Dachorganisation "Tiergesundheit Schweiz" eine wichtige Rolle im Sinne der einheitlichen Zielfestlegung, der Empfehlung von sinnvollen und wirksamen Förderprogrammen, der Koordination des Mitteleinsatzes und der Wirkungsüberwachung einnehmen. Wir sind der Meinung, dass auf diese Weise gesamtschweizerisch die Tiergesundheitsförderung koordiniert und die unbestrittene Kompetenz des Veterinärdienstes angemessen einbezogen würde..

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Neuer Art	Definition Tiergesundheit	Tiergesundheit umfasst nicht nur die Vermeidung und Freiheit von Krankheiten, sondern auch die Achtung der Würde und des Wohlergehens. Beim Einsatz von Medikamenten sind zudem die Interessen von Mensch und Umwelt zu beachten (One Health Ansatz).
Art.2	Voraussetzung für die Ausrichtung von Finanzhilfen des Bundes und der Kantone Hier ist vorgängig zu den Rechtsformen der einzelnen TGDs eine Dachorganisation mit strategischer und operativer Ebene (Geschäftsstelle) sowie der Zusammensetzung (Vertretungen und Delegationen) zu formulieren. Diese übernimmt die Aufgaben, welche in den allgemeinen Bemerkungen umschrieben sind.	
Art 23	Aufgrund der namhaften Mitfinanzierung durch die Kantone ist ein Mitspracherecht der Kantone bei der Ausarbeitung von Leistungsvereinbarungen vorzusehen. Mit der Schaffung einer Dachorganisation würde diese Forderung erfüllt.	Das BLV schliesst mit den Tiergesundheitsdiensten unter Einbezug der Kantone ausgearbeitete Leistungsvereinbarungen..... Alternativ: Die Dachorganisation "Tiergesundheit Schweiz" schliesst.....

Art 16	Bund und Kantone müssen transparent über die Finanzierung der Tiergesundheitsdienste informiert werden. Die Tiergesundheitsdienste müssen jährlich Rechenschaft über die verwendeten öffentlichen Mittel ablegen.	Art 16
Art 23	Aufgrund der namhaften Mitfinanzierung durch die Kantone ist ein Mitspracherecht der Kantone bei der Ausarbeitung von Leistungsvereinbarungen vorzusehen. Darin müssen nicht nur die Leistungen selber, sondern auch die jährliche Rechenschaft über die erstellten Leistung und die verwendeten öffentlichen Mittel festgelegt werden. Mit der Schaffung einer Dachorganisation, die die Aufsichtsfunktion wahrnimmt wäre diese Forderung erfüllt.	Das BLV schliesst mit den Tiergesundheitsdiensten unter Einbezug der Kantone ausgearbeitete Leistungsvereinbarungen für höchstens 4 Jahre ab. Darin werden insbesondere die zu erbringenden Leistungen und die Ziele sowie die Art und Weise der Berichterstattung über die verwendeten öffentlichen Mittel festgelegt. Alternativ: Die Dachorganisation "Tiergesundheit Schweiz" schliesst.....

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral
Alain Berset
Chef du Département fédéral de l'intérieur
Inselgasse 1
3003 Berne

Eingang Papier am:

11. JUNI 2019

BLV

Elektronisch erfasst!

Réf. : MFP/15025369

Lausanne, le 5 juin 2019

Ordonnance sur l'aide aux services sanitaires de santé animale – Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

En date du 19 février 2019, vous avez fait parvenir à la Chancellerie d'Etat le projet d'ordonnance cité en titre pour consultation, ce dont nous vous remercions.

Nous constatons que le projet prévoit de fusionner les prescriptions en vigueur actuellement dans les trois ordonnances qui permettent le subventionnement du Service sanitaire apicole, du Service consultatif et sanitaire pour petits ruminants et du Service sanitaire porcin. En outre, ledit projet élargit le champ d'application en autorisant nouvellement le subventionnement par les cantons du Service sanitaire bovin.

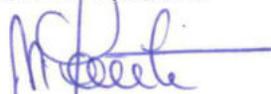
Nous accueillons favorablement la création d'une base légale permettant aux cantons de soutenir financièrement le Service sanitaire bovin. Compte tenu de l'importance revêtue par l'élevage bovin dans notre canton, nous estimons que le travail de prévention et de formation effectué par un tel service apporte une plus-value incontestable dans le domaine de la santé et du bien-être des animaux.

A cet endroit, nous nous devons de revenir sur le projet PA 2022+ qui vise à encourager les prestations en faveur de la santé animale. Il est à notre avis impossible de déconnecter les futures prestations de santé animale prévues par la politique agricole du système de promotion de la santé véhiculé par les services sanitaires. En regard de ce qui va être développé dans le domaine de la PA 2022+ en matière de santé animale, il serait judicieux de travailler sur une réforme des structures des services sanitaires, dans le sens de l'abandon de quatre services distincts, au bénéfice de la création d'une structure commune qui chapeaute les quatre entités métiers. Cette nouvelle organisation permettrait certainement de gagner en efficacité.

En vous remerciant de prendre en considération nos remarques, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'assurance de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRÉSIDENTE



Nuria Gorrite

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean

Copies

- OAE
- DGAV



2019.01666

EINGEGANGEN
14. Mai 2019
Registratur GS EDI

Monsieur Alain Berset
Conseiller fédéral
Chef du Département fédéral de l'intérieur (DFI)
Palais fédéral
Inselgasse 1
3003 Berne

Eingang Papier am:

16. MAI 2019

BLV
Elektronisch erfasst!

Date **8 MAI 2019**

Projet d'ordonnance sur l'aide aux services de santé animale - procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

En réponse à votre invitation du 19 février 2019 relative à la prise de position citée en référence, nous vous faisons part de la détermination du Gouvernement valaisan par le biais du formulaire annexé.

Le canton du Valais salue la volonté de la Confédération de fusionner en un seul règlement des textes juridiques individuels sur les différents services de santé animale.

Il soutient ce projet de révision, pour autant d'une part que le mode de financement entre la Confédération et les cantons soit réexaminé et, d'autre part, que les services de santé animale soient financés par une organisation faîtière et non plus séparément. Enfin, la mission de ces services devrait être comprise dans un sens large, au sein duquel sont pris en compte aussi bien la stratégie de santé animale définie par la Confédération que le rôle du service vétérinaire public.

En vous remerciant de nous avoir donné l'occasion de nous prononcer sur ce sujet, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président


Roberto Schmidt



Le chancelier


Philipp Spörri

Annexe Formulaire
Copie à Vernehmlassungen@blv.admin.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral de l'intérieur DFI
Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV
Droit

Consultation concernant un projet d'ordonnance sur l'aide aux services de santé animale
Consultation du 19.02.2019 au 07.06.2019

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Etat du Valais

Sigle de l'entreprise / organisation / service : Département de la santé des affaires sociales et de la culture (DSSC)
Département de l'économie et de la formation (DEF)

Adresse, lieu : Rue pré d'Amédée 2, 1950 Sion

Interlocuteur : Kirchmeier Eric, SCAV, vétérinaire cantonal, Jean-Jacques Zufferey, SCA, Chef d'office

N° de téléphone : 027 606 74 55

Adresse électronique : eric.kirchmeier@admin.vs.ch

Date : 01.04.2019

Remarques importantes:

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 07.06.2019 à l'adresse suivante:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Office fédéral de la sécurité alimentaire et
des affaires vétérinaires OSAV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Berne
Tél. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.osav.admin.ch

Table des matières

1. Remarques générales
2. Remarques sur les différentes dispositions

1	Remarques générales
	<p>Nous saluons la fusion des textes juridiques individuels sur des différents services sanitaires en un seul règlement. Le financement de tous les services de santé animale par une organisation faitière (et non plus séparément) est la seule façon de réaliser des synergies et de parvenir à des simplifications administratives. Toutefois, la question principale porte sur son financement au niveau des cantons.</p>
	<p>La promotion de la santé animale et donc la mission des services de santé animale doit être comprise dans un sens large. Le comportement des animaux, les conditions d'élevage, l'alimentation, la prévention des situations de stress, la santé médicale et l'utilisation des médicaments vétérinaires devraient être améliorés de manière globale, en tenant compte de leurs interactions. Ce point de vue est également conforme à la proposition relative au PA 2022+ et doit être explicitement mentionné dans l'objet de l'OSSAn (1ère partie : Objet).</p>
	<p>La santé animale joue déjà un rôle majeur dans la production agricole aujourd'hui, mais elle jouera un rôle de plus en plus important à l'avenir. Les besoins d'intérêt général doivent être clairement définis en parallèle avec ceux du marché et de l'industrie, d'une part, et des solutions communes doivent être développées et mises en œuvre en termes d'organisation et de stratégie, d'autre part. Actuellement, la situation est insatisfaisante, car les fonds publics sont versés aux différents services de santé animale, mais sans que leur utilisation et leur application soient clairement définies ou convenues avec les donateurs, et encore moins connues. À l'heure actuelle, nous ne pensons pas que la coopération se déroule conformément à la définition de la stratégie de santé animale 2010+, où des lignes directrices claires pour la coopération entre les services de santé animale et le service vétérinaire public ont été définies.</p> <p>Les attentes du secteur public sont notamment les suivantes :</p> <ul style="list-style-type: none">- Les fonds publics doivent servir à améliorer la santé et le bien-être des animaux et à promouvoir la santé du bétail. Ils ne peuvent être utilisés pour soutenir la santé animale pour des raisons économiques ou commerciales.- La coopération avec les organisations d'éleveurs devrait se dérouler conjointement (de manière privée et publique) dans un esprit d'auto-assistance ; en particulier, le service vétérinaire public devrait être en mesure d'exercer son influence et son droit de direction et de décision dans une plus large mesure au niveau stratégique.- Les services sanitaires collaborent avec le service vétérinaire public dans le domaine de la lutte contre les maladies animales conformément à la stratégie de santé animale.

- La structure organisationnelle des services sanitaires doit être efficace et sur un pied d'égalité avec tous les partenaires. Une organisation faîtière (comité de pilotage) doit être mise en place au niveau stratégique.

2 Remarques sur les différentes dispositions		
Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 1	Comprendre la santé animale au sens large (voir remarques générales)	Santé animale en liaison avec la PA 2022+
Art. 2	<p>Conditions préalables à l'octroi d'une aide financière de la Confédération et des cantons</p> <p>Outre les formes juridiques des différents services sanitaires, une organisation faïtière ayant un niveau stratégique et opérationnel (secrétariat) doit être mise sur pied à l'avance. Elle devra assumer les tâches décrites dans les remarques générales, ainsi que sa composition (représentations et délégations). Une augmentation du nombre de représentants est prévue pour les autorités publiques.</p>	Définir l'organisation faïtière responsable (niveau stratégique et opérationnel) d'un service commun de santé animale pour la Suisse et établir une coopération avec les différents services sanitaires.
Art 15, 1	Impliquer l'organisation faïtière dans la gestion des différents services sanitaires et dans la coopération.	L'organisation faïtière veille à ce que les différents services de santé animale, en particulier...
Art. 15, 2	L'organisation faïtière assure des synergies dans les services de santé animale et évite les doubles emplois, en particulier dans l'administration, la gestion du personnel et la collecte et la gestion des données de santé animale.	
Art. 17	<p>La Confédération n'alloue son aide financière complète aux services de santé animale que lorsque les cantons fournissent ensemble une contribution d'un montant au moins égal :</p> <p>1. Les cantons ont souvent des moyens financiers restreints en la matière. Il n'est donc pas opportun de faire dépendre l'allocation de la Confédération d'une participation cantonale.</p>	<p>¹ La Confédération alloue une aide financière de base aux services de santé animale de tous les cantons.</p> <p>² La Confédération alloue une aide financière complémentaire au service de santé animale de chaque canton qui est au moins égale à sa contribution financière cantonale.</p>

	<p>2. Par ailleurs, il nous paraît difficile d'exiger une contribution globale des cantons ensemble, ce qui signifie que le défaut de participation de certains cantons impliquerait une charge supérieure pour les autres cantons:</p> <p>3. Enfin, la santé animale devrait principalement relever du domaine des services vétérinaires et non pas de l'agriculture.</p>	
Art. 23	La voie décisionnelle suivant doit être observée : OSAV et cantons - organisation faîtière au niveau stratégique - organisation faîtière au niveau opérationnel (bureau) - services de santé animale	L'OSAV et les cantons concluent un contrat de prestations avec l'organisation faîtière responsable.
Art. 24	Les services de santé animale sont gérés et supervisés par l'organisation faîtière. L'organisation faîtière et les différents services de santé animale doivent fournir à l'OSAV et aux cantons les informations nécessaires.	<p>(1) L'organisation faîtière et les services de santé animale sont soumis à la surveillance de l'OSAV et des cantons.</p> <p>(2) ... doit fournir à l'OSAV et aux cantons les informations nécessaires</p> <p>(3) Suppression de la deuxième phrase : Les organismes parrains doivent informer ces autorités de ce qui suit</p>
Art. 25		Les services de santé animale doivent faire un rapport chaque année à l'organisation faîtière, à l'OSAV, à l'OFAG et aux cantons...



Consultation concernant un projet d'ordonnance sur l'aide aux services de santé animale Consultation du 19.02.2019 au 07.06.2019

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Etat du Valais

Sigle de l'entreprise / organisation / service : Département de la santé des affaires sociales et de la culture (DSSC)
Département de l'économie et de la formation (DEF)

Adresse, lieu : Rue pré d'Amédée 2, 1950 Sion

Interlocuteur : Kirchmeier Eric, SCAV, vétérinaire cantonal, Jean-Jacques Zufferey, SCA, Chef d'office

N° de téléphone : 027 606 74 55

Adresse électronique : eric.kirchmeier@admin.vs.ch

Date : 01.04.2019

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 07.06.2019 à l'adresse suivante:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Table des matières

1. [Remarques générales](#)
2. [Remarques sur les différentes dispositions](#)

1 Remarques générales
<p>Nous saluons la fusion des textes juridiques individuels sur des différents services sanitaires en un seul règlement. Le financement de tous les services de santé animale par une organisation faîtière (et non plus séparément) est la seule façon de réaliser des synergies et de parvenir à des simplifications administratives. Toutefois, la question principale porte sur son financement au niveau des cantons.</p>
<p>La promotion de la santé animale et donc la mission des services de santé animale doit être comprise dans un sens large. Le comportement des animaux, les conditions d'élevage, l'alimentation, la prévention des situations de stress, la santé médicale et l'utilisation des médicaments vétérinaires devraient être améliorés de manière globale, en tenant compte de leurs interactions. Ce point de vue est également conforme à la proposition relative au PA 2022+ et doit être explicitement mentionné dans l'objet de l'OSSAn (1ère partie : Objet).</p>
<p>La santé animale joue déjà un rôle majeur dans la production agricole aujourd'hui, mais elle jouera un rôle de plus en plus important à l'avenir. Les besoins d'intérêt général doivent être clairement définis en parallèle avec ceux du marché et de l'industrie, d'une part, et des solutions communes doivent être développées et mises en œuvre en termes d'organisation et de stratégie, d'autre part. Actuellement, la situation est insatisfaisante, car les fonds publics sont versés aux différents services de santé animale, mais sans que leur utilisation et leur application soient clairement définies ou convenues avec les donateurs, et encore moins connues. À l'heure actuelle, nous ne pensons pas que la coopération se déroule conformément à la définition de la stratégie de santé animale 2010+, où des lignes directrices claires pour la coopération entre les services de santé animale et le service vétérinaire public ont été définies.</p> <p>Les attentes du secteur public sont notamment les suivantes :</p> <ul style="list-style-type: none">- Les fonds publics doivent servir à améliorer la santé et le bien-être des animaux et à promouvoir la santé du bétail. Ils ne peuvent être utilisés pour soutenir la santé animale pour des raisons économiques ou commerciales.- La coopération avec les organisations d'éleveurs devrait se dérouler conjointement (de manière privée et publique) dans un esprit d'auto-assistance ; en particulier, le service vétérinaire public devrait être en mesure d'exercer son influence et son droit de direction et de décision dans une plus large mesure au niveau stratégique.- Les services sanitaires collaborent avec le service vétérinaire public dans le domaine de la lutte contre les maladies animales conformément à la stratégie de santé animale.

- La structure organisationnelle des services sanitaires doit être efficace et sur un pied d'égalité avec tous les partenaires. Une organisation faïtière (comité de pilotage) doit être mise en place au niveau stratégique.

2 Remarques sur les différentes dispositions

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 1	Comprendre la santé animale au sens large (voir remarques générales)	Santé animale en liaison avec la PA 2022+
Art. 2	<p>Conditions préalables à l'octroi d'une aide financière de la Confédération et des cantons</p> <p>Outre les formes juridiques des différents services sanitaires, une organisation faîtière ayant un niveau stratégique et opérationnel (secrétariat) doit être mise sur pied à l'avance. Elle devra assumer les tâches décrites dans les remarques générales, ainsi que sa composition (représentations et délégations). Une augmentation du nombre de représentants est prévue pour les autorités publiques.</p>	Définir l'organisation faîtière responsable (niveau stratégique et opérationnel) d'un service commun de santé animale pour la Suisse et établir une coopération avec les différents services sanitaires.
Art 15, 1	Impliquer l'organisation faîtière dans la gestion des différents services sanitaires et dans la coopération.	L'organisation faîtière veille à ce que les différents services de santé animale, en particulier....
Art. 15, 2	L'organisation faîtière assure des synergies dans les services de santé animale et évite les doubles emplois, en particulier dans l'administration, la gestion du personnel et la collecte et la gestion des données de santé animale.	
Art. 17	<p>La Confédération n'alloue son aide financière complète aux services de santé animale que lorsque les cantons fournissent ensemble une contribution d'un montant au moins égal :</p> <p>1. Les cantons ont souvent des moyens financiers restreints en la matière. Il n'est donc pas opportun de faire dépendre l'allocation de la Confédération d'une participation cantonale.</p>	<p>¹ La Confédération alloue une aide financière de base aux services de santé animale de tous les cantons.</p> <p>² La Confédération alloue une aide financière complémentaire au service de santé animale de chaque canton qui est au moins égale à sa contribution financière cantonale.</p>

	<p>2. Par ailleurs, il nous paraît difficile d'exiger une contribution globale des cantons ensemble, ce qui signifie que le défaut de participation de certains cantons impliquerait une charge supérieure pour les autres cantons.</p> <p>3. Enfin, la santé animale devrait principalement relever du domaine des services vétérinaires et non pas de l'agriculture.</p>	
Art. 23	La voie décisionnelle suivant doit être observée : OSAV et cantons - organisation faîtière au niveau stratégique - organisation faîtière au niveau opérationnel (bureau) - services de santé animale	L'OSAV et les cantons concluent un contrat de prestations avec l'organisation faîtière responsable.
Art. 24	Les services de santé animale sont gérés et supervisés par l'organisation faîtière. L'organisation faîtière et les différents services de santé animale doivent fournir à l'OSAV et aux cantons les informations nécessaires.	<p>(1) L'organisation faîtière et les services de santé animale sont soumis à la surveillance de l'OSAV et des cantons.</p> <p>(2) ... doit fournir à l'OSAV et aux cantons les informations nécessaires</p> <p>(3) Suppression de la deuxième phrase : Les organismes parrains doivent informer ces autorités de ce qui suit</p>
Art. 25		Les services de santé animale doivent faire un rapport chaque année à l'organisation faîtière, à l'OSAV, à l'OFAG et aux cantons...



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

Vernehmlassung zur Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste Vernehmlassung vom 19.02.2019 – 07.06.2019

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Veterinäramt Kt. Zürich
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VETA ZH
Adresse, Ort : Zollstrasse 20, 8090 Zürich
Kontaktperson : Regula Vogel
Telefon :
E-Mail : regula.vogel@veta.zh.ch
Datum : 15. Mai 2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.06.2019 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1 Allgemeine Bemerkungen

Die Zusammenführung der Verordnung über die Unterstützung des Beratungs- und Gesundheitsdienstes für Kleinwiederkäuer (BGKV), der Verordnung über die Unterstützung des Beratungs- und Gesundheitsdienstes in der Schweinehaltung (SGDV) und der Verordnung über die Unterstützung des Bienengesundheitsdienstes (BGDV) zu einer einheitlichen Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste (TGDV) ist zu begrüßen. Ebenfalls zu begrüßen ist, dass die TGDV auch den Rindergesundheitsdienst umfasst, auch wenn die Kantone damit mehr finanzielle Mittel für die Tiergesundheit zur Verfügung stellen müssen.

Allerdings darf die Förderung der Tiergesundheit über die Tiergesundheitsdienste mit Geldern des Bundes und der Kantone nicht isoliert von anderen Strategien des Bundes betrachtet werden. Zu beachten sind insbesondere die Tiergesundheitsstrategie Schweiz 2010+, die Strategie Antibiotikaresistenzen (StAR) sowie der Entwurf zur Agrarpolitik 2022+ (AP 2022+). Der Einsatz der Mittel für die Tiergesundheitsförderung soll koordiniert und auf maximale Wirkung ausgerichtet erfolgen. Dies wird mit dem vorliegenden Entwurf nicht genügend erreicht. Zur Verbesserung schlagen wir vor, dass in Anlehnung an die Botschaft zur AP 2022+ in einem einführenden Artikel zur TGDV der Begriff «Tiergesundheit» definiert wird, wobei die Definition auch die Aspekte Tierschutz, Tierwohl und Reduktion des Antibiotikaeinsatzes einschliessen sollte. Daraus lassen sich dann die jeweiligen Aufträge an die Tiergesundheitsdienste ableiten. Diese Aufträge sollen darauf abzielen, dass die Haltungsbedingungen (Ermöglichung von artgerechtem Verhalten, Vermeidung von Stresssituationen), die Fütterung, der – gerade auch im Hinblick auf die Sicherstellung der Gesundheit des Menschen und den Schutz der Umwelt wichtige – umsichtige Einsatz von Tierarzneimitteln und die Tiergesundheit im veterinärmedizinischen Sinne gesamtheitlich und unter Berücksichtigung ihrer Wechselwirkungen gesehen und verbessert werden.

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung in Art. 15 Abs. 2, wonach die Tiergesundheitsdienste untereinander Synergien nutzen und Doppelspurigkeiten verhindern sollen, wird eine langjährige Forderung der kantonalen Veterinärdienste aufgenommen. Allerdings bleibt die Vorlage in diesem Bereich zu vage und lässt insbesondere offen, wie dies erreicht werden soll. Der effiziente Mitteleinsatz kann nur gelingen, wenn die Finanzierung und Steuerung der Tiergesundheitsdienste durch die öffentliche Hand über eine Dachorganisation «Tiergesundheit Schweiz» erfolgt und nicht mehr für jeden einzelnen Tiergesundheitsdienst separat. Dieser Dachorganisation, in der neben Bund und Kantonen auch die Tierhalterverbände vertreten sein sollen, käme die Aufgaben zu, die Zusammenarbeit nach Art. 15 Abs. 1 TGDV zu koordinieren und Aufsichts- und Steuerungsaufgaben nach den Art. 23 und 24 TGDV wahrzunehmen. Mit der Vorgabe eine Dachorganisation einzusetzen, wäre auch ein weiterer Mangel der Vorlage behoben, wonach sich die Kantone zwar zum gleichen Teil wie der Bund an den Kosten beteiligen müssen, sie jedoch beim Abschluss der Leistungsvereinbarungen kein Mitspracherecht haben

(Art. 23). Falls die Tiergesundheitsförderung, wie im Entwurf der AP 2022+ vorgeschlagen, ein gewichtiges Ziel bleibt und Gesundheitsbeiträge an die Tierhalterinnen und Tierhalter nur bei entsprechender Leistung oder Zielerreichung ausbezahlt werden, würde die Dachorganisation «Tiergesundheit Schweiz» eine wichtige Rolle bei der einheitlichen Zielfestlegung, der Empfehlung von sinnvollen und wirksamen Förderprogrammen, der Koordination des Mitteleinsatzes und der Wirkungsüberwachung einnehmen. Auf diese Weise würde gesamtschweizerisch die Tiergesundheitsförderung koordiniert und die Kompetenzen des amtlichen Veterinärdienstes angemessen einbezogen.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Neuer Artikel vor Art. 1	Es bedarf einer Definition der Tiergesundheit (siehe Ausführungen unter 1. Allgemeine Bemerkungen).	Kerngehalt der Definition: Tiergesundheit umfasst nicht nur die Vermeidung und Freiheit von Krankheiten, sondern auch die Achtung der Würde und des Wohlergehens. Beim Einsatz von Medikamenten sind zudem die Interessen von Mensch und Umwelt zu berücksichtigen (One-Health-Ansatz).
Art. 1	Hier sind grundsätzlich nur die Arten von Tiergesundheitsdiensten festzuhalten und keine konkreten, bestehenden Organisationen aufzulisten. Daher ist «Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer» durch «Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer» zu ersetzen.	a) Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer
Neuer Artikel vor Art.2	Hier ist ein neuer Artikel einzufügen, mit dem eine Dachorganisation der Tiergesundheitsdienste geschaffen wird, wobei gleichzeitig auch deren Zusammensetzung und die Grundzüge der Organisation (Geschäftsstelle) festzuschreiben sind. Der Dachorganisation sind die unter 1. Allgemeinen Bemerkungen umschriebenen Aufgaben zu übertragen.	
Art. 6	Das Reglement mit dem Leistungskatalog ist dem Bund und den Kantonen offenzulegen und Änderungen sind mitzuteilen.	Neuer zweiter Satz von Abs. 1: Das Reglement und spätere Änderungen müssen Bund und Kantonen zugestellt werden.

<p>Art. 13</p>	<p>Die Veröffentlichungen von Fachinformationen müssen kostenlos erfolgen und frei zugänglich sein. Für Druckversionen können die Tiergesundheitsdienste allenfalls einen kostendeckenden Beitrag für Druck und Versand verlangen.</p> <p>Gemäss Abs. 2 Bst. c müssen Tiergesundheitsdienste Änderungen der Gesetzgebung soweit veröffentlichen, als sie die Tiergesundheit betreffen. Dies kann eng oder weit interpretiert werden; die Erläuterungen zur Vorlage geben keinen Aufschluss über den Umfang. Es ist mindestens in den Erläuterungen zu präzisieren, dass sich die Veröffentlichung von Gesetzen nicht auf die Tierseuchengesetzgebung beschränken darf, sondern umfassender zu erfolgen hat, d.h. insbesondere auch Regelungen in den Bereichen Tierschutz, Hygiene in der Primärproduktion und Tierarzneimittel umfassen muss.</p>	<p>Die Tiergesundheitsdienste müssen Fachinformationen <u>kostenlos</u> veröffentlichen.</p>
<p>Art. 14</p>	<p>Im Unterschied zu den Erläuterungen wird im Wortlaut von Art. 14 die Aus- und Weiterbildung nicht erwähnt. Dies ist zu ergänzen.</p>	<p>Die Tiergesundheitsdienste müssen ihre Leistungen, insbesondere die Umsetzung von Programmen, <u>und</u> die Beratung <u>und die Aus- und Weiterbildung</u> in der ganzen Schweiz anbieten und nach den</p>
<p>Art. 15</p>	<p>Es soll eine Dachorganisation geschaffen werden, in der neben Bund und Kantonen auch die Tierhalterverbände vertreten sein sollen (siehe Ausführungen unter 1. Allgemeine Bemerkungen).</p>	
<p>Art. 23</p>	<p>Aufgrund der namhaften Mitfinanzierung durch die Kantone ist ein Mitspracherecht der Kantone bei der Ausarbeitung von Leistungsvereinbarungen vorzusehen. In den Leistungsvereinbarungen müssen sodann nicht nur die Leistungen selber festgelegt, sondern auch die jährliche Berichterstattung über die erbrachten Leistungen bzw. die Verwendung der öffentlichen Mittel gefordert werden. Wird, wie unter 1. Allgemeine Bemerkungen gefordert, eine Dachorganisation «Tiergesundheit Schweiz» geschaffen, wäre der Abschluss der Leistungsvereinbarungen dieser zu übertragen.</p>	<p>Das BLV (Variante: <u>Die Dachorganisation «Tiergesundheit Schweiz»</u>) schliesst mit den Tiergesundheitsdiensten Leistungsvereinbarungen für höchstens 4 Jahre ab. <u>Die Kantone werden bei deren Ausarbeitung einbezogen. Darin</u> <u>In den Leistungsvereinbarungen</u> werden insbesondere die zu erbringenden Leistungen und die Ziele <u>sowie die Art und Weise der Berichterstattung über die verwendeten öffentlichen Mittel</u> festgelegt.</p>

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien / partis politiques représentés à l'Assemblée fédérale / partiti rappresentati nell'Assemblea federale



T +41 31 326 66 04
E urs.scheuss@gruene.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

12. Juni 2019

Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die GRÜNEN zur Stellungnahme zur Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern.

Die GRÜNEN unterstützen die Vorlage grundsätzlich. Anpassungsbedarf sehen sie im Bereich der Bienengesundheit.

Die Vorlage sieht als Neuerung vor, dass alle Tierhaltungen, welche von den Leistungen eines Tiergesundheitsdienstes profitieren möchten, einzeln anerkannte Mitglieder sein müssen. In der Folge muss jeder Betrieb jährlich kontrolliert und dessen Gesundheitsstatus ermittelt werden.

Dieser Ansatz ist auf abgeschlossene Tierhaltungsformen zugeschnitten. Bei der Bienenzucht trifft dies nicht zu, denn durch Verflug und Räuberei können Krankheiten und Parasiten wie die Varroa-Milben verbreitet werden. Zudem müssten jährlich bei den rund 18'000 Imkerinnen und Imker bienengesundheitliche Kontrollen durchgeführt werden, was ein enormer Aufwand bedeutet.

Der Bundesrat muss hier eine auf diese besondere Situation zugeschnittene Regelung entwickeln, damit die Gesundheit der Bienen gewährleistet und die Imkerinnen und Imker das Angebot des Bienengesundheitsdienstes (BGD) nutzen, was ebenfalls ein Plus für die Bienengesundheit ist. Entsprechend sind die Anreize für die Imkerinnen und Imker für die Mitgliedschaft im BGD zu setzen.

Wir danke Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und bitte Sie die, die Vorlage entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Regula Rytz
Präsidentin

Grüne / Les Verts / I Verdi
Waisenhausplatz 21 | 3011 Bern

Urs Scheuss
stv. Generalsekretär



Office fédéral de la sécurité alimentaire et des
affaires vétérinaires
Schwarzenburgstrasse 155
CH-3003 Berne

Envoi par courriel : [vernehmlassun-
gen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassun-
gen@blv.admin.ch)

Berne, le 6 juin 2019

Ordonnance sur l'aide aux services de santé animale (OSSAn)
Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions d'avoir sollicité notre prise de position
concernant l'avant-projet d'ordonnance sur l'aide aux services de
santé animale (OSSAn) et de nous avoir transmis les documents y
afférents.

Les services de santé animale sont des organisations d'entraide
ayant pour objectif la promotion du bien-être et de la santé des
animaux de l'espèce concernée. En outre, ces services encoura-
gent la détention convenable ainsi que la production de denrées
alimentaires irréprochables provenant de ces animaux. Elles sont
actives au niveau de l'amélioration des mesures de biosécurité et
de la collaboration pour la prévention des épizooties ainsi que
l'optimisation du diagnostic. Les détenteurs/trices d'animaux et
les vétérinaires de troupeau bénéficient du soutien des services
de santé animale dans la réalisation de ces objectifs. Les activités
des services de santé animale sont multiples et d'une utilité in-
contestable. Ils mènent entre autres des programmes de préven-
tion et de lutte contre les maladies, réalisent des examens patho-
logiques ou donnent des cours, des conférences et des forma-
tions. Par ailleurs, ils mènent des enquêtes pour élucider des cas
survenus dans un troupeau. Ces activités sont cofinancées par
l'Etat car elles sont d'intérêt public.

Parti socialiste
Suisse

Theaterplatz 4
Case postale · 3011 Berne

Téléphone 031 329 69 69
Téléfax 031 329 69 70

info@pssuisse.ch
www.pssuisse.ch



Il existe actuellement quatre services de santé animale, dont l'organisation, les tâches et le financement sont réglés dans des actes différents. Le but de cette nouvelle ordonnance consiste à uniformiser les pratiques et procédures de subventionnement. Partant, tous les services de santé animale seront soumis aux mêmes réglementations, tandis que les points propres à chaque espèce seront réglés au sein de conventions de prestations conclues séparément par l'Office fédéral de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires (OSAV). En principe, le Parti socialiste suisse (PS) salue l'idée de réunifier les services sanitaires au sein d'une même ordonnance et approuve, dans l'ensemble, les nouvelles dispositions.

Pour le cas des abeilles, néanmoins, l'avant-projet d'ordonnance induirait un changement de pratique dans la mesure où, *de facto*, elle permettrait une adhésion au Service sanitaire apicole (SSA) à titre passif. Ce faisant, ces personnes seraient certes membres de l'association d'apiculteurs/trices, mais elles n'auraient pas les mêmes droits et devoirs que les membres bénéficiant des prestations de base du service de santé animale (art. 3 al. 2 p-OSSAn). Or, actuellement, tous les apiculteurs/trices suisses sont automatiquement affilié-e-s au SSA et bénéficient des services qui lui sont offerts. Nonobstant, l'apiculture ne constitue pas un élevage fermé. Les abeilles parcourent plusieurs kilomètres à la recherche de nectar et de pollen et essaient. Une transmission des maladies et des parasites tels que le varroa peut s'effectuer par la dérive et le pillage si bien que même les apiculteurs/trices exemplaires ne sont en mesure de s'en protéger. L'acarien est aujourd'hui présent dans toutes les colonies d'abeilles. L'infestation peut être maintenue en dessous du seuil dommageable si les apiculteurs/trices suivent les recommandations du SSA. Les services offerts par ce dernier sont par conséquent indispensables et il est essentiel que les quelque 18'000 apiculteurs/trices de Suisse en bénéficient, ce d'autant plus que l'écrasante majorité d'entre eux/elles pratique à titre amateur. Dans le cas contraire, les apiculteurs/trices non adhérent-e-s risquent de mettre en danger les exploitations apicoles voisines. C'est pourquoi le PS demande que toutes les apicultrices et tous les apiculteurs soient automatiquement affilié-e-s de manière obligatoire au SSA et qu'ils/elles aient toutes et tous accès de la même façon à ses prestations. Il y a lieu de modifier les dispositions correspondantes de l'OSSAn.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à ces quelques lignes, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, l'assurance de notre haute considération.

Parti socialiste
suisse



Christian Levrat
Président

Jacques Tissot
Secrétaire politique

Weitere interessierte Kreise / autres milieux intéressés / altre cerchie interessate

Office fédéral de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires OSAV

Consultation concernant l'ordonnance sur l'aide aux services de santé animale (OSSAn)

Madame, Monsieur,

Je me réfère à mon entretien des 4 et 13 mai, avec Monsieur Suter.
J'interviens comme ancien participant au groupe de travail « Abeille » institué temporairement par l'OFAG, suite à la « motion Gadiet » et représentant d'un groupe d'apiculteurs amateurs, affiliées à la Société d'Apiculture Romande (SAR).

Procédure de consultation (destinataires)

APISUISSE, représente le regroupement des trois sociétés régionales SAR (Société romande d'apiculture), STA (Società ticinese di apicoltura), et VDRB (Verein deutschschwerischer und rätoromanischer Bienenfreunde).

Comme les deux sociétés latines ne figurent pas sur la liste des destinataires consultés, nous avons été informés de la procédure de consultation *par ricochet*, raison de nos demandes d'informations tardives, ce dont nous tenons à nous excuser.

La dénomination « VDRB » a été modifiée dernièrement en « BienenSchweiz » ; elle ne représente pas la société faîtière APISUISSE (ancienne FSSA) et n'en est pas l'équivalent.

Avant-propos et argumentaire

Selon le rapport du groupe de travail précité, la convention de prestation conclue entre l'OFAG et la FSSA a permis d'offrir aux participants des cours de formation, sur la base de l'ordonnance sur la vulgarisation agricole, à un prix modéré.

Il est aussi précisé que les frais de formation ne constituent pas un obstacle à l'inscription aux cours d'introduction à l'apiculture et à la pratique de cette activité de loisir.

Le climat Suisse ne permet pas une activité professionnelle exclusivement apicole.

Les apiculteurs bénéficient également des compétences Centre de Recherches Apicoles (CRA) pour toutes les disciplines en rapport avec l'apiculture (élevage mode d'exploitation pertes hivernales, produits) ainsi que pour la diffusion des connaissances et le soutien à l'exécution. La formation et le perfectionnement annuels sont organisés et réalisés en collaboration avec les associations d'apiculteurs.

Article 3 - Adhésion au Service de santé animale

Nous défendons la proposition d'ordonnance visant à permettre à chaque membre d'une association faîtière subventionnée (qui dispose déjà de ses propres conseillers dans le domaine de la prévention, formation continue, conseils aux débutants, etc... plus de 1'000 personnes en 2008) et qui bénéficie par ailleurs des services vétérinaires cantonaux et des informations technique d'Agroscope), d'adhérer aux prestations de base du SSA sur une base facultative (membre passif).

Cette démarche va tout-à-fait dans le sens d'une saine utilisation des synergies tout en évitant les doublons des organisations déjà en place.

Pour formuler nos remarques et propositions au sujet des autres articles, nous avons besoin de mieux définir les contours de l'ordonnance, *au niveau de l'apiculture* ; aussi nous souhaiterions obtenir des réponses aux questions figurant en page 3.

Unités d'élevage - terminologie adaptée

Au sens de l'ordonnance fédérale sur la terminologie agricole (Oterm 2012-BLW), il nous paraît que le terme d'Unité d'élevage est destiné à d'autres types d'activités agricoles : Les différents types d'exploitation qui nécessitent une reconnaissance officielle sont :

- *L'exploitation simple* Il s'agit de la reconnaissance de nouvelles exploitations qui se consacrent à la production végétale et/ou à la garde d'animaux. Ces nouvelles exploitations doivent être autonomes et indépendantes d'autres exploitations. Elles doivent comprendre au moins une unité de production qui représente un ensemble de terres, de bâtiments et d'installations bien délimité.
- *La communauté partielle d'exploitation, la communauté d'exploitation*
Aucune exploitation apicole ne paraît répondre à ces critères.

L'Oterm définit également d'autres notions :

Un *détenteur d'animal* est un *exploitant* au sens de l'article 2 qui élève des animaux

L'article 2 précise que :

Une *exploitation* est, au sens de l'article 6, une entreprise agricole qui

- se consacre à la garde d'animaux
- comprend une ou plusieurs *unités de production* et est exploitée toute l'année

Par *unité de production*, on entend :

Un ensemble de terres, bâtiments et installations

A notre sens, l'apiculteur amateur qui peut pratiquer son art en ville, sur un balcon, dans son jardin, ne saurait être assimilé à un « exploitant agricole » et son activité à une exploitation.

Unité d'élevage

Etable et installations destinées à la garde régulière d'animaux *sur l'unité de production* = notion de pâturages.

Selon les premières explications reçues, une unité d'élevage serait à considérer au sens épidémiologique ; comment la comprendre sinon au sens de la transmission possible de maladies dans l'unité en question ?

Or, la fécondation des reines d'abeilles a lieu en plein air, hors de tout contact humain ou d'une quelconque exploitation (hormis les fécondations artificielles).

Restant à disposition pour tout renseignement complémentaire et dans l'attente de vos informations (qui pourraient être simplement orales par simplification et vu le délai imparti), nous vous présentons, Madame, Monsieur, mes respectueuses salutations

Marchand Eric

Nous vous remercions de bien vouloir répondre aux demandes suivantes :

DEMANDES OSAV SUR LES DIFFERENTES DISPOSITIONS DE L'ORDONNANCE		
Articles	Questions et propositions:	Réponse OSAV
Article 3, al1	Actuellement, les prestations de bases sont fournies par les associations apicoles reconnues. L'adhésion d'un membre d'une organisation apicole reconnue telle que SAR ou STA permet-elle un statut de membre « passif »?	
Article 4	Les unités d'élevage ne concernent pas les activités apicoles, à part les unités pratiquant la fécondation artificielle. Cas contraire, sur la base de quelles définitions / dispositions ? Les contrôles sanitaires effectués par les autorités vétérinaires cantonales et les inspecteurs de ruchers seront-ils transférés au SSA? Si oui, dans quelle mesure ?	
Article 6 al.2a	Les ruches individuelles sont-elles considérées comme des unités d'élevages ? Si oui, sur quelles critères objectifs et légaux? Les prestations figurant à l'article 6 al.1 et 2, constituent-elles des prestations de base au sens du SSA ? Si non, lesquelles émargent-elles à ces prestations et pour quel motif ?	
Article 6, al.3 h	Qui définit les prestations de base du SSA?	



Consultation concernant un projet d'ordonnance sur l'aide aux services de santé animale Consultation du 19.02.2019 au 07.06.2019

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Marchand Eric
Sigle de l'entreprise / organisation / service :
Adresse, lieu : La Vignette, Rue de la Gare 34 2613 Villeret
Interlocuteur : Idem
N° de téléphone : 076 562 60 02
Adresse électronique : emarchand@sunrise.ch
Date : 21 juin 2019

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 07.06.2019 à l'adresse suivante:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Table des matières

1. [Remarques générales](#)
2. [Remarques sur les différentes dispositions](#)

1 Remarques générales
<p>Selon les considérants du groupe de travail constitué suite à la motion Gadiant «Sstratégie pour la promotion de l'apiculture suisse » (cf. http://www.bienenzukunft.ch/sites/default/files/konzept_bienenfirderung_2008_f.pdf), il a été reconnu que la convention de prestations conclue entre l'OFAG et la FSSA (aujourd'hui Apisuisse), a permis d'offrir aux apiculteurs amateurs des cours de formation, conforme à l'ordonnance sur la vulgarisation agricole, à des prix modérés.</p> <p>Il est aussi précisé que les frais de formation ne constituent pas un obstacle à l'inscription aux cours d'introduction à l'apiculture (prise en charge partiellement ou totalement par les 3 sociétés linguistiques régionales}, et à la pratique de cette activité de loisirs.</p> <p>Cette organisation composée essentiellement de volontaires, permet une relation de proximité très avantageuse, tout en favorisant la solidarité entre les membres.</p> <p>C'est environ 1'200 demi-journées qui sont dispensées par an (chiffres 2007)</p> <p>Des conseils individuels sur place sont également prodigués par les conseillers apicoles des fédérations et les inspecteurs de ruchers cantonaux.</p>
<p>Les apiculteurs suisses bénéficient également des compétences du Centre de Recherches apicoles (apprécié au niveau international) pour toutes les disciplines en rapport avec leur activité, ainsi que pour la diffusion des connaissances et le soutien à l'exécution.</p> <p>La formation et les cours de perfectionnement annuels sont réalisés en collaboration avec les associations d'apiculteurs.</p> <p>En ajoutant les contrôleurs de miel et les inspecteurs de ruchers, ce sont plus de 1'000 cadres apicoles qui sont au bénéfice d'une formation de base et continue, avec l'obligation d'organiser annuellement de 3 à 5 séances de groupe, consacrées à la vulgarisation (chiffres 2008).</p>
<p>Des moyens importants (ouvrages – vidéo etc) sont à la disposition des apiculteurs amateurs, dont un ouvrage de référence, en 5 volumes et deux langues « L'apiculture, une fascination », éditée et mise à jour par les sociétés concernées.</p>
<p>Le climat Suisse ne permet pas une activité professionnelle exclusivement apicole en raison de la durée possible de butinage.</p> <p>Le nombre d'apiculteurs non affiliés à une organisation apicole est estimé jusqu'à 20% selon les régions. Ces détenteurs seraient obligatoirement affiliés au SSA, à défaut d'appartenir à une association reconnue.</p>

La définition d'un règlement des prestations de base du SSA ad'hoc, sur un fondement reconnu par les associations largement représentées est une nécessité et une obligation permettant aux apiculteurs membres d'une association de déterminer leurs besoins effectifs sans doublons.

L'absence de statistiques valables, dénoncées par les participants aux travaux consécutifs à la motion Gadiet oblige à une vraie coordination entre les services vétérinaires des cantons et les organisations apicoles.

Les dispositions contraignantes visant à la protection des données semble parfois faire obstacle à une saine compréhension du nombre de ruches et d'apiculteurs affiliés ou non à une association.

A partir du moment où l'annonce d'établissement, inexistante en 2008, est devenue obligatoire, le contrôle du nombre de colonies présentes en Suisse en fin de saison apicole par comparaison au printemps suivant, devrait enfin être réalisable très facilement.

Le recensement des ruchers par les instances vétérinaires, doit enfin être uniformisé au niveau Suisse.

2 Remarques sur les différentes dispositions

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Article 3, al 2	La couverture des besoins de base étant fournie par les associations, et l'affiliation à une association n'étant aujourd'hui pas obligatoire, il appert que le fait d'être obligatoirement affilié au SSA, même en tant que membre passif par le biais d'une association, permettrait un contrôle de ces exploitations et augmenterais l'attractivité des associations régionales.	Pas de modification
Article 4, lit a	Au sens de la terminologie agricole (exploitation, SAU etc.), un rucher ne correspond pas à une « unité d'élevage ». Elle concerne en fait chaque ruche, l'essaimage et la fécondation en plein air constituant la manière de survivre des colonies. Cette affiliation par rucher est en contradiction avec le principe de « membre passif » de l'article 3. Il avait été convenu au niveau du groupe « Elevage - MG», que les unités pratiquant l'insémination artificielle devaient faire l'objet d'une réglementation particulière.	A compléter : Dans le cas du SSA, la reconnaissance des unités d'élevage, qui ne concerne que les unités pratiquant l'insémination artificielle, est dévolue au service vétérinaire cantonal
Article 6, al.2	Le service vétérinaire est responsable du contrôle des ruchers au niveau des maladies et des soins et de l'exploitation. Des contrôles réguliers sont nécessaires, alors que dans certains cantons, on se limite à contrôler les ruchers déclarés malades ou se trouvant dans une zone de protection (épizootie déclarée).	a.) Pour le SSA, c'est le service vétérinaire, responsable des contrôles sanitaires et d'exploitation, qui procède à la reconnaissance ou au retrait de la reconnaissance du statut sanitaire.
Article 7, al.1	Certains apiculteurs n'ont jamais vu d'inspecteur depuis leur entrée dans l'activité apicole ! Dans certaines régions, plus de 10 voire 20 ans peuvent s'écouler sans qu'aucun contrôle de prévention ne soit effectué	Remplacer « Services de Santé animale » par Services vétérinaires cantonaux Ajouter al.3 : Des contrôles vétérinaires réguliers sont effectués selon un calendrier agréé par les organisations apicoles.

Article 10, al. 1	Les enquêtes diagnostiques ont toujours été placées et effectuées par les autorités vétérinaires, à la satisfaction générale, sle cadre de leur tâches souveraines.	Remplacer « Services de santé animale » par « services vétérinaires »
Article 18 lit. a	La contribution d'un canton se calcule au niveau du travail des services vétérinaires. Ce travail ne dépend pas du nombre de ruchers, mais bien du nombre de ruches à visiter et à contrôler	Modifier : Pour le service sanitaires apicole, la contribution d'un canton est calculée au nombre de ruches sur son territoire, par rapport au nombre de ruches total en Suisse.



Vernehmlassung zur Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste Vernehmlassung vom 19.02.2019 – 07.06.2019

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Fleisch-Fachverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SFF
Adresse, Ort : Sihlquai 255, Postfach 1977, 8031 Zürich
Kontaktperson : Ruedi Hadorn
Telefon : 044 250 70 60
E-Mail : r.hadorn@sff.ch
Datum : 14. Mai 2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.06.2019 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Der Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF) bedankt sich in seiner Funktion als Branchenorganisation für die fleischverarbeitende Branche, die rund 24'000 Mitarbeitende umfasst, für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Bekanntlich betrifft die Thematik der Tiergesundheit die der Fleischverarbeitung vorgelagerten Stufen, weshalb die vorliegende Vernehmlassung i.e.S. eigentlich nur diese betrifft. Umgekehrt richtet der fleischverarbeitende Sektor an die ihm vorgelagerten Stufen jedoch die klare Erwartung, für die er auch entsprechend bezahlt, dass er einwandfreies Rohmaterial, d.h. hochqualitative Schlachtkörper von gesunden Tieren angeliefert erhält, die ihm schliesslich die Verarbeitung und Veredlung zu Fleischprodukten von hoher Qualität ermöglichen. Mit diesem Ziel begrüssen wir die Vereinheitlichung der Unterstützung der Tiergesundheitsdienste im Rahmen der vorgeschlagenen Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste im Grundsatz ausdrücklich, überlassen die Beurteilung der einzelnen vorgeschlagenen Vorgaben jedoch den direkt betroffenen Kreise.

Im Rahmen der anfangs März abgelaufenen Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP 22+) stand bekanntermassen die Schaffung eines Kompetenz- und Innovationsnetzwerk für Tiergesundheit zur Debatte, dessen Finanzierung ausschliesslich aus den Entsorgungsbeiträgen zugunsten der Schlachtbetriebe vorgeschlagen wurde. Gemäss Punkt III der Erläuterungen zur vorliegenden Vernehmlassung, wonach «keine neuen Finanzhilfen durch den Bund und auch keine Erhöhungen von bestehenden Bundesbeiträgen vorgesehen» seien, gehen wir klar davon aus, dass die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste über das ordentliche Bundesbudget und in Abweichung zu den Vorschlägen in der AP 22+ nicht aus den Mitteln der Entsorgungsbeiträge vorgesehen ist. Würde jedoch letzteres zutreffen, dann müssten wir dies in aller Form entschieden ablehnen, zumal sich die Aufgaben und Tätigkeiten der Tiergesundheitsdienste klar auf die der Verarbeitung und Veredlung vorgelagerten Stufen beziehen.

Für die Berücksichtigung unserer Position im Rahmen Ihrer Entscheidungsfindung sind wir Ihnen äusserst verbunden – vielen Dank im Voraus.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



Vernehmlassung zur Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste Vernehmlassung vom 19.02.2019 – 07.06.2019

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Proviande
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : Brunnhofweg 37
Kontaktperson : Heinrich Bucher, Regula Kennel
Telefon : 031 309 41 11
E-Mail : regula.kennel@proviande.ch
Datum : 14.05.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.06.2019 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1 Allgemeine Bemerkungen	
	<p>Proviande begrüsst diese Vereinheitlichung und geregelte Subventionierung der TGD. Ein ausgewiesener Leistungskatalog mit qualitativen und quantitativen Zielen erleichtert die Aufgabenteilung und regelt die Verantwortlichkeiten innerhalb der Branche auch bei privatrechtlich erbrachten (geforderten) Leistungen. Die Verordnung ist aber so auszugestalten, dass für die Tiergesundheitsdienste nur so wenig administrativer Zusatzaufwand verursacht wird, wie unbedingt nötig.</p>
	<p>Die neue Verordnung muss für alle bestehenden und allfälligen künftigen Tiergesundheitsdienste anwendbar sein. Momentan besteht noch kein institutionalisierter Geflügelgesundheitsdienst, die Schweizer Geflügelproduzenten und deren Vertragspartner signalisieren nun die Schaffung eines Geflügelgesundheitsdienstes und daher sollte auch dieser in der geplanten Verordnung vorgesehen werden. Die Wertschöpfungskette ist vom Import der Elterntierküken bis zum Verkaufspunkt organisiert und nachvollziehbar. Sämtliche Mastorganisationen haben Geflügelfachtierärzte entweder direkt angestellt oder arbeiten mit ihnen im Auftragsverhältnis. Mit diesen bereits bestehenden Strukturen bietet sich eine spezifische, angepasste Beteiligung an den vorgeschlagenen Tiergesundheitsdiensten an. Ebenso gilt es zu vermeiden, dass der sich gegenwärtig im Aufbau befindende neue Schweizer Kälbergesundheitsdienst (KGD) aufgrund der fehlenden Erwähnung in der TGDV künftig in eine Sonderrolle gezwungen wird, die die operative und strategische Entwicklung spätestens nach Auslaufen der Unterstützung durch das BLW erheblich gefährden würde. Hier gilt es zu berücksichtigen, dass die TGDV eine mittel- bis langfristige Perspektive hat.</p>

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 Gegenstand	Der Grundsatz, dass pro Tierart nur ein TGD unterstützt werden soll, ist nachvollziehbar. Trotzdem sollte der KGD explizit in diesem Artikel unter 1e mit erwähnt werden. Ebenso wie im BGK Sektionen für Ziegen, Hirsche und Schafe vorhanden sind, dürfte der KGD mittelfristig nach Auslaufen der Finanzierung durch das BLV als Sektion des RGD organisiert sein und sollte potentiell durch Finanzhilfen des Bundes unterstützt werden können. Ein möglicher Geflügelgesundheitsdienst muss ebenfalls vorgehsehen werden	Absatz 1 e) Kälbergesundheitsdienst, f) Geflügelgesundheitsdienst oder aber d) Rinder- und Kälbergesundheitsdienst e) Geflügelgesundheitsdienst
Art 4 angeschlossene Tierhaltungen	Ersatzlos streichen, Sinn nicht ersichtlich	
Art. 5 Hauptziele	Der verantwortungsvolle Umgang mit Antibiotika, als zentrales Ziel der StAR-Initiative des Bundes, sollte in den Hauptzielen der TGDV Erwähnung finden. Ebenso fehlt das Ziel der Bekämpfung von Seuchen.	Die Ziele der Tiergesundheitsdienste sind die Förderung der Gesundheit, des Wohlergehens und der tiergerechten Haltung von Nutztieren der jeweiligen Art, um die Herstellung von einwandfreien Lebensmitteln zu gewährleisten. Er setzt sich ein für einen verantwortungsvollen und minimalen Einsatz von Antibiotika im Rahmen der Nutztierhaltung und bekämpft wirtschaftlich relevante Seuchen sowie auf den Mensch übertragbare Krankheiten.
Art. 6 Leistungskatalog	Absatz 1: Die qualitative Auflistung der Leistungen, die sehr allgemein formuliert sind (z. B. „diagnostische Abklärungen“). erscheint grundsätzlich plausibel, ist aber ohne einen Bezug zu nachweisbaren quantitativen Zielen ohne erkennbare Relevanz. Da nicht alle TGD alle Elemente des unten aufgeführten Leistungskataloges anbieten resp. anbieten können ist eine «kann» Formulierung nötig. z.B. ist der Bienengesundheitsdienst schon organisatorisch nicht in der Lage, Einzelbetriebe zu anerkennen und diesen einen Gesundheitsstatus zuzuteilen. Bei Bienen macht das auch kaum Sinn.	¹ Die Tiergesundheitsdienste müssen in einem Reglement einen qualitativen und quantitativen Leistungskatalog festlegen. Absatz 2 ² Der Leistungskatalog kann die folgenden Leistungen und die entsprechenden Anforderungen umfassen: .. c. Programme zur Tiergesundheitsförderung und zur

	<p>Absatz 2: Auch in dieser Auflistung sollte die angestrebte Minimierung des Antibiotikaeinsatzes Erwähnung finden. Die TGDs sollen im Rahmen des Leistungskataloges verpflichtet werden, am nationalen Resistenzmonitoring im Rahmen von StAR mitzuwirken.</p> <p>Absatz 4: macht es Sinn, Leistungen für Nicht-Mitglieder anzubieten? Wäre es nicht sinnvoller, Nicht-Mitglieder explizit von Leistungen auszuschliessen und so zur Mitgliedschaft zu bewegen?</p> <p>Absatz 5: TGD sollten auch Gewinn machen bzw. Reserven anlegen dürfen.</p>	<p>Minimierung des Antibiotika-Einsatzes</p> <p>.. e. diagnostische Abklärungen und Mitwirkung am nationalen Resistenzmonitoring</p> <p>5 Die Tarife für Leistungen nach Absatz 4 Buchstaben a–c müssen mindestens kostendeckend sein.</p>
Art. 7 Anerkennung von Tierhaltungen	Die Mindestanforderungen müssen in Absprache mit dem BLV als Aufsichtsbehörde der TGDs entwickelt werden. Damit wäre auch gewährleistet, dass die Mindestanforderungen in qualitativer und eventuell auch quantitativer Hinsicht für unterschiedliche Tierarten und Produktionsrichtungen standardisiert und objektivierbar erscheinen.	Absatz 1: Die Tiergesundheitsdienste entwickeln in Abstimmung mit dem BLV qualitative und quantitative Mindestanforderungen für die Tierhaltungen der Mitglieder.
Art. 10 Diagnostische Abklärungen	<p>Das BLV betreibt seit 2013 ein nationales Früherkennungs-System Tiergesundheit und bietet Ausschlussuntersuchungen für hochansteckende Tierseuchen an. Die Aktivitäten der TGDs müssen in jedem Fall mit bestehenden Systemen koordiniert werden. Zudem stellt sich die Frage, inwieweit die kostenaufwändigen diagnostischen Abklärungen in die Grundleistungen der TGD fallen müssen.</p> <p>Es sollte mit Hilfe der TGDV veranlasst werden, dass sich die TGDs mehr als in der Vergangenheit untereinander abstimmen. Es erscheint sinnvoll, dass sich die TGD auf eine gemeinsame Untersuchungsstelle einigen, um deren Diagnostik-Expertise wiederum durch eine hohe Zahl von Einsendungen weiter zu verbessern.</p>	<p>¹ Die Tiergesundheitsdienste können in Abstimmung mit bestehenden Programmen zur Früherkennung von Tierkrankheiten die diagnostische Abklärung bei Verdacht auf Krankheiten veranlassen.</p> <p>² Die Tiergesundheitsdienste bestimmen im Rahmen einer gemeinsamen Konferenzen einmal jährlich die Untersuchungsstellen für die Diagnostik von Krankheiten.</p>
Art. 15 Zusammenarbeit	Die Zusammenarbeit der TGD Schweiz mit denen anderer Länder sollte ebenfalls angestrebt werden.	[...] landwirtschaftlichen Beratungsstellen und Forschungsanstalten zusammenarbeiten. Der Kontakt mit Tiergesundheitsdiensten im europäischen Ausland sollte gepflegt und ausgebaut werden.
Art. 16 Eigenfinanzierung	Die Möglichkeit der Kantone, weitere Aufgaben an die TGDs zu übertragen, wird begrüsst. Leistungsaufträge können sich insbesondere aus der Übernahme von Aufgaben im Bereich Biosicherheit, Resistenzmonitoring und Tierseuchenbekämpfung ergeben.	[...] insbesondere über Mitgliederbeiträge, Vergütungen für externe Leistungsaufträge sowie die Einwerbung von Projekt- und Forschungsmitteln.

	Den TGD sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, die Eigenfinanzierung auch über die Einwerbung von Projekt-, Dritt- und Forschungsmitteln zu generieren.	
Art. 18 Berechnung der Beiträge der einzelnen Kantone	Sämtliche Aktivitäten der TGDs dienen primär der Sicherstellung einer am Tierwohl orientierten Produktion von tierischen Lebensmitteln mit herausragender Qualität. Damit erfüllen die TGDs eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe im Interesse aller Einwohner der Schweiz. Deshalb sollen sich die Beiträge der einzelnen Kantone neben der Anzahl Tierhaltungen und Tiere auch aus deren Einwohnerzahl ergeben. Diese Zahlen sind ohne zusätzlichen Aufwand jederzeit verfügbar.	b. [...] - Anteil der angeschlossenen Tierhaltungen [...] - Anteil der Tiere [...] - relativer Anteil der Einwohnerzahl des Kantons an der Gesamtzahl der Einwohner in der Schweiz gemäss Angaben des Bundesamts für Statistik. - Durchschnitt dieser drei Anteile
Art.19 Berechnung der Finanzhilfe des Bundes	Auch neue, in der Vertragslaufzeit zu initiiierende Projekte sollen bei der Festlegung der Beteiligung berücksichtigt werden. Entsprechende Projekte sollen nur finanziert werden, wenn eine Konsultation, Abstimmung und Unterstützung durch das BLV stattfand.	[..] und orientiert sich jeweils an den effektiven Kosten des Vorjahres sowie Kosten für Projekte, die in Abstimmung mit dem BLV für das Folgejahr geplant wurden. [..]
Art.22 Kürzung der Finanzhilfe	Der Artikel birgt ein grosses Risiko für TGD, unverschuldet in Existenznot zu geraten, wenn Kantone aus welchen Gründen auch immer ihre Beiträge kürzen und deshalb auch der Bund seine Beiträge kürzt.	Ersatzlos streichen
Art. 23 Leistungsvereinbarung	Für die Planungssicherheit der TGD sollten die Leistungsvereinbarungen stets für jeweils vier Jahre abgeschlossen werden. Vereinbart werden sollten nicht nur qualitative Ziele, sondern auch quantitative Ziele. Nur dann ist eine für alle Seiten klare, transparente und prognostizierbare Aktivität der TGDs möglich.	Das BLV schliesst mit den Tiergesundheitsdiensten Leistungsvereinbarungen für jeweils vier Jahre ab. Darin werden insbesondere die zu erbringenden Leistungen und die quantitativen Ziele festgelegt. [...]



Vernehmlassung zur Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste Vernehmlassung vom 19.02.2019 – 07.06.2019

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Verein Kometian
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : KOMETIAN
Adresse, Ort : Hubelweg 2, 2565 Jens
Kontaktperson : Werner Ammann, Vereinspräsident
Telefon : 071 983 17 73
E-Mail : werner.ammann@kometian.ch
Datum : 9. Mai 2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.06.2019 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1 Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme betreffend Verordnung über die Unterstützung von Tiergesundheitsdiensten, für Ihre Aufmerksamkeit und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

KOMETIAN begrüsst grundsätzlich alle Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit, des Tierwohls und der Lebensmittelsicherheit in Nutztierbetrieben, ebenso speziell die Neuregelung bzw. Vereinheitlichung über die Finanzhilfen an die bisher von Bund und Kantonen unterstützten Tiergesundheitsdienste. Die Beschränkung betreffend Finanzhilfen an die erwähnten Tiergesundheitsdienste, den Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer, den Schweinegesundheitsdienst, den Bienengesundheitsdienst und Rindergesundheitsdienst ist dagegen zu überprüfen. Die Unterstützung von Tiergesundheitsdiensten durch Bund und Kantone gemäss neuer TGDV muss auch anderen Tiergesundheitsdiensten gewährt werden, die die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Finanzhilfen durch den Bund gemäss neuer TGDV erfüllen – auch wenn sie einen anderen Ansatz zur Erhaltung und Förderung der Tiergesundheit als die bisherigen Tiergesundheitsdienste verfolgen, zum Beispiel primär alternative oder komplementäre Methoden anwenden, und/oder nicht nur eine Tierart im Fokus haben.

KOMETIAN www.kometian.ch ist ein Verein zur Förderung der Tiergesundheit mittels Komplementärmedizin. Die dazu eingerichtete und seit 2012 betriebene, komplementärmedizinische Beratungsstelle steht unter tierärztlicher Führung. Sie wird von kompetenten Fachpersonen (Tierärzte und Tierheilpraktiker, integrative Veterinärmedizin) bedient. Die Benutzung der Beratungsstelle ist kostenpflichtig.

Die Beratungsstelle umfasst folgende Zielsetzungen:

- Unterstützung von Tierhalterinnen und –haltern, in erster Linie von Nutztierhalterinnen und –haltern, bei der Anwendung komplementärmedizinischer Methoden;
- Förderung der Kompetenz und Eigenverantwortung von Tierhalterinnen und –haltern bei der Anwendung komplementärmedizinischer Methoden zur Sicherstellung und Verbesserung der Tiergesundheit und damit zur Reduktion des Einsatzes von Antibiotika sowie der direkten Gesundheitskosten.

KOMETIAN bearbeitet zurzeit mit finanzieller Unterstützung des BLW ein Ressourcenprogramm. Das Ressourcenprojekt Kometian begann im Jahr 2016 und dauert bis 2021 bzw. 2023. Für die wissenschaftliche Begleitung zeichnet das FiBL. Das Ressourcenprojekt umfasst folgende Zielsetzungen und Massnahmen:

Zielsetzungen:

- Reduktion des Antibiotikaeinsatzes auf den beratenen Betrieben;
- Erarbeitung von Wissen und Erfahrung mit komplementärmedizinischen Alternativen zu AB-Behandlungen;
- Optimierung und Erweiterung des Beratungsangebots;
- Steigerung der Mitgliederzahl sowie Ausdehnung des Beratungsangebots auf die frankophone und italienische Schweiz;
- Sicherstellung resp. Wiederherstellung der Tiergesundheit auf den beratenen Betrieben;
- Reduktion der direkten Gesundheitskosten auf den beratenen Betrieben;
- Schaffung einer Plattform für praxisnahe Komplementärmedizin zur Vermeidung von Redundanzen, Nutzung von Synergien und Vernetzung interessierter Akteure.

Massnahmen zur Zielerreichung sind:

- Konsolidierung der Trägerschaft (Verein Kometian);
- Fachliche und technische Optimierung der Beratung;
- Qualitativer und quantitativer Ausbau des Beratungsangebots; insbesondere die Ergänzung des kurativen Beratungsangebotes durch präventive Handlungsempfehlungen (Bestandesbegleitung);
- Quantifizierung und Dokumentation der Reduktion des Antibiotikaeinsatzes und der direkten Gesundheitskosten sowie der Sicherstellung und Optimierung der Tiergesundheit;
- Sensibilisierung der Nutztierhalterinnen und –halter für komplementärmedizinische Behandlungsmethoden;
- Information und Beratung;
- Umsetzungskontrolle;
- Wirkungsmonitoring.

Das Ressourcenprojekt zeigt nach drei Jahren in mancher Hinsicht Wirkung. Die Zunahme an Mitgliedern, Beratungsanfragen und Stellenprozenten für festangestellte Mitarbeiterinnen auf der Geschäftsstelle seit Beginn des Ressourcenprojektes 2016 ist beachtlich. Erste Resultate der Wissenschaftlichen Begleitung zeigen, dass Kometian allgemein und im Einzelfall wirkt. Betriebe bei Kometian konnten den Einsatz von Antibiotika bei gleichzeitiger Sicherstellung und/oder Optimierung der Tiergesundheit signifikant reduzieren. Seit Öffnung der Hotline im Jahr 2012 führte die alleinige homöopathische Medikation in mehr als zwei Dritteln der Einzelfälle aus Sicht des Tierhalters zu einem zufriedenstellenden Ergebnis – dies bei Sicherstellung des Tierwohls. Nicht nur die homöopathische Behandlung sondern auch die telefonische Beratung verspricht offensichtlich Erfolg – dies sowohl im Einzelfall als auch auf Betriebsebene. Die Kundenzufriedenheit liegt seit Jahren > 95%.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1	<p>Art. 1 beschränkt sich betreffend Finanzhilfen durch den Bund auf die vier bisher durch Bund und Kantone unterstützten Tiergesundheitsdienste, den Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer (BGK), den Schweinegesundheitsdienst (SGD), den Bienengesundheitsdienst (BGD) und den Rindergesundheitsdienst (RGD). Die Beschränkung ist zu überprüfen und aufzuheben, dies auch aus Gründen eines fairen Wettbewerbes.</p> <p>Die Finanzhilfen durch den Bund gemäss neuer TGDV müssen auch bisher nicht unterstützten Tiergesundheitsdiensten, die die Voraussetzungen für Finanzhilfen durch den Bund gemäss TGDV erfüllen, gewährt werden - auch wenn sie einen anderen Ansatz zur Erhaltung und Förderung der Tiergesundheit als die bisherigen Tiergesundheitsdienste verfolgen, zum Beispiel primär alternative und komplementäre Methoden einsetzen, und/oder mehrere Tierarten im Fokus haben.</p> <p>Es erstaunt, dass in den Erläuterungen zwar der Kälbergesundheitsdienst (KGD) erwähnt und vorsorglich geregelt wird (Teil des RGD), während über andere Beratungsdienste, die ebenso wie der KGD erfolgreich unterwegs sind, kein Wort geschrieben wird.</p>	<p>Wir beantragen folgende Ergänzung:</p> <p>1) Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Finanzhilfen des Bundes an die bisher unterstützten Tiergesundheitsdienste, den</p> <p>a) Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer; b) Schweinegesundheitsdienst; c) Bienengesundheitsdienst; d) Rindergesundheitsdienst.</p> <p>2) Weiteren Tiergesundheitsdiensten, die die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Finanzhilfen durch den Bund erfüllen, können auf Antrag ebenfalls Finanzhilfen des Bundes gewährt werden.</p> <p>3) Die Verordnung regelt zudem die Modalitäten der Unterstützung durch den Bund und durch die Kantone.</p>
Art. 3	<p>Neben den erwähnten Mitgliederkategorien sind zusätzlich weitere bzw. andere Berufe zur Gesunderhaltung der Tiere, zum Beispiel Klauenpfleger, Tierphysiotherapeuten oder Tierheilpraktiker, sowie Vereine der anderen Berufe zu erwähnen, zum Beispiel die Klauenpflegervereinigung oder der Berufsverband TierheilpraktikerInnen Schweiz.</p>	<p>Wir beantragen folgende Ergänzung:</p> <p>Neu:</p> <p>d. andere Berufsleute zur Gesunderhaltung der Tiere, zum Beispiel Klauenpfleger, Tierphysiotherapeuten oder Tierheilpraktiker;</p>

	<p>Einzelpersonen und Firmen, welche keiner der Kategorien a. bis d. angehören, die jedoch die Bestrebungen des Vereins im Interesse einer guten Tiergesundheit und hohen Lebensmittelsicherheit ideell und finanziell unterstützen wollen, sollen sich ebenfalls in dessen Entscheidungsfindungen einbringen können.</p>	<p>An Stelle von Bst. d.: e. Vereine und Genossenschaften der Tierärzteschaft und von Berufsleuten gemäss Bst. d f. Natürliche und juristische Personen, welche keiner der Kategorien a. bis e. angehören, die jedoch den Verein ideell und finanziell unterstützen.</p>
Art. 6	<p>Bereits Art. 5 legt die Hauptziele der Leistungsausrichtung anerkannter Tiergesundheitsdienste fest, nämlich die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere, die tiergerechte Haltung und die Herstellung von einwandfreien Lebensmitteln, die von diesen Tieren gewonnen werden.</p> <p>Aus diesem Grund und da bereits genügend übergeordnete öffentlich-rechtliche Bestimmungen zum Schutz des Tierwohls und zur Förderung von Qualität und Hygiene in der Nutztierproduktion einzuhalten sind, ist zu überprüfen, ob zusätzliche Anerkennungen im Sinne von Bst. a. und Stati im Sinne von Bst. b. durch jeden Tiergesundheitsdienst zielführend sind.</p> <p>Zu beachten ist auch, dass in der Nutztierproduktion zahlreiche Branchen- und/oder Marktakteure innovativ sind und mit zusätzlichen Anforderungen (z.B. grüner Teppich der Schweizer Milchproduzenten SMP) neue Massstäbe setzen. Daher sind öffentlich-rechtliche Bestimmungen so offen zu formulieren, dass Kooperationen mit Partnern gut möglich sind.</p>	<p>Wir beantragen folgende Anpassung:</p> <p>² Der Leistungskatalog muss die folgenden Leistungen und die entsprechenden Anforderungen umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Programme zur Tiergesundheitsförderung; b. Beratungsdienstleistungen; c. Diagnostische Abklärungen; d. Aus- und Weiterbildung; e. Beobachtung der Tiergesundheit; f. Fachinformation <p>³ Der Leistungskatalog kann, allenfalls in Zusammenarbeit mit Branchen-Partnern, weitere Leistungen definieren.</p>
Art. 9	<p>Die Verpflichtung der Nutztiergesundheitsdienste zur unentgeltlichen Erbringung von Grunddienstleistungen zugunsten landwirtschaftlicher Schulen und Beratungsstellen behindert den freien Wettbewerb im Beratungsgeschäft.</p> <p>Die Verpflichtung kann einzelne Tiergesundheitsdienste auch überfordern. Sofern die Unentgeltlichkeit in Art. 9 bestehen bleibt, sind die geforderten «Grunddienstleistungen» genauer zu umschreiben.</p> <p>Die unentgeltliche Leistungspflicht gegenüber kantonalen Behörden, d.h. an Personen des öffentlichen Veterinärdienstes, hingegen ist gerechtfertigt und ist in Art. 11 Absatz 2 geregelt.</p>	<p>Wir beantragen, in Art. 9 Absatz 1 den Begriff «unentgeltlich» zu streichen.</p>

<p>Art. 18</p>	<p>Die Modalitäten der Ausrichtung von Finanzhilfen des Bundes, vor allem die Berechnung der Beiträge der einzelnen Kantone, sind entsprechend anzupassen, sofern dem grundsätzlichen Antrag stattgegeben wird, dass auch anderen als den bisher unterstützten Tiergesundheitsdiensten Finanzhilfen des Bundes gewährt werden (siehe allgemeine Anmerkungen und Ergänzungsantrag Art. 1).</p>	<p>Wir beantragen folgende Ergänzungen:</p> <p>b) Für die bisher unterstützten Tiergesundheitsdienste, das heisst den SGD, BGK und RGD, entspricht der kantonale Anteil</p> <p>c) Für weitere Tiergesundheitsdienste, die die Vorgaben für Finanzhilfen des Bundes erfüllen und mehrere Tierarten im Fokus haben, entspricht der kantonale Anteil dem Ergebnis der folgenden Berechnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anteil der angeschlossenen Tierhaltungen im Kanton an den angeschlossenen Haltungsbetrieben von Tieren der entsprechenden Arten in der Schweiz, die betreut werden, - Anteil der Tiere in den angeschlossenen Tierhaltungen im Kanton an den Tieren in allen angeschlossenen Haltungsbetrieben von Tieren der entsprechenden Arten in der Schweiz, die betreut werden, - Durchschnitt dieser beiden Anteile.
<p>Art. 21</p>	<p>Die Finanzhilfen sind so auszuzahlen, dass die Tiergesundheitsdienste ohne hohes Eigenkapital ihre Liquidität erhalten können, zum Beispiel, dass Akontozahlungen möglich sind.</p>	<p>Wir beantragen folgende Ergänzung:</p> <p>Die Finanzhilfe wird jährlich in zwei Teilzahlungen geleistet. Die Teilzahlungen richten sich nach den erbrachten Leistungen und dem Grad der Zielerreichung in den vorangegangenen Monaten. Im Fall von Liquiditätsengpässen in der Startphase sind Akontozahlungen auf Antrag möglich.</p>
	<p>Im Übrigen keine Anmerkungen und Änderungsanträge.</p>	



Vernehmlassung zur Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste Vernehmlassung vom 19.02.2019 – 07.06.2019

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kleinbauern-Vereinigung
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VKMB
Adresse, Ort : Monbijoustrasse 31, Postfach, 3001 Bern
Kontaktperson : Barbara Küttel
Telefon : 031 312 64 00
E-Mail : info@kleinbauern.ch
Datum : 21.05.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.06.2019 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1	Allgemeine Bemerkungen

2

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1	<p>Art. 1 beschränkt sich betreffend Finanzhilfen durch den Bund auf die vier bisher durch Bund und Kantone unterstützten Tiergesundheitsdienste, den Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer (BGK), den Schweinegesundheitsdienst (SGD), den Bienengesundheitsdienst (BGD) und den Rindergesundheitsdienst (RGD). Die Beschränkung ist zu überprüfen und aufzuheben, dies auch aus Gründen eines fairen Wettbewerbes.</p> <p>Die Finanzhilfen durch den Bund gemäss neuer TGDV müssen auch bisher nicht unterstützten Tiergesundheitsdiensten, die die Voraussetzungen für Finanzhilfen durch den Bund gemäss TGDV erfüllen, gewährt werden - auch wenn sie einen anderen Ansatz zur Erhaltung und Förderung der Tiergesundheit als die bisherigen Tiergesundheitsdienste verfolgen, zum Beispiel primär alternative und komplementäre Methoden einsetzen, und/oder mehrere Tierarten im Fokus haben.</p> <p>Es erstaunt, dass in den Erläuterungen zwar der Kälbergesundheitsdienst (KGD) erwähnt und vorsorglich geregelt wird (Teil des RGD), während über andere Beratungsdienste, die ebenso wie der KGD erfolgreich unterwegs sind, kein Wort geschrieben wird.</p>	<p>Wir beantragen folgende Ergänzung:</p> <p>1) Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Finanzhilfen des Bundes an die bisher unterstützten Tiergesundheitsdienste, den</p> <p>a) Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer; b) Schweinegesundheitsdienst; c) Bienengesundheitsdienst; d) Rindergesundheitsdienst.</p> <p>2) Weiteren Tiergesundheitsdiensten, die die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Finanzhilfen durch den Bund erfüllen, können auf Antrag ebenfalls Finanzhilfen des Bundes gewährt werden.</p> <p>3) Die Verordnung regelt zudem die Modalitäten der Unterstützung durch den Bund und durch die Kantone.</p>



Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste Vernehmlassung vom 19.02.2019 – 07.06.2019

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Milchproduzenten
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SMP
Adresse, Ort : Weststrasse 10, Bern 6
Kontaktperson : Thomas Reinhard
Telefon : 031 35 95 482
E-Mail : thomas.reinhard@swissmilk.ch
Datum : 16. Mai 2019, vom Vorstand der SMP verabschiedet

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **07.06.2019** an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1 Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Danke für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf für eine Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste. Die Genossenschaft Schweizer Milchproduzenten (SMP) begrüsst eine einheitliche Rechtsgrundlage für die Tiergesundheitsdienste (TGDV). Diese ist so auszugestalten, dass für die Tiergesundheitsdienste nur so wenig administrativer Aufwand verursacht wird, wie unbedingt nötig.

Die TGDV muss zwingend für alle Tiergesundheitsdienste, auch für den Kälbergesundheitsdienst (KGD), gelten. Die Aufbauphase des KGD mit der besonderen Finanzierung über ein Ressourcenprojekt des Bundes kann in einer Übergangsregelung berücksichtigt werden.

Es ist zu beachten, dass der Rindergesundheitsdienst bisher keiner der TGDV entsprechende Struktur aufweist. Deshalb ist eine Übergangsfrist für die Bildung der nötigen Struktur vorzusehen, damit der RGD nicht durch den Erlass dieser Verordnung aufgelöst wird.

Die Bekämpfung der Antibiotikaresistenzen, die Seuchenprävention, die Bekämpfung von Zoonosen und weitere im öffentlichen Interesse liegenden Aspekte der Tiergesundheit rechtfertigen eine Aufstockung der finanziellen Mittel. Beim Rinder- und Kälbergesundheitsdienst ist der besonderen wirtschaftlichen Bedeutung Rechnung zu tragen. Insbesondere der One-Health-Ansatz verlangt die Aufstockung der Mittel für die Tiergesundheit.

Danke für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

Schweizer Milchproduzenten SMP

Hanspeter Kern
Präsident

Stephan Hagenbuch
Direktor

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1 e (neu)	<p>Es ist nicht nachvollziehbar, dass der KGD in diesem Artikel keine Erwähnung findet (vgl. Erläuterungen zu Artikel 1), zumal die Ziele und der Leistungskatalog völlig kongruent mit denen der anderen TGD und den Ausführungen in Art. 6 der TGDV sind.</p> <p>Es ist korrekt, dass die Anschubfinanzierung des KGD bis zum Jahr 2023 über das BLW erfolgt. Anschliessend jedoch wird der KGD denselben Status haben wie die anderen TGD. Die Aktivitäten sollten dann auch durch Finanzhilfen gemäss dieser Verordnung unterstützt werden können.</p> <p>Die Unterstützung soll nach volkswirtschaftlicher Bedeutung erfolgen. Grundsätzlich soll eine Unterstützung eines Rinder- und eines Kälbergesundheitsdienstes möglich sein.</p> <p>Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass der KGD bereits jetzt die Vorgaben dieser Verordnung bezüglich Organisationsstruktur (Verein) erfüllt, während diese beim RGD noch geschaffen werden muss.</p>	<p>...</p> <p>d. Rinder- <i>und Kälbergesundheitsdienst</i></p>
3 Abs. 1, Bst. 2 (neu)	<p>Zu Abs. 1: Die Abstützung der TGD wird verbessert, diese Organisationen und Firmen können die TGD materiell und ideell unterstützen und so die Tiergesundheit fördern.</p> <p>Zu Abs. 2: Ist eine Überregulierung und darum zu streichen.</p>	<p>Art. 3 Mitgliedschaft</p> <p>¹</p> <p><i>e. Andere Organisationen und Firmen mit Interesse an der Förderung der Tiergesundheit.</i></p> <p>² <i>Einzelpersonen, die über eine Trägerorganisation oder über einen anderen Verein oder eine andere Genossenschaft Mitglieder eines Tiergesundheitsdienstes werden, können bestimmen, dass sie das Grundangebot des Tiergesundheitsdienstes nicht nutzen wollen.</i></p>

4	<p>Dieser Artikel ist nicht notwendig.</p> <p>In der Folge ist in diversen nachfolgenden Artikeln das Wort "angeschlossene" zu streichen.</p>	<p>Art. 4 Angeschlossene Tierhaltungen Die Tierhaltungen der Mitglieder, die das Grundangebot des entsprechenden Tiergesundheitsdienstes nutzen, gelten als angeschlossene Tierhaltungen.</p>
6 Abs. 4	<p>Zu Absatz 2: Die Forschung ist im Kommentar auch erwähnt.</p> <p>Zu Abs. 4 Buchstabe a): Die vorgeschlagene Regelung ist nicht zweckmässig. Ein TGD soll nicht Mitglieder erster und zweiter Klasse haben. An Nichtmitglieder müssen mindestens die vollen Kosten verrechnet werden.</p>	<p>Art. 6 Leistungen 2 Der Leistungskatalog muss die nachstehend aufgeführten Leistungen und die entsprechenden Anforderungen umfassen: ... i. Mitwirkung bei Forschungsprojekten.</p> <p>⁴ In einem Reglement sind die Tarife festzulegen a. für Leistungen des Grundangebots an Mitglieder, die diese Leistungen nur im Einzelfall in Anspruch nehmen; b. für Leistungen an Nichtmitglieder; c. für Leistungen ausserhalb des Grundangebots.</p> <p>Bei Nichtmitgliedern sind mindestens die vollen Kosten in Rechnung zu stellen.</p> <p>⁵ Die Tarife für Leistungen nach Absatz 4 Buchstaben a–c müssen kostendeckend sein.</p>
10	<p>Diagnostische Abklärungen sind insbesondere in der Schweiz überaus kostenaufwändig. Es stellt sich die Frage, inwieweit die in Art. 10 thematisierte diagnostische Abklärung in den Grundleistungen der Mitglieder enthalten sein kann.</p>	
11, Abs. 2	<p>Die Aus- und Weiterbildungen z.B. für Bestandestierärzte können i.d.R. nicht kostenlos angeboten werden, auch wenn diese Mitglieder beim entsprechenden TGD sind.</p>	<p>Art. 11 Aus- und Weiterbildung ... </p>

	Deshalb ist diese pauschale Bestimmung über die unbegrenzte und unentgeltliche Mitwirkung an Aus- und Weiterbildungen der Personen des öffentlichen Veterinärdienstes nicht angebracht, auch wenn die öffentlichen Veterinärdienste die TGD überwiegend finanzieren.	² Sie müssen an den Aus- und Weiterbildungskursen für Personen des öffentlichen Veterinärdienstes nach Möglichkeit unentgeltlich mitwirken.
12	Der Daten- und der Persönlichkeitsschutz sind zu beachten.	² Sie müssen die Auswertungsergebnisse periodisch in anonymisierter Form veröffentlichen.
15	Eine Zusammenarbeit und der Austausch der TGD über die Landesgrenzen hinweg sollte möglich sein.	... landwirtschaftlichen Beratungsstellen und Forschungsanstalten zusammenarbeiten. Der Kontakt mit Tiergesundheitsdiensten im europäischen Ausland soll gepflegt und ausgebaut werden.
19	Bei der Festlegung der Beteiligung sollen nicht nur ausgewiesene Kosten des Vorjahres, sondern auch neue, in der Vertragslaufzeit zu initiiierende Projekte berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für den IT-Bereich und das Datenmanagement; dafür sind ggf. vergleichsweise hohe finanzielle Mittel notwendig. Entsprechende Projekte sollten nur finanziert werden, wenn eine Konsultation, Abstimmung und Unterstützung durch das BLV stattfand.	... und orientiert sich jeweils an den effektiven Kosten des Vorjahres sowie Kosten für Projekte, die in Abstimmung mit dem BLV für das Folgejahr geplant wurden. ...
...	Zusätzlicher Artikel hinsichtlich Übergangsregelung für die Rechtsform des Rindergesundheitsdienstes und der Finanzierung des Kälbergesundheitsdienstes.	... Übergangsregelung



Vernehmlassung zur Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste Vernehmlassung vom 19.02.2019 – 07.06.2019

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Verein Mittelland Milch
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VMMilch
Adresse, Ort : Obertelweg, 5034 Suhr
Kontaktperson : Marco Genoni
Telefon : 062 869 53 50
E-Mail : marco.genoni@mpm-suhr.ch
Datum : 23. Mai 2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.06.2019 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1 Allgemeine Bemerkungen

Wir unterstützen die Anstrengungen der bisher unterstützten Tiergesundheitsdienste sehr. Unseres Erachtens ist jedoch die Auswahl gerade im Hinblick auf die gesellschaftlich und politisch angestrebten Reduktion des Antibiotikaeinsatzes in der Nutztierproduktion zu erweitern. Insbesondere ist Alternativen zur Schulmedizin mehr Raum anzubieten. Dies soll dazu führen, dass Angebote bzw. Anbietende aus dem komplementärmedizinischen Bereich ebenfalls auf Unterstützung des Bundes zählen können, wenn sie die Voraussetzungen der TGDV erfüllen. Siehe unser Vorschlag zu Artikel 1.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	<p>Art. 1 beschränkt sich betreffend Finanzhilfen auf die vier bisher durch Bund und Kantone unterstützten Tiergesundheitsdienste:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer (BGK), • den Schweinegesundheitsdienst (SGD), • den Bienengesundheitsdienst (BGD) und • den Rindergesundheitsdienst (RGD). <p>Diese Beschränkung ist aufzuheben. Die Finanzhilfen durch den Bund gemäss neuer TGDV müssen auch bisher nicht unterstützten Tiergesundheitsdiensten, die die Voraussetzungen für Finanzhilfen durch den Bund gemäss TGDV erfüllen, gewährt werden.</p> <p>Dies auch wenn sie einen anderen Ansatz zur Erhaltung und Förderung der Tiergesundheit zum Beispiel alternative und komplementäre Methoden einsetzen, und/oder mehrere Tierarten im Fokus haben.</p>	<p>1) Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Finanzhilfen des Bundes an die bisher unterstützten Tiergesundheitsdienste, den</p> <p>a) Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer; b) Schweinegesundheitsdienst; c) Bienengesundheitsdienst; d) Rindergesundheitsdienst; e) Kälbergesundheitsdienst.</p> <p>2) Weiteren Tiergesundheitsdiensten, die die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Finanzhilfen durch den Bund erfüllen, können auf Antrag ebenfalls Finanzhilfen des Bundes gewährt werden.</p> <p>3) Die Verordnung regelt zudem die Modalitäten der Unterstützung durch den Bund und durch die Kantone.</p>



SUISAG
Allmend 8 ■ CH-6204 Sempach
Tel. +41 41 462 65 50
Fax +41 41 462 65 49
info@suisag.ch ■ www.suisag.ch

Eingang Papier am:
28 MAI 2019
BLV
Elektronisch erfasst!

Bundesamt für
Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

Sempach, 27.05.2019

**Vernehmlassung zur Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste
Vernehmlassung vom 19.02.2019 – 07.06.2019**

Sehr geehrter Damen und Herren

Herzlichen Dank dass wir zum obigen Thema Stellung nehmen durften. Als Beilage lassen wir Ihnen unsere Stellungnahme zukommen.

Freundliche Grüsse
SUISAG

Pia Rast
Sekretariat



**Vernehmlassung zur Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste
Vernehmlassung vom 19.02.2019 – 07.06.2019**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : SUISAG Dienstleistungsbetrieb in der Schweineproduktion
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : Allmend 8
Kontaktperson : Dr. Matteo Aepli
Telefon : 041 462 65 50
E-Mail : info@suisag.ch
Datum : 27.05.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.06.2019 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1 Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf für eine Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste. Die SUISAG ist einverstanden mit einer einheitlichen, gemeinsamen Rechtsgrundlage für die Tiergesundheitsdienste.

Diese ist zwingend zu vereinfachen. Sie ist so auszugestalten, dass für die Tiergesundheitsdienste nur so wenig administrativer Zusatzaufwand verursacht wird, wie unbedingt nötig.

Da für die Tiergesundheitsdienste ein Organisationszwang mit eigener Rechtspersönlichkeit als Verein oder Genossenschaft vorgesehen ist, muss auf Regelungen für die Behandlung von Nichtmitgliedern und von Mitgliedern von Kollektivmitgliedern, die das Grundangebot der TGD nicht nutzen wollen zwingend verzichtet werden. Die TGD und deren Träger sind in dieser Hinsicht in keiner Weise einzuschränken. Wichtig ist, dass die Leistungen für die Tiergesundheit erbracht werden. Wir möchten an dieser Stelle noch anmerken, dass zusätzlich zu Verein und Genossenschaft auch eine operative Einbettung eines Gesundheitsdienstes in eine Aktiengesellschaft (im Falle des SGD) möglich sein muss. Insofern muss die Aufzählung mit der Rechtsform Aktiengesellschaft ergänzt werden.

Eine für alle Tiergesundheitsdienste geltende Verordnung bedeutet aber nicht, dass alle TGD die gleichen Leistungen zu erbringen haben. Die Leistungen der TGD sind auf die Zieltierart und die Art der Tierhaltung abzustimmen

Der Erlass einer Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste zeigt mit aller Deutlichkeit, dass die finanziellen Mittel des Bundes für die Förderung und Verbesserung der Tiergesundheit zwingend aufzustocken sind. Es sind die Leistungen zu definieren und die absoluten Beträge der maximalen Fördermittel sind in der Verordnung zu streichen. Die Bekämpfung der Antibiotikaresistenzen, die Seuchenprävention, die Bekämpfung von Zoonosen und weitere im öffentlichen Interesse liegenden Aspekte der Tiergesundheit zeigen, dass den Worten nun Taten folgen müssen und rechtfertigen diesen Schritt. Insbesondere der One-Health-Ansatz verlangt die Aufstockung der Mittel für die Tiergesundheit.

Der Vorschlag, dass der Bund nur so viele Mittel spricht wie die Kantone insgesamt, ist für die solide Finanzierung und Führung der Gesundheitsdienste

kompliziert. Die Unterstützung ist unsicher und es müssen ständig Gespräche, Erklärungen und Verhandlungen mit den Kantonen geführt werden.

Die Mitfinanzierung der Gesundheitsdienste durch die Kantone ist durch den Bund zu organisieren. Die Gesundheitsdienste sind von der Administration und dem Inkasso der Kantonsbeiträge zu entlasten. Der Bund bestimmt die anrechenbaren Kosten und spricht die Beiträge. Er leistet diese zu 100%. Wie er die Kantonsanteile refinanziert, ist Aufgabe des Bundes und nicht der Gesundheitsdienste.

Bei der bundesrätlichen Verordnung vom 27. Juni 1984 über die Unterstützung des Beratungs- und Gesundheitsdienstes in der Schweinehaltung war der Betreuungsaufwand für die damals rund 50'000 angeschlossenen Zuchtsauen zu Grunde gelegt. Aktuell sind rund 86'000 Zuchtsauen und deutlich mehr Mastplätze als damals im SGD Basisprogramm angeschlossen. Die Anforderungen und Aufwand bezüglich Gesundheitsprogramm, Biosicherheit, Laboranalysen und Tierwohl sowie die Kosten (Teuerung) sind seither gestiegen.

Die vorgeschlagene Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste soll zu einem leistungsfähigeren Schweinegesundheitsdienst mit einer Kostenbeteiligung, welche näher bei den ausgewiesenen Gesamtkosten liegt, führen.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2, Abs. 1	<p>Rechtsform ergänzen mit Aktiengesellschaft</p> <p>Wir möchten an dieser Stelle anmerken, dass zusätzlich zu Verein und Genossenschaft auch eine operative Einbettung eines Gesundheitsdienstes in eine Aktiengesellschaft (im Falle des SGD) möglich sein muss. Insofern muss die Aufzählung mit der Rechtsform Aktiengesellschaft ergänzt werden.</p>	<p>Art. 2 Rechtsform der Tiergesundheitsdienste</p> <p>Die Tiergesundheitsdienste müssen als Verein, Genossenschaft oder Aktiengesellschaft organisiert sein resp. von einem Verein, einer Genossenschaft oder einer Aktiengesellschaft getragen werden (Trägerorganisation)</p> <p>Mehrere Tiergesundheitsdienste können gemeinsame in einem Verein, in einer Genossenschaft oder Aktiengesellschaft organisiert sein, oder.....</p>
Art. 3, Abs. 2	<p>Absatz 2 ist eine Überregulierung und daher zu streichen.</p> <p>Neuer Absatz 2: Jeder Tierhalter kann Mitglied es entsprechenden Gesundheitsdienstes werden, sofern er die bestehen Mindestanforderungen und Richtlinien einhält.</p>	<p>Art. 3 Mitgliedschaft</p> <p>1 ...</p> <p>2 Einzelpersonen, die über eine Trägerorganisation oder über einen anderen Verein oder eine andere Genossenschaft Mitglieder eines Tiergesundheitsdienstes werden, können bestimmen, dass sie das Grundangebot des Tiergesundheitsdienstes nicht nutzen wollen.</p> <p>2 Jeder Tierhalter kann Mitglied des entsprechenden Gesundheitsdienstes werden, sofern er die bestehenden Mindestanforderungen und Richtlinien einhält.</p>
Art. 4	<p>Auch dieser Artikel ist überflüssig.</p> <p>In der Folge ist in diversen nachfolgenden Artikeln das Wort «angeschlossene» zu streichen.</p>	<p>Art. 4 Angeschlossene Tierhaltungen</p> <p>Die Tierhaltungen der Mitglieder, die das Grundangebot des entsprechenden Tiergesundheitsdienstes nutzen, gelten als angeschlossene Tierhaltungen.</p>
Art. 5	<p>Der SGD bekämpft alle wirtschaftlich relevanten sowie auf den Menschen übertragbaren Krankheiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit geeigneten Massnahmen wird eine Erregerausbreitung in den Betrie- 	<p>Hauptziele</p> <p>Die Tiergesundheitsdienste müssen ihre Leistungen daraufhin ausrichten, dass die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere der jeweiligen Art, die tiergerech-</p>

		Schulen und Beratungsstellen sowie für kantonale Behörden, welche nicht im Reglement festgehalten sind oder den Vollzug betreffen, können kostenpflichtig in Rechnung gestellt werden.
Art. 10	Bemerkung Diagnostische Abklärungen sind insbesondere in der Schweiz überaus kostenaufwändig. Es stellt sich die Frage, inwieweit die in Art. 10 thematisierte diagnostische Abklärung in den Grundleistungen der Mitglieder enthalten sein kann.	
Art. 11, Abs. 1	Die Aus- und Weiterbildung soll breiter zugänglich sein.	Art. 11 Aus- und Weiterbildung 1 Die Tiergesundheitsdienste müssen Aus- und Weiterbildungskurse durchführen für die Mitglieder, die das Grundangebot nutzen, sowie für landwirtschaftliche Schulen und Beratungsstellen.
Art. 11, Abs. 2	Die Aus- und Weiterbildungen z.B. für Bestandestierärzte können i.d.R. nicht kostenlos angeboten werden, auch wenn diese Mitglieder beim entsprechenden TGD sind. Daher ist diese pauschale Bestimmung über die unbegrenzte und unentgeltliche Mitwirkung an Aus- und Weiterbildungen der Mitarbeitenden des öffentlichen Veterinärdienstes nicht angebracht, auch wenn die öffentlichen Veterinärdienste die TGD mitfinanzieren.	Art. 11 Aus- und Weiterbildung ... 2 Sie müssen an den Aus- und Weiterbildungskursen für Mitarbeitende des öffentlichen Veterinärdienstes nach Möglichkeit unentgeltlich mitwirken.
Art. 12	Der Daten- und der Persönlichkeitsschutz sind zu beachten.	2 Sie müssen die Auswertungsergebnisse periodisch in anonymisierter Form veröffentlichen.
Art. 15	Eine Zusammenarbeit und der Austausch der TGD über die Landesgrenzen hinweg sollte möglich sein.	... landwirtschaftlichen Beratungsstellen und Forschungsanstalten zusammenarbeiten. Der Kontakt mit Tiergesundheitsdiensten im europäischen Ausland soll gepflegt werden.
Art. 16	An dieser Stelle sollte den TGDs die Möglichkeit eingeräumt werden, die Eigenfinanzierung auch über die Einwerbung von Projekt-, Dritt- und For-	...insbesondere über Mitgliederbeiträge, Vergütungen für externe Leistungsaufträge sowie die Einwerbung von

	schungsmitteln zu steigern.	Projekt- und Forschungsmitteln. Bund und Kantone haben für eine angemessene Finanzierung der Gesundheitsdienste zu sorgen. Die von Bund und Kantonen sowie von landwirtschaftlichen Schulen geforderten Leistungen sollen unter Berücksichtigung eines branchenüblichen Stundensatzes entschädigt und in der entsprechenden Leistungsvereinbarung festgehalten werden.
Art. 17	Streichen. Der Bund soll die Tiergesundheitsdienste vollumfänglich finanziell fördern. Wenn er einen Teil der Beiträge bei den Kantonen einfordern will, soll das die Tiergesundheitsdienste nicht mit administrativem Aufwand belasten.	Art. 17 Beitrag der Kantone Der Bund richtet seine Finanzhilfe an einen Tiergesundheitsdienst nur in voller Höhe aus, wenn die Kantone zusammen einen mindestens gleich hohen Beitrag leisten.
Art. 18	Dieser Artikel kann gestrichen werden, wenn die vorgeschlagene Änderung von Art. 17 übernommen wird.	b. ... Art. 18 streichen
Art. 19	Bei der Festlegung der Beteiligung sollen nicht nur ausgewiesene Kosten des Vorjahres, sondern auch neue, in der Vertragslaufzeit zu initiiierende Projekte berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für den IT-Bereich und das Datenmanagement; dafür sind ggf. vergleichsweise hohe finanzielle Mittel notwendig.	... und orientiert sich jeweils an den effektiven Kosten des Vorjahres sowie Kosten für Projekte, die in Abstimmung mit dem BLV für das Folgejahr geplant wurden.
Art. 22	Dieser Artikel ist in jedem Fall zu streichen, auch wenn die in Art. 17 vorgeschlagene Änderung nicht übernommen wird. Die Förderung der Tiergesundheitsdienste darf nicht durch Sparübungen der Kantone gefährdet werden.	Art. 22 Kürzung der Finanzhilfe Leistet ein Kanton keinen oder weniger als seinen Anteil, so wird die Finanzhilfe des Bundes um den entsprechenden Betrag reduziert.
Art. 24	Die Einladungen an Sitzungen soll ausschliesslich Fachgremien betreffen, welche gesundheitsrelevante Themen diskutieren.	3 ...Die Trägerorganisationen müssen diese Behörden einladen, wenn in den Sitzungen und Versammlungen der Fachgremien Themen betreffend die Tiergesundheitsdienste behandelt werden.



Vernehmlassung zur Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste Vernehmlassung vom 19.02.2019 – 07.06.2019

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VSKT
Adresse, Ort : Schwarzenburgstrasse 155, c/o Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
Kontaktperson : Judith Röthlisberger
Telefon : 058 464 92 25
E-Mail : vskt.sekretariat@blv.admin.ch
Datum : 7. Juni 2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.06.2019 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1 Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüßen die Zusammenführung der BGKV, SGDv und BGDV zu einer einheitlichen Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste (TGDV). Es ist im Interesse der VSKT, dass der Rindergesundheitsdienst in den Geltungsbereich der TGDV eingeschlossen wird, auch wenn die Kantone damit mehr finanzielle Mittel für die Tiergesundheit zur Verfügung stellen müssen.

Die VSKT ist der Meinung, dass die Förderung der Tiergesundheit über die Tiergesundheitsdienste mit Geldern des Bundes und der Kantone nicht isoliert von andern Strategien des Bundes gesehen werden darf. Zu beachten sind die Tiergesundheitsstrategie Schweiz 2010+, die Strategie Antibiotikaresistenzen StAR sowie der Entwurf zur Agrarpolitik 2022+ (AP 2022+) des Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF). Der Einsatz der Mittel für die Tiergesundheitsförderung soll koordiniert und auf maximale Wirkung ausgerichtet geschehen, was mit dem vorliegenden Entwurf nicht genügend erreicht wird...

Die VSKT schlägt vor, dass in Anlehnung an die Botschaft zur AP 2022+ in einem einführenden Artikel zur TGDV der Begriff "Tiergesundheit" umfassend, unter Berücksichtigung der Aspekte „Veterinary Public Health“ (Zoonosebekämpfung, Lebensmittelsicherheit, Verhinderung von Antibiotikaresistenzen) und „Tierwohl“ definiert wird. Daraus lässt sich der Auftrag an die Tiergesundheitsdienste ableiten, welcher sich nicht nur auf die Sicherstellung der klinischen Gesundheit beschränkt, sondern auch den Tierschutz beinhaltet. Tiergesundheit muss umfassend in diesem Kontext „frei sein von Krankheiten“ und „Achtung von Würde und Wohlergehen“ bedeuten. Die Möglichkeiten zu artgemäsem Tierverhalten, die Haltungsbedingungen, die Fütterung, das Vermeiden von Stresssituationen, die Gesundheit im veterinärmedizinischen Sinne und der umsichtige Einsatz von Tierarzneimitteln sollen gesamtheitlich und unter Berücksichtigung ihrer Wechselwirkungen verbessert werden.

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung in Artikel 15 Absatz 2 wonach die Tiergesundheitsdienste untereinander Synergien nutzen und Doppelspurigkeiten verhindern müssen, wird eine langjährige Forderung der kantonalen Veterinärdienste aufgenommen (siehe Vernehmlassungsantwort der VSKT zum Schlussbericht der Kerngruppe "TGD Schweiz" vom 15. Juli 2014). Allerdings bleibt die Vorlage in diesem Bereich völlig vage und lässt offen, wie dies erreicht werden soll. Die VSKT ist klar der Meinung, dass der effiziente Mitteleinsatz nur gelingen kann, wenn die Finanzierung und Steuerung der Tiergesundheitsdienste durch die öffentliche Hand über eine Dachorganisation erfolgt und nicht mehr für jeden einzelnen TGD separat. Diese Dachorganisation, in der neben Bund und Kantonen auch die Tierhalterverbände vertreten sein sollen, käme die Aufgaben zu, die Zusammenarbeit nach Artikel 15 Absatz 1 zu koordinieren und Aufsichts- und Steuerungsaufgaben nach den Artikeln 23 und 24 wahrzunehmen.

Mit der Vorgabe eine Dachorganisation einzusetzen wäre ein weiterer Mangel der Vorlage behoben, wonach sich die Kantone zwar zum gleichen Teil wie der Bund an den Kosten beteiligen müssen, sie jedoch beim Abschluss der Leistungsvereinbarungen kein Mitspracherecht erhalten (Artikel 23). Zumindest mittelfristig sollte auch auf der operativen Ebene aus Effizienz- und Kostengründen eine gemeinsame Geschäftsstelle für die Tiergesundheitsdienste der Schweiz realisiert werden.

Falls die Tiergesundheitsförderung, wie im Entwurf vorgeschlagen, ein gewichtiges Ziel der AP 2022+ bleibt und Gesundheitsbeiträge an die Tierhalter bei entsprechender Leistung oder Zielerreichung ausbezahlt werden, würde die Dachorganisation "Tiergesundheit Schweiz" eine wichtige Rolle im Sinne der einheitlichen Zielfestlegung, der Empfehlung von sinnvollen und wirksamen Förderprogrammen, der Koordination des Mitteleinsatzes und der Wirkungsüberwachung einnehmen. Die VSKT ist der Meinung, dass auf diese Weise gesamtschweizerisch die Tiergesundheitsförderung koordiniert und die unbestrittene Kompetenz des Veterinärdienstes angemessen einbezogen würde.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Neuer Art.	Definition Tiergesundheit	Tiergesundheit umfasst nicht nur die Vermeidung und Freiheit von Krankheiten, sondern auch die Achtung der Würde und des Wohlergehens. Beim Einsatz von Medikamenten sind zudem die Interessen von Mensch und Umwelt zu beachten (One Health Ansatz).
Art.1	In der Verordnung sind grundsätzlich Gesundheitsdienste (Funktion) und nicht bestehende Organisationen aufzulisten. Daher ist anstelle des BGK ein Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer festzuhalten.	a) Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer
Art. 2	Voraussetzung für die Ausrichtung von Finanzhilfen des Bundes und der Kantone Hier ist vorgängig zu den Rechtsformen der einzelnen TGDs eine Dachorganisation mit strategischer und operativer Ebene (Geschäftsstelle) sowie der Zusammensetzung (Vertretungen und Delegationen) zu formulieren. Diese übernimmt die Aufgaben, welche in den allgemeinen Bemerkungen umschrieben sind.	Neuer Artikel der die Bildung einer Dachorganisation vorschreibt und zur Zusammensetzung Leitplanken setzt.

Art. 6	Das Reglement mit dem Leistungskatalog ist dem Bund und den Kantonen offen zu legen und bei Änderungen zukommen zu lassen.	Neuer Absatz: Änderungen müssen Bund und Kantonen zugestellt werden.
Art. 13	<p>Die Veröffentlichung von Fachinformationen müssen kostenlos und frei zugänglich sein. Allenfalls können die Tiergesundheitsdienste für Druckversionen einen kostendeckenden Beitrag für Druck und Versand verlangen.</p> <p>Änderungen der Gesetzgebung müssen die Tiergesundheitsdienste soweit veröffentlichen, wie sie die Tiergesundheit betreffen. Dies kann eng oder weit verstanden werden; die Erläuterungen geben keinen Aufschluss über den Umfang. Es ist zu präzisieren, dass insbesondere gesetzliche Änderungen breit über die Tierseuchengesetzgebung hinaus aktiv kommuniziert werden müssen, also auch betreffend Tierschutz, Hygiene in der Primärproduktion und Tierarzneimittelrecht.</p>	Die Tiergesundheitsdienste müssen Fachinformationen kostenlos veröffentlichen.
Art. 14	Wie die Erläuterungen richtig umschreiben, ist die flächendeckende Umsetzung von Programmen, Beratungen und Aus- und Weiterbildungen in der ganzen Schweiz angezeigt. Im Verordnungstext ist deshalb «Aus- und Weiterbildungen» zu ergänzen.	Müssen ihre Leistungen, insbesondere die Umsetzung von Programmen, die Beratung und die AUS- UND WEITERBILDUNG, in der ganzen Schweiz anbieten und nach den
Art. 23	Aufgrund der namhaften Mitfinanzierung durch die Kantone ist ein Mitspracherecht der Kantone bei der Ausarbeitung von Leistungsvereinbarungen vorzusehen. Darin müssen nicht nur die Leistungen selber, sondern auch die jährliche Rechenschaft über die erstellte Leistung und die verwendeten öffentlichen Mittel festgelegt werden. Mit der Schaffung einer Dachorganisation, die die Aufsichtsfunktion wahrnimmt wäre diese Forderung erfüllt.	Das BLV schliesst mit den Tiergesundheitsdiensten unter Einbezug der Kantone ausgearbeitete Leistungsvereinbarungen für höchstens 4 Jahre ab. Darin werden insbesondere die zu erbringenden Leistungen und die Ziele sowie die Art und Weise der Berichterstattung über die verwendeten öffentlichen Mittel festgelegt. Alternativ: Die Dachorganisation "Tiergesundheit Schweiz" schliesst....



Vernehmlassung zur Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste Vernehmlassung vom 19.02.2019 – 07.06.2019

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BGK/SSPR
Adresse, Ort : Industriestrasse 9, 3362 Niederönz
Kontaktperson : Raymond Miserez
Telefon : +41 62 956 68 58
E-Mail : raymond.miserez@caprovis.ch
Datum : 22. Mai 2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.06.2019 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1	Allgemeine Bemerkungen
	Wir möchten Ihnen danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme für die neue Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste (TGDV). Der BGK hat bereits Erfahrungen mit seiner Tätigkeit nach der BGK-Verordnung. Wir begrüßen eine gemeinsame Verordnung für den BGK, den SGD, den RGD und den BGD.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2, Zf. 1	<p>Je nach Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung braucht es eine Übergangsbestimmung für die neue Rechtsform des RGD.</p> <p>Warum werden nur die beiden Rechtsformen «Verein» und «Genossenschaft» berücksichtigt? Die Möglichkeit z.B. der Aktiengesellschaft sollte auch möglich sein.</p>	<p>Übergangsbestimmung definieren.</p> <p>Ergänzung: oder <u>Aktiengesellschaft</u> organisiert sein.</p>
Art. 4	<p>Verständnisfrage: Was wird unter dem "Grundangebot" verstanden? Im Art. 6 wird der Leistungskatalog definiert, mit den zwingend zu erbringenden Leistungen. Ist somit das Grundangebot identisch mit dem Leistungskatalog? Der BGK bietet momentan das «Grundprogramm» (z.B. Beratung, Hilfestellung bei Bestandesproblemen, mögliche Übernahme von Untersuchungskosten) und «freiwillige Gesundheitsprogramme» an. Nach dem Wortlaut der neuen Verordnung nach Art. 6 Bst. c und Art. 8 würden diese Gesundheitsprogramme somit weiterhin im sogenannten Grundangebot bestehen bleiben.</p>	
Art. 6	<p>Leistungskatalog und Festlegen der Tarife: Es sollte möglich sein, die Tarife in einem separaten Dokument niederzuschreiben, z.B. "Tarife des BGK". Dies hätte den Vorteil, nicht bei jeder Tarifänderung das Reglement zu ändern (vereinfachte Dokumentenlenkung).</p> <p>Zf. 4 Bst. a.: Die Definition «im Einzelfall» ist schwierig umzusetzen und macht auch keinen Sinn (was ist ein Einzelfall?). Daher machen wir den Vorschlag, diesen Buchstaben zu streichen.</p>	<p>Die Tarife des Leistungskatalogs sind zu definieren und im Reglement oder in einem separaten Dokument schriftlich festzuhalten.</p> <p>a. für Leistungen des Grundangebots an Mitglieder, die diese Leistungen zu im Einzelfall in Anspruch nehmen.</p>

	<p>Zf. 4 Bst. c.: Unklar, was unter «Leistungen ausserhalb des Grundangebots» verstanden wird. Der BGK bietet neben seinem sogenannten «Grundprogramm» freiwillige Gesundheitsprogramme («Programme zur Tiergesundheitsförderung») an, dies nur für Mitglieder. Dies ist ein Mehrwert der BGK-Mitgliedschaft, dass nur Mitglieder an diesen freiwilligen Gesundheitsprogrammen teilnehmen können. So wie wir den Wortlaut der neuen Verordnung verstehen, gehören diese Programme weiterhin zum Leistungskatalog und somit zum «Grundangebot». «Leistungen ausserhalb des Grundangebots» beziehen sich nach unserem Verständnis auf Leistungen ausserhalb des geforderten Leistungskatalogs (Art. 6 Zf. 2). Erklärung: Bis anhin wurde uns vom Bund und den Kantonen signalisiert, dass unsere Gesundheitsprogramme nicht zwingend kostendeckend sein müssen. Die Gesundheitsprogramme gehören zum Gesamtauftrag des Bundes an den BGK. Mitglieder, die mehr für die Gesundheit ihrer Tiere unternehmen, sollen dementsprechend auch "belohnt" werden. Falls diese weiterhin in diesem Sinne bestehen bleibt, sind wir mit dem Bst. c einverstanden.</p>	
<p>Art. 7</p>	<p>Die Mindestanforderungen für die Anerkennung der Tierhaltungen muss jedem TGD selber überlassen werden. Es soll ein vernünftiges Mass angewendet werden. Als Beispiel: Wir können als BGK nicht sämtliche Mitglieder jährlich mit einem Betriebsbesuch abdecken (zurzeit rund 5'000 Mitglieder). Schon jetzt definiert der BGK in seinem Reglement unter «Rechte und Pflichten der Mitglieder» die Mindestanforderungen. Demgegenüber erhält ein Betrieb, welcher erfolgreich an einem Gesundheitsprogramm teilnimmt, ein Zertifikat sprich einen Gesundheitsstatus zugeteilt.</p>	
<p>Art. 10</p>	<p>Der BGK leitet schon jetzt bei Verdacht auf eine Tierseuche oder Zoonose diagnostische Abklärungen in die Wege. Im Sinne der Überwachung und Disease Awareness. Dies in Absprache mit dem Bestandestierarzt oder dem Kanton. Für uns stellt sich die Frage der Kostenübernahme. Wer trägt die Kosten? Braucht es für jede Situation eine Anfrage an die Kantone oder könnte dies so geregelt werden, dass wir die Berechtigung haben, solche Untersuchungen im Einverständnis der Kantone zu ihren Lasten zu veranlassen?</p>	

	<p>Vorschlag: Wir begrüßen als Ergänzung eine Zf. 4 mit der Regelung der Kosten in solchen Fällen.</p> <p>Die Diagnostik im Rahmen unserer Gesundheitsprogramm ist nach der Verordnung klar geregelt und die Kosten sind definiert.</p>	
Art. 11	<p>Der BGK führt seit seinem Bestehen Kurse durch und hält Vorträge zu verschiedenen Themen zu Gesundheit, Haltung und Fütterung der Kleinwiederkäuer. Dies im Rahmen der Aus- und Weiterbildung für die Tierhaltenden (BGK-Mitglieder und Nicht-BGK-Mitglieder), für die Tierärzteschaft und für amtliche Personen. Diese Tätigkeit bedeutet aber auch einen wichtigen Teil des Eigenertrages des BGK. Im vorliegenden Text wird nicht ersichtlich, ob diese Tätigkeit zukünftig unentgeltlich geschehen muss. Wäre dies die Absicht, lehnen wir dies aber ab. Der BGK sollte weiterhin seine Kurse und Vorträge kostenpflichtig durchführen können. Im Sinne eines Mehrwerts zahlen die Mitglieder weniger für die Kursteilnahme. Für Ziffer 1 und Ziffer 3 müsste dies aber konkretisiert werden. Siehe auch Art. 16 «Eigenfinanzierung» dieser Verordnung, dort wird explizit darauf hingewiesen.</p> <p>Ziffer 1: Der BGK führt Kurse und hält Vorträge auch für die Tierärzteschaft.</p>	<p>Ziffer 1 und 3, Ergänzung: "Für die Teilnahme an den Aus- und Weiterbildungskursen werden von den Tiergesundheitsdiensten Gebühren erhoben.»</p> <p>Ziffer 1, Ergänzung: "Die Tiergesundheitsdienste müssen Aus- und Weiterbildungskurse durchführen für die Mitglieder, die das Grundangebot nutzen, <u>für die Tierärzteschaft</u>, sowie für landwirtschaftliche Schulen und Beratungsstellen.</p>
Art. 14	<p>Der BGK ist auch im Fürstentum Liechtenstein tätig. Wir gehen davon aus, dass das Fürstentum Liechtenstein integriert ist.</p>	
Art. 15	<p>Schon heute arbeitet der BGK aktiv mit den zuständigen Behörden, Organisationen und Personen zusammen. Auch Vollzugsaufgaben sind wir bereit zu übernehmen. Aufgaben im Sinne einer reinen Kontrollfunktion lehnen wir jedoch ab. Die Trennung Kontrolle und Beratung muss weiterhin gewährleistet sein.</p>	

	<p>Kontakt zu ausländischen TGD: Der BGK pflegt seit Beginn eine Zusammenarbeit und einen Austausch mit ausländischen TGD (insbesondere Deutschland, Österreich, Frankreich). Daher möchten wir vorschlagen, dies in der Verordnung zu ergänzen.</p>	<p>«Eine Zusammenarbeit soll ebenso mit Tiergesundheitsdiensten im Ausland gepflegt werden.»</p>
Art. 16	<p>Siehe unsere Bemerkungen unter Art. 11. Der Begriff «Leistungen» wird nicht näher definiert. Sowohl die Art der Leistung als auch die Empfänger/Kunden der Leistung werden offen gelassen. Falls unsere bisherige Praxis der Eigenerträge akzeptiert wird, sind wir mit dem Text einverstanden.</p> <p>Verständnisfrage: Was heisst <u>angemessene Eigenfinanzierung</u>? Wird dies definiert durch die Art. 17 und Art. 19 (höchstens 80%)</p> <p>Frage: Ist die Eigenfinanzierung über Drittmittel möglich? Z.B. mittels Projekteingaben beim Bund oder anderen Organisationen. Könnte dies im Text konkretisiert werden? Nach unserem Verständnis schliesst der vorliegende Text diese Art der Eigenfinanzierung nicht aus.</p>	
Art. 18 Zf. b	<p>Wir begrüßen den Finanzierungsschlüssel der Kantone. Dieser berücksichtigt sämtliche Betriebe und Tiere in einem Kanton und nicht nur die angeschlossenen Betriebe mit ihren Tieren. Es wird so verhindert, dass die Zahlen einer starken Schwankung unterworfen sind. Zudem kann der Kanton seine Tierhaltenden unterstützen dem BGK beizutreten, ohne einen sprunghaften Anstieg seines Beitrages zu befürchten.</p>	
Art. 20	<p>Bst. b.: Der Wortlaut unter Bst. b unterscheidet sich zum bestehenden Text in der jetzigen BGK-Verordnung Art. 4 Bst. b. Wir verwenden Gelder für die Untersuchungen im Rahmen der Abklärung von Bestandesproblemen sowie im Rahmen unserer Gesundheitsprogramme. Dies haben wir so auch im bestehenden BGK-Reglement festgehalten. Nach unserem Verständnis sind diese Auslagen abgedeckt. Falls dem nicht so ist, möchten wir den Text «die Auslagen für die im Reglement vorgesehenen Untersuchungen» als Ergänzung vorschlagen.</p>	<p>Ergänzung: Bst. e: «die Auslagen für die im Reglement vorgesehenen Untersuchungen.»</p>



Vernehmlassung zur Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste Vernehmlassung vom 19.02.2019 – 07.06.2019

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerische Vereinigung für Schweinemedizin
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SVSM
Adresse, Ort : Rebacker 15, 3671 Herbligen
Kontaktperson : Judith Peter-Egli
Telefon : 079 422 94 65
E-Mail : judiegli@bluewin.ch
Datum : 28.5.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.06.2019 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1 Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren, die SVSM begrüsst grundsätzlich die einheitlichere Regelung der Unterstützung der Tiergesundheitsdienste. Die Nutztierpraktiker pflegen grundsätzlich einen sehr engen Austausch mit den Gesundheitsdiensten. Besonders mit dem SGD besteht seit Jahrzehnten eine enge Zusammenarbeit, die sogar in Form von Zusammenarbeitsverträgen geregelt ist.

Die SVSM ist der Ansicht, dass die Förderung der Tiergesundheitsdienste mit Geldern des Bundes und der Kantone nicht isoliert von anderen Strategien zur Förderung der Tiergesundheit betrachtet werden darf wie z.B. StAR, die Entwürfe für die Agrarpolitik AP 2022+ sowie die Tiergesundheitsstrategie 2010+. Ein weiterer wichtiger Punkt ist, dass die Förderung der Tiergesundheitsdienste diese nicht zur Konkurrenz der Bestandestierärzte machen darf bzw. deren Funktion und Position nicht schwächen darf. Der Bestandestierarzt pflegt meistens eine engere Zusammenarbeit mit den Betriebsleitern und besucht die Betriebe auch häufiger als die Gesundheitsdienste. Die Bestandestierärzte übernehmen hierbei eine wichtige Rolle in der flächendeckenden Betreuung und Gesunderhaltung der Nutztiere und auch in der Früherkennung von Seuchen und neuen Krankheiten. Die Zusammenarbeit mit den Fachsektionen der Nutztiermedizin und mit den für die Betriebe zuständigen Bestandestierärzten muss deshalb eine zwingende Bedingung sein für die finanzielle Unterstützung der Tiergesundheitsdienste durch Bund und Kantone. Es muss in der Verordnung erwähnt werden, dass die Tiergesundheitsdienste keine Arzneimittel verkaufen dürfen bzw. dass sie andernfalls nicht mehr auf die finanzielle Unterstützung durch Bund und Kantone zählen können.

Eine Dachorganisation zur besseren Koordination der Tiergesundheitsdienste (TGDs) und zur Nutzung von Synergien ist grundsätzlich zu begrüßen. Es ist allerdings auch zu beachten, dass sich sowohl die verschiedenen Tiergesundheitsdienste wie auch die dazugehörigen Branchen sehr stark unterscheiden, die bestehenden Tiergesundheitsdienste sehr unterschiedlich entstanden sind und die Bedürfnisse oft auch sehr unterschiedlich sind. Dies macht eine nachträgliche Zusammenführung nicht einfacher. Eine solche Organisation soll wirklich effizienter sein und nicht nur eine zusätzliche Organisation, die auch noch kostet. Die SVSM begrüsst es jedoch, wenn eine solche Dachorganisation zu einem besseren Austausch und einem besseren Überblick über alle in der Nutztierbranche laufenden Aktivitäten und Projekte zur Verbesserung und Erhaltung der Tiergesundheit führt, welche es auch den Bestandestierärzten ermöglicht, sich regelmässig zu informieren und sich sowohl in Aktivitäten wie auch in Projekte miteinzubringen. Eine Regelung der Tarifsysteme der Gesundheitsdienste in der Verordnung scheint uns übertrieben und einengend, vor allem wenn erreicht werden soll, dass die TGDs sich neben den Bundes- und Kantongeldern über Beiträge der Tierhalter und verkaufte Dienstleistungen finanzieren sollten. Hier sollte es den entsprechenden Organisationen freistehen, ein auf die Branche zugeschnittenes Tarifsystem zu entwickeln. Es ist im Sinne aller, wenn die TGDs auf eigenen Füßen stehen können!

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art 3	Die Aufzählung sollte erweitert werden um weitere Organisationen und Unternehmen, welche in der Branche tätig sind wie z.B. Vermarktungsorganisationen, Futtermühlen und viele mehr.	Art 3 Mitgliedschaft ... e. Firmen und Organisationen, die ein Interesse an der Förderung der Tiergesundheit haben
Art 4	Es muss nicht in der Verordnung geregelt werden, wie solche Betriebe zu nennen sind.	Art 4 Angeschlossene Tierhaltungen
Art 5	Hier fehlt, dass die Tiergesundheitsdienste die Ausbreitung von Krankheiten verhindern sollen und nicht nur auf dem Einzelbetrieb die Gesundheit fördern. Die Hauptziele sind zu ergänzen um die folgenden zwei Sätze: siehe rechts	Art. 5 Hauptziele ...gefördert werden. Sie helfen mit, die Verbreitung von Infektionskrankheiten zu verhindern. Sie bekämpfen nicht nur Seuchen, sondern alle wirtschaftlich relevanten und auf den Menschen übertragbaren Krankheiten.
Art 6	<p>1.Punkt: Tiergesundheitsdienste stellen den Tierhaltern Dienstleistungen und KnowHow zur Verfügung. Tierhalter müssen die freie Wahl haben, von wem sie diese Dienstleistungen beziehen. Es darf nicht sein, dass ein Verein oder eine Genossenschaft vom Bund unterstützt wird und dieser Verein oder diese Genossenschaft eine frei schaffende Berufsgruppe (Tierärzte) konkurrenziert. Die TGDs müssen eine enge Zusammenarbeit mit den Bestandestierärzten pflegen und wenn immer möglich diese in die Arbeit der TGDs miteinbeziehen.</p> <p>2. Punkt: Wie eingangs erwähnt, sollte nicht in der Verordnung stehen, dass manche Betriebe nicht gleichviel bezahlen müssen als andere. Das macht das System kompliziert, erschwert einen gesunden Aufbau eines TGD mit festgestellten Mitarbeitenden und fördert das «Trittbrettfahren». Jeder Betrieb profitiert von einem gut funktionierenden TGD, auch wenn er nicht selber auf dem eigenen Betrieb häufig Dienstleistungen bezieht. Also soll jeder Betrieb einen Grundbeitrag bezahlen müssen, das ist aber auf Ebene TGD zu regeln, nicht in der Verordnung. Der Punkt 4 a ist zu streichen.</p>	<p>Art 6 Leistungen</p> <p>1 Tiergesundheitsdienste müssen in einem Reglement ihren Leistungskatalog festlegen. Die angebotenen Leistungen dürfen die Bestandestierärzte nicht konkurrenzieren, insbesondere dürfen Tiergesundheitsdienste keine Tierarzneimittel verkaufen. Die durch die Tiergesundheitsdienste angebotenen Leistungen können im Rahmen von Zusammenarbeitsvereinbarungen ebenfalls durch fachlich qualifizierte Bestandestierärzte durchgeführt werden.</p> <p>4 a für Leistungen des Grundangebotes etc.</p>

Art 9	Grunddienstleistungen ist zu unklar definiert. Die TGDs sollten Leistungen verrechnen dürfen. Besser ausformulieren, was das für Grunddienstleistungen sein sollen und was darin nicht enthalten ist.	
Art 13	<p>Fachinformationen über den korrekten Einsatz von Tierarzneimitteln und anderen Hilfsstoffen gehören nicht unbedingt in den Aufgabenbereich der Tiergesundheitsdienste, da sie keine Arzneimittel vertreiben. Sie können auf grundsätzliche Dinge hinweisen, wie Möglichkeiten den Antibiotikaeinsatz zu vermindern aber hier gehören dafür Punkte hin wie:</p> <p>Managementmassnahmen, neue Haltungssysteme etc. Grundsätzlich ist der korrekte Einsatz von Tierarzneimitteln Sache der Bestandestierärzte. Wenn diese über die TGDs informiert werden sollen, sollte das hier präzisiert werden. Es ist nicht sinnvoll bei TGDs, die in erster Linie direkt mit den Betrieben zusammenarbeiten!</p>	<p>Art 13 2</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Managementmassnahmen und Haltungsbedingungen, welche die Tiergesundheit und das Tierwohl fördern b. Massnahmen zur Prophylaxe und Bekämpfung von Infektionskrankheiten und Haltungs- oder Fütterungsbedingten Gesundheitsproblemen c.
Art 15	In der Aufzählung der Zusammenarbeitspartner sind die Nutztier-Fachsektionen der GST ausdrücklich zu erwähnen!	<p>Art 15 Zusammenarbeit 1 Die Tiergesundheitsdienste müssen insbesondere mit dem Bundesamt für, den praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzten sowie den Nutztier-Fachsektionen der GST, den Organisationen der Tierhalterinnen und Tierhalter.....</p>
Art 18	Es macht keinen Sinn, nur die "angeschlossenen" Tierhaltungen in diese Rechnung miteinzubeziehen! Der TGD einer Tierart hilft mit, die Verbreitung von Krankheiten bei dieser Tierart zu vermindern. Davon profitieren alle Tierhaltungen dieser Tierart im entsprechenden Kanton, damit auch der Vollzug. Die Beiträge sollten von der Dichte der z.B. schweinehaltenden Betriebe abhängig gemacht werden, nicht von der Anzahl Betriebe, die beim TGD mitmachen, ausser es besteht eine Pflicht, sich den TGDs anzuschliessen, welche über den Vollzug gefordert wird.	<p>Art. 18</p> <p>b. ...der folgenden Berechnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anteil der Tierhaltungen im Kanton an den Tierhaltungen der entsprechenden Art insgesamt in der Schweiz - Anteil der Tiere in den Tierhaltungen im Kanton an den Tieren der entsprechenden Tierart in der Schweiz insgesamt. - ...



Vernehmlassung zur Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste Vernehmlassung vom 19.02.2019 – 07.06.2019

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : apisuisse / apiservice
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : Jakob Signer-Strasse 4, 9050 Appenzell
Kontaktperson : Sonia Burri-Schmassmann / Anja Ebener
Telefon : 079 594 16 65 / 079 940 21 39
E-Mail : presidence@abeilles.ch / anja.ebener@apiservice.ch
Datum : 27.5.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.06.2019 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1 Allgemeine Bemerkungen
<p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste. Grundsätzlich begrüßen apisuisse (mit den drei Landesverbänden BienenSchweiz, SAR und STA) und apiservice das Vorhaben, die Unterstützung aller Tiergesundheitsdienste (TGD) künftig in einer einzigen Verordnung zu regeln. Diese muss aber so umformuliert werden, dass für die einzelnen Gesundheitsdienste kein administrativer Mehraufwand entsteht, der nicht zu einer verbesserten Tiergesundheit führt.</p>
<p>Wir stellen fest, dass den Besonderheiten der einzelnen Tiergesundheitsdienste im vorliegenden Entwurf zu wenig Rechnung getragen wird. Ein Beispiel dafür ist die wichtige generelle Kollektivmitgliedschaft der Imker/innen beim Bienengesundheitsdienst (BGD) über die Landesverbände. Bienenhaltung ist keine abgeschlossene Tierhaltung - Bienen fliegen kilometerweit und können Krankheiten und Parasiten verschleppen. Für eine bessere Bienengesundheit ist es unerlässlich, dass die Dienstleistungen des BGD <u>allen</u> Imker/innen gleichermaßen zur Verfügung stehen. Einzelmitgliedschaften sind im Falle der Bienen nicht zielführend. Der Bund hat sich bei der Gründung des BGD 2013 bewusst gegen diese entschieden.</p>
<p>Eine für alle Tiergesundheitsdienste geltende Verordnung darf nicht bedeuten, dass alle TGD die gleiche Leistung zu erbringen haben. Die Leistungen der TGD sind auf die Zieltierart abzustimmen. Der BGD kann nicht allen Bienenhaltungen der Schweiz einen Gesundheitsstatus erteilen und aktualisieren. Dies wäre ein enormer bürokratischer Mehraufwand, der ohne immense Erhöhung des verfügbaren Budgets nicht umsetzbar wäre; und dies ohne eine positive Wirkung auf die Bienengesundheit. Dies ist für uns inakzeptabel. Wir erachten es als deutlich wichtiger, dass analog der Tiergesundheitsstrategie 2010+ grosser Wert auf die Prävention gelegt wird (Information, Beratung, Schulung etc.).</p>
<p>Weiter sind die Schnittstellen zu anderen Akteuren der Tiergesundheit zu regeln und abzugrenzen (z.B. fallen bei den Bienen die eigentlichen diagnostischen Abklärungen im Seuchenverdachtsfall in den Zuständigkeitsbereich der Bieneninspektoren AFA BI).</p>
<p>Da durch Importe oder invasive Schädlinge zusätzliche gesundheitliche Herausforderungen zu erwarten sind, sind die finanziellen Mittel des Bundes für die Förderung und Verbesserung der Tiergesundheit aufzustocken. Die absoluten Beträge der maximalen Fördermittel sind in der Verordnung zu streichen, damit diese im Bedarfsfall angepasst werden können.</p>

Eine seriöse Planung und Führung der Gesundheitsdienste ist nur möglich, wenn sich die Tiergesundheitsdienste auf eine gewisse Budgetkonstanz verlassen können. Dem widersprechen der Vorschlag, dass der Bund seinen Beitrag reduziert, wenn sich ein Kanton nicht oder zu wenig an der Finanzierung beteiligt und der jährlich neu festzulegende Unterstützungsbetrag (aufgrund der Kosten des Vorjahres).

Die nachfolgenden Änderungsvorschläge zu den einzelnen Bestimmungen bringen wir aus Sicht BGD ein. Sollte aufgrund des Vernehmlassungsverfahrens ein Artikel komplett wegfallen, ist das ebenfalls in unserem Sinn. Eine Überregulierung ist aus unserer Sicht generell nicht sinnvoll und ist möglichst zu vermeiden.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3, Abs. 2	<p>Absatz 2 ist eine einleitend erwähnte Überregulierung. Der Artikel ist gemäss unserem Antrag zu präzisieren oder gänzlich zu streichen.</p> <p>Im Falle des Bienengesundheitsdienstes (BGD) sind durch die Mitgliedschaft der Imkerei-Landesverbände automatisch alle Imker/innen angeschlossen. Der BGD-Mitgliederbeitrag wird für alle Imker von den Landesverbänden BienenSchweiz, SAR und STA beglichen und nicht vom einzelnen Imker.</p>	<p>2 Einzelpersonen, die über eine Trägerorganisation oder über einen anderen Verein oder eine andere Genossenschaft Mitglieder eines Tiergesundheitsdienstes werden, können bestimmen, dass sie das Grundangebot des Tiergesundheitsdienstes nicht nutzen wollen. Im Falle des BGD sind automatisch alle Bienenhalter angeschlossen.</p>
Art.4	<p>Im Falle des Bienengesundheitsdienstes (BGD) sind durch die Mitgliedschaft der Imkerei-Landesverbände automatisch alle Imker/innen angeschlossen. Dieser Artikel ist zu präzisieren oder gänzlich zu streichen.</p>	<p>Art. 4 Angeschlossene Tierhaltungen Die Tierhaltungen der Mitglieder, die das Grundangebot des entsprechenden Tiergesundheitsdienstes nutzen, gelten als angeschlossene Tierhaltungen. Im Falle des BGD sind automatisch alle Bienenhalter angeschlossen.</p>
Art. 6, Abs. 1	<p>Die Leistungen des BGD werden in der Leistungsvereinbarung geregelt. Es macht keinen Sinn zusätzlich den Leistungskatalog in Form eines Reglements zu regeln.</p>	<p>1 Die Tiergesundheitsdienste müssen in einem Reglement ihren Leistungskatalog festlegen. Da sich der Leistungskatalog der Tiergesundheitsdienste teilweise stark unterscheidet, wird dieser jeweils in der Leistungsvereinbarung geregelt.</p>
Art. 6, Abs. 2	<p>Da nicht alle TGD alle Elemente des unter diesem Absatz aufgeführten Leistungskatalogs anbieten, respektive anbieten können, ist eine «kann»-Formulierung nötig. Oder für den BGD unter «a», «b» und «e» Präzisierungen anzubringen (siehe rechte Spalte).</p>	<p>2 Der Leistungskatalog muss die folgenden Leistungen und die entsprechenden Anforderungen umfassen: a. Anerkennung von Tierhaltungen sowie hygienische und betriebliche Mindestanforderungen für die Erlangung der Anerkennung - im Falle des BGD sind automatisch alle Bienenhalter angeschlossen; b. Zuteilung eines besonderen Gesundheitsstatus an Tierhaltungen sowie Anforderungen für die Erlangung dieses</p>

	<p>Da Bienenhaltung keine abgeschlossene Tierhaltung ist macht es beispielsweise keinen Sinn, dass der BGD die Leistungen «a» und «b» erbringt. Durch Verflug und Räuberei können Krankheiten und Parasiten wie die Varroa-Milben verbreitet werden. Deshalb ist wesentlich, dass automatisch alle Imker/innen angeschlossen sind. Bei rund 18'000 Imkern in der Schweiz würde eine regelmässige gesundheitliche Kontrolle einen unverhältnismässig hohen Aufwand nach sich ziehen.</p> <p>«e»: Die diagnostischen Abklärungen des BGD werden nur in sehr beschränktem Ausmass angeboten (fürs Abklären von aussergewöhnlichem Bienensterben). Die Aufgabe fällt ansonsten in den Zuständigkeitsbereich der Bieneninspektoren AFA BI und somit in die Verantwortung des kantonalen Vollzuges.</p> <p>Zu «i»: die Forschung ist in den Erläuterungen erwähnt.</p>	<p>Gesundheitsstatus - im Falle des BGD wird der Gesundheitsstatus der einzelnen Tierhaltungen nicht erfasst;</p> <p>c. Programme zur Tiergesundheitsförderung;</p> <p>d. Beratungsdienstleistungen;</p> <p>e. diagnostische Abklärungen – im Falle des BGD beschränken sich diese auf das Abklären von aussergewöhnlichem Bienensterben;</p> <p>f. Aus- und Weiterbildung;</p> <p>g. Beobachtung der Tiergesundheit;</p> <p>h. Fachinformation-;</p> <p>i. Mitwirkung bei Forschungsprojekten.</p>
Art.6, Abs. 3	<p>Im Falle des BGD sind durch die Mitgliedschaft der Imkerei-Landesverbände automatisch alle Imker/innen angeschlossen. Sie profitieren alle gleichermassen von den Dienstleistungen des BGD.</p> <p>Der Absatz ist entweder zu streichen oder gemäss der rechten Spalte zu präzisieren.</p>	<p>3 Im Reglement ist festzulegen, welche Leistungen zum Grundangebot gehören und für diejenigen Mitglieder des Tiergesundheitsdienstes, die das Grundangebot nutzen, mit dem Mitgliederbeitrag abgegolten sind. Im Falle des BGD sind automatisch alle Bienenhalter angeschlossen. Eine Unterscheidung von Grund- und Zusatzangebot gibt es daher nicht.</p>
Art. 6, Abs. 4	<p>Siehe Art. 6, Abs. 3</p>	<p>4 Im Reglement sind zudem die Tarife festzulegen:</p> <p>a. für Leistungen des Grundangebots an Mitglieder, die diese Leistungen nur im Einzelfall in Anspruch nehmen;</p> <p>b. für Leistungen an Nichtmitglieder;</p> <p>c. für Leistungen ausserhalb des Grundangebots.</p> <p>d. Im Falle des BGD sind automatisch alle Bienenhalter angeschlossen. Eine Unterscheidung der Tarife gibt es daher nicht.</p>
Art. 6, Abs. 5	<p>Im Falle des BGD sind durch die Mitgliedschaft der Imkerei-Landesverbände automatisch alle Imker/innen angeschlossen. Sie profitieren alle gleichermassen von den Dienstleistungen des BGD.</p> <p>Es ist nicht sinnvoll, diesen Absatz für den BGD zu präzisieren. Er ist zu streichen, da die Tarifgestaltung den TGDs überlassen werden sollte.</p>	<p>5 Die Tarife für Leistungen nach Absatz 4 Buchstaben a–c müssen kostendeckend sein.</p>
Art. 7, Abs. 1 und 2	<p>Im Falle des BGD sind durch die Mitgliedschaft der Imkerei-Landesverbände automatisch alle Imker/innen angeschlossen. Sie profitieren alle gleichermassen von den Dienstleistungen des BGD. Eine Anerkennung von Tierhaltungen erübrigt sich. Zudem wird der Gesundheitsstatus des einzelnen</p>	<p>Art. 7 Anerkennung von Tierhaltungen</p> <p>1 Die Tiergesundheitsdienste müssen jede angeschlossene Tierhaltung, die die Mindestanforderungen des entsprechenden Tiergesundheitsdienstes erfüllt, registrieren. Diese Tierhaltungen gelten als «anerkannte Tierhaltungen».</p>

	<p>Bienenhalters nicht erfasst (bei nicht geschlossener Tierhaltung - wie bei Bienen - nicht sinnvoll). Der Artikel ist entweder zu streichen oder gemäss der rechten Spalte zu präzisieren.</p>	<p>Im Falle des BGD gelten automatisch alle Bienenhalter als anerkannt. Werden zusätzliche vom Tiergesundheitsdienst vorgesehene Anforderungen eingehalten, so wird der anerkannten Tierhaltung ein entsprechender Gesundheitsstatus zugeteilt. 2 Die Tiergesundheitsdienste müssen den Tierhaltungen, die diese Anforderungen nicht mehr erfüllen, die Anerkennung oder den Gesundheitsstatus entziehen. Im Falle des BGD ist dies nicht möglich, da jeder Bienenhalter anerkannt ist und der Gesundheitsstatus des einzelnen nicht erfasst wird.</p>
Art. 8, Abs. 1	<p>Im Falle des BGD sind durch die Mitgliedschaft der Imkerei-Landesverbände automatisch alle Imker/innen angeschlossen. Der Begriff «angeschlossene Tierhaltungen» ist zu streichen. Weiter ist zu ergänzen, dass die TGDs auch Hilfsmittel zu Prävention, Erkennung und Bekämpfung zur Verfügung stellen können.</p>	<p>1 Die Tiergesundheitsdienste müssen in den angeschlossenen Tierhaltungen Programme zur Prävention, Erkennung und Bekämpfung von Krankheiten durchführen oder dafür geeignete Hilfsmittel zur Verfügung stellen.</p>
Art. 9, Abs. 1	<p>Im Falle des Bienengesundheitsdienstes (BGD) sind durch die Mitgliedschaft der Imkerei-Landesverbände automatisch alle Imker/innen angeschlossen. Sie profitieren alle gleichermassen von den Dienstleistungen des BGD. «die das Grundangebot nutzen» ist daher zu streichen. Weiter ist der Begriff «Grunddienstleistungen» unklar definiert.</p>	<p>1 Die Tiergesundheitsdienste müssen den Mitgliedern, die das Grundangebot nutzen, den landwirtschaftlichen Schulen und Beratungsstellen sowie den kantonalen Behörden unentgeltlich die in der Leistungsvereinbarung definierten Dienstleistungen Grunddienstleistungen im Beratungsbereich unentgeltlich zur Verfügung stellen.</p>
Art. 10, Abs. 1	<p>Im Falle des Bienengesundheitsdienstes (BGD) sind durch die Mitgliedschaft der Imkerei-Landesverbände automatisch alle Imker/innen angeschlossen. Sie profitieren alle gleichermassen von den Dienstleistungen des BGD. Im Falle der Bienen laufen die diagnostischen Abklärungen (mit Ausnahme von aussergewöhnlichem Bienensterben) über die Bieneninspektoren. Diese sind Ansprechperson bei Verdacht auf Seuchen und unterliegen dem kantonalen Vollzug. Der BGD kennt keine «angeschlossenen Tierhaltungen».</p>	<p>1 Die Tiergesundheitsdienste müssen bei Bedarf in angeschlossenen Tierhaltungen im Rahmen von Programmen und Beratungen die diagnostische Abklärung bei Verdacht auf Krankheiten veranlassen. Im Falle der Bienen fällt die Zuständigkeit dafür (ausser bei aussergewöhnlichem Bienensterben) in den Verantwortungsbereich der Bieneninspektoren AFA BI. Die nachfolgenden Abschnitte gelten darum nicht für den Bienengesundheitsdienst.</p>
Art. 11, Abs. 1	<p>Im Falle des Bienengesundheitsdienstes (BGD) sind durch die Mitgliedschaft der Imkerei-Landesverbände automatisch alle Imker/innen angeschlossen. Da alle Imker/innen gleichermassen das Angebot des BGD nutzen können, muss der Text umgeschrieben werden.</p>	<p>1 Die Tiergesundheitsdienste müssen Aus- und Weiterbildungskurse durchführen für die ihre Mitglieder, die das Grundangebot nutzen, sowie für landwirtschaftliche Schulen und Beratungsstellen.</p>
Art. 11, Abs. 2	<p>Es darf nicht sein, dass die kostenlose Dienstleistungserbringungen im Falle des BGD auch für den Lehrgang der Amtlichen Fachassistenten Primärproduktion AFA PrP gilt. Eine pauschale Bestimmung über die unbegrenzte und unentgeltliche Mitwirkung an Aus- und Weiterbildungskursen des öffentlichen</p>	<p>2 Sie müssen an den Aus- und Weiterbildungskursen für Personen des öffentlichen Veterinärdienstes nach Möglichkeit unentgeltlich mitwirken. Davon ausgenommen sind Weiterbildungen in Zusammenhang mit den Fachassistenten Primärproduktion Bienen.</p>

	Veterinärdienstes gehört nicht in die Verordnung. «Nach Möglichkeit» muss ergänzt werden.	
Art. 15, Abs. 1	Einige der im Abschnitt erwähnten Partner sind für den BGD nicht relevant, das heisst eine Zusammenarbeit ist nicht sinnvoll. Es sind dies im Falle der Bienen praktizierende Tierärzte (der BGD arbeitet mit den Bieneninspektoren zusammen), die veterinärmedizinischen Fakultäten (der BGD arbeitet mit ZBF und IBH zusammen, diese laufen unter Forschungsanstalten). Es kann nicht sein, dass der BGD verpflichtet wird mit für ihn nicht relevanten Partnern zusammenzuarbeiten.	«Die Tiergesundheitsdienste müssen insbesondere mit dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), den Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten, den praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzten , den Organisationen der Tierhalterinnen und Tierhalter sowie der Züchterinnen und Züchter, den veterinärmedizinischen Fakultäten, den Eidgenössischen Technischen Hochschulen und den landwirtschaftlichen Beratungsstellen und Forschungsanstalten zusammenarbeiten.»
Art. 18, a	Im Falle des BGD wäre «Bienenstände» sicherlich eine gute Basis für die Berechnung der Kantonsbeiträge. Da diese Zahlen gesamtschweizerisch nicht verfügbar sind, muss der BGD die Aufteilung an die Kantone anhand der Anzahl Imker berechnen.	a. Für den Bienengesundheitsdienst entspricht der kantonale Anteil dem Anteil der Imker Bienenstände im Kanton an den Imkern Bienenständen in der Schweiz.
Art. 19	Wenn der Unterstützungsbetrag jährlich neu bestimmt wird, aufgrund der Kosten des Vorjahres, wird dadurch eine seriöse Planung verunmöglicht. Die Jahresrechnung des BGD wird jeweils erst Ende April von der Gesellschafterversammlung apiservice genehmigt. Danach benötigt der Bund auch noch Zeit, um die Jahresrechnung zu studieren und den Entscheid zu fällen. Es kann nicht sein, dass der BGD bis im Mai des jeweiligen Jahres nicht weiss, wie sein Budget des laufenden Jahres aussieht.	Art. 19 Berechnung der Finanzhilfe des Bundes Die Finanzhilfe des Bundes beträgt höchstens 40 Prozent der anrechenbaren Kosten für eine effiziente Aufgabenerfüllung des Tiergesundheitsdienstes und orientiert sich jeweils an den durchschnittlichen effektiven Kosten der vorherigen Leistungsvereinbarungsperiode des Vorjahres und an den Kosten für Projekte, die in Abstimmung mit dem BLV zusätzlich geplant wurden . Sie wird im Rahmen der bewilligten Kredite festgelegt. An die Finanzhilfe angerechnet werden Kosten für die zur Verfügung gestellte Infrastruktur.
Art. 21	Leistung und Zielerreichungsgrad können nur jährlich überprüft werden. Sämtliche Tätigkeitsberichte werden im Jahresrhythmus erstellt. Die Zielerreichung im Laufe des Jahres zu überprüfen ist nicht möglich, ebenso wenig eine Budgetänderung während des laufenden Jahres.	Art. 21 Auszahlung der Finanzhilfe Die Finanzhilfe wird jährlich in zwei Teilzahlungen geleistet. Die Teilzahlungen richten sich nach den erbrachten Leistungen und dem Grad der Zielerreichung im Vorjahr in den vorangegangenen Monaten .
Art. 22	Es kann nicht sein, dass die Tiergesundheitsdienste finanziell gleich doppelt gestraft werden, wenn sich ein Kanton nicht oder zu wenig an der Finanzierung beteiligt. Die Förderung der TGDs darf nicht durch Sparübungen der Kantone gefährdet werden.	Art. 22 Fehlender Beitrag der Kantone Kürzung der Finanzhilfe Leistet ein Kanton keinen oder weniger als seinen Anteil, so wird die ausstehende Forderung auf die restlichen Kantone verteilt . Es gibt keine Kürzung der die Finanzhilfe des Bundes um den entsprechenden Betrag reduziert .

	<p>Anlässlich einer Besprechung zwischen BLV (Lukas Perler/Elena Di Labio) und apisuisse/apiservice am 6.12.2018 wurde genau darüber diskutiert. Man kam zum Schluss: «Sollte ein Kanton nicht mitmachen, wird der gesamte Unterstützungsbeitrag seitens Kantone einfach durch weniger Kantone geteilt, wodurch sich der Beitrag der mitmachenden Kantone erhöht. Eine Kürzung der Finanzhilfe des Bundes ist dadurch nicht erforderlich.» Diese Lösung erlaubt (anders als die im vorliegenden Vernehmlassungsentwurf beschriebene) eine seriöse Planung und Führung der TGDs dank einer gewissen Budgetkonstanz.</p>	
<p>Art. 24, Abs.3</p>	<p>Präzisieren, dass unter den «obersten Organen» die Gesundheitskommissionen verstanden werden und nicht die Delegierten- oder Gesellschafterversammlungen der Tiergesundheitsdienste. Dies ist sonst unklar.</p>	<p>3 Die Tiergesundheitsdienste müssen das BLV und eine Vertretung der Kantone zu den Sitzungen und Versammlungen ihrer Gesundheitskommissionen obersten-Organen einladen. Die Trägerorganisationen müssen diese Behörden einladen, wenn in den Sitzungen und Versammlungen Themen betreffend die Tiergesundheitsdienste behandelt werden.</p>



Vernehmlassung zur Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste Vernehmlassung vom 19.02.2019 – 07.06.2019

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerische Vereinigung für Geflügelmedizin, Fachsektion der GST
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SVGM
Adresse, Ort : Hauptstrasse 11, 9562 Märwil
Kontaktperson : Dr. Franz Renggli
Telefon : 078 / 949 93 50
E-Mail : franz.renggli@frifag.ch
Datum : 28.5.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.06.2019 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1	Allgemeine Bemerkungen
	<p>Die Schweizerische Vereinigung für Geflügelmedizin ist die Vertretung der Fachtierärzte Geflügel, die die professionelle Geflügelmedizin in der Schweiz praktizieren und die die Geflügelwirtschaft fachlich unterstützt. Die Wertschöpfungskette im Bereich Geflügelmast ist vom Import der Elterntierküken bis zum Verkaufspunkt organisiert und nachvollziehbar. Sämtliche Mastorganisationen haben Geflügelfachtierärzte, die in dieser Fachsektion organisiert sind entweder direkt angestellt oder arbeiten mit ihnen im Auftragsverhältnis zusammen.</p> <p>Mit diesen bereits bestehenden Strukturen bietet sich eine spezifische, angepasste Beteiligung der Gesundheitsdienste Geflügelmast zusammen mit den Geflügelfleischproduzenten an den vorgeschlagenen Tiergesundheitsdiensten an. Diese dezentralen „privaten“ direkt integrierten tierärztlichen Geflügel-Gesundheitsdienste erfüllen die Zielsetzung der bestehenden Verordnung seit vielen Jahren bereits auf privatwirtschaftlicher Basis, ohne dass dem Bund dadurch Kosten entstehen. Diese sind auch bereit allenfalls notwendige Daten in einer einheitlichen Art und Weise individuell direkt einer bezeichneten Bundesstelle regelmässig zu liefern, sofern dies der Anerkennung auf Verordnungsbasis dienlich ist und die Geflügelhalter entsprechend „als Beteiligte“ in einem „Geflügelgesundheitsdienst“ angegliederte Produktionseinheit gelten können.</p>

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1	<p>Ergänzung mit einem Punkt e: Gesundheitsdienst Geflügelmast Die Mastorganisationen und deren Geflügelproduzenten arbeiten mit den firmeneigenen oder im Auftragsverhältnis arbeitenden Gesundheitsdiensten/ Geflügelfachtierärzten zusammen. Die vorgesehene Dachorganisation «Gesundheitsdienst Geflügelmast» wird sämtliche Belange der Qualitäts- und Lebensmittelsicherheit übergreifend koordinieren und die Anforderungen der TGDV erfüllen.</p>	<p>Zusätzlich neuer Punkt e: - Gesundheitsdienst Geflügelmast</p>
Art. 2	<p>Als Trägerorganisation der Geflügelfachtierärzte besteht ein Verein "Schweizerische Vereinigung für Geflügelmedizin SVGM", in dem alle Gesundheitsdienste der Mastorganisationen respektive deren vertraglichen Betreuungstierärzte Mitglied sind. Für diese neue Funktion braucht es lediglich eine Anpassung der Statuten. Falls es sich als Sinnvoller erweist könnte diese Funktion allenfalls auch dem „Aviforum“ als Koordinations- und Anlaufsstelle übertragen werden.</p>	<p>Als nationaler Trägerverein der Gesundheitsdienste Geflügelmast amtiert die Schweizerische Vereinigung für Geflügelmedizin SVGM. (oder allenfalls das "Aviforum")</p>
Art. 3	<p>Nebst den unter a – d aufgezählten Mitgliedern ist zusätzlich ein neuer Punkt e aufzuführen: Geflügelgesundheitsdienste der Geflügel-Mastorganisationen</p>	<p>Zusätzlich neuer Punkt e: - Geflügelgesundheitsdienste der Geflügel-Mastorganisationen mit den angeschlossenen Produzenten</p>
Art. 16	<p>Eigenfinanzierung Die Geflügelmäster finanzieren die Leistungen der Geflügelgesundheitsdienste durch Abgeltung pro kg Lebendgewicht, oder auf Rechnung.</p>	<p>Ergänzung: ... über Mitgliederbeiträge, Vergütungen von Leistungen oder Vergütungen über gelieferte Produkte.</p>



Vernehmlassung zur Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste Vernehmlassung vom 19.02.2019 – 07.06.2019

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Bauernverband Aargau
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BVA
Adresse, Ort : im Roos 5, 5630 Muri
Kontaktperson : Fredi Siegrist
Telefon : 056 460 50 52
E-Mail : fredie.siegrist@bvaargau.ch
Datum : 27.05.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.06.2019 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1 Allgemeine Bemerkungen	
	Sehr geehrte Damen und Herren Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf für eine Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste.
	Der Bauernverband Aargau ist einverstanden mit einer gemeinsamen Rechtsgrundlage für die Tiergesundheitsdienste. Diese ist zwingend zu vereinfachen. Sie ist so auszugestalten, dass für die Tiergesundheitsdienste nur so wenig administrativer Zusatzaufwand verursacht wird, wie unbedingt nötig. Insbesondere sind die bestehenden organisatorischen Besonderheiten, wie die generelle Kollektivmitgliedschaft beim Bienengesundheitsdienst nicht in Frage zu stellen.
	Die neue Verordnung muss für alle bestehenden und allfälligen künftigen Tiergesundheitsdienste anwendbar sein. Momentan besteht noch kein institutionalisierter Geflügelgesundheitsdienst, die Schweizer Geflügelproduzenten und deren Vertragspartner signalisieren nun die Schaffung eines Geflügelgesundheitsdienstes und daher sollte auch dieser in der geplanten Verordnung vorgesehen werden. Die Wertschöpfungskette ist vom Import der Elterntierküken bis zum Verkaufspunkt organisiert und nachvollziehbar. Sämtliche Mastorganisationen haben Geflügelfach-tierärzte entweder direkt angestellt oder arbeiten mit ihnen im Auftragsverhältnis. Mit diesen bereits bestehenden Strukturen bietet sich eine spezifische, angepasste Beteiligung an den vorgeschlagenen Tiergesundheitsdiensten an.
	Da für die Tiergesundheitsdienste ein Organisationszwang mit eigener Rechtspersönlichkeit als Verein oder Genossenschaft vorgesehen ist, muss auf Regelungen für die Behandlung von Nichtmitgliedern und von Mitgliedern von Kollektivmitgliedern, die das Grundangebot der TGD nicht nutzen wollen zwingend verzichtet werden. Die TGD und deren Träger sind in dieser Hinsicht in keiner Weise einzuschränken. Wichtig ist, dass die Leistungen für die Tiergesundheit erbracht werden.
	Eine TGDV als gemeinsame Rechtsgrundlage muss daher zwingend auch für alle Tiergesundheitsdienste inklusive Kälbergesundheitsdienst (KGD) und allfällige weitere Tiergesundheitsdienste für andere Nutztiere z.B. Mastgeflügel gelten. Die Aufbauphase des KGD mit der besonderen Finanzierung über ein Ressourcenprojekt des Bundes kann in Übergangsregelungen berücksichtigt werden.

Es ist zu beachten, dass der Rindergesundheitsdienst bisher keine dieser Verordnung entsprechende Struktur aufweist. Hier ist eine Lösung (Übergangsfrist) für die Bildung der nötigen Struktur vorzusehen, damit der RGD nicht durch den Erlass dieser Verordnung aufgelöst wird.

Eine für alle Tiergesundheitsdienste geltende Verordnung bedeutet aber nicht, dass alle TGD die gleichen Leistungen zu erbringen haben. Die Leistungen der TGD sind auf die Zieltierart und die Art der Tierhaltung abzustimmen. Der Bienengesundheitsdienst kann nicht allen Bienenhaltungen der Schweiz einen Gesundheitsstatus erteilen und aktualisieren.

Die Schnittstellen zu andern Akteuren der Tiergesundheit sind zu regeln und abzugrenzen (z.B. Bieneninspektoren).

Der Erlass einer Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste zeigt mit aller Deutlichkeit, dass die finanziellen Mittel des Bundes für die Förderung und Verbesserung der Tiergesundheit zwingend aufzustocken sind. Es sind die Leistungen zu definieren und die absoluten Beträge der maximalen Fördermittel sind in der Verordnung zu streichen. Die Bekämpfung der Antibiotikaresistenzen, die Seuchenprävention, die Bekämpfung von Zoonosen und weitere im öffentlichen Interesse liegenden Aspekte der Tiergesundheit zeigen, dass den Worten nun Taten folgen müssen und rechtfertigen diesen Schritt. Insbesondere der One-Health-Ansatz verlangt die Aufstockung der Mittel für die Tiergesundheit.

Der Vorschlag, dass der Bund nur so viele Mittel spricht wie die Kantone insgesamt, ist für die solide Finanzierung und Führung der Gesundheitsdienste kompliziert. Die Unterstützung ist unsicher und es müssen ständig Gespräche, Erklärungen und Verhandlungen mit den Kantonen geführt werden.

Die Mitfinanzierung der Gesundheitsdienste durch die Kantone ist durch den Bund zu organisieren. Die Gesundheitsdienste sind von der Administration und dem Inkasso der Kantonsbeiträge zu entlasten. Der Bund bestimmt die anrechenbaren Kosten und spricht die Beiträge. Er leistet diese zu 100%. Wie er die Kantonsanteile refinanziert, ist Aufgabe des Bundes und nicht der Gesundheitsdienste.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1, e (neu)	<p>Zu e) Es ist nicht nachvollziehbar, dass der KGD in diesem Artikel keine Erwähnung findet (vgl. Erläuterungen zu Artikel 1), zumal die Ziele und der Leistungskatalog völlig kongruent mit denen der anderen TGDs und den Ausführungen in Art. 6 der TGDV sind.</p> <p>Es ist korrekt, dass die Anschubfinanzierung des KGD bis zum Jahr 2023 über das BLW erfolgt. Anschliessend jedoch wird der KGD denselben Status haben wie die anderen TGDs. Die Aktivitäten sollten dann auch durch Finanzhilfen gemäss dieser Verordnung unterstützt werden können.</p> <p>Die Unterstützung soll nach volkswirtschaftlicher Bedeutung erfolgen. Grundsätzlich soll eine Unterstützung eines Rinder- und eines Kälbergesundheitsdienstes möglich sein.</p> <p>Die strategische und personelle Entwicklung des RGD wurde während den letzten 20 Jahren massiv negativ durch den Umstand behindert, dass die Organisation und Finanzierung des RGD im Unterschied zu den anderen drei TGDs nicht über eine Bundesverordnung geregelt war.</p> <p>Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass der KGD bereits jetzt die Vorgaben dieser Verordnung bezüglich Organisationsstruktur (Verein) erfüllt, während diese beim RGD wie schon erwähnt noch geschaffen werden muss.</p> <p>Zu f) Die Mastorganisationen und deren Geflügelproduzenten arbeiten mit den firmeneigenen oder im Auftragsverhältnis arbeitenden Geflügelfachtierärzten zusammen.</p> <p>Die vorgesehene Dachorganisation dieser Geflügelfachtierärzte wird sämtliche Belange der Qualitäts- und Lebensmittelsicherheit übergreifend zusammenfassen und die Anforderungen der TGDV erfüllen.</p>	<p>...</p> <p>e. Kälbergesundheitsdienst f. Geflügelgesundheitsdienst</p>
Art. 3 Abs. 1, Bst. e und f (neu)	<p>zu e) es ist auch ein Geflügelgesundheitsdienst vorzusehen.</p> <p>zu f) Die Abstützung der TGD's wird verbessert, diese Organisationen und Firmen können die TGD's materiell und ideell unterstützen und so die Tiergesundheit fördern.</p>	<p>Art. 3 Mitgliedschaft</p> <p>.....</p> <p>e. Geflügelgesundheitsdienste der Mastorganisationen mit den angeschlossenen Produzenten</p> <p>f. Andere Organisationen und Firmen mit Interesse an der Förderung der Tiergesundheit. 2</p>

Art. 3, Abs. 2	Absatz 2 ist eine Überregulierung und daher zu streichen.	Art. 3 Mitgliedschaft 1 ... 2 Einzelpersonen, die über eine Trägerorganisation oder über einen anderen Verein oder eine andere Genossenschaft Mitglieder eines Tiergesundheitsdienstes werden, können bestimmen, dass sie das Grundangebot des Tiergesundheitsdienstes nicht nutzen wollen.
Art. 4	Auch dieser Artikel ist überflüssig. In der Folge ist in diversen nachfolgenden Artikeln das Wort « angeschlossene » zu streichen.	Art. 4 Angeschlossene Tierhaltungen Die Tierhaltungen der Mitglieder, die das Grundangebot des entsprechenden Tiergesundheitsdienstes nutzen, gelten als angeschlossene Tierhaltungen.
Art. 5	Das Ziel der Bekämpfung seuchenhafter Krankheiten fehlt. Bsp. SGD Der SGD bekämpft alle wirtschaftlich relevanten sowie auf den Menschen übertragbaren Krankheiten. <ul style="list-style-type: none"> • Mit geeigneten Massnahmen wird eine Erregerausbreitung in den Betrieben, wie auch eine Erregerverschleppung auf andere Betriebe, möglichst verhindert. • Für jede Krankheit sind nach Möglichkeit Sanierungsmethoden oder andere Konzepte zur Minimierung der Erregerausbreitung definiert. • Für die aktuell wichtigsten Krankheiten oder Problembereiche erstellt der SGD Richtlinien. • Richtlinien enthalten die jeweiligen Bekämpfungsstrategien, wie z.B. Sanierungsprogramme. Richtlinien und Merkblätter enthalten auch Prophylaxe- und Managementmassnahmen, die dazu beitragen, das jeweilige Problem möglichst bald unter Kontrolle zu bringen 	Art. 5 Die Tiergesundheitsdienste müssen ihre Leistungen daraufhin ausrichten, dass die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere der jeweiligen Art, die tiergerechte Haltung und die Herstellung von einwandfreien Lebensmitteln, die von diesen Tieren gewonnen werden, gefördert werden. Der Tiergesundheitsdienst bekämpft wirtschaftlich relevante sowie auf den Menschen übertragbare Krankheiten.
Art. 6, Abs. 2	Da nicht alle TGD alle Elemente des unten aufgeführten Leistungskataloges anbieten resp. anbieten können ist eine «kann» Formulierung nötig. z.B. ist der Bienengesundheitsdienst schon organisatorisch nicht in der Lage, Einzelbetriebe zu anerkennen und diesen einen Gesundheitsstatus zuzutei-	2 Der Leistungskatalog muss kann die folgenden Leistungen und die entsprechenden Anforderungen umfassen: a. i. Mitwirkung bei Forschungsprojekten

	<p>len. Bei Bienen macht das auch kaum Sinn. Ebenso fallen gewisse aufgeführte Leistungen in die Zuständigkeit anderer Akteure z.B. der Bieneninspektoren.</p> <p>Zu i) die Forschung ist in den Erläuterungen erwähnt.</p>	
Art. 6, Abs. 3	Siehe Begründung zu Art. 3, Abs. 2	<p>Art. 6, Abs. 3</p> <p>3 Im Reglement ist festzulegen, welche Leistungen zum Grundangebot gehören und für diejenigen Mitglieder des Tiergesundheitsdienstes, die das Grundangebot nutzen, mit dem Mitgliederbeitrag abgegolten sind.</p>
Art. 6, Abs. 4,	<p>Zu a) eine solche Bestimmung ist gegenüber Mitgliedern nicht angebracht und auch nicht durchsetzbar. Ein TGD kann nicht Mitglieder erster und zweiter Klasse haben.</p> <p>Zu b) Die Behandlung von Nichtmitgliedern ist dem jeweiligen TGD zu überlassen und ist in der TGDV nicht zu regeln.</p> <p>Zu c) wenn dazu eine Regelung in der TGDV nötig ist, kann diese Formulierung so stehen gelassen werden.</p>	<p>Art. 6, Abs. 4</p> <p>...</p> <p>4 Im Reglement sind zudem die Tarife festzulegen:</p> <p>a. für Leistungen des Grundangebots an Mitglieder, die diese Leistungen nur im Einzelfall in Anspruch nehmen;</p> <p>b. für Leistungen an Nichtmitglieder;</p> <p>c. für Leistungen ausserhalb des Grundangebots.</p> <p>5 Die Tarife für Leistungen nach Absatz 4 müssen Buchstaben a-c kostendeckend sein.</p>
Art. 6, Abs. 5	Die Tarifgestaltung für Leistungen ist den TGD's zu überlassen.	
Art. 7	<p>Bemerkung</p> <p>Da heute nicht jeder TGD die einzelnen Tierhaltungen anerkennt, kann das auch nicht generell verlangt werden.</p>	<p>Art. 7</p> <p>Streichen.</p>
Art. 8	Das ist die Kernaufgabe der TGD. Da aber nicht alle TGD die Einzelbetriebe anschliessen, ist auf die Anschlusspflicht zu verzichten.	<p>Art. 8 Programme zur Tiergesundheitsförderung</p> <p>1 Die Tiergesundheitsdienste müssen in den angeschlossenen Tierhaltungen Programme zur Prävention, Erkennung und Bekämpfung von Krankheiten durchführen.</p> <p>2 Sie müssen die Programme regelmässig dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse anpassen.</p>
Art. 9, Abs. 1	Der Begriff «Grunddienstleistungen» ist unklar definiert. Spezifische Aufträge von Kantonen z.B. Sanierungen oder epidemiologische Abklärungen müssen separat abgerechnet werden.	<p>Art. 9, Abs, 1</p> <p>1 Die Tiergesundheitsdienste müssen den Mitgliedern das Grundangebot, welches im Reglement geregelt ist, unentgeltlich zur Verfügung stellen. Dienstleistungen für landwirtschaftliche Schulen und Beratungsstellen sowie für kantonale Behörden, welche nicht im Reglement festgehalten sind oder den Vollzug betreffen, können kostenpflichtig in Rechnung gestellt werden.</p>

Art. 10	<p>Bemerkung Diagnostische Abklärungen sind insbesondere in der Schweiz überaus kostenaufwändig. Es stellt sich die Frage, inwieweit die in Art. 10 thematisierte diagnostische Abklärung in den Grundleistungen der Mitglieder enthalten sein kann. Zudem sind nicht alle TGD für die diagnostische Abklärung zuständig.</p>	
Art. 11, Abs. 1	Die Aus- und Weiterbildung soll breiter zugänglich sein.	<p>Art. 11 Aus- und Weiterbildung ¹ Die Tiergesundheitsdienste müssen Aus- und Weiterbildungskurse durchführen für die Mitglieder, die das Grundangebot nutzen, sowie für landwirtschaftliche Schulen und Beratungsstellen.</p>
Art. 11, Abs. 2	<p>Die Aus- und Weiterbildungen z.B. für Bestandestierärzte können i.d.R. nicht kostenlos angeboten werden, auch wenn diese Mitglieder beim entsprechenden TGD sind. Daher ist diese pauschale Bestimmung über die unbegrenzte und unentgeltliche Mitwirkung an Aus- und Weiterbildungen der Personen des öffentlichen Veterinärdienstes nicht angebracht, auch wenn die öffentlichen Veterinärdienste die TGD überwiegend finanzieren.</p>	<p>Art. 11 Aus- und Weiterbildung ... ² Sie müssen an den Aus- und Weiterbildungskursen für Personen des öffentlichen Veterinärdienstes nach Möglichkeit unentgeltlich mitwirken.</p>
Art. 12	Der Daten- und der Persönlichkeitsschutz sind zu beachten.	<p>² Sie müssen die Auswertungsergebnisse periodisch in anonymisierter Form veröffentlichen.</p>
Art. 15	Eine Zusammenarbeit und der Austausch der TGD über die Landesgrenzen hinweg sollte möglich sein.	<p>... landwirtschaftlichen Beratungsstellen und Forschungsanstalten zusammenarbeiten. Der Kontakt mit Tiergesundheitsdiensten im europäischen Ausland sollte gepflegt und ausgebaut werden.</p>
Art. 16	<p>An dieser Stelle sollte den TGDs die Möglichkeit eingeräumt werden, die Eigenfinanzierung auch über die Einwerbung von Projekt-, Dritt- und Forschungsmitteln zu steigern. Für den Geflügelbereich ist eine Finanzierung über eine Abgeltung pro kg Lebendgewicht der verkauften Tiere schon für andere Leistungen etabliert und kann so ohne administrativen Zusatzaufwand mitbenutzt werden.</p>	<p>...insbesondere über Mitgliederbeiträge, Vergütungen für interne und externe Leistungsaufträge sowie die Einwerbung von Projekt- und Forschungsmitteln oder über Vergütungen von gelieferten Produkten.</p>

Art. 17	Streichen. Der Bund soll die Tiergesundheitsdienste vollumfänglich finanziell fördern. Wenn er einen Teil der Beiträge bei den Kantonen einfordern will, soll das die Tiergesundheitsdienste nicht mit administrativem Aufwand belasten.	Art. 17 Beitrag der Kantone Der Bund richtet seine Finanzhilfe an einen Tiergesundheitsdienst nur in voller Höhe aus, wenn die Kantone zusammen einen mindestens gleich hohen Beitrag leisten.
Art. 18	Dieser Artikel kann gestrichen werden, wenn die vorgeschlagene Änderung von Art. 17 übernommen wird.	b. ... Art. 18 streichen
Art. 19	Bei der Festlegung der Beteiligung sollen nicht nur ausgewiesene Kosten des Vorjahres, sondern auch neue, in der Vertragslaufzeit zu initiiierende Projekte berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für den IT-Bereich und das Datenmanagement; dafür sind ggf. vergleichsweise hohe finanzielle Mittel notwendig. Entsprechende Projekte sollten nur finanziert werden, wenn eine Konsultation, Abstimmung und Unterstützung durch das BLV stattfand.	... und orientiert sich jeweils an den effektiven Kosten des Vorjahres sowie Kosten für Projekte, die in Abstimmung mit dem BLV für das Folgejahr geplant wurden. ...
Art. 22	Dieser Artikel ist in jedem Fall zu streichen, auch wenn die in Art. 17 vorgeschlagene Änderung nicht übernommen wird. Die Förderung der Tiergesundheitsdienste darf nicht durch Sparübungen der Kantone gefährdet werden.	Art. 22 Kürzung der Finanzhilfe Leistet ein Kanton keinen oder weniger als seinen Anteil, so wird die Finanzhilfe des Bundes um den entsprechenden Betrag reduziert.
	In Übergangsbestimmungen ist den TGD Zeit für die Anpassung an diese Verordnung einzuräumen. Rechtsform des RGD und Weiterführung des KGD.	... Übergangsregelung



Vernehmlassung zur Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste Vernehmlassung vom 19.02.2019 – 07.06.2019

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Genossenschaft swissherdbook Zollikofen
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : swissherdbook
Adresse, Ort : Schützenstrasse 10, 3052 Zollikofen
Kontaktperson : Matthias Schelling
Telefon : 031 910 61 89
E-Mail : matthias.schelling@swissherdbook.ch
Datum : 31. Mai 2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.06.2019 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1 Allgemeine Bemerkungen	
	Sehr geehrte Damen und Herren Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf für eine Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste. Swissherdbook unterstützt grundsätzlich die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes SBV, in den einzelnen Sachfragen möchte wir nur betreffend dem Rindersektor Stellung beziehen.
	Die Genossenschaft swissherdbook Zollikofen begrüsst eine gemeinsamen Rechtsgrundlage für die Tiergesundheitsdienste. Diese ist zwingend zu vereinfachen. Sie ist so auszugestalten, dass für die Tiergesundheitsdienste nur so wenig administrativer Zusatzaufwand verursacht wird, wie unbedingt nötig.
	Die neue Verordnung muss für alle bestehenden und allfälligen künftigen Tiergesundheitsdienste anwendbar sein.
	Da für die Tiergesundheitsdienste ein Organisationszwang mit eigener Rechtspersönlichkeit als Verein oder Genossenschaft vorgesehen ist, muss auf Regelungen für die Behandlung von Nichtmitgliedern und von Mitgliedern von Kollektivmitgliedern, die das Grundangebot der TGD nicht nutzen wollen, zwingend verzichtet werden. Die TGD und deren Träger sind in dieser Hinsicht in keiner Weise einzuschränken. Wichtig ist, dass die Leistungen für die Tiergesundheit erbracht werden.
	Eine TGDV als gemeinsame Rechtsgrundlage muss daher zwingend auch für alle Tiergesundheitsdienste inklusive Kälbergesundheitsdienst (KGD) und allfällige weitere Tiergesundheitsdienste für andere Nutztiere z.B. Mastgeflügel gelten. Die Aufbauphase des KGD mit der besonderen Finanzierung über ein Ressourcenprojekt des Bundes kann in Übergangsregelungen berücksichtigt werden.
	Es ist zu beachten, dass der Rindergesundheitsdienst bisher keine dieser Verordnung entsprechende Struktur aufweist. Hier ist eine Lösung (Übergangsfrist) für die Bildung der nötigen Struktur vorzusehen, damit der RGD nicht durch den Erlass dieser Verordnung aufgelöst wird.
	Eine für alle Tiergesundheitsdienste geltende Verordnung bedeutet aber nicht, dass alle TGD die gleichen Leistungen zu erbringen haben. Die Leistungen der TGD sind auf die Zieltierart und die Art der Tierhaltung abzustimmen. Der Bienengesundheitsdienst kann nicht allen Bienenhaltungen der Schweiz einen Gesundheitsstatus erteilen und aktualisieren.
	Die Schnittstellen zu andern Akteuren der Tiergesundheit sind zu regeln und abzugrenzen (z.B. Bieneninspektoren).

Der Erlass einer Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste zeigt mit aller Deutlichkeit, dass die finanziellen Mittel des Bundes für die Förderung und Verbesserung der Tiergesundheit zwingend aufzustocken sind. Es sind die Leistungen zu definieren und die absoluten Beträge der maximalen Fördermittel sind in der Verordnung zu streichen. Die Bekämpfung der Antibiotikaresistenzen, die Seuchenprävention, die Bekämpfung von Zoonosen und weitere im öffentlichen Interesse liegenden Aspekte der Tiergesundheit zeigen, dass den Worten nun Taten folgen müssen und rechtfertigen diesen Schritt. Insbesondere der One-Health-Ansatz verlangt die Aufstockung der Mittel für die Tiergesundheit.

Der Vorschlag, dass der Bund nur so viele Mittel spricht wie die Kantone insgesamt, ist für die solide Finanzierung und Führung der Gesundheitsdienste kompliziert. Die Unterstützung ist unsicher und es müssen ständig Gespräche, Erklärungen und Verhandlungen mit den Kantonen geführt werden.

Die Mitfinanzierung der Gesundheitsdienste durch die Kantone ist durch den Bund zu organisieren. Die Gesundheitsdienste sind von der Administration und dem Inkasso der Kantonsbeiträge zu entlasten. Der Bund bestimmt die anrechenbaren Kosten und spricht die Beiträge. Er leistet diese zu 100%. Wie er die Kantonsanteile refinanziert, ist Aufgabe des Bundes und nicht der Gesundheitsdienste.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1, e (neu)	<p>Zu e) Es ist nicht nachvollziehbar, dass der KGD in diesem Artikel keine Erwähnung findet (vgl. Erläuterungen zu Artikel 1), zumal die Ziele und der Leistungskatalog völlig kongruent mit denen der anderen TGDs und den Ausführungen in Art. 6 der TGDV sind.</p> <p>Es ist korrekt, dass die Anschubfinanzierung des KGD bis zum Jahr 2023 über das BLW erfolgt. Anschliessend jedoch wird der KGD denselben Status haben wie die anderen TGDs. Die Aktivitäten sollten dann auch durch Finanzhilfen gemäss dieser Verordnung unterstützt werden können.</p> <p>Die Unterstützung soll nach volkswirtschaftlicher Bedeutung erfolgen. Grundsätzlich soll eine Unterstützung eines Rinder- und eines Kälbergesundheitsdienstes möglich sein.</p> <p>Die strategische und personelle Entwicklung des RGD wurde während den letzten 20 Jahren massiv negativ durch den Umstand behindert, dass die Organisation und Finanzierung des RGD im Unterschied zu den anderen drei TGDs nicht über eine Bundesverordnung geregelt war.</p> <p>Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass der KGD bereits jetzt die Vorgaben dieser Verordnung bezüglich Organisationsstruktur (Verein) erfüllt, während diese beim RGD wie schon erwähnt noch geschaffen werden muss.</p>	<p>...</p> <p>e. Kälbergesundheitsdienst</p> <p>...</p>
Art. 3 Abs. 1, Bst. f (neu)	<p>zu f) Swissherdbook lehnt diese Ergänzung ab, es muss klare Abgrenzungen geben</p>	<p>Art. 3 Mitgliedschaft</p> <p>.....</p> <p>f. Andere Organisationen und Firmen mit Interesse an der Förderung der Tiergesundheit. 2</p>
Art. 3, Abs. 2	<p>Absatz 2 ist eine Überregulierung und daher zu streichen.</p>	<p>Art. 3 Mitgliedschaft</p> <p>1 ...</p> <p>2 Einzelpersonen, die über eine Trägerorganisation oder über einen anderen Verein oder eine andere Genossenschaft Mitglieder eines Tiergesundheitsdienstes werden, können bestimmen, dass sie das Grundangebot des Tiergesundheitsdienstes nicht nutzen wollen.</p>

Art. 4	<p>Auch dieser Artikel ist überflüssig.</p> <p>In der Folge ist in diversen nachfolgenden Artikeln das Wort «angeschlossene» zu streichen.</p>	<p>Art. 4 Angeschlossene Tierhaltungen Die Tierhaltungen der Mitglieder, die das Grundangebot des entsprechenden Tier-gesundheitsdienstes nutzen, gelten als angeschlossene Tierhaltungen.</p>
Art. 5	<p>Das Ziel der Bekämpfung seuchenhafter Krankheiten fehlt.</p>	<p>Art. 5 Die Tiergesundheitsdienste müssen ihre Leistungen daraufhin ausrichten, dass die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere der jeweiligen Art, die tiergerechte Haltung und die Herstellung von einwandfreien Lebensmitteln, die von diesen Tieren gewonnen werden, gefördert werden. Der Tiergesundheitsdienst bekämpft wirtschaftlich relevanten sowie auf den Menschen übertragbaren Krankheiten.</p>
Art. 6, Abs. 2	<p>Da nicht alle TGD alle Elemente des unten aufgeführten Leistungskataloges anbieten resp. anbieten können ist eine «kann» Formulierung nötig. Zu i) die Forschung ist in den Erläuterungen erwähnt.</p>	<p>2 Der Leistungskatalog muss kann die folgenden Leistungen und die entsprechenden Anforderungen umfassen: a. i. Mitwirkung bei Forschungsprojekten</p>
Art. 6, Abs. 3	<p>Siehe Begründung zu Art. 3, Abs. 2</p>	<p>Art. 6, Abs. 3 3 Im Reglement ist festzulegen, welche Leistungen zum Grundangebot gehören und für diejenigen Mitglieder des Tiergesundheitsdienstes, die das Grundangebot nutzen, mit dem Mitgliederbeitrag abgegolten sind.</p>
Art. 6, Abs. 4, Art. 6, Abs. 5	<p>Zu a) eine solche Bestimmung ist gegenüber Mitgliedern nicht angebracht und auch nicht durchsetzbar. Ein TGD kann nicht Mitglieder erster und zweiter Klasse haben. Zu b) Die Behandlung von Nichtmitgliedern ist dem jeweiligen TGD zu überlassen und ist in der TGDV nicht zu regeln. Zu c) wenn dazu eine Regelung in der TGDV nötig ist, kann diese Formulierung so stehen gelassen werden.</p> <p>Die Tarifgestaltung für Leistungen ist den TGD's zu überlassen.</p>	<p>Art. 6, Abs. 4 ... 4 Im Reglement sind zudem die Tarife festzulegen: a. für Leistungen des Grundangebots an Mitglieder, die diese Leistungen nur im Einzelfall in Anspruch nehmen; b. für Leistungen an Nichtmitglieder; c. für Leistungen ausserhalb des Grundangebots.</p> <p>5 Die Tarife für Leistungen nach Absatz 4 müssen Buchstaben a-c kostendeckend sein.</p>
Art. 7	<p>Bemerkung</p>	<p>Art. 7</p>

	Da heute nicht jeder TGD, der einzelnen Tierhaltungen anerkennt, kann das auch nicht generell verlangt werden.	Streichen.
Art. 8	Das ist die Kernaufgabe der TGD. Da aber nicht alle TGD die Einzelbetriebe anschliessen, ist auf die Anschlusspflicht zu verzichten.	Art. 8 Programme zur Tiergesundheitsförderung 1 Die Tiergesundheitsdienste müssen in den angeschlossenen Tierhaltungen Programme zur Prävention, Erkennung und Bekämpfung von Krankheiten durchführen. 2 Sie müssen die Programme regelmässig dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse anpassen.
Art. 9, Abs. 1	Der Begriff «Grunddienstleistungen» ist unklar definiert. Spezifische Aufträge von Kantonen z.B. Sanierungen oder epidemiologische Abklärungen müssen separat abgerechnet werden.	Art. 9, Abs, 1 1 Die Tiergesundheitsdienste müssen den Mitgliedern das Grundangebot, welches im Reglement geregelt ist , unentgeltlich zur Verfügung stellen. Dienstleistungen für landwirtschaftliche Schulen und Beratungsstellen sowie für kantonale Behörden, welche nicht im Reglement festgehalten sind oder den Vollzug betreffen, können kostenpflichtig in Rechnung gestellt werden.
Art. 10	Bemerkung Diagnostische Abklärungen sind insbesondere in der Schweiz überaus kostenaufwändig. Es stellt sich die Frage, inwieweit die in Art. 10 thematisierte diagnostische Abklärung in den Grundleistungen der Mitglieder enthalten sein kann. Zudem sind nicht alle TGD für die diagnostische Abklärung zuständig.	
Art. 11, Abs. 1	Die Aus- und Weiterbildung soll breiter zugänglich sein.	Art. 11 Aus- und Weiterbildung 1 Die Tiergesundheitsdienste müssen Aus- und Weiterbildungskurse durchführen für die Mitglieder, die das Grundangebot nutzen , sowie für landwirtschaftliche Schulen und Beratungsstellen.
Art. 11, Abs. 2	Die Aus- und Weiterbildungen z.B. für Bestandestierärzte können i.d.R. nicht kostenlos angeboten werden, auch wenn diese Mitglieder beim entsprechenden TGD sind. Daher ist diese pauschale Bestimmung über die unbegrenzte und unentgeltliche Mitwirkung an Aus- und Weiterbildungen der Personen des öffentlichen Veterinärdienstes nicht angebracht, auch wenn die öffentlichen Veterinärdienste die TGD überwiegend finanzieren.	Art. 11 Aus- und Weiterbildung ... 2 Sie müssen an den Aus- und Weiterbildungskursen für Personen des öffentlichen Veterinärdienstes nach Möglichkeit unentgeltlich mitwirken.
Art. 12	Der Daten- und der Persönlichkeitsschutz sind zu beachten.	2 Sie müssen die Auswertungsergebnisse periodisch in anonymisierter Form veröffentlichen.

Art. 15	Eine Zusammenarbeit und der Austausch der TGD über die Landesgrenzen hinweg sollte möglich sein.	... landwirtschaftlichen Beratungsstellen und Forschungsanstalten zusammenarbeiten. Der Kontakt mit Tiergesundheitsdiensten im europäischen Ausland sollte gepflegt und ausgebaut werden.
Art. 16	An dieser Stelle sollte den TGDs die Möglichkeit eingeräumt werden, die Eigenfinanzierung auch über die Einwerbung von Projekt-, Dritt- und Forschungsmitteln zu steigern.	...insbesondere über Mitgliederbeiträge, Vergütungen für interne und externe Leistungsaufträge sowie die Einwerbung von Projekt- und Forschungsmitteln oder Vergütungen über gelieferte Produkte.
Art. 17	Streichen. Der Bund soll die Tiergesundheitsdienste vollumfänglich finanziell fördern. Wenn er einen Teil der Beiträge bei den Kantonen einfordern will, soll das die Tiergesundheitsdienste nicht mit administrativem Aufwand belasten.	Art. 17 Beitrag der Kantone Der Bund richtet seine Finanzhilfe an einen Tiergesundheitsdienst nur in voller Höhe aus, wenn die Kantone zusammen einen mindestens gleich hohen Beitrag leisten.
Art. 18	Dieser Artikel kann gestrichen werden, wenn die vorgeschlagene Änderung von Art. 17 übernommen wird.	b. ... Art. 18 streichen
Art. 19	Bei der Festlegung der Beteiligung sollen nicht nur ausgewiesene Kosten des Vorjahres, sondern auch neue, in der Vertragslaufzeit zu initiiierende Projekte berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für den IT-Bereich und das Datenmanagement; dafür sind ggf. vergleichsweise hohe finanzielle Mittel notwendig. Entsprechende Projekte sollten nur finanziert werden, wenn eine Konsultation, Abstimmung und Unterstützung durch das BLV stattfand.	... und orientiert sich jeweils an den effektiven Kosten des Vorjahres sowie Kosten für Projekte, die in Abstimmung mit dem BLV für das Folgejahr geplant wurden. ...
Art. 22	Dieser Artikel ist in jedem Fall zu streichen, auch wenn die in Art. 17 vorgeschlagene Änderung nicht übernommen wird. Die Förderung der Tiergesundheitsdienste darf nicht durch Sparübungen der Kantone gefährdet werden.	Art. 22 Kürzung der Finanzhilfe Leistet ein Kanton keinen oder weniger als seinen Anteil, so wird die Finanzhilfe des Bundes um den entsprechenden Betrag reduziert.
	In Übergangsbestimmungen ist den TGD Zeit für die Anpassung an diese Verordnung einzuräumen. Rechtsform des RGD und Weiterführung des KGD.	... Übergangsregelung



Consultation concernant un projet d'ordonnance sur l'aide aux services de santé animale Consultation du 19.02.2019 au 07.06.2019

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Fédération Cantonale Neuchâteloise d'Apiculture
Sigle de l'entreprise / organisation / service : FCNA
Adresse, lieu : Le Crêt 84, 2314 La Sagne/NE
Interlocuteur : Corinne Haesler
N° de téléphone : 079 722 51 05
Adresse électronique : corinne.haesler@gmail.com
Date : 28.05.2019

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 07.06.2019 à l'adresse suivante:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Table des matières

1. [Remarques générales](#)
2. [Remarques sur les différentes dispositions](#)

1 Remarques générales
<p>A l'heure actuelle, l'état sanitaire des abeilles en Suisse et dans le canton de Neuchâtel est excellent. Les apiculteurs sont bien formés à la prévention des maladies et au traitement contre le varroa destructor qui ravage les ruches partout dans le monde. Malgré des conditions toujours plus difficiles (mortalité des abeilles, pesticides, diminution des espaces verts. Etc.) les apiculteurs, amateurs dans 90% des cas, assurent une présence de pollinisateurs sur tout le territoire. Cette présence a un impact économique très significatif sur l'agriculture et les rendements de culture pouvant se chiffrer entre 205 et 479 millions de francs par ans (chiffres de l'agroscope).</p>
<p>Cette mission qui profite à l'agriculture ne peut être menée à long terme qu'à condition d'un maintien de l'état sanitaire actuel sur tout le territoire. Contrairement aux domaines bovin, porcin et des petits ruminants, l'apiculture ne connaît pas d'exploitations fermées : les abeilles (par la dérive, l'essaimage, le pillage) voyagent d'une ruche à l'autre. Elles deviennent vectrices de maladie en cas d'épizootie et emportent le varroa avec elles. Le comportement de chaque apiculteur a ainsi des répercussions sur l'ensemble des cheptels apicoles. Quelques apiculteurs moins bien formés peuvent avoir un impact négatif prétérissant tous les apiculteurs à 10km à la ronde, et plus loin encore par effet boule de neige.</p>
<p>Pour le moment, l'état sanitaire généralement excellent repose sur le fait que presque tous les apiculteurs (env. 95% sur le canton de Neuchâtel) sont affiliés au SSA par le biais de leur adhésion à notre fédération apicole via une section locale. Notre Fédération étant elle-même rattachée à apisuisse, membre directe du SSA. Cette adhésion au SSA permet aux structures existantes d'offrir des cours de formation aux débutants et des cours de formation continus et ciblés tout au long de l'année afin de faire connaître aux apiculteurs expérimentés les dernières avancées dans les luttes contre les maladies et/ou parasites. Contrairement aux formations complémentaires prévues par les services sanitaires bovins, porcins et des petits ruminants – domaines qui bénéficient de formation de base grâce aux écoles d'agriculture – la formation mise à dispositions des apiculteurs par le SSA est <i>de facto</i> la formation de base en apiculture. Cette formation de base coordonnée est rendue encore plus cruciale de par la dimension ouverte des ruchers : il est primordial que tous les apiculteurs coordonnent leur pratique.</p>
<p>La FCNA est très inquiète quant aux implications du texte de l'OSSAn tel qu'il a été mis en consultation. Si les services sanitaires bovins, porcins et des petits ruminants peuvent fonctionner dans l'esprit de services complémentaires et facultatifs, il est primordial pour l'apiculture que l'adhésion au SSA, offrant des prestations de base, demeure au niveau d'adhésion actuel (env. 95% des apiculteurs pour le canton de NE). En rendant impossible l'affiliation</p>

automatique des membres d'apisuisse (via les fédérations puis des sections) au SSA, en exigeant d'eux une adhésion individuelle, les apiculteurs amateurs se verraient découragés par la trop lourde charge administrative et préféreraient renoncer aux prestations du SSA. Cette situation ne saurait que déboucher sur une dégradation de la situation actuelle : des apiculteurs moins bien formés, se tournant vers des informations provenant d'internet (inadaptés aux normes suisses plus strictes que celle de l'UE), plus d'importations d'abeilles, moins de prévention des maladies et, en définitive, une situation encore plus précaire pour les abeilles.

Cette dégradation aurait un impact économique sur l'agriculture, mais représenterait également une charge supplémentaire sur la confédération et les cantons. A l'heure actuelle, le SSA ne dispose tout simplement pas des moyens pour effectuer des contrôles sur les ruchers ou des reconnaissances d'unité d'élevage. Le contrôle sanitaire est effectué, à Neuchâtel, par l'inspecteur cantonal, chapeauté par le service vétérinaire et tombant sous l'ordonnance sur les épizooties. Cette situation satisfait tout le monde. Des contrôles supplémentaires sous l'égide du SSA seraient tout simplement impossibles sans générer des coûts supplémentaires inutiles.

En conclusion : la situation actuelle, où presque tous les apiculteurs adhérents volontairement au SSA par leur affiliation à apisuisse est idéale et engendre un cercle vertueux qui profite à la Confédération, aux cantons, à l'agriculture et bien entendu aux abeilles. L'OSSAn, en l'état actuel, nous paraît louable sur son principe formel, mais son application pourrait menacer le fragile équilibre actuel. Pourquoi changer une formule éprouvée et qui fait ses preuves d'année en année ? Pourquoi prendre le risque de dégrader la situation des abeilles déjà très difficile ? La FCNA demande ainsi à ce que soient prises en compte ses remarques pour que les organisations faitières d'apisuisse puissent continuer d'être les seuls membres du SSA, et que les apiculteurs puissent bénéficier automatiquement des prestations du SSA par le biais de leur adhésion à ces sociétés.

2 Remarques sur les différentes dispositions

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
Art. 3, al. 2	[Texte1] Dans le cas du Service sanitaire apicole (SSA), tous les apiculteurs y sont automatiquement affiliés via l'adhésion aux associations apicoles régionales.	A compléter : «Dans le cas du SSA, tous les apiculteurs y sont automatiquement affiliés.»
Art.4	[Texte1]	A compléter : «Dans le cas du SSA, tous les apiculteurs y sont automatiquement affiliés.»
Art. 6, al. 2	<p>L'apiculture n'est pas un élevage fermé. De par la dérive et le pillage, des maladies et des parasites tels que le varroa peuvent se propager. Raison pour laquelle il est essentiel que tous les apiculteurs soient automatiquement affiliés. Avec quelque 18'000 apiculteurs en Suisse, des contrôles sanitaires réguliers entraîneraient des dépenses disproportionnées.</p> <p>Les enquêtes diagnostiques ne sont proposées par le SSA que dans une mesure limitée (pour la clarification de la cause d'une mortalité hors norme d'abeilles). Sinon, cette tâche relève du domaine de compétence des inspecteurs des ruchers AO IR et par conséquent de la responsabilité des structures cantonales d'exécution.</p>	<p>a. A compléter : «Dans le cas du SSA, tous les apiculteurs y sont automatiquement affiliés. Il n'existe pas de véritable reconnaissance.»</p> <p>b. A compléter : « Dans le cas du SSA, le statut sanitaire des différentes unités d'élevage n'est pas recensé.»</p> <p>e. A compléter : «Dans le cas du SSA, ils se limitent à la clarification de la cause d'une mortalité hors norme d'abeilles.»</p>
Art.6, al. 3-4	[Texte1] Ils bénéficient tous de la même façon des services du SSA.	<p>A compléter dans l'al. 3 : «Dans le cas du SSA, tous les apiculteurs y sont automatiquement affiliés. Il n'y a donc pas de différenciation des prestations de base et de l'offre complémentaire.»</p> <p>A compléter dans l'al. 4 : «Dans le cas du SSA, tous les apiculteurs y sont automatiquement affiliés. Il n'y a donc pas de différenciation tarifaire.»</p>

Art. 7, al. 1 et 2	[Texte1]	A compléter dans l'al. 1, après «d'unités d'élevage reconnues.» : «Dans le cas du SSA, tous les apiculteurs sont automatiquement considérés comme reconnus.» A compléter dans l'al. 2 : «Dans le cas du SSA, ce n'est pas possible étant donné que chaque apiculteur est reconnu et que le statut sanitaire de chacun n'est pas recensé.»
Art. 8, al. 1	[Texte1]	A compléter à la fin : «ou mettent pour cela des moyens appropriés à disposition.»
Art. 9, al. 1	[Texte1] Ils bénéficient tous de la même façon des services du SSA.	Biffer «ceux de» et «qui bénéficient des prestations de base»
Art. 10, al. 1	Dans le cas du Service sanitaire apicole (SSA), tous les apiculteurs y sont automatiquement affiliés via l'adhésion aux associations apicoles régionales. Ils bénéficient tous de la même façon des services du SSA. En ce qui concerne les abeilles, les enquêtes diagnostiques passent par les inspecteurs des ruchers (à l'exception d'une mortalité hors norme d'abeilles). Ces derniers sont les personnes à contacter en cas de suspicion d'épizooties. Ils font partie des structures cantonales d'exécution.	A compléter dans l'al. 1 : «En ce qui concerne les abeilles, le domaine de responsabilité relève des inspecteurs des ruchers AO IR (à l'exception d'une mortalité hors norme d'abeilles). Raison pour laquelle les alinéas ci-après ne s'appliquent pas au Service sanitaire apicole.»
Art. 11, al. 1	[Texte1] Ils bénéficient tous de la même façon des services du SSA.	Biffer «qui bénéficient des prestations de base»
Art. 11, al. 2	En ce qui concerne le SSA, ces prestations gratuites ne peuvent pas s'appliquer au cours de perfectionnement d'Assistant officiel de production primaire AO PrP.	A compléter à la fin : «A l'exception des cours de perfectionnement pour les assistants à la production primaire d'abeilles.»
Art. 18, a	Dans le cas du SSA, le «nombre de ruchers» serait certainement une bonne base pour le calcul des contributions d'un canton. Mais, ces chiffres n'étant pas disponibles au niveau national, le SSA doit calculer la répartition aux cantons en fonction du nombre d'apiculteurs.	Remplacer «de ruchers» par «d'apiculteurs»



Vernehmlassung zur Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste Vernehmlassung vom 19.02.2019 – 07.06.2019

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GST
Adresse, Ort : Brückfeldstrasse 18, 3012 Bern
Kontaktperson : Gaëtan Hasdemir
Telefon : 031 307 35 36
E-Mail : gaetan.hasdemir@gstsvs.ch
Datum : 05.06.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.06.2019 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1 Allgemeine Bemerkungen
<p>Die GST begrüsst die angestrebte Vereinheitlichung der Subventionspraxis im Bereich der Tiergesundheitsdienste und die Bereinigung der rechtlichen Grundlagen. Die GST erachtet es als notwendig, dass für alle Tiergesundheitsdienste im Hinblick auf Finanzierung und Fördermassnahmen einheitliche Anforderungen bestehen. Besonders positiv bewerten wir die Aufnahme des Rindergesundheitsdienstes in die neue TGDV sowie die Subventionierung desselben durch die Kantone. Die GST gibt allerdings zu bedenken, dass im Bereich der Geflügelproduktion die seit langem bestehenden und durch die Schweizer Geflügelproduzenten (SGP) und Mastorganisationen implementierten Massnahmen zur Geflügelgesundheit in der neuen TGDV nicht berücksichtigt werden. Es ist daher ein Anliegen der GST, dass die im Bereich der Geflügelgesundheit bestehenden Strukturen in die neue TGDV einbezogen werden. Dasselbe gilt auch für den an den Rindergesundheitsdienst angeschlossenen Kälbergesundheitsdienst (vgl. Art. 1 unten).</p> <p>Die GST würde es zudem begrüssen, wenn die Höhe der Unterstützungen dem jeweiligen Anteil des betreffenden Gesundheitsdienstes am Gesamtproduktionswert angepasst würden. Hierbei sollte die jeweilige Bruttowertschöpfung der entsprechenden Tierart massgeblich sein.</p>
<p>Die GST weist auf die Diskrepanz zwischen dem Umfang der in Art. 6 Abs. 2 aufgeführten Leistungen und den bisher dafür budgetierten Finanzierungsmitteln. Für die Gewährleistung einer flächendeckenden Bestandesbetreuung der Nutztierbestände und für die Gewährleistung der in Art. 6 Abs. 2 geforderten Leistungen der Tiergesundheitsdienste ist es zwingend, dass die entsprechenden Finanzierungsmittel von Bund und Kantone angemessen erhöht werden.</p>
<p>Die Tiergesundheitsdienste sollten im Sinne einer vernetzten und tierartübergreifenden Zusammenarbeit in der TGDV dazu angehalten werden, gegenseitige Synergien zu nutzen und bestimmte Inhalte des Leistungskatalogs gemeinsam oder in gegenseitiger Absprache zu erfüllen. Ein institutionalisierter Austausch zwischen den verschiedenen Tiergesundheitsdiensten sollte implementiert werden, damit tierartübergreifende Aspekte der Tiergesundheit (z.B. Biosicherheit, Erregerdiagnostik, Hygiene-Management etc.) von den Tiergesundheitsdiensten gemeinsam angegangen werden können. Eine solche Zusammenarbeit der Tiergesundheitsdienste könnte über einen zweiten Absatz in Art. 15 positiv normiert werden. Auch der Austausch mit ausländischen bzw. mit Tiergesundheitsdiensten der EU sollte entsprechend gefördert werden.</p>

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1	<p>Es soll ein «Gesundheitsdienst Geflügelmast» eingeführt und die bereits durch die Mastorganisationen und deren Geflügelproduzenten implementierten Fördermassnahmen im Bereich der Qualitätssicherung und Lebensmittelsicherheit einbezogen und entsprechend unterstützt werden.</p> <p>Darüber hinaus ist der am RGD angeschlossene Kälbergesundheitsdienst im Hinblick auf die 2023 auslaufende Anschubfinanzierung durch das BLW bereits heute in die neue TGDV einzubeziehen. Im Weiteren wird auf die Stellungnahme des KGD verwiesen.</p>	<p>Art. 1: ¹ Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Finanzhilfen des Bundes an die folgenden Tiergesundheitsdienste:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer; b. Schweinegesundheitsdienst; c. Bienengesundheitsdienst; d. Rindergesundheitsdienst. e. Gesundheitsdienst Geflügelmast f. Kälbergesundheitsdienst
Art. 3, 4, 6, 9 und 11	Eine gesetzliche Definition des «Grundangebots» wäre zu begrüßen.	
Art. 11	<p>Auch praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte sollten von den Aus- und Weiterbildungskursen der Tiergesundheitsdienste profitieren können.</p> <p>Die Tiergesundheitsdienste sollten sich auch durch Aus- und Weiterbildungskosten eigenfinanzieren können, wenn sie das wünschen. Daher sollte es ihnen gestattet sein, Kursgebühren zu verlangen. Diese müssen u.E. nicht zwingend kostendeckend sein, müssen aber in einem vernünftigen Verhältnis zur erbrachten Gegenleistung stehen (Gewinnerzielung sollte möglich sein). Art. 11 sollte daher mit einer entsprechenden Befugnis ergänzt werden.</p>	<p>Art. 11: ¹ Die Tiergesundheitsdienste müssen Aus- und Weiterbildungskurse durchführen für die Mitglieder, die das Grundangebot nutzen, für Tierärztinnen und Tierärzte sowie für landwirtschaftliche Schulen und Beratungsstellen.</p> <p>⁴ Die Tiergesundheitsdienste können eine Kursgebühr verlangen.</p>

Art. 15	Es wäre zu begrüßen, wenn der Austausch und die Zusammenarbeit der schweizerischen Tiergesundheitsdienste mit ihren ausländischen Gegenstücken positiv normiert würde.	Art. 15 ³ Die Tiergesundheitsdienste pflegen die Zusammenarbeit und den Austausch mit ausländischen Tiergesundheitsdiensten.
Art. 16	Was ist eine angemessene Eigenfinanzierung? Wie hoch muss oder darf der Eigenfinanzierungsanteil sein? Eine gesetzliche Konkretisierung wäre wünschenswert.	



Vernehmlassung zur Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste Vernehmlassung vom 19.02.2019 – 07.06.2019

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ASR
Adresse, Ort : Schützenstrasse 10, 3052 Zollikofen
Kontaktperson : Urs Vogt, Mitglied Geschäftsausschuss
Telefon : 056 462 33 55
E-Mail : urs.vogt@mutterkuh.ch
Datum : 17. Mai 2019 – Beschlussfassung im ASR-Vorstand

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.06.2019 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1 Allgemeine Bemerkungen	
	Sehr geehrte Damen und Herren Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf für eine Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste.
	Die ASR ist einverstanden mit einer gemeinsamen Rechtsgrundlage für die Tiergesundheitsdienste. Diese ist zwingend zu vereinfachen. Sie ist so auszugestalten, dass für die Tiergesundheitsdienste nur so wenig administrativer Zusatzaufwand verursacht wird, wie unbedingt nötig. Insbesondere sind bestehenden organisatorischen Besonderheiten, wie die generelle Kollektivmitgliedschaft beim Bienen-gesundheitsdienst nicht in Frage zu stellen.
	Die neue Verordnung muss für alle bestehenden und allfälligen künftigen Tiergesundheitsdienste anwendbar sein. Momentan besteht noch kein institutionalisierter Geflügelgesundheitsdienst, die Schweizer Geflügelproduzenten und deren Vertragspartner signalisieren nun die Schaffung eines Geflügelgesundheitsdienstes und daher sollte auch dieser in der geplanten Verordnung vorgesehen werden. Die Wertschöpfungskette ist vom Import der Elterntierküken bis zum Verkaufspunkt organisiert und nachvollziehbar. Sämtliche Mastorganisationen haben Geflügelfach-tierärzte entweder direkt angestellt oder arbeiten mit ihnen im Auftragsverhältnis. Mit diesen bereits bestehenden Strukturen bietet sich eine spezifische, angepasste Beteiligung an den vorgeschlagenen Tiergesundheitsdiensten an.
	Da für die Tiergesundheitsdienste ein Organisationszwang mit eigener Rechtspersönlichkeit als Verein oder Genossenschaft vorgesehen ist, muss auf Regelungen für die Behandlung von Nichtmitgliedern und von Mitgliedern von Kollektivmitgliedern, die das Grundangebot der TGD nicht nutzen wollen zwingend verzichtet werden. Die TGD und deren Träger sind in dieser Hinsicht in keiner Weise einzuschränken. Wichtig ist, dass die Leistungen für die Tiergesundheit erbracht werden.
	Eine TGDV als gemeinsame Rechtsgrundlage muss daher zwingend auch für alle Tiergesundheitsdienste inklusive Kälbergesundheitsdienst (KGD) und allfällige weitere Tiergesundheitsdienste für andere Nutztiere z.B. Mastgeflügel gelten. Die Aufbauphase des KGD mit der besonderen Finanzierung über ein Ressourcenprojekt des Bundes kann in Übergangsregelungen berücksichtigt werden.

Es ist zu beachten, dass der Rindergesundheitsdienst bisher keine dieser Verordnung entsprechende Struktur aufweist. Hier ist eine Lösung (Übergangsfrist) für die Bildung der nötigen Struktur vorzusehen, damit der RGD nicht durch den Erlass dieser Verordnung aufgelöst wird.

Eine für alle Tiergesundheitsdienste geltende Verordnung bedeutet aber nicht, dass alle TGD die gleichen Leistungen zu erbringen haben. Die Leistungen der TGD sind auf die Zieltierart und die Art der Tierhaltung abzustimmen. Der Bienengesundheitsdienst kann nicht allen Bienenhaltungen der Schweiz einen Gesundheitsstatus erteilen und aktualisieren.

Die Schnittstellen zu andern Akteuren der Tiergesundheit sind zu regeln und abzugrenzen (z.B. Bieneninspektoren).

Der Erlass einer Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste zeigt mit aller Deutlichkeit, dass die finanziellen Mittel des Bundes für die Förderung und Verbesserung der Tiergesundheit zwingend aufzustocken sind. Es sind die Leistungen zu definieren und die absoluten Beträge der maximalen Fördermittel sind in der Verordnung zu streichen. Die Bekämpfung der Antibiotikaresistenzen, die Seuchenprävention, die Bekämpfung von Zoonosen und weitere im öffentlichen Interesse liegenden Aspekte der Tiergesundheit zeigen, dass den Worten nun Taten folgen müssen und rechtfertigen diesen Schritt. Insbesondere der One-Health-Ansatz verlangt die Aufstockung der Mittel für die Tiergesundheit.

Der Vorschlag, dass der Bund nur so viele Mittel spricht wie die Kantone insgesamt, ist für die solide Finanzierung und Führung der Gesundheitsdienste kompliziert. Die Unterstützung ist unsicher und es müssen ständig Gespräche, Erklärungen und Verhandlungen mit den Kantonen geführt werden.

Die Mitfinanzierung der Gesundheitsdienste durch die Kantone ist durch den Bund zu organisieren. Die Gesundheitsdienste sind von der Administration und dem Inkasso der Kantonsbeiträge zu entlasten. Der Bund bestimmt die anrechenbaren Kosten und spricht die Beiträge. Er leistet diese zu 100%. Wie er die Kantonsanteile refinanziert, ist Aufgabe des Bundes und nicht der Gesundheitsdienste.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1, e (neu)	<p>Zu e) Es ist nicht nachvollziehbar, dass der KGD in diesem Artikel keine Erwähnung findet (vgl. Erläuterungen zu Artikel 1), zumal die Ziele und der Leistungskatalog völlig kongruent mit denen der anderen TGDs und den Ausführungen in Art. 6 der TGDV sind.</p> <p>Es ist korrekt, dass die Anschubfinanzierung des KGD bis zum Jahr 2023 über das BLW erfolgt. Anschliessend jedoch wird der KGD denselben Status haben wie die anderen TGDs. Die Aktivitäten sollten dann auch durch Finanzhilfen gemäss dieser Verordnung unterstützt werden können.</p> <p>Die Unterstützung soll nach volkswirtschaftlicher Bedeutung erfolgen. Grundsätzlich soll eine Unterstützung eines Rinder- und eines Kälbergesundheitsdienstes möglich sein.</p> <p>Die strategische und personelle Entwicklung des RGD wurde während den letzten 20 Jahren massiv negativ durch den Umstand behindert, dass die Organisation und Finanzierung des RGD im Unterschied zu den anderen drei TGDs nicht über eine Bundesverordnung geregelt war.</p> <p>Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass der KGD bereits jetzt die Vorgaben dieser Verordnung bezüglich Organisationsstruktur (Verein) erfüllt, während diese beim RGD wie schon erwähnt noch geschaffen werden muss.</p> <p>Zu f) Die Mastorganisationen und deren Geflügelproduzenten arbeiten mit den firmeneigenen oder im Auftragsverhältnis arbeitenden Geflügelfachtierärzten zusammen.</p> <p>Die vorgesehene Dachorganisation dieser Geflügelfachtierärzte wird sämtliche Belange der Qualitäts- und Lebensmittelsicherheit übergreifend zusammenfassen und die Anforderungen der TGDV erfüllen.</p>	<p>...</p> <p>e. Kälbergesundheitsdienst f. Geflügelgesundheitsdienst</p>
Art. 3 Abs. 1, Bst. e und f (neu)	<p>zu e) es ist auch ein Geflügelgesundheitsdienst vorzusehen.</p> <p>zu f) Die Abstützung der TGD's wird verbessert, diese Organisationen und Firmen können die TGD's materiell und ideell unterstützen und so die Tiergesundheit fördern.</p>	<p>Art. 3 Mitgliedschaft</p> <p>.....</p> <p>e. Geflügelgesundheitsdienste der Mastorganisationen mit den angeschlossenen Produzenten</p> <p>f. Andere Organisationen und Firmen mit Interesse an der Förderung der Tiergesundheit. 2</p>

Art. 3, Abs. 2	Absatz 2 ist eine Überregulierung und daher zu streichen.	Art. 3 Mitgliedschaft 1 ... 2 Einzelpersonen, die über eine Trägerorganisation oder über einen anderen Verein oder eine andere Genossenschaft Mitglieder eines Tiergesundheitsdienstes werden, können bestimmen, dass sie das Grundangebot des Tiergesundheitsdienstes nicht nutzen wollen.
Art. 4	Auch dieser Artikel ist überflüssig. In der Folge ist in diversen nachfolgenden Artikeln das Wort « angeschlossene » zu streichen.	Art. 4 Angeschlossene Tierhaltungen Die Tierhaltungen der Mitglieder, die das Grundangebot des entsprechenden Tiergesundheitsdienstes nutzen, gelten als angeschlossene Tierhaltungen.
Art. 5	Das Ziel der Bekämpfung seuchenhafter Krankheiten fehlt. Bsp. SGD Der SGD bekämpft alle wirtschaftlich relevanten sowie auf den Menschen übertragbaren Krankheiten. <ul style="list-style-type: none"> • Mit geeigneten Massnahmen wird eine Erregerausbreitung in den Betrieben, wie auch eine Erregerverschleppung auf andere Betriebe, möglichst verhindert. • Für jede Krankheit sind nach Möglichkeit Sanierungsmethoden oder andere Konzepte zur Minimierung der Erregerausbreitung definiert. • Für die aktuell wichtigsten Krankheiten oder Problembereiche erstellt der SGD Richtlinien. • Richtlinien enthalten die jeweiligen Bekämpfungsstrategien, wie z.B. Sanierungsprogramme. Richtlinien und Merkblätter enthalten auch Prophylaxe- und Managementmassnahmen, die dazu beitragen, das jeweilige Problem möglichst bald unter Kontrolle zu bringen 	Art. 5 Die Tiergesundheitsdienste müssen ihre Leistungen daraufhin ausrichten, dass die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere der jeweiligen Art, die tiergerechte Haltung und die Herstellung von einwandfreien Lebensmitteln, die von diesen Tieren gewonnen werden, gefördert werden. Der Tiergesundheitsdienst bekämpft wirtschaftlich relevanten sowie auf den Menschen übertragbaren Krankheiten.
Art. 6, Abs. 2	Da nicht alle TGD alle Elemente des unten aufgeführten Leistungskataloges anbieten resp. anbieten können ist eine «kann» Formulierung nötig. z.B. ist der Bienengesundheitsdienst schon organisatorisch nicht in der Lage, Einzelbetriebe zu anerkennen und diesen einen Gesundheitsstatus zuzutei-	2 Der Leistungskatalog muss kann die folgenden Leistungen und die entsprechenden Anforderungen umfassen: a. i. Mitwirkung bei Forschungsprojekten

	<p>len. Bei Bienen macht das auch kaum Sinn. Ebenso fallen gewisse aufgeführte Leistungen in die Zuständigkeit anderer Akteure z.B. der Bieneninspektoren.</p> <p>Zu i) die Forschung ist in den Erläuterungen erwähnt.</p>	
Art. 6, Abs. 3	Siehe Begründung zu Art. 3, Abs. 2	<p>Art. 6, Abs. 3</p> <p>3 Im Reglement ist festzulegen, welche Leistungen zum Grundangebot gehören und für diejenigen Mitglieder des Tiergesundheitsdienstes, die das Grundangebot nutzen, mit dem Mitgliederbeitrag abgegolten sind.</p>
Art. 6, Abs. 4,	<p>Zu a) eine solche Bestimmung ist gegenüber Mitgliedern nicht angebracht und auch nicht durchsetzbar. Ein TGD kann nicht Mitglieder erster und zweiter Klasse haben.</p> <p>Zu b) Die Behandlung von Nichtmitgliedern ist dem jeweiligen TGD zu überlassen und ist in der TGDV nicht zu regeln.</p> <p>Zu c) wenn dazu eine Regelung in der TGDV nötig ist, kann diese Formulierung so stehen gelassen werden.</p>	<p>Art. 6, Abs. 4</p> <p>...</p> <p>4 Im Reglement sind zudem die Tarife festzulegen:</p> <p>a. für Leistungen des Grundangebots an Mitglieder, die diese Leistungen nur im Einzelfall in Anspruch nehmen;</p> <p>b. für Leistungen an Nichtmitglieder;</p> <p>c. für Leistungen ausserhalb des Grundangebots.</p> <p>5 Die Tarife für Leistungen nach Absatz 4 müssen Buchstaben a-c kostendeckend sein.</p>
Art. 6, Abs. 5	Die Tarifgestaltung für Leistungen ist den TGD's zu überlassen.	
Art. 7	<p>Bemerkung</p> <p>Da heute nicht jeder TGD die einzelnen Tierhaltungen anerkennt, kann das auch nicht generell verlangt werden.</p>	<p>Art. 7</p> <p>Streichen.</p>
Art. 8	Das ist die Kernaufgabe der TGD. Da aber nicht alle TGD die Einzelbetriebe anschliessen, ist auf die Anschlusspflicht zu verzichten.	<p>Art. 8 Programme zur Tiergesundheitsförderung</p> <p>1 Die Tiergesundheitsdienste müssen in den angeschlossenen Tierhaltungen Programme zur Prävention, Erkennung und Bekämpfung von Krankheiten durchführen.</p> <p>2 Sie müssen die Programme regelmässig dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse anpassen.</p>
Art. 9, Abs. 1	Der Begriff «Grunddienstleistungen» ist unklar definiert. Spezifische Aufträge von Kantonen z.B. Sanierungen oder epidemiologische Abklärungen müssen separat abgerechnet werden.	<p>Art. 9, Abs, 1</p> <p>1 Die Tiergesundheitsdienste müssen den Mitgliedern das Grundangebot, welches im Reglement geregelt ist, unentgeltlich zur Verfügung stellen. Dienstleistungen für landwirtschaftliche Schulen und Beratungsstellen sowie für kantonale Behörden, welche nicht im Reglement festgehalten sind oder den Vollzug betreffen, können kostenpflichtig in Rechnung gestellt werden.</p>

Art. 10	<p>Bemerkung Diagnostische Abklärungen sind insbesondere in der Schweiz überaus kostenaufwändig. Es stellt sich die Frage, inwieweit die in Art. 10 thematisierte diagnostische Abklärung in den Grundleistungen der Mitglieder enthalten sein kann. Zudem sind nicht alle TGD für die diagnostische Abklärung zuständig.</p>	
Art. 11, Abs. 1	Die Aus- und Weiterbildung soll breiter zugänglich sein.	<p>Art. 11 Aus- und Weiterbildung ¹ Die Tiergesundheitsdienste müssen Aus- und Weiterbildungskurse durchführen für die Mitglieder, die das Grundangebot nutzen, sowie für landwirtschaftliche Schulen und Beratungsstellen.</p>
Art. 11, Abs. 2	<p>Die Aus- und Weiterbildungen z.B. für Bestandestierärzte können i.d.R. nicht kostenlos angeboten werden, auch wenn diese Mitglieder beim entsprechenden TGD sind. Daher ist diese pauschale Bestimmung über die unbegrenzte und unentgeltliche Mitwirkung an Aus- und Weiterbildungen der Personen des öffentlichen Veterinärdienstes nicht angebracht, auch wenn die öffentlichen Veterinärdienste die TGD überwiegend finanzieren.</p>	<p>Art. 11 Aus- und Weiterbildung ... ² Sie müssen an den Aus- und Weiterbildungskursen für Personen des öffentlichen Veterinärdienstes nach Möglichkeit unentgeltlich mitwirken.</p>
Art. 12	Der Daten- und der Persönlichkeitsschutz sind zu beachten.	<p>² Sie müssen die Auswertungsergebnisse periodisch in anonymisierter Form veröffentlichen.</p>
Art. 15	Eine Zusammenarbeit und der Austausch der TGD über die Landesgrenzen hinweg sollte möglich sein.	<p>... landwirtschaftlichen Beratungsstellen und Forschungsanstalten zusammenarbeiten. Der Kontakt mit Tiergesundheitsdiensten im europäischen Ausland sollte gepflegt und ausgebaut werden.</p>
Art. 16	<p>An dieser Stelle sollte den TGDs die Möglichkeit eingeräumt werden, die Eigenfinanzierung auch über die Einwerbung von Projekt-, Dritt- und Forschungsmitteln zu steigern. Für den Geflügelbereich ist eine Finanzierung über eine Abgeltung pro kg Lebendgewicht der verkauften Tiere schon für andere Leistungen etabliert und kann so ohne administrativen Zusatzaufwand mitbenutzt werden.</p>	<p>...insbesondere über Mitgliederbeiträge, Vergütungen für interne und externe Leistungsaufträge sowie die Einwerbung von Projekt- und Forschungsmitteln oder Vergütungen über gelieferte Produkte.</p>

Art. 17	Streichen. Der Bund soll die Tiergesundheitsdienste vollumfänglich finanziell fördern. Wenn er einen Teil der Beiträge bei den Kantonen einfordern will, soll das die Tiergesundheitsdienste nicht mit administrativem Aufwand belasten.	Art. 17 Beitrag der Kantone Der Bund richtet seine Finanzhilfe an einen Tiergesundheitsdienst nur in voller Höhe aus, wenn die Kantone zusammen einen mindestens gleich hohen Beitrag leisten.
Art. 18	Dieser Artikel kann gestrichen werden, wenn die vorgeschlagene Änderung von Art. 17 übernommen wird.	b. ... Art. 18 streichen
Art. 19	Bei der Festlegung der Beteiligung sollen nicht nur ausgewiesene Kosten des Vorjahres, sondern auch neue, in der Vertragslaufzeit zu initiiierende Projekte berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für den IT-Bereich und das Datenmanagement; dafür sind ggf. vergleichsweise hohe finanzielle Mittel notwendig. Entsprechende Projekte sollten nur finanziert werden, wenn eine Konsultation, Abstimmung und Unterstützung durch das BLV stattfand.	... und orientiert sich jeweils an den effektiven Kosten des Vorjahres sowie Kosten für Projekte, die in Abstimmung mit dem BLV für das Folgejahr geplant wurden. ...
Art. 22	Dieser Artikel ist in jedem Fall zu streichen, auch wenn die in Art. 17 vorgeschlagene Änderung nicht übernommen wird. Die Förderung der Tiergesundheitsdienste darf nicht durch Sparübungen der Kantone gefährdet werden.	Art. 22 Kürzung der Finanzhilfe Leistet ein Kanton keinen oder weniger als seinen Anteil, so wird die Finanzhilfe des Bundes um den entsprechenden Betrag reduziert.
	In Übergangsbestimmungen ist den TGD Zeit für die Anpassung an diese Verordnung einzuräumen. Rechtsform des RGD und Weiterführung des KGD.	... Übergangsregelung



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

Vernehmlassung zur Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste
Vernehmlassung vom 19.02.2019 – 07.06.2019

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Forschungsinstitut für biologischen Landbau
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : FiBL
Adresse, Ort : Ackerstrasse 113, 5070 Frick
Kontaktperson : Michael Walkenhorst, Ariane Maeschli
Telefon : 062 865 72 86
E-Mail : michael.walkenhorst@fibl.org
Datum : 06.06.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 07.06.2019 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1	Allgemeine Bemerkungen
	<ul style="list-style-type: none">• Grundsätzlich wird von Seiten des FiBL die neue TGDV begrüsst. Es ist sinnvoll und überfällig, dass ein einheitliches Anforderungsprofil und Finanzierungsmodell für alle Tiergesundheitsdienste in der Schweiz etabliert wird.• Umso mehr gilt es zu vermeiden, dass der sich gegenwärtig im Aufbau befindende neue Schweizer Kälbergesundheitsdienst (KGD) aufgrund der fehlenden Erwähnung in der TGDV künftig in eine Sonderrolle gezwungen wird, die die operative und strategische Entwicklung spätestens nach Auslaufen der Unterstützung durch das BLW erheblich gefährden würde. Hier gilt es zu berücksichtigen, dass die TGDV eine mittel- bis langfristige Perspektive hat.• Grundsätzlich ist es plausibel, dass nur ein TGD pro Tierart unterstützt wird. Andererseits aber sollte der KGD als Sektion des RGD nicht nur erwähnt, sondern explizit als förderungswürdig erwähnt werden. Der KGD entspricht in besonderem Masse den Leitgedanken der TGDV: der Antrag für ein Ressourcenprojekt wurde beim BLW durch Organisationen der Produzenten eingereicht (Schweizer Kälbermäster-Verband und Swiss Beef), Ziel ist eine Verbesserung der Tiergesundheit durch verbesserte Präventionsmassnahmen und eine Verminderung des Arzneimitteleinsatzes durch das Angebot einer systematischen Bestandesbetreuung in Abstimmung mit den Bestandestierärzten.• Die Unterstützung von Tiergesundheitsdiensten durch Bund und Kantone gemäss neuer TGDV muss auch anderen Tiergesundheitsdiensten gewährt werden, die die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Finanzhilfen durch den Bund gemäss neuer TGDV erfüllen – auch wenn sie einen anderen Ansatz zur Erhaltung und Förderung der Tiergesundheit als die bisherigen Tiergesundheitsdienste verfolgen, wie zum Beispiel der Verein Kometian, welcher primär alternative oder komplementäre Methoden anwendet, und/oder nicht nur eine Tierart im Fokus hat.• Die neue TGDV sollte die nachhaltige Entwicklung in der Schweiz hin zu einer an Präventionskonzepten und Tierwohl orientierten Nutztierhaltung protegiere. Eine flächendeckende Bestandesbetreuung der Nutztierbestände getragen von der Expertise der Mitarbeiter der TGDs und im Feld vorangetrieben durch die privaten Bestandestierärzte sollte innerhalb von 5-10 Jahren zur Norm werden. Sofern dies der Leitgedanke des Gesetzgebers ist, sollte jedoch klar sein, dass das mit den bislang für die TGDs aufgewandten finanziellen Mitteln in Höhe von knapp 1.5 Mio. CHF schlicht nicht machbar ist. Der umfangreiche im Entwurf aufgeführte Leistungskatalog der TGDs erscheint einerseits sinnvoll und zielführend, kann jedoch erkennbar nicht mit den bislang budgetierten Mitteln auf nationaler Ebene umgesetzt werden. Um die entsprechenden Leistungen erbringen zu können, wird deshalb eine Erhöhung der finanziellen Mittel als zielführend betrachtet.

- Für eine zukunftssträchtige Arbeit der TGDs ist deren viel engere Vernetzung und Kooperation eine zwingende Voraussetzung. Es können vielfältige Synergien genutzt werden; so sind die Prinzipien des Hygiene-Managements, der Stallklimagegestaltung, der Biosicherheit, der Erregerdiagnostik aber auch komplementärmedizinische Prophylaxe- und Behandlungskonzepte für alle Nutztiere grundsätzlich vergleichbar. Die TGDV sollte die verschiedenen TGDs verpflichten (und zwar über Art. 15 Abs. 2 hinaus), bestimmte Inhalte des Leistungskataloges in gegenseitiger Absprache zu erfüllen, regelmässig ein gemeinsames Forum zu gestalten und Projekte zu verlinken. An dieser Stelle sollten die Formulierungen der TGDV die aktuelle Initiative von BLV und BLW hinsichtlich der Private Public Partnership und die diesbezüglichen Überlegungen zur Neuorganisation der TGDs mit einbeziehen.
- Im Bereich der landwirtschaftlichen Forschung sollte die Zusammenarbeit der TGDs nicht auf die ETH und die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten begrenzt sein. Das Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL) pflegt seit Jahrzehnten eine intensive Forschungszusammenarbeit mit den Tiergesundheitsdiensten insbesondere mit dem BGK und, seit dessen Gründung, auch mit dem KGD.
- Die Reduzierung des Einsatzes von Antibiotika, das Resistenzmonitoring und Strategien zur Minimierung der Prävalenz multiresistenter Bakterien gelten spätestens seit 2013 als zentrale Themen in der Landwirtschaft und Tiermedizin und haben eine herausragende Bedeutung bei der StAR-Initiative des Bundes. Diese im gesamtgesellschaftlichen Kontext herausragenden Themen bleiben in dem vorliegenden Entwurf der TGDV gänzlich unerwähnt. Es erscheint aus unserer Sicht zwingend notwendig, die betreffenden Aspekte in die Hauptziele der TGDs (Art. 5) und den Leistungskatalog (Art. 6) mit aufzunehmen.
- Neben präventiven Massnahmen zur Erhaltung der Tiergesundheit sollte in der Verordnung explizit zum Ausdruck gebracht werden, dass komplementärmedizinische Therapieverfahren (wie das der Biolandbau seit Jahrzehnten praktiziert) als eine weitere Massnahme zur Reduzierung des Einsatzes von Antibiotika berücksichtigt werden.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1 Gegenstand	<ul style="list-style-type: none"> • Ebenfalls sollte der Schweizer Kälbergesundheitsdienst (KGD) in diesem Artikel eine Erwähnung finden, zumal die Ziele und der Leistungskatalog völlig kongruent mit denen der anderen TGDs und den Ausführungen in Art. 6 der TGDV sind. • Die Finanzhilfen durch den Bund gemäss neuer TGDV müssen auch bisher nicht unterstützten Tiergesundheitsdiensten, die die Voraussetzungen für Finanzhilfen durch den Bund gemäss TGDV erfüllen, gewährt werden – auch wenn sie einen anderen Ansatz zur Erhaltung und Förderung der Tiergesundheit als die bisherigen Tiergesundheitsdienste verfolgen, zum Beispiel primär alternative und komplementäre Methoden einsetzen, und/oder mehrere Tierarten im Fokus haben. 	<p>[...]</p> <p>d. Rinder- und Kälbergesundheitsdienst</p> <p>2. Weiteren Tiergesundheitsdiensten, die die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Finanzhilfen durch den Bund erfüllen, können auf Antrag ebenfalls Finanzhilfen des Bundes gewährt werden.</p>
3 Mitgliedschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Mitgliedschaft sollte auch Firmen aus den produktionsassoziierten Bereichen (Futtermittel, Stallbau, Desinfektion, IT-Dienstleister) möglich sein • Zudem sollte explizit das Engagement von Viehhandel, Branchenorganisationen der Milch- und Fleischwirtschaft und Detailhandelsunternehmen in TGDs eingefordert und durch entsprechende Erwähnung in Art. 3 begünstigt werden. Eine mittelfristige Weiterentwicklung und Optimierung von Produktionsketten zur Verbesserung von Tiergesundheit und Tierwohl basiert zentral auf der Einbeziehung aller Akteure am Markt. • Berücksichtigt man, dass Tiergesundheit und Tierwohl eine zentrale Rolle im öffentlichen Diskurs in Medien und Politik spielen, so sollte die Aktivität der TGDs idealerweise auf einem breiten gesellschaftlichen Konsens beruhen. Dieser liesse sich erreichen, wenn auch beispielsweise Verbraucherschutzorganisationen Mitglied in einem TGD werden können. 	<p>[...]</p> <p>d. Organisationen und Vereine mit Interesse an der Förderung der Tiergesundheit</p>
4 Angeschlossene Tierhaltungen	<ul style="list-style-type: none"> • Der Sinn dieses Artikels erschliesst sich nicht; grundsätzlich ist nur zu unterscheiden zwischen Tierhaltungen von Mitgliedern der TGDs und anderweitigen Tierhaltungen (Nicht-Mitgliedern). • Aufgrund der in Art. 3 erwähnten Bemerkungen, ist dieser Artikel zu entfernen. 	<p>Dieser Artikel ist ersatzlos zu streichen.</p>

<p>5 Hauptziele</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Heute ist allgemein anerkannt, dass das Risiko der Entwicklung und Ausbreitung humanmedizinisch relevanter, (multi-) resistenter Bakterienisolate im Rahmen der Produktion tierischer Lebensmittel evident ist. • Der „prudent use of antibiotics“ als zentrales Ziel der StAR-Initiative des Bundes sollte deshalb in den Hauptzielen der TGDV Erwähnung finden. 	<p>Die Ziele der Tiergesundheitsdienste sind die Förderung der Gesundheit, des Wohlergehens und der tiergerechten Haltung von Nutztieren der jeweiligen Art sowie der verantwortungsvolle und minimale Einsatz von Antibiotika im Rahmen der Nutztierhaltung, um die Herstellung von einwandfreien Lebensmitteln zu gewährleisten.</p>
<p>6 Leistungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Es handelt sich aktuell um eine ausschliesslich qualitative Auflistung der Leistungen, die zunächst sehr allgemein formuliert werden (z. B. „diagnostische Abklärungen“). Die Auflistung erscheint grundsätzlich plausibel, ist aber ohne einen Bezug zu nachweisbaren quantitativen Zielen ohne erkennbare Relevanz. • Auch in dieser Auflistung sollte die angestrebte Minimierung des Antibiotikaeinsatzes Erwähnung finden. • Zudem sollten die TGDs über den Leistungskatalog verpflichtet werden, am nationalen Resistenzmonitoring von ZOBA und BLV im Rahmen von StAR mitzuwirken • Weiter ist die Mitwirkung an Forschungsprojekten zu erwähnen 	<p>¹ Die Tiergesundheitsdienste müssen in einem Reglement einen qualitativen und quantitativen Leistungskatalog festlegen. ² [...] c. Programme zur Tiergesundheitsförderung und zur Minimierung des Antibiotika-Einsatzes [...] e. diagnostische Abklärungen und Mitwirkung am nationalen Resistenzmonitoring [...] i. Mitwirkung bei Forschungsprojekten.</p>
<p>8 Programme zur Tiergesundheitsförderung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Viele Prinzipien der Prävention, Erkennung und Bekämpfung von Krankheiten sind unabhängig von der Tierart und Produktionsrichtung vergleichbar. Es sollte in der Formulierung des Artikels die Absicht zum Ausdruck kommen, dass die TGDs ihre Aktivitäten miteinander abstimmen und harmonisieren müssen. 	
<p>9 Beratung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Verpflichtung der Nutztiergesundheitsdienste zur unentgeltlichen Erbringung von Grunddienstleistungen zugunsten landwirtschaftlicher Schulen und Beratungsstellen behindert den freien Wettbewerb im Beratungsgeschäft. Die Verpflichtung kann einzelne Tiergesundheitsdienste auch überfordern. Sofern die Unentgeltlichkeit in Art. 9 bestehen bleibt, sind die geforderten «Grunddienstleistungen» genauer zu umschreiben. • Die unentgeltliche Leistungspflicht gegenüber kantonalen Behörden, d.h. an Personen des öffentlichen Veterinärdienstes, hingegen ist gerechtfertigt und ist in Art. 11 Absatz 2 geregelt 	<p>¹ den Begriff «unentgeltlich» zu streichen.</p>

<p>10 Diagnostische Abklärungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Hier ist zu differenzieren zwischen den eigentlichen Tierseuchen als monokausalen Infektionskrankheiten und den heute vorherrschenden Faktorenkrankheiten. Das BLV betreibt seit 2013 ein nationales Früherkennungs-System Tiergesundheit. Die Aktivitäten der TGDs müssen in jedem Fall mit bestehenden Systemen koordiniert werden. • Diagnostische Abklärungen sind insbesondere in der Schweiz überaus kostenaufwändig. Es stellt sich die Frage, inwieweit die in Art. 10 thematisierte diagnostische Abklärung in den Grundleistungen der Mitglieder enthalten sein kann. <p>Es sollte mit Hilfe der TGDV veranlasst werden, dass sich die TGDs mehr als in der Vergangenheit untereinander abstimmen. So ist beispielsweise eine weiterführende E. coli-Diagnostik sowohl für die Schweine- als auch Rindermedizin sowie die kleinen Wiederkäuer von zentraler Bedeutung. Es erscheint insofern sinnvoll, dass sich die TGDs auf eine gemeinsame Untersuchungsstelle einigen, um deren Expertise wiederum durch eine hohe Zahl von Einsendungen weiter zu verbessern. Vergleichbares gilt für die Diagnostik von Clostridien-Infektionen oder auch von Endoparasiten.</p>	<p>¹ Die Tiergesundheitsdienste können in Abstimmung mit bestehenden Programmen zur Früherkennung von Tierkrankheiten die diagnostische Abklärung bei Verdacht auf Krankheiten veranlassen.</p> <p>² Die Tiergesundheitsdienste bestimmen im Rahmen einer gemeinsamen Konferenz einmal jährlich die Untersuchungsstellen für die Diagnostik von Krankheiten.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • 	

<p>11 Aus- und Weiterbildung</p>	<p>Die Aus- und Weiterbildungen z.B. für Bestandestierärzte können i.d.R. nicht kostenlos angeboten werden, auch wenn diese Mitglieder beim entsprechenden TGD sind.</p> <p>Deshalb ist diese pauschale Bestimmung über die unbegrenzte unentgeltliche Mitwirkung an Aus- und Weiterbildungen der Personen des öffentlichen Veterinärdienstes nicht angebracht, auch wenn die öffentlichen Veterinärdienste die TGD überwiegend finanzieren .</p>	<p>Sie müssen an den Aus- und Weiterbildungskursen für Personen des öffentlichen Veterinärdienstes nach Möglichkeit unentgeltlich mitwirken</p>
<p>12 Beobachtung der Tiergesundheit</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Terminus „Tiergesundheit“ ist unpräzise. • Im Hinblick auf monokausale Infektionen erscheint die Abstimmung und Unterstützung der TGDs von bestehenden Initiativen des BLV (s. o.) zwingend. 	<p>Die Tiergesundheitsdienste erfassen auf Betriebsebene die Inzidenz und Prävalenz von Produktionskrankheiten und werten diese betriebspezifisch, regional und national aus. Die Tiergesundheitsdienste unterstützen die bestehenden Initiativen des BLV zur Früherkennung von Tierseuchen.</p>

14 Durchführung der Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Das Angebot von Leistungen für die gesamte Schweiz ist sinnvoll. Die Angebote sollten in Analogie zu bestehenden Regelungen auch in Liechtenstein verfügbar sein. 	[...] und Liechtenstein [...]
15 Zusammenarbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Die Forderung nach einer Zusammenarbeit der TGDs mit den erwähnten Behörden, Organisationen und Institutionen wird vorbehaltlos unterstützt. • Im Bereich der landwirtschaftlichen Forschung sollte diese jedoch nicht auf die ETH und die landwirtschaftlichen <u>Forschungsanstalten</u> begrenzt sein. Das Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL) pflegt seit Jahrzehnten eine intensive Forschungszusammenarbeit mit den Tiergesundheitsdiensten insbesondere mit dem BGK und, seit dessen Gründung, auch mit dem KGD. • Zusätzlich aufgeführt werden sollte eine angestrebte Zusammenarbeit mit Vereinigungen von TGDs in Europa. 	[...] landwirtschaftlichen Beratungsstellen und <u>Forschungsanstalten</u> <u>Forschungseinrichtungen</u> zusammenarbeiten. Der Kontakt mit Tiergesundheitsdiensten im europäischen Ausland sollte gepflegt und ausgebaut werden.
16 Eigenfinanzierung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Möglichkeit der Kantone, weitere Aufgaben an die TGDs zu übertragen, wird begrüsst. Leistungsaufträge können sich insbesondere aus der Übernahme von Aufgaben im Bereich Biosicherheit, Resistenzmonitoring und Tierseuchenbekämpfung ergeben. • An dieser Stelle sollte den TGDs die Möglichkeit eingeräumt werden, die Eigenfinanzierung auch über die Einwerbung von Projekt-, Dritt- und Forschungsmitteln zu generieren 	[...] insbesondere über Mitgliederbeiträge, Vergütungen für externe Leistungsaufträge sowie die Einwerbung von Projekt- und Forschungsmitteln.
18 Berechnung der Beiträge der einzelnen Kantone	<ul style="list-style-type: none"> • In die vorgeschlagene Berechnungsgrundlage soll neben der Anzahl Tiere in angeschlossenen Betrieben im Kanton im gesamtschweizerischen Verhältnis und der Anzahl Tiere in angeschlossenen Betrieben im Kanton im gesamtschweizerischen Verhältnis auch die Anzahl Einwohner im Kanton im gesamtschweizerischen Verhältnis berücksichtigt werden. Denn einfacher und zielführender erscheint die Überlegung, dass sämtliche Aktivitäten der TGDs primär der Sicherstellung einer am Tierwohl orientierten Produktion von tierischen Lebensmitteln mit herausragender Qualität dienen. Damit erfüllen die TGDs eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe im Interesse aller Einwohner der Schweiz. Daraus ergibt sich, dass sich die Beiträge der einzelnen 	b. [...] <ul style="list-style-type: none"> - Der Anteil der einzelnen Kantone an dem Gesamtbeitrag aller Kantone (kantonaler Beitrag) errechnet sich aus dem relativen Anteil der Einwohnerzahl des Kantons an der Gesamtzahl der Einwohner in der Schweiz gemäss Angaben des Bundesamts für Statistik. - Durchschnitt dieser drei Anteile

	<p>Kantone zudem aus deren Einwohnerzahl ergeben. Diese Zahlen sind ohne zusätzlichen Aufwand jederzeit verfügbar.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dieser Ansatz erscheint praktikabel und zudem gerechter: die hohe Anzahl von Sauen- und Schweinemastbetrieben im Kanton Luzern hätte beispielsweise die Konsequenz, dass dieser Kanton einen drastisch höheren Beitrag entrichten müsste als der ungleich grössere und finanziell potentere Kanton Zürich. 	
19 Berechnung der Finanzhilfe des Bundes	<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Festlegung der Beteiligung sollen nicht nur ausgewiesene Kosten des Vorjahres, sondern auch neue, in der Vertragslaufzeit zu initiiierende Projekte berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für den IT-Bereich und das Datenmanagement; dafür sind ggf. vergleichsweise hohe finanzielle Mittel notwendig. • Entsprechende Projekte sollten nur finanziert werden, wenn eine Konsultation, Abstimmung und Unterstützung durch das BLV stattfand. • Es bleibt zunächst unklar und wird in der TGDV bislang nicht erwähnt, welche Infrastruktur den TGDs durch den Bund bereitgestellt wird. 	[...] und orientiert sich jeweils an den effektiven Kosten des Vorjahres sowie Kosten für Projekte, die in Abstimmung mit dem BLV für das Folgejahr geplant wurden.
21 Auszahlung der Finanzhilfe	<ul style="list-style-type: none"> • Die Finanzhilfen sind so auszuzahlen, dass die Tiergesundheitsdienste ohne hohes Eigenkapital ihre Liquidität erhalten können und zum Beispiel Akontozahlungen möglich sind. 	Die Finanzhilfe wird jährlich in zwei Teilzahlungen geleistet. Die Teilzahlungen richten sich nach den erbrachten Leistungen und dem Grad der Zielerreichung in den vorangegangenen Monaten. Im Fall von Liquiditätsengpässen in der Startphase sind Akontozahlungen auf Antrag möglich.
22 Kürzung der Finanzhilfe	<ul style="list-style-type: none"> • Dieser Artikel erscheint ausserordentlich problematisch. Wenn einzelne oder gar viele Kantone ohne Verschulden des betreffenden TGDs aus welchen Gründen auch immer ihre Zahlungen einstellen, kann das vor allem bei gleichzeitiger Reduzierung der Finanzhilfe des Bundes die gesamte Existenz des TGDs gefährden. Der Artikel ist kontraproduktiv für eine mittel- und langfristige Planungssicherheit der TGDs. 	Es wird vorgeschlagen, Artikel 22 zu streichen.
23 Leistungsvereinbarungen	<ul style="list-style-type: none"> • Eine am Leistungskatalog der TGDV orientierte, langfristig ausgelegte Arbeit der TGDs setzt Planungssicherheit voraus. Insofern sollten die Leistungsvereinbarungen stets für jeweils vier Jahre abgeschlossen werden. • Von ausschlaggebender Bedeutung erscheint, dass nicht nur qualitative Ziele, sondern auch quantitative Ziele vereinbart 	Das BLV schliesst mit den Tiergesundheitsdiensten Leistungsvereinbarungen für jeweils vier Jahre ab. Darin werden insbesondere die zu erbringenden Leistungen und die quantitativen Ziele festgelegt. [...]

	werden. Nur dann ist eine für alle Seiten klare, transparente und prognostizierbare Aktivität der TGDs möglich.	
--	---	--



Vernehmlassung zur Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste Vernehmlassung vom 19.02.2019 – 07.06.2019

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Homöopathieverband Schweiz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : HVS
Adresse, Ort : Leimeren 8, 3210 Kerzers
Kontaktperson : Verena Bart
Telefon : 031 755 60 44
E-Mail : sekretariat@hvs.ch
Datum : 6.6.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.06.2019 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1	Allgemeine Bemerkungen
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren Gerne nimmt der Homöopathie Verband Schweiz (HVS) Stellung zur Verordnung über die Unterstützung von Tiergesundheitsdiensten. Wir bedanken uns für Ihre Aufmerksamkeit und die Berücksichtigung unserer Anliegen.</p>
	<p>Der Homöopathieverband Schweiz HVS (www.hvs.ch) vertritt als Berufsverband die Interessen praktizierender klassischer Human- und TierhomöopathInnen gegenüber den kantonalen und nationalen politischen Behörden. Er sorgt für die Qualitätssicherung bei den von ihm anerkannten TherapeutInnen und setzt sich für die Förderung der Homöopathie und des Verständnisses für das homöopathische Heilprinzip in der Öffentlichkeit ein. Der HVS ist Mitglied des ECCH (European Central Council of Homeopaths) und der FAMS (Föderation Alternativ Medizin Schweiz), dem 2008 gegründeten Dachverband für Alternativmedizin in der Schweiz. Der HVS ist ausserdem einer der Verbände, die die OdA AM (Organisation der Arbeitswelt Alternativmedizin) mitgegründet haben.</p> <p>Der HVS hat KOMETIAN seit der Gründung der komplementärmedizinischen Beratungsstelle im Jahr 2012 finanziell unterstützt und ist Kollektivmitglied seit der Gründung des Vereins im Jahr 2015. Gesundheitsdienste wie KOMETIAN können zur Reduzierung des Antibiotikaeinsatzes in der Nutztierproduktion beitragen (siehe Ressourcenprojekt des BLW) und leisten einen wichtigen Beitrag bei der Prophylaxe von Krankheiten (z.B. Mastitis). Alternativen zur Schulmedizin ist deshalb im Sinne der Förderung von Nachhaltigkeit und Umweltschutz mehr Raum zu geben. Die in der Verordnung aufgeführte Liste von unterstützten Gesundheitsdiensten soll nicht abschliessend sein. Anbietende aus dem komplementärmedizinischen Bereich sollen auf Unterstützung des Bundes zählen können, wenn sie die Voraussetzungen der TGDV erfüllen.</p> <p>Der HVS beantragt untenstehende Anpassungen bzw. Ergänzungen zu Art. 1 der TGDV (Spalte rechts). Die Argumente dazu finden Sie in der mittleren Spalte.</p>

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1	<p>Art. 1 beschränkt sich betreffend Finanzhilfen durch den Bund auf die vier bisher durch Bund und Kantone unterstützten Tiergesundheitsdienste, den Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer (BGK), den Schweinegesundheitsdienst (SGD), den Bienengesundheitsdienst (BGD) und den Rindergesundheitsdienst (RGD). Die Beschränkung ist zu überprüfen und aufzuheben, dies auch aus Gründen eines fairen Wettbewerbes.</p> <p>Die Finanzhilfen durch den Bund gemäss neuer TGDV müssen auch bisher nicht unterstützten Tiergesundheitsdiensten, die die Voraussetzungen für Finanzhilfen durch den Bund gemäss TGDV erfüllen, gewährt werden - auch wenn sie einen anderen Ansatz zur Erhaltung und Förderung der Tiergesundheit als die bisherigen Tiergesundheitsdienste verfolgen, zum Beispiel primär alternative und komplementäre Methoden einsetzen, und/oder mehrere Tierarten im Fokus haben.</p> <p>Es erstaunt, dass in den Erläuterungen zwar der Kälbergesundheitsdienst (KGD) erwähnt und vorsorglich geregelt wird (Teil des RGD), während andere Beratungsdienste, die ebenso wie der KGD erfolgreich unterwegs sind, völlig vergessen gehen.</p>	<p>Wir beantragen folgende Ergänzung:</p> <p>1) Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Finanzhilfen des Bundes an die bisher unterstützten Tiergesundheitsdienste, den a) Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer; b) Schweinegesundheitsdienst; c) Bienengesundheitsdienst; d) Rindergesundheitsdienst.</p> <p>2) Weiteren Tiergesundheitsdiensten, die die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Finanzhilfen durch den Bund erfüllen, können auf Antrag ebenfalls Finanzhilfen des Bundes gewährt werden.</p> <p>3) Die Verordnung regelt zudem die Modalitäten der Unterstützung durch den Bund und durch die Kantone.</p>
Art. 3	<p>Neben den erwähnten Mitgliederkategorien sind zusätzlich weitere bzw. andere Berufe zur Gesunderhaltung der Tiere, zum Beispiel Klauenpfleger, Tierphysiotherapeuten oder Tierheilpraktiker, sowie Vereine der anderen Berufe zu erwähnen, zum Beispiel die Klauenpflegervereinigung oder der Berufsverband TierheilpraktikerInnen Schweiz.</p> <p>Einzelpersonen und Firmen, welche keiner der Kategorien a. bis d. angehören, die jedoch die Bestrebungen des Vereins im Interesse einer</p>	<p>Wir beantragen folgende Ergänzung:</p> <p>Neu: d. andere Berufsleute zur Gesunderhaltung der Tiere, zum Beispiel Klauenpfleger, Tierphysiotherapeuten oder Tierheilpraktiker; An Stelle von Bst. d.: e. Vereine und Genossenschaften der Tierärzteschaft und von Berufsleuten gemäss Bst. D</p>

	<p>guten Tiergesundheit und hohen Lebensmittelsicherheit ideell und finanziell unterstützen wollen, sollen sich ebenfalls in dessen Entscheidungsfindungen einbringen können.</p>	<p>f. Natürliche und juristische Personen, welche keiner der Kategorien a. bis e. angehören, die jedoch den Verein ideell und finanziell unterstützen.</p>
Art. 6	<p>Bereits Art. 5 legt die Hauptziele der Leistungsausrichtung anerkannter Tiergesundheitsdienste fest, nämlich die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere, die tiergerechte Haltung und die Herstellung von einwandfreien Lebensmitteln, die von diesen Tieren gewonnen werden.</p> <p>Aus diesem Grund und da bereits genügend übergeordnete Öffentlich-rechtliche Bestimmungen zum Schutz des Tierwohls und zur Förderung von Qualität und Hygiene in der Nutztierproduktion einzuhalten sind, ist zu überprüfen, ob zusätzliche Anerkennungen im Sinne von Bst. a. und Stati im Sinne von Bst. b. durch jeden Tiergesundheitsdienst zielführend sind.</p> <p>Zu beachten ist auch, dass in der Nutztierproduktion zahlreiche Branchen und / oder Marktakteure innovativ sind und mit zusätzlichen Anforderungen (z.B. grüner Teppich der Schweizer Milchproduzenten SMP) neue Massstäbe setzen. Daher sind öffentlich-rechtliche Bestimmungen so offen zu formulieren, dass Kooperationen mit Partnern gut möglich sind.</p>	<p>Wir beantragen folgende Anpassung:</p> <p>2 Der Leistungskatalog muss die folgenden Leistungen und die entsprechenden Anforderungen umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Programme zur Tiergesundheitsförderung; b. Beratungsdienstleistungen; c. Diagnostische Abklärungen; d. Aus- und Weiterbildung; e. Beobachtung der Tiergesundheit; f. Fachinformation <p>3 Der Leistungskatalog kann, allenfalls in Zusammenarbeit mit Branchen-Partnern, weitere Leistungen definieren.</p>
Art. 9	<p>Die Verpflichtung der Nutztiergesundheitsdienste zur unentgeltlichen Erbringung von Grunddienstleistungen zugunsten landwirtschaftlicher Schulen und Beratungsstellen behindert den freien Wettbewerb im Beratungsgeschäft.</p> <p>Die Verpflichtung kann einzelne Tiergesundheitsdienste auch überfordern. Sofern die Unentgeltlichkeit in Art. 9 bestehen bleibt, sind die geforderten «Grunddienstleistungen» genauer zu umschreiben.</p> <p>Die unentgeltliche Leistungspflicht gegenüber kantonalen Behörden, d.h. an Personen des öffentlichen Veterinärdienstes, hingegen ist gerechtfertigt und ist in Art. 11 Absatz 2 geregelt.</p>	<p>Wir beantragen, in Art. 9 Absatz 1 den Begriff «unentgeltlich» zu streichen.</p>
Art. 18	<p>Die Modalitäten der Ausrichtung von Finanzhilfen des Bundes, vor allem die</p>	<p>Wir beantragen folgende Ergänzungen:</p>

	<p>Berechnung der Beiträge der einzelnen Kantone, sind entsprechend anzupassen, sofern dem grundsätzlichen Antrag stattgegeben wird, dass auch anderen als den bisher unterstützten Tiergesundheitsdiensten Finanzhilfen des Bundes gewährt werden (siehe allgemeine Anmerkungen und Ergänzungsantrag Art. 1).</p>	<p>b) Für die bisher unterstützten Tiergesundheitsdienste, das heisst den SGD, BGK und RGD, entspricht der kantonale Anteil c) Für weitere Tiergesundheitsdienste, die die Vorgaben für Finanzhilfen des Bundes erfüllen und mehrere Tierarten im Fokus haben, entspricht der kantonale Anteil dem Ergebnis der folgenden Berechnung: - Anteil der angeschlossenen Tierhaltungen im Kanton an den angeschlossenen Haltungsbetrieben von Tieren der entsprechenden Arten in der Schweiz, die betreut werden, - Anteil der Tiere in den angeschlossenen Tierhaltungen im Kanton an den Tieren in allen angeschlossenen Haltungsbetrieben von Tieren der entsprechenden Arten in der Schweiz, die betreut werden, - Durchschnitt dieser beiden Anteile.</p>
Art. 21	<p>Die Finanzhilfen sind so auszuzahlen, dass die Tiergesundheitsdienste ohne hohes Eigenkapital ihre Liquidität erhalten können, zum Beispiel, dass Akontozahlungen möglich sind.</p>	<p>Wir beantragen folgende Ergänzung: Die Finanzhilfe wird jährlich in zwei Teilzahlungen geleistet. Die Teilzahlungen richten sich nach den erbrachten Leistungen und dem Grad der Zielerreichung in den vorangegangenen Monaten. Im Fall von Liquiditätsengpässen in der Startphase sind Akontozahlungen auf Antrag möglich.</p>
	<p>Im Übrigen keine Anmerkungen und Änderungsanträge.</p>	



Vernehmlassung zur Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste Vernehmlassung vom 19.02.2019 – 07.06.2019

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Geflügelproduzenten
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SGP
Adresse, Ort : Flühlenberg 723, 3452 Grünenmatt
Kontaktpersonen : Corinne Gygax, Robert Raval
Telefon : 034 461 60 75
E-Mail : info@schweizer-gefluegel.ch
Datum : 6. Mai 2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.06.2019 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1 Allgemeine Bemerkungen

Die Schweizer Geflügelproduzenten sind als Vertragspartner ihrer Verarbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe seit jeher in die Qualitätssicherung der Geflügelfleischprodukte einbezogen. Die Wertschöpfungskette ist vom Import der Elterntierküken bis zum Verkaufspunkt organisiert und nachvollziehbar. Sämtliche Mastorganisationen haben Geflügelfachtierärzte entweder direkt angestellt oder arbeiten mit ihnen im Auftragsverhältnis. Mit diesen bereits bestehenden Strukturen bietet sich eine spezifische, angepasste Beteiligung an den vorgeschlagenen Tiergesundheitsdiensten an.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1	<p>Ergänzung mit einem Punkt e: Geflügelgesundheitsdienst Die Mastorganisationen und deren Geflügelproduzenten arbeiten mit den firmeneigenen oder im Auftragsverhältnis arbeitenden Geflügelfachtierärzten zusammen. Die vorgesehene Dachorganisation dieser Geflügelfachtierärzte wird sämtliche Belange der Qualitäts- und Lebensmittelsicherheit übergreifend zusammenfassen und die Anforderungen der TGDV erfüllen.</p>	<p>Zusätzlich neuer Punkt e: - Geflügelgesundheitsdienst</p>
Art. 2	<p>Als Trägerorganisation der Geflügelfachtierärzte und der Geflügelgesundheitsdienste der Firmen kann ein Verein eingesetzt werden.</p>	
Art. 3	<p>Nebst den unter a – d aufgezählten Mitgliedern ist zusätzlich ein neuer Punkt e aufzuführen: Geflügelgesundheitsdienste der Mastorganisationen</p>	<p>Zusätzlich neuer Punkt e: - Geflügelgesundheitsdienste der Mastorganisationen mit den angeschlossenen Produzenten</p>
Art. 16	<p>Eigenfinanzierung Die Geflügelmäster finanzieren die Leistungen der Geflügelgesundheitsdienste durch Abgeltung pro kg Lebendgewicht, oder auf Rechnung.</p>	<p>Ergänzung: ... über Mitgliederbeiträge, Vergütungen von Leistungen oder Vergütungen über gelieferte Produkte.</p>



Consultation concernant un projet d'ordonnance sur l'aide aux services de santé animale Consultation du 19.02.2019 au 07.06.2019

Avis de

Nom / entreprise / organisation / service : Agroscope
Sigle de l'entreprise / organisation / service :
Adresse, lieu :
Interlocuteur : Jean-Daniel Charrière
N° de téléphone :
Adresse électronique : jean-daniel.charriere@agroscope.admin.ch
Date : 11. Juni 2019

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage du formulaire.
2. Merci d'utiliser une ligne séparée par article.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 07.06.2019 à l'adresse suivante:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Table des matières

1. [Remarques générales](#)
2. [Remarques sur les différentes dispositions](#)

1 Remarques générales
<p>Le service sanitaire apicole (SSA) créé en 2013 est un interlocuteur indispensable du groupe Abeille d'Agroscope car la collaboration permet d'une part de transmettre directement les résultats des recherches aux praticiens sur le terrain, et permet à l'inverse d'orienter nos recherches sur les problèmes de terrain qui nous sont remontés par le SSA.</p>
<p>La tâche de vulgarisation du SSA, dans sa forme actuelle, permet de toucher la grande partie des apiculteurs/trices suisses. Le SSA intervient dans les sociétés d'apicultures et est très présent dans les revues apicoles suisses. Tous les membres affiliés à une association apicole étant actuellement contributeurs financiers du SSA, cette manière de faire de la vulgarisation fait sens et est efficace pour améliorer la formation des apiculteurs.</p>
<p>L'abeille mellifère vole sur de longues distances ce qui représente un risque important de transmission d'épizooties d'un rucher à l'autre. Cette situation particulière fait que la santé sur un rucher n'est pas uniquement dépendante de l'engagement du propriétaire du rucher mais également des nombreux détenteurs des ruchers environnants. Pour une bonne situation sanitaire du cheptel apicole, il est donc important que le plus grand nombre de détenteurs d'abeilles soient le mieux formés possibles. Une étude européenne a démontré que le facteur déterminant pour la survie des colonies est la formation des apiculteurs (Jacques et al., (2017), A pan-European epidemiological study reveals honey bee colony survival depends on beekeeper education and disease control, PlosOne). Il est donc primordial pour la santé générale du cheptel apicole que les apiculteurs, qui sont à plus de 95% des amateurs en Suisse, puissent accéder facilement à de l'information de qualité. L'accès volontaire et payant à l'information, tel que proposé dans l'ordonnance en consultation semble attractif mais mal adapté à la filière apicole.</p>

2 Remarques sur les différentes dispositions

Art.	Commentaires / remarques	Proposition de modification (texte)
3, al. 1	Pour améliorer durablement la santé du cheptel apicole, il est indispensable que la grande majorité des détenteurs d'abeilles puissent accéder aux prestations du SSA. La participation automatique des membres des trois associations nationales au financement du SSA permet d'une part de distribuer les informations pertinentes au plus grand nombre d'apiculteurs et d'autre part de répartir les frais inhérents.	b. les associations et les sociétés coopératives de détenteurs d'animaux, qui visent à promouvoir la santé animale, à titre individuel ou en affiliant l'ensemble de ses membres
7, al. 1	L'apiculture suisse est constitué de beaucoup de petites exploitations (près de 18'000 apiculteurs et 20'000 ruchers). Un contrôle régulier de ces unités d'élevage pour une reconnaissance serait très chronophage et pourrait se faire au détriment de la vulgarisation s'il n'y a pas une augmentation importante des capacités.	La reconnaissance des unités d'élevage ne s'applique pas au domaine apicole.
15, al. 1	Dans l'ancienne ordonnance sur le SSA, la collaboration avec Agroscope est clairement mentionnée pour l'élaboration et la mise en œuvre de programmes sanitaires pour l'élevage des abeilles et la surveillance de la santé des abeilles.	... ainsi que les services de conseil et de recherche agricoles (p.e. Agroscope).

Direction

Prométerre

Avenue des Jordils 1
Case postale 1080
1001 Lausanne
www.prometerre.ch

Département fédéral de l'Intérieur
Office fédéral de la sécurité alimentaire et des
affaires vétérinaires
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

ChA

Lausanne, le 6 juin 2019

Ordonnance sur l'aide aux services de santé animale - consultation

Monsieur le Directeur,

L'Association vaudoise de promotion des métiers de la terre, Prométerre, vous remercie de lui donner l'occasion de prendre position au sujet de la consultation citée en titre.

Sur le principe, notre association approuve l'édiction de cette ordonnance qui permet d'harmoniser les conditions de soutien aux différents services de santé animale. Afin que ces derniers soient utiles, en particulier pour l'espèce bovine, il est important qu'un soutien financier public soit accordé afin de réduire les frais mis à la charge des éleveurs et d'augmenter le recours à ces services qui sont précieux lorsqu'ils sont adaptés aux besoins de la pratique et aux réalités de la détention animale. Pour des raisons d'égalité de traitement entre les régions du pays, mais aussi d'efficacité administrative, nous demandons toutefois que la participation cantonale, nécessaire au plein déploiement du dispositif de soutien, soit collectée directement par l'OSAV, et non sur requête de chaque service de santé animale auprès de chaque canton séparément. A défaut de quoi, il serait alors préférable que la Confédération assume l'entier du soutien public prévu, ce qui serait par ailleurs un désenchevêtrement opportun des tâches entre la Confédération et les cantons. Pour le reste, nous vous prions de vous référer à la prise de position détaillée de notre organisation faîtière, l'Union suisse des paysans.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à ces lignes, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Directeur, nos salutations distinguées.

Luc Thomas

Directeur

Claude Baehler

Président



Vernehmlassung zur Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste Vernehmlassung vom 19.02.2019 – 07.06.2019

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SBLV
Adresse, Ort : Laurstrasse 10, 5201 Brugg
Kontaktperson : Anne Challendes/Liselotte Peter
Telefon : 056 441 12 63
E-Mail : basler@landfrauen.ch
Datum : 02.06.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.06.2019 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1 Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir Stellung zum Entwurf für eine Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste und danken für eine wohlwollende Aufnahme unserer Anliegen.

Der Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband (SBLV) ist grundsätzlich einverstanden mit einer gemeinsamen Rechtsgrundlage für die Tiergesundheitsdienste.

Der vorliegende Vorschlag ist aber sehr detailliert und kompliziert und deshalb unbedingt zu vereinfachen. Die Rechtsgrundlage ist so auszugestalten, dass für die Tiergesundheitsdienste der administrative Zusatzaufwand möglichst niedrig gehalten wird. Die bestehenden organisatorischen Besonderheiten wie zum Beispiel die generelle Kollektivmitgliedschaft beim Bienengesundheitsdienst sollen nicht in Frage gestellt werden. Im Weiteren soll die neue Verordnung für alle bestehenden und allfälligen künftigen Tiergesundheitsdienste anwendbar sein.

Für die Tiergesundheitsdienste ist ein Organisationszwang mit eigener Rechtspersönlichkeit als Verein oder Genossenschaft vorgesehen. Deshalb erscheint es dem SBLV als unnötig und unlogisch, dass Regelungen für die Behandlung von Nichtmitgliedern sowie von solchen Mitgliedern von Kollektivmitgliedern, die das Grundangebot der TGD nicht nutzen wollen, in der Verordnung Eingang finden. Die TGD und deren Träger sind in dieser Hinsicht nicht einzuschränken. Wichtig ist, dass die Leistungen für die Tiergesundheit erbracht werden.

Eine TGD-Verordnung als gemeinsame Rechtsgrundlage muss für alle Tiergesundheitsdienste und allfällige weitere Tiergesundheitsdienste für andere Nutztiere gelten. Insbesondere der in der Aufbauphase steckende Kälbergesundheitsdienst KGD mit der besonderen Finanzierung über ein Ressourcenprojekt des Bundes soll in Übergangsregelungen berücksichtigt werden.

Es ist zudem zu beachten, dass der Rindergesundheitsdienst bisher nicht eine dieser Verordnung entsprechende Struktur aufweist. Hier ist eine Lösung in Form einer Übergangsfrist für die Bildung der notwendigen Struktur vorzusehen, damit der RGD nicht durch den Erlass dieser Verordnung in eine finanzielle Krise gerät/aufgelöst wird.

Eine für alle Tiergesundheitsdienste geltende Verordnung bedeutet aber nicht, dass alle TGD die gleichen Leistungen zu erbringen haben. Die Leistungen der TGD sind auf die entsprechende Tierart und die Art der Tierhaltung abzustimmen.

Der Erlass einer Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste soll Anlass dazu sein, dass die finanziellen Mittel des Bundes für die Förderung und Verbesserung der Tiergesundheit aufgestockt werden. Die Leistungen sind zu definieren und entsprechend zu finanzieren. Absolute Beträge von maximalen Fördermitteln sind aus der Verordnung zu streichen. Die Bekämpfung der Antibiotikaresistenzen, die Seuchenprävention, die Bekämpfung von Zoonosen und weitere Aspekte der Tiergesundheit zeigen, dass diese Fragestellungen im Interesse der gesamten Gesellschaft sind. Sie müssen deshalb auch verstärkt über das Gemeinwesen finanziert werden.

Der Vorschlag, dass der Bund nur so viele Mittel spricht, wie die Kantone insgesamt finanzieren wollen, ist für die solide Finanzierung und Führung der Gesundheitsdienste kompliziert und die Unterstützung unsicher und es müssen ständig Gespräche und Erklärungen mit den Kantonen geführt werden. Die Mitfinanzierung der Gesundheitsdienste durch die Kantone ist deshalb durch den Bund zu organisieren. Die Gesundheitsdienste sind von der Administration und dem Inkasso der Kantonsbeiträge zu entlasten. Der Bund bestimmt die anrechenbaren Kosten und spricht die Beiträge. Er soll diese zu 100% finanzieren. Wie er die Kantonsanteile refinanziert, ist Aufgabe des Bundes und nicht der Gesundheitsdienste.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1, e (neu)	<p>Zu e) Es ist nicht nachvollziehbar, dass der KGD in diesem Artikel keine Erwähnung findet (vgl. Erläuterungen zu Artikel 1), zumal die Ziele und der Leistungskatalog völlig kongruent mit denen der anderen TGDs und den Ausführungen in Art. 6 der TGDV sind.</p> <p>Es ist so, dass die Anschubfinanzierung des KGD bis zum Jahr 2023 über das BLW erfolgt. Anschliessend jedoch wird der KGD denselben Status haben wie die anderen TGDs. Die Aktivitäten sollten dann auch durch Finanzhilfen gemäss dieser Verordnung unterstützt werden können. Die Unterstützung soll nach volkswirtschaftlicher Bedeutung erfolgen. Grundsätzlich soll eine Unterstützung eines Rinder- und eines Kälbergesundheitsdienstes möglich sein.</p> <p>Die strategische und personelle Entwicklung des RGD wurde während den letzten 20 Jahren massiv durch den Umstand behindert, dass die Organisation und Finanzierung des RGD im Unterschied zu den anderen drei TGDs nicht über eine Bundesverordnung geregelt war.</p> <p>Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass der KGD bereits jetzt die Vorgaben dieser Verordnung bezüglich Organisationsstruktur (Verein) erfüllt, während diese beim RGD wie schon erwähnt noch geschaffen werden muss.</p>	<p>...</p> <p>e. Kälbergesundheitsdienst</p>
Art. 3, Abs. 2	<p>Absatz 2 ist eine Überregulierung und daher zu streichen.</p> <p>Wird es bei der Umsetzung notwendig sein, jedem Mitglied die Frage nach einem Beitritt/Austritt zu stellen?</p>	<p>Art. 3 Mitgliedschaft</p> <p>1 ...</p> <p>2 Einzelpersonen, die über eine Trägerorganisation oder über einen anderen Verein oder eine andere Genossenschaft Mitglieder eines Tiergesundheitsdienstes werden, können bestimmen, dass sie das Grundangebot des Tiergesundheitsdienstes nicht nutzen wollen.</p>
Art. 4	<p>Dieser Artikel ist aufgrund der Ausführungen in Art. 3, Absatz 1 überflüssig und aus Gründen der Vereinfachung zu streichen. (Mitglieder von TGD's können insbesondere sein:)</p>	<p>Art. 4 Angeschlossene Tierhaltungen</p> <p>Die Tierhaltungen der Mitglieder, die das Grundangebot des entsprechenden Tiergesundheitsdienstes nutzen, gelten als angeschlossene Tierhaltungen.</p>

<p>Art. 5</p>	<p>Das Ziel der Bekämpfung seuchenhafter Krankheiten fehlt. Bsp. SGD: Der SGD bekämpft alle wirtschaftlich relevanten sowie auf den Menschen übertragbaren Krankheiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit geeigneten Massnahmen wird eine Erregerausbreitung in den Betrieben, wie auch eine Erregerverschleppung auf andere Betriebe, möglichst verhindert. • Für jede Krankheit sind nach Möglichkeit Sanierungsmethoden oder andere Konzepte zur Minimierung der Erregerausbreitung definiert. • Für die aktuell wichtigsten Krankheiten oder Problembereiche erstellt der SGD Richtlinien. • Richtlinien enthalten die jeweiligen Bekämpfungsstrategien, wie z.B. Sanierungsprogramme. Richtlinien und Merkblätter enthalten auch Prophylaxe- und Managementmassnahmen, die dazu beitragen, das jeweilige Problem möglichst bald unter Kontrolle zu bringen 	<p>Art. 5 Die Tiergesundheitsdienste müssen ihre Leistungen daraufhin ausrichten, dass die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere der jeweiligen Art, die tiergerechte Haltung und die Herstellung von einwandfreien Lebensmitteln, die von diesen Tieren gewonnen werden, gefördert werden. Der Tiergesundheitsdienst bekämpft wirtschaftlich relevante sowie auf den Menschen übertragbare Krankheiten.</p>
<p>Art. 6, Abs. 2</p>	<p>Da nicht alle TGD alle Elemente des unten aufgeführten Leistungskataloges anbieten resp. anbieten können ist eine «kann» Formulierung nötig. z.B. ist der Bienengesundheitsdienst schon organisatorisch nicht in der Lage, Einzelbetriebe zu anerkennen und diesen einen Gesundheitsstatus zuzuteilen. Bei Bienen macht das auch kaum Sinn. Ebenso fallen gewisse aufgeführte Leistungen in die Zuständigkeit anderer Akteure z.B. der Bieneninspektoren. Zu i) die Forschung ist in den Erläuterungen erwähnt.</p>	<p>² Der Leistungskatalog muss kann die folgenden Leistungen und die entsprechenden Anforderungen umfassen: a. i. Mitwirkung bei Forschungsprojekten</p>
<p>Art. 6, Abs. 3</p>	<p>Siehe Begründung zu Art. 6, Abs. 2</p>	<p>Art. 6, Abs. 3 ³ Im Reglement ist festzulegen, welche Leistungen zum Grundangebot gehören und für diejenigen Mitglieder des Tiergesundheitsdienstes, die das Grundangebot nutzen, mit dem Mitgliederbeitrag abgegolten sind.</p>
<p>Art. 6, Abs. 4,</p>	<p>Zu a): Eine solche Bestimmung ist gegenüber Mitgliedern nicht angebracht und auch nicht durchsetzbar. Ein TGD kann nicht Mitglieder erster und zweiter Klasse haben. Zu b): Die Behandlung von Nichtmitgliedern ist dem jeweiligen TGD zu überlassen und ist in der TGDV nicht zu regeln. Zu c) Wenn dazu eine Regelung in der TGDV nötig ist, kann diese Formulierung so stehen gelassen werden.</p>	<p>Art. 6, Abs. 4 ... ⁴ Im Reglement sind zudem die Tarife festzulegen: a. für Leistungen des Grundangebots an Mitglieder, die diese Leistungen nur im Einzelfall in Anspruch nehmen; b. für Leistungen an Nichtmitglieder; c. für Leistungen ausserhalb des Grundangebots.</p>

Art. 6, Abs. 5	Die Tarifgestaltung für Leistungen ist den TGD's zu überlassen.	5 Die Tarife für Leistungen nach Absatz 4 Buchstaben a-c müssen kostendeckend sein.
Art. 7	Bemerkung Da heute nicht jeder TGD die einzelnen Tierhaltungen anerkennt, kann das auch nicht generell verlangt werden (Gesundheitsstatus zuteilen, entziehen)	Art. 7 Streichen.
Art. 8	Das ist die Kernaufgabe der TGD. Da aber nicht alle TGD die Einzelbetriebe anschliessen, ist auf die Anschlusspflicht zu verzichten.	Art. 8 Programme zur Tiergesundheitsförderung 1 Die Tiergesundheitsdienste müssen in den angeschlossenen Tierhaltungen Programme zur Prävention, Erkennung und Bekämpfung von Krankheiten durchführen. 2 Sie müssen die Programme regelmässig dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse anpassen.
Art. 9, Abs. 1	Der Begriff «Grunddienstleistungen» ist unklar definiert. Spezifische Aufträge von Kantonen z.B. Sanierungen oder epidemiologische Abklärungen müssen separat abgerechnet werden.	Art. 9, Abs, 1 1 Die Tiergesundheitsdienste müssen den Mitgliedern das Grundangebot, welches im Reglement geregelt ist, unentgeltlich zur Verfügung stellen. Dienstleistungen für landwirtschaftliche Schulen und Beratungsstellen sowie für kantonale Behörden, welche nicht im Reglement festgehalten sind oder den Vollzug betreffen, können kostenpflichtig in Rechnung gestellt werden.
Art. 11, Abs. 1	Die Aus- und Weiterbildung soll breiter zugänglich sein.	Art. 11 Aus- und Weiterbildung 1 Die Tiergesundheitsdienste müssen Aus- und Weiterbildungskurse durchführen für die Mitglieder, die das Grundangebot nutzen, sowie für landwirtschaftliche Schulen und Beratungsstellen.
Art. 11, Abs. 2	Die Aus- und Weiterbildungen z.B. für Bestandestierärzte können i.d.R. nicht kostenlos angeboten werden, auch wenn diese Mitglieder beim entsprechenden TGD sind. Daher ist diese pauschale Bestimmung über die unbegrenzte und unentgeltliche Mitwirkung an Aus- und Weiterbildungen der Personen des öffentlichen Veterinärdienstes nicht angebracht, auch wenn die öffentlichen Veterinärdienste die TGD überwiegend finanzieren.	Art. 11 Aus- und Weiterbildung ... 2 Sie müssen an den Aus- und Weiterbildungskursen für Personen des öffentlichen Veterinärdienstes nach Möglichkeit unentgeltlich mitwirken.
Art. 12	Der Daten- und der Persönlichkeitsschutz sind zu beachten.	2 Sie müssen die Auswertungsergebnisse periodisch in anonymisierter Form veröffentlichen.
Art. 15		

	Eine Zusammenarbeit und der Austausch der TGD über die Landesgrenzen hinweg sollten möglich sein.	... landwirtschaftlichen Beratungsstellen und Forschungsanstalten zusammenarbeiten. Der Kontakt mit Tiergesundheitsdiensten im europäischen Ausland sollte gepflegt und ausgebaut werden.
Art. 16	An dieser Stelle sollte den TGDs die Möglichkeit eingeräumt werden, die Eigenfinanzierung auch über die Einwerbung von Projekt-, Dritt- und Forschungsmitteln zu steigern.	...insbesondere über Mitgliederbeiträge, Vergütungen für interne und externe Leistungsaufträge sowie die Einwerbung von Projekt- und Forschungsmitteln oder Vergütungen über gelieferte Produkte.
Art. 17	Streichen. Der Bund soll die Tiergesundheitsdienste vollumfänglich finanziell fördern. Wenn er einen Teil der Beiträge bei den Kantonen einfordern will, soll das die Tiergesundheitsdienste nicht mit administrativem Aufwand belasten.	Art. 17 Beitrag der Kantone Der Bund richtet seine Finanzhilfe an einen Tiergesundheitsdienst nur in voller Höhe aus, wenn die Kantone zusammen einen mindestens gleich hohen Beitrag leisten.
Art. 18	Dieser Artikel kann gestrichen werden, wenn die vorgeschlagene Änderung von Art. 17 übernommen wird.	b. ... Art. 18 streichen
Art. 19	Bei der Festlegung der Beteiligung sollen nicht nur ausgewiesene Kosten des Vorjahres, sondern auch neue, in der Vertragslaufzeit zu initiiierende Projekte berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für den IT-Bereich und das Datenmanagement; dafür sind ggf. vergleichsweise hohe finanzielle Mittel notwendig. Entsprechende Projekte sollten nur finanziert werden, wenn eine Konsultation, Abstimmung und Unterstützung durch das BLV stattfand.	... und orientiert sich jeweils an den effektiven Kosten des Vorjahres sowie Kosten für Projekte, die in Abstimmung mit dem BLV für das Folgejahr geplant wurden. ...
Art. 22	Dieser Artikel ist in jedem Fall zu streichen, auch wenn die in Art. 17 vorgeschlagene Änderung nicht übernommen wird. Die Förderung der Tiergesundheitsdienste darf nicht durch Sparübungen der Kantone gefährdet werden.	Art. 22 Kürzung der Finanzhilfe Leistet ein Kanton keinen oder weniger als seinen Anteil, so wird die Finanzhilfe des Bundes um den entsprechenden Betrag reduziert.
	In Übergangsbestimmungen ist den TGD Zeit für die Anpassung an diese Verordnung einzuräumen (Rechtsform des RGD und Weiterführung des KGD).	... Übergangsregelung



Vernehmlassung zur Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste Vernehmlassung vom 19.02.2019 – 07.06.2019

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Ziegenzuchtverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SZZV/FSEC
Adresse, Ort : Schützenstrasse 10, 3052 Zollikofen
Kontaktperson : Ursula Herren
Telefon : +41 31 388 61 11
E-Mail : info@szzv.ch
Datum : 29. Mai 2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.06.2019 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1	Allgemeine Bemerkungen
	Wir möchten Ihnen danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme für die neue Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste (TGDV). Wir begrüßen eine gemeinsame Verordnung für den BGK, den SGD, den RGD und den BGD.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2, Zf. 1	Je nach Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung braucht es eine Übergangsbestimmung für die neue Rechtsform des RGD.	Übergangsbestimmung definieren.
Art. 6	Zf. 4 Bst. c.: Unklar, was unter «Leistungen ausserhalb des Grundangebots» verstanden wird. Der BGK bietet neben seinem sogenannten «Grundprogramm» freiwillige Gesundheitsprogramme («Programme zur Tiergesundheitsförderung») an, dies nur für Mitglieder. Dies ist ein Mehrwert der BGK-Mitgliedschaft, dass nur Mitglieder an diesen freiwilligen Gesundheitsprogrammen teilnehmen können. So wie wir den Wortlaut der neuen Verordnung verstehen, gehören diese Programme weiterhin zum Leistungskatalog und somit zum «Grundangebot». «Leistungen ausserhalb des Grundangebots» beziehen sich nach unserem Verständnis auf Leistungen ausserhalb des geforderten Leistungskatalogs (Art. 6 Zf. 2). Erklärung: Bis anhin wurde vom Bund und den Kantonen signalisiert, dass die Gesundheitsprogramme nicht zwingend kostendeckend sein müssen. Die Gesundheitsprogramme gehören zum Gesamtauftrag des Bundes an den BGK. Mitglieder, die mehr für die Gesundheit ihrer Tiere unternehmen, sollen dementsprechend auch "belohnt" werden. Falls diese weiterhin in diesem Sinne bestehen bleibt, sind wir mit dem Bst. c einverstanden.	
Art. 7	Die Mindestanforderungen für die Anerkennung der Tierhaltungen muss jedem TGD selber überlassen werden. Es soll ein vernünftiges Mass angewendet werden. Als Beispiel: Die TGD können nicht sämtliche Mitglieder jährlich mit einem Betriebsbesuch abdecken. Schon jetzt definiert beispielsweise der BGK in seinem Reglement unter «Rechte und Pflichten der Mitglieder» die Mindestanforderungen. Demgegenüber erhält ein Betrieb,	

	welcher erfolgreich an einem Gesundheitsprogramm teilnimmt, ein Zertifikat sprich einen Gesundheitsstatus zugeteilt.	
Art. 10	<p>Der BGK leitet schon jetzt bei Verdacht auf eine Tierseuche oder Zoonose diagnostische Abklärungen in die Wege. Im Sinne der Überwachung und Disease Awareness. Dies in Absprache mit dem Bestandestierarzt oder dem Kanton. Für uns stellt sich die Frage der Kostenübernahme. Wer trägt die Kosten? Braucht es für jede Situation eine Anfrage an die Kantone oder könnte dies so geregelt werden, dass die TGD die Berechtigung haben, solche Untersuchungen im Einverständnis der Kantone zu ihren Lasten zu veranlassen?</p> <p>Vorschlag: Wir begrüßen als Ergänzung eine Zf. 4 mit der Regelung der Kosten in solchen Fällen.</p> <p>Die Diagnostik im Rahmen der Gesundheitsprogramme ist nach der Verordnung klar geregelt und die Kosten sind definiert.</p>	
Art. 11	<p>Der BGK führt seit seinem Bestehen Kurse durch und hält Vorträge zu verschiedenen Themen zu Gesundheit, Haltung und Fütterung der Kleinwiederkäuer. Dies im Rahmen der Aus- und Weiterbildung für die Tierhaltenden (SZZV-Mitglieder und Nicht-SZZV-Mitglieder), für die Tierärzteschaft und für amtliche Personen. Diese Tätigkeit bedeutet aber auch einen wichtigen Teil des Eigenertrages des BGK. Im vorliegenden Text wird nicht ersichtlich, ob diese Tätigkeit zukünftig unentgeltlich geschehen muss. Wäre dies die Absicht, lehnen wir dies aber ab. Der BGK sollte weiterhin seine Kurse und Vorträge kostenpflichtig durchführen können. Im Sinne eines Mehrwerts zahlen die Mitglieder weniger für die Kursteilnahme. Für Ziffer 1 und Ziffer 3 müsste dies aber konkretisiert werden. Siehe auch Art. 16 «Eigenfinanzierung» dieser Verordnung, dort wird explizit darauf hingewiesen.</p> <p>Ziffer 1: Der BGK führt Kurse durch und hält Vorträge auch für die Tierärzteschaft.</p>	<p>Ziffer 1 und 3, Ergänzung: «Für die Teilnahme an den Aus- und Weiterbildungskursen werden von den Tiergesundheitsdiensten Gebühren erhoben.»</p> <p>Ziffer 1, Ergänzung: «Die Tiergesundheitsdienste müssen Aus- und Weiterbildungskurse durchführen für die Mitglieder, die das Grundangebot nutzen, für die Tierärzteschaft, sowie für landwirtschaftliche Schulen und Beratungsstellen.</p>

Art. 14	Der BGK ist auch im Fürstentum Liechtenstein tätig. Wir gehen davon aus, dass das Fürstentum Liechtenstein integriert ist.	
Art. 15	<p>Schon heute arbeitet der BGK aktiv mit den zuständigen Behörden, Organisationen und Personen zusammen. Auch Vollzugsaufgaben ist der BGK bereit zu übernehmen. Aufgaben im Sinne einer reinen Kontrollfunktion lehnen wir jedoch ab. Die Trennung Kontrolle und Beratung muss weiterhin gewährleistet sein.</p> <p>Kontakt zu ausländischen TGD: Der BGK pflegt seit Beginn eine Zusammenarbeit und einen Austausch mit ausländischen TGD (insbesondere Deutschland, Österreich, Frankreich). Daher möchten wir vorschlagen, dies in der Verordnung zu ergänzen.</p>	«Eine Zusammenarbeit soll ebenso mit Tiergesundheitsdiensten im Ausland gepflegt werden.»
Art. 16	<p>Siehe unsere Bemerkungen unter Art. 11. Der Begriff «Leistungen» wird nicht näher definiert. Sowohl die Art der Leistung als auch die Empfänger/Kunden der Leistung werden offen gelassen. Falls die bisherige Praxis der Eigenträge des BGK akzeptiert wird, sind wir mit dem Text einverstanden.</p> <p>Frage: Ist die Eigenfinanzierung über Drittmittel möglich? Z.B. mittels Projekteingaben beim Bund oder anderen Organisationen. Könnte dies im Text konkretisiert werden? Nach unserem Verständnis schliesst der vorliegende Text diese Art der Eigenfinanzierung nicht aus.</p>	
Art. 18 Zf. b	Wir begrüßen den Finanzierungsschlüssel der Kantone. Dieser berücksichtigt sämtliche Betriebe und Tiere in einem Kanton und nicht nur die angeschlossenen Betriebe mit ihren Tieren. Es wird so verhindert, dass die Zahlen einer starken Schwankung unterworfen sind. Zudem kann der Kanton seine Tierhaltenden unterstützen, dem BGK beizutreten, ohne einen sprunghaften Anstieg seines Beitrages zu befürchten.	

Art. 20	<p>Bst. b.: Der Wortlaut unter Bst. b unterscheidet sich zum bestehenden Text in der jetzigen BGK-Verordnung Art. 4 Bst. b.</p> <p>Der BGK verwendet Gelder für die Untersuchungen im Rahmen der Abklärung von Bestandesproblemen sowie im Rahmen unserer Gesundheitsprogramme. Dies ist so auch im bestehenden BGK-Reglement festgehalten. Nach unserem Verständnis sind diese Auslagen abgedeckt. Falls dem nicht so ist, möchten wir den Text «die Auslagen für die im Reglement vorgesehenen Untersuchungen» als Ergänzung vorschlagen.</p>	Ergänzung: Bst. e: «die Auslagen für die im Reglement vorgesehenen Untersuchungen.»
---------	---	---



Vernehmlassung zur Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste Vernehmlassung vom 19.02.2019 – 07.06.2019

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : St.Galler Bauernverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SGBV
Adresse, Ort : Magdenauerstrasse 2, 9230 Flawil
Kontaktperson : Andreas Widmer
Telefon : 071 394 60 10
E-Mail : andreas.widmer@bauern-sg.ch
Datum : 05.06.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.06.2019 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1 Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf für eine Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste. Der St.Galler Bauernverband (SGBV) ist grundsätzlich einverstanden mit einer neuen und einheitlichen Rechtsgrundlage für die Tiergesundheitsdienste.

Die Gesundheitsdienste sind so zu organisieren, dass schlanke Prozesse, klare Zuständigkeiten und ein zielorientiertes Handeln sichergestellt ist. Dazu sind die jahrelangen Erfahrungen der sehr gut funktionierenden Gesundheitsdienste (Beispiel SGD) zu berücksichtigen. Der SGBV erachtet es als zentral, dass die Gesundheitsdienste je Tierart und schweizweit flächendeckend aufgebaut werden.

Die Leistungen der TGD sollen auf die speziellen Bedürfnisse der Tierarten abgestimmt werden. Die Branche muss bei der Ausarbeitung dieser Leistungen eine führende Rolle einnehmen. Mit entsprechenden Leistungsaufträgen können die Grundlagen für die Finanzierung der Gesundheitsdienste geschaffen werden.

Momentan besteht noch kein institutionalisierter Geflügelgesundheitsdienst, die Schweizer Geflügelproduzenten und deren Vertragspartner wollen scheinbar die Schaffung eines Geflügelgesundheitsdienstes. Dieses Vorhaben sollte in der geplanten Verordnung aufgenommen werden.

Entgegen der Meinung, dass ein Kälbergesundheitsdienst neu geschaffen werden soll, möchte der SGBV einen solchen Kälbergesundheitsdienst im Rindergesundheitsdienst integriert haben. Eine grosse Herausforderung wird es sein, den bisher faktisch inexistenten Rindergesundheitsdienst in einer neuen Organisationsform aufzubauen und den zehntausenden von Rindviehhaltern einen Rindergesundheitsdienst anbieten zu können. Der SGBV regt an, dass der Rindergesundheitsdienst nicht auf den bisherigen, ineffizienten Strukturen weitergeführt oder aufgebaut wird, sondern auf «Feld 1» begonnen wird. Dazu sind die Erfahrungen von den Rindergesundheitsdiensten im Ausland zu berücksichtigen.

Der Erlass einer Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste bietet die Gelegenheit, die Mittel für die Tiergesundheit(-dienste) aufzustocken. Das hohe Interesse der Gesellschaft für die Aspekte der Tiergesundheit rechtfertigen konkrete Schritte. Im Entwurf zur Botschaft vermissen wir konkrete Aussagen zu den Aufgaben und der Finanzierung durch die öffentliche Hand. Die Ansätze zur Beteiligung an den TGD auf Bundes- wie Kantons-ebene sind verbindlicher auszugestalten bzw. ist auf die geltenden rechtlichen Grundlagen abzustützen. Sind diese nicht vorhanden, müssen sie noch geschaffen werden.

In der Botschaft zur Agrarpolitik AP 22+ wird in Kapitel 3.1.3.6 unter dem Titel Tiergesundheitsbeiträge angeregt, einen Paradigmenwechsel weg vom kurativen Krankheitsmanagement hin zu einem präventiven Gesundheitsmanagement vorzunehmen und entsprechende Anreize zu schaffen. Der Bundesrat will mit Beiträgen Anreizsysteme fördern. Im Zusammenhang mit der AP 22+ und der Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste stellt sich die Frage, ob nebst der Grundfinanzierung der TGD durch Bund und Kantone zusätzliche Mittel über das Direktzahlungssystem zur Verfügung für die Tiergesundheitsdienste gestellt werden. Bei der definitiven Ausarbeitung der Verordnung muss abgewartet werden, ob die Vorschläge in der AP-Botschaft zur Förderung der Tiergesundheit eine politische Mehrheit finden.

Die Arbeit der Tiergesundheitsdienste muss nicht nur überwacht werden. Vielmehr ist es notwendig, dass eine regelmässige Überprüfung der Zielerreichung stattfindet. Entsprechend könnten Leistungsvereinbarungen oder die Zielsetzungen neu ausgerichtet werden. Im Rahmen der präventiven Massnahmen und insbesondere für das Thema Medikamenteneinsatz sind regelmässige Wirksamkeitsberichte ein gutes Instrument.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1, d	Von verschiedener Seite wird der Aufbau eines Kälbergesundheitsdienstes (KGD) gefordert. Der SGBV erachtet es als zielführender, wenn der Gesundheitsdienst für Kälber im neuen Rindergesundheitsdienst (RGD) integriert wird.	
Art. 1, e (neu)	Die Geflügelorganisationen möchten einen Gesundheitsdienst aufbauen. Ein entsprechender Hinweis mit einem neuen Buchstaben e ist in Artikel 1 aufzuführen.	Neu: e. Geflügelgesundheitsdienst
Art. 1, Abs. 2	Die Rindergesundheitsdienste können unter Umständen auch durch Beiträge Dritter mitfinanziert werden. Es ist vorgesehen, dass über die LwG Beiträge an die Tiergesundheit ausbezahlt werden können. Je nach Ausgestaltung und Zielrichtung dieser Beiträge haben diese einen Einfluss auf die Finanzierung der TGD's.	Absatz 2: Sie regelt zudem die Modalitäten der Unterstützung durch Bund und Kanton sowie Beiträge Dritter.
Art. 3 Abs. 1, Bst. 2 (neu)	Die Abstützung der TGD's wird verbessert, diese Organisationen und Firmen können die TGD's materiell und ideell unterstützen und so die Tiergesundheit fördern.	Art. 3 Mitgliedschaft e. Andere Organisationen und Firmen mit Interesse an der Förderung der Tiergesundheit.
Art. 3, Abs. 2	Absatz 2 ist eine Überregulierung und daher zu streichen.	Art. 3 Mitgliedschaft 1 ... 3 Einzelpersonen, die über eine Trägerorganisation oder über einen anderen Verein oder eine andere Genossenschaft Mitglieder eines Tiergesundheitsdienstes werden, können bestimmen, dass sie das Grundangebot des Tiergesundheitsdienstes nicht nutzen wollen.
Art. 4	Dieser Artikel ist überflüssig. In der Folge ist in diversen nachfolgenden Artikeln das Wort «angeschlossene» ebenfalls zu streichen.	Art. 4 Angeschlossene Tierhaltungen Die Tierhaltungen der Mitglieder, die das Grundangebot des entsprechenden Tiergesundheitsdienstes nutzen, gelten als angeschlossene Tierhaltungen.
Art. 10	Bemerkung	keine Aufnahme und Obligatorium

	<p>Diagnostische Abklärungen sind insbesondere in der Schweiz überaus kostenaufwändig. Es stellt sich die Frage, inwieweit die in Art. 10 thematisierte diagnostische Abklärung in den Grundleistungen der Mitglieder enthalten sein kann.</p>	
Art. 11, Abs. 2	<p>Die Aus- und Weiterbildungen z.B. für Bestandestierärzte können i.d.R. nicht kostenlos angeboten werden, auch wenn diese Mitglieder beim entsprechenden TGD sind.</p> <p>Daher ist diese pauschale Bestimmung über die unbegrenzte und unentgeltliche Mitwirkung an Aus- und Weiterbildungen der Personen des öffentlichen Veterinärdienstes nicht angebracht, auch wenn die öffentlichen Veterinärdienste die TGD überwiegend finanzieren.</p>	<p>Art. 11 Aus- und Weiterbildung ... Sie müssen an den Aus- und Weiterbildungskursen für Personen des öffentlichen Veterinärdienstes unentgeltlich mitwirken.</p> <p>Streichen, unentgeltlich</p>
Art. 15	<p>Eine Zusammenarbeit und der Austausch der TGD über die Landesgrenzen hinweg sollte möglich sein.</p>	<p>... landwirtschaftlichen Beratungsstellen und Forschungsanstalten zusammenarbeiten. Der Kontakt mit Tiergesundheitsdiensten im europäischen Ausland wird gepflegt.</p>
Art. 16	<p>An dieser Stelle sollte den TGD's die Möglichkeit eingeräumt werden, die Eigenfinanzierung auch über die Einwerbung von Projekt-, Dritt- und Forschungsmitteln zu steigern.</p>	<p>...insbesondere über Mitgliederbeiträge, Vergütungen für externe Leistungsaufträge sowie die Einwerbung von Projekt- und Forschungsmitteln.</p>
Art. 18	<p>Für die Berechnung der Kostenanteile der Kantone ist auch die Bevölkerung der Kantone in den Schlüssel einzubeziehen. Die TGD leisten Beiträge an die Lebensmittelsicherheit, die Seuchenprävention, die Tiergesundheit im Sinne des «One-health-Ansatzes». Daher ist auch der Einbezug der Bevölkerungszahl in den Finanzierungsschlüssel gerechtfertigt.</p>	<p>b. ...</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anteil der Einwohner des Kantons an der Gesamtzahl der Einwohner in der Schweiz gemäss Angaben des Bundesamts für Statistik. - Durchschnitt dieser drei Anteile
Art. 19	<p>Bei der Festlegung der Beteiligung sollen nicht nur ausgewiesene Kosten des Vorjahres, sondern auch neue, in der Vertragslaufzeit zu initiierende Projekte berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für den IT-Bereich und das Datenmanagement; dafür sind ggf. vergleichsweise hohe finanzielle Mittel notwendig.</p> <p>Entsprechende Projekte sollten nur finanziert werden, wenn eine Konsultation, Abstimmung und Unterstützung durch das BLV stattfanden.</p>	<p>... und orientiert sich jeweils an den effektiven Kosten des Vorjahres sowie Kosten für Projekte, die in Abstimmung mit dem BLV für das Folgejahr geplant wurden. ...</p>
Art. 24	<p>Es genügt nicht, wenn die TGD's dem BLV allein unterstellt sind. Eine umfassende Aufsicht bedingt, dass der Bund, die Kantone und die Branchen gemeinsam in der Verantwortung stehen. Ein Fachgremium mit Vertretern der drei Ebenen kann als Aufsichtsorgan diese Aufgabe umfassend wahrnehmen.</p>	<p>¹ Die Tiergesundheitsdienste unterstehen der Aufsicht eines Fachgremiums mit Vertretern des BLV, der Kantone und der Branche.</p>
Art. 25, f (neu)	<p>Nebst den ordentlichen Berichten über die Tätigkeit der TGD's sollen diese in regelmässig wiederkehrenden Reports aufzeigen, ob und wie die Ziele der TGD's erreicht worden sind. Dazu ist alle zwei Jahre von den verschiedenen TGD's ein Wirksamkeitsbericht zu erstellen.</p>	<p>f. alle zwei Jahre ein Wirksamkeitsbericht</p>



Vernehmlassung zur Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste Vernehmlassung vom 19.02.2019 – 07.06.2019

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizerischer Schweinezucht und Schweineproduzentenverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Suisseporcs
Adresse, Ort : Allmend 8
Kontaktperson : Dr. Felix Grob
Telefon : 041 462 65 90
E-Mail : info@suisseporcs.ch
Datum : 22.05.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.06.2019 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1 Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf für eine Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste. Suisseporcos ist bedingt einverstanden mit einer einheitlichen, gemeinsamen Rechtsgrundlage für die Tiergesundheitsdienste.

Diese ist zwingend zu vereinfachen. Sie ist so auszugestalten, dass für die Tiergesundheitsdienste nur so wenig administrativer Zusatzaufwand verursacht wird, wie unbedingt nötig.

Da für die Tiergesundheitsdienste ein Organisationszwang mit eigener Rechtspersönlichkeit als Verein oder Genossenschaft vorgesehen ist, muss auf Regelungen für die Behandlung von Nichtmitgliedern und von Mitgliedern von Kollektivmitgliedern, die das Grundangebot der TGD nicht nutzen wollen zwingend verzichtet werden. Die TGD und deren Träger sind in dieser Hinsicht in keiner Weise einzuschränken. Wichtig ist, dass die Leistungen für die Tiergesundheit erbracht werden. Der Schweinegesundheitsdienst ist operative in eine Aktiengesellschaft organisiert. Dies soll weiterhin möglich sein.

Eine für alle Tiergesundheitsdienste geltende Verordnung bedeutet aber nicht, dass alle TGD die gleichen Leistungen zu erbringen haben. Die Leistungen der TGD sind auf die Zieltierart und die Art der Tierhaltung abzustimmen.

Der Erlass einer Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste zeigt mit aller Deutlichkeit, dass die finanziellen Mittel des Bundes für die Förderung und Verbesserung der Tiergesundheit zwingend aufzustocken sind. Es sind die Leistungen zu definieren und die absoluten Beträge der maximalen Fördermittel sind in der Verordnung zu streichen. Die Bekämpfung der Antibiotikaresistenzen, die Seuchenprävention, die Tilgung von Krankheiten, die Bekämpfung von Zoonosen und weitere im öffentlichen Interesse liegenden Aspekte der Tiergesundheit zeigen, dass den Worten nun Taten folgen müssen und rechtfertigen diesen Schritt. Insbesondere der One-Health-Ansatz verlangt die Aufstockung der Mittel für die Tiergesundheit.

Der Vorschlag, dass der Bund nur so viele Mittel spricht wie die Kantone insgesamt, ist für die solide Finanzierung und Führung der Gesundheitsdienste kompliziert. Die Unterstützung ist unsicher und es müssen ständig Gespräche, Erklärungen und Verhandlungen mit den Kantonen geführt werden.

Die Mitfinanzierung der Gesundheitsdienste durch die Kantone ist durch den Bund zu organisieren. Die Gesundheitsdienste sind von der Administration und dem Inkasso der Kantonsbeiträge zu entlasten. Der Bund bestimmt die anrechenbaren Kosten und spricht die Beiträge. Er leistet diese zu 100%. Wie er die Kantonsanteile refinanziert, ist Aufgabe des Bundes und nicht der Gesundheitsdienste.

Bei der bundesrätlichen Verordnung vom 27. Juni 1984 über die Unterstützung des Beratungs- und Gesundheitsdienstes in der Schweinehaltung war der Betreuungsaufwand für die damals rund 50'000 angeschlossenen Zuchtsauen zu Grunde gelegt. Aktuell sind rund 86'000 Zuchtsauen und deutlich mehr Mastplätze als damals im SGD Basisprogramm angeschlossen. Die Anforderungen und Aufwand bezüglich Gesundheitsprogramm, Biosicherheit, Laboranalysen und Tierwohl sowie die Kosten sind seither gestiegen (Teuerung LIK Jahr 1984 bis 2018 +55.3 %).

Die vorgeschlagene Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste soll zu einem leistungsfähigeren Schweinegesundheitsdienst mit einer Kostenbeteiligung, welche näher bei den ausgewiesenen Gesamtkosten liegt, führen.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1, e (neu)	<p>Zu e) Es ist nicht nachvollziehbar, dass der KGD in diesem Artikel keine Erwähnung findet (vgl. Erläuterungen zu Artikel 1), zumal die Ziele und der Leistungskatalog völlig kongruent mit denen der anderen TGDs und den Ausführungen in Art. 6 der TGDV sind.</p> <p>Die Anschubfinanzierung des KGD bis zum Jahr 2023 erfolgt über das BLW. Anschliessend jedoch wird der KGD denselben Status haben wie die anderen TGDs. Die Aktivitäten sollten dann auch durch Finanzhilfen gemäss dieser Verordnung unterstützt werden können.</p> <p>Die Unterstützung soll nach volkswirtschaftlicher Bedeutung erfolgen.</p> <p>Grundsätzlich soll eine Unterstützung eines Rinder- und eines Kälbergesundheitsdienstes möglich sein.</p> <p>Die strategische und personelle Entwicklung des RGD wurde während den letzten 20 Jahren negativ durch den Umstand behindert, dass die Organisation und Finanzierung des RGD im Unterschied zu den anderen drei TGDs nicht über eine Bundesverordnung geregelt war.</p> <p>Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass der KGD bereits jetzt die Vorgaben dieser Verordnung bezüglich Organisationsstruktur (Verein) erfüllt, während diese beim RGD noch geschaffen werden muss.</p> <p>Zu f) Die Mastorganisationen und deren Geflügelproduzenten arbeiten mit den firmeneigenen oder im Auftragsverhältnis arbeitenden Geflügelfachtierärzten zusammen.</p> <p>Die vorgesehene Dachorganisation dieser Geflügelfachtierärzte wird sämtliche Belange der Qualitäts- und Lebensmittelsicherheit übergreifend zusammenfassen und die Anforderungen der TGDV erfüllen.</p>	<p>e. Kälbergesundheitsdienst</p> <p>f. Geflügelgesundheitsdienst</p>
Art. 2, Abs. 1	<p>Rechtsform ergänzen mit Aktiengesellschaft</p> <p>Wir möchten an dieser Stelle anmerken, dass zusätzlich zu Verein und Genossenschaft auch eine operative Einbettung eines Gesundheitsdienstes in eine Aktiengesellschaft (im Falle des SGD) möglich sein muss. Insofern muss die Aufzählung mit der Rechtsform Aktiengesellschaft ergänzt werden.</p>	<p>Art. 2 Rechtsform der Tiergesundheitsdienste</p> <p>Die Tiergesundheitsdienste müssen als Verein, Genossenschaft oder Aktiengesellschaft organisiert sein resp. von einem Verein, einer Genossenschaft oder einer Aktiengesellschaft getragen werden (Trägerorganisation)</p>

		Mehrere Tiergesundheitsdienste können gemeinsame in einem Verein, in einer Genossenschaft oder Aktiengesellschaft organisiert sein, oder.....
Art. 3, Abs. 2	Absatz 2 ist eine Überregulierung und daher zu streichen.	Art. 3 Mitgliedschaft 1 ... 2. Einzelpersonen, die über eine Trägerorganisation oder über einen anderen Verein oder eine andere Genossenschaft Mitglieder eines Tiergesundheitsdienstes werden, können bestimmen, dass sie das Grundangebot des Tiergesundheitsdienstes nicht nutzen wollen.
Art. 4	Auch dieser Artikel ist überflüssig. In der Folge ist in diversen nachfolgenden Artikeln das Wort « angeschlossene » zu streichen.	Art. 4 Angeschlossene Tierhaltungen Die Tierhaltungen der Mitglieder, die das Grundangebot des entsprechenden Tiergesundheitsdienstes nutzen, gelten als angeschlossene Tierhaltungen.
Art. 5	Das Ziel der Bekämpfung seuchenhafter Krankheiten fehlt. Bsp. SGD Der Schweinegesundheitsdienst bekämpft alle wirtschaftlich relevanten sowie auf den Menschen übertragbaren Krankheiten. <ul style="list-style-type: none">• Mit geeigneten Massnahmen wird eine Erregerausbreitung in den Betrieben, wie auch eine Erregerverschleppung auf andere Betriebe, möglichst verhindert.• Für jede Krankheit sind nach Möglichkeit Sanierungsmethoden oder andere Konzepte zur Minimierung der Erregerausbreitung definiert.• Für die aktuell wichtigsten Krankheiten oder Problembereiche erstellt der SGD Richtlinien.• Richtlinien enthalten die jeweiligen Bekämpfungsstrategien, wie z.B. Sanierungsprogramme. Richtlinien und Merkblätter enthalten auch Prophylaxe- und Managementmassnahmen, die dazu beitragen, das jeweilige Problem möglichst bald unter Kontrolle zu bringen	Hauptziele Die Tiergesundheitsdienste müssen ihre Leistungen daraufhin ausrichten, dass die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere der jeweiligen Art, die tiergerechte Haltung und die Herstellung von einwandfreien Lebensmitteln, die von diesen Tieren gewonnen werden, gefördert werden. Der Tiergesundheitsdienste bekämpft wirtschaftlich relevanten sowie auf den Menschen übertragbaren Krankheiten.

		für kantonale Behörden, welche nicht im Reglement festgehalten sind oder den Vollzug betreffen, können kostenpflichtig in Rechnung gestellt werden.
Art. 10	Bemerkung Diagnostische Abklärungen sind insbesondere in der Schweiz überaus kostenaufwändig. Es stellt sich die Frage, inwieweit die in Art. 10 thematisierte diagnostische Abklärung in den Grundleistungen der Mitglieder enthalten sein kann.	
Art. 11, Abs. 1	Die Aus- und Weiterbildung soll breiter zugänglich sein.	Art. 11 Aus- und Weiterbildung 1 Die Tiergesundheitsdienste müssen Aus- und Weiterbildungskurse durchführen für die Mitglieder, die das Grundangebot nutzen , sowie für landwirtschaftliche Schulen und Beratungsstellen.
Art. 11, Abs. 2	Die Aus- und Weiterbildungen z.B. für Bestandestierärzte können i.d.R. nicht kostenlos angeboten werden, auch wenn diese Mitglieder beim entsprechenden TGD sind. Daher ist diese pauschale Bestimmung über die unbegrenzte und unentgeltliche Mitwirkung an Aus- und Weiterbildungen der Mitarbeitenden des öffentlichen Veterinärdienstes nicht angebracht, auch wenn die öffentlichen Veterinärdienste die TGD überwiegend finanzieren.	Art. 11 Aus- und Weiterbildung ... 2 Sie müssen an den Aus- und Weiterbildungskursen für Mitarbeitende des öffentlichen Veterinärdienstes nach Möglichkeit unentgeltlich mitwirken.
Art. 12	Der Daten- und der Persönlichkeitsschutz sind zu beachten.	2 Sie müssen die Auswertungsergebnisse periodisch in anonymisierter Form veröffentlichen.
Art. 15	Eine Zusammenarbeit und der Austausch der TGD über die Landesgrenzen hinweg sollte möglich sein.	... landwirtschaftlichen Beratungsstellen und Forschungsanstalten zusammenarbeiten. Der Kontakt mit Tiergesundheitsdiensten im europäischen Ausland soll gepflegt werden.
Art. 16	An dieser Stelle sollte den TGDs die Möglichkeit eingeräumt werden, die Eigenfinanzierung auch über die Einwerbung von Projekt-, Dritt- und Forschungsmitteln zu steigern.	...insbesondere über Mitgliederbeiträge, Vergütungen für externe Leistungsaufträge sowie die Einwerbung von Projekt- und Forschungsmitteln.

		Bund und Kantone haben für eine angemessene Finanzierung der Gesundheitsdienste zu sorgen. Die von Bund und Kantone sowie von landwirtschaftlichen Schulen geforderten Leistungen sollen unter Berücksichtigung eines branchenüblichen Stundensatzes entschädigt werden.
Art. 17	Streichen. Der Bund soll die Tiergesundheitsdienste vollumfänglich finanziell fördern. Wenn er einen Teil der Beiträge bei den Kantonen einfordern will, soll das die Tiergesundheitsdienste nicht mit administrativem Aufwand belasten.	Art. 17 Beitrag der Kantone Der Bund richtet seine Finanzhilfe an einen Tiergesundheitsdienst nur in voller Höhe aus, wenn die Kantone zusammen einen mindestens gleich hohen Beitrag leisten.
Art. 18	Dieser Artikel kann gestrichen werden, wenn die vorgeschlagene Änderung von Art. 17 übernommen wird.	b. ... Art. 18 streichen
Art. 19	Bei der Festlegung der Beteiligung sollen nicht nur ausgewiesene Kosten des Vorjahres, sondern auch neue, in der Vertragslaufzeit zu initiiierende Projekte berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für den IT-Bereich und das Datenmanagement; dafür sind ggf. vergleichsweise hohe finanzielle Mittel notwendig.	... und orientiert sich jeweils an den effektiven Kosten des Vorjahres sowie Kosten für Projekte, die in Abstimmung mit dem BLV für das Folgejahr geplant wurden.
Art. 22	Dieser Artikel ist in jedem Fall zu streichen, auch wenn die in Art. 17 vorgeschlagene Änderung nicht übernommen wird. Die Förderung der Tiergesundheitsdienste darf nicht durch Sparübungen der Kantone gefährdet werden.	Art. 22 Kürzung der Finanzhilfe Leistet ein Kanton keinen oder weniger als seinen Anteil, so wird die Finanzhilfe des Bundes um den entsprechenden Betrag reduziert.
Art. 24	Die Einladungen an Sitzungen soll ausschliesslich Fachgremien betreffen, welche gesundheitsrelevante Themen diskutieren.	3 ...Die Trägerorganisationen müssen diese Behörden einladen, wenn in den Sitzungen und Versammlungen der Fachgremien Themen betreffend die Tiergesundheitsdienste behandelt werden.



Vernehmlassung zur Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste Vernehmlassung vom 19.02.2019 – 07.06.2019

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Rindergesundheitsdienst
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : RGD (inkl. Sektion KGD)
Adresse, Ort : Bremgartenstrasse 107, 3012 Bern
Kontaktperson : Claudia Syring
Telefon : 031 631 22 60
E-Mail : claudia.syring@vetsuisse.unibe.ch
Datum : 22.05. 2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.06.2019 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1	Allgemeine Bemerkungen
	Sehr geehrte Damen und Herren
	Die Aufnahme des Rindergesundheitsdienstes in der Verordnung ist sehr begrüßenswert und wir bedanken uns für die Möglichkeit, Stellung nehmen zu dürfen.
	Die Milchproduktion ist ein vitaler Teil des nationalen und globalen Ernährungssystems, der ökonomische, nutritionale und soziale Vorteile bietet. Insbesondere die Kuh spielt eine bedeutende Rolle in der Schweizer Kultur, obwohl die Schweiz aus globaler Sicht keine grosse Milchproduzentin ist, sind Schweizer Milchnebenprodukte weltweit bekannt. Die Milchviehbetriebe in Europa werden weniger und gleichzeitig grösser, ein Trend, welcher auch seit dem Jahr 2000 in der Schweiz zu beobachten ist. Im Zuge dieser Umstrukturierungen in der Landwirtschaft, ist die Arbeit des RGD von fundamentaler Bedeutung für die Erhaltung einer gesunden Tierproduktion. Unter Namen wie «extension center» findet man weltweit Zentren für Tiergesundheit, in denen hauptsächlich TierärztInnen in der Beratung tätig und mit der Implementierung von Gesundheitsprogrammen beschäftigt sind. Mit dieser Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste und der Integration des RGD macht die Schweiz einen Schritt von grosser Bedeutung für die Zukunft der Landwirtschaft und Tierärzteschaft. Wir sehen es als unsere Pflicht, die bestmöglichen Rahmenbedingungen für unsere Arbeit zu schaffen. Im Zuge der Einführung dieser Verordnung hat der RGD mit allen TGDs kooperiert und in deren Stellungnahme Einsicht erlangt. In vielen Belangen sind sich die TGDs einig. Die Basis unserer zukünftigen Arbeit liegt in dieser Verordnung, weswegen eine Berücksichtigung unser Stellungnahmen von ausdrücklicher Wichtigkeit ist.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1	Sektionen des TGDs müssen nicht speziell erwähnt werden, da diese unter dem Dach des jeweiligen TGDs tätig sind.	Keine Anpassungen notwendig
3	Die Mitgliedschaft in einem TGD sollte grundsätzlich von Firmen in Anspruch genommen werden können. Tierarztpraxen und interessierte private Sponsoren sollen die Möglichkeit haben beim RGD Mitglied zu werden.	Ergänzung mit e. private Sponsoren, wie Firmen
4	<p>Der Sinn dieses Artikels erschliesst sich uns nicht vollständig. Aus Sicht des RGDs ist ein Anschliessen von Tierhaltungen und deren BestandestierärztInnen grundsätzlich an eine Forderung, Kontrolle und Direktzahlungen gekoppelt. All diese Schritte unterliegen nicht dem Aufgabenbereich eines TGDs. Aufgrund dessen, dass der RGD auf freiwillige Mitgliedschaften und auf eine Kooperation mit Bestandestierärzte angewiesen ist, ist das Anschliessen von Tierhaltungen nicht im Sinne des RGDs.</p> <p>Ausserdem wäre dies mit einem enormen bürokratischen Mehraufwand verbunden, der ohne immense Erhöhung des verfügbaren Budgets nicht umsetzbar wäre; und dies ohne eine positive Wirkung auf die Rindergesundheit zu haben.</p>	Diesen Artikel ist ersatzlos zu streichen
6 Absatz 2	<ul style="list-style-type: none"> a. Die Anerkennung von Mindestanforderungen an die Tierhaltung ist Aufgabe des zuständigen kantonalen Veterinärdienstes. b. Die Zuteilung eines besonderen Gesundheitsstatus ist nicht Aufgabe des TGDs. c. 	<ul style="list-style-type: none"> a) Satz ersatzlos streichen b) a. «Empfehlungen zur Förderung der Tiergesundheit» c) b. d) c.

<p>6 Absatz 5</p>	<p>d. e. Ein Schwerpunkt vom RGD ist die Fortbildung f. g. Die Beobachtung der Tiergesundheit ist vom RGD nur begrenzt durchführbar. Ausserdem liegt der Schwerpunkt des RGDs in der Verbesserung der Tiergesundheit. Eine Verpflichtung des TGDs zur Forschung oder Statistik würde das Ziel des RGDs massgeblich beeinträchtigen.</p> <p>Um Mitgliedschaften möglichst attraktiv gestalten zu können, müssen Leistungen an Nichtmitglieder oder Leistungen, die über das Grundangebot hinausragen kostendeckend verrechnet werden können.</p>	<p>e) d. f) e. Durch «Aus-, Fort- und Weiterbildungen» ersetzen g) f. «Beobachtung der Tiergesundheit im Rahmen von Programmen» h) g.</p> <p>«Die Tarife für Leistungen nach Absatz 4 Buchstaben b und c müssen kostendeckend sein»</p>
<p>7</p>	<p>Der RGD sieht sich als unabhängige Organisation, die im Sinne der Tiergesundheit arbeitet und nicht als Kontrollbehörde, die Forderungen an TierhalterInnen stellt. Falls der Bund alle Rinderhaltungen der Schweiz verpflichten würde, dem RGD beizutreten, wäre ein solcher Auftrag an den RGD denkbar. Jedoch wird ein solcher Auftrag in dieser Verordnung dem RGD nicht erteilt. Solange der RGD als Selbsthilfeorganisation organisiert bleibt, unterliegt die Anerkennung von Tierhaltungen nicht seinem Aufgabenbereich. Ausserdem ist es wichtig zu erwähnen, dass in so einem Fall der RGD sowohl als Hilfsorganisation als auch als Kontrollbehörde gleichzeitig fungieren müsste, was die eigentliche Arbeit zur Förderung der Tiergesundheit massgeblich beeinträchtigen würde. Der erhebliche administrative Mehraufwand würde unnötige Kosten verursachen.</p>	<p>Art. 7 ersatzlos streichen</p>
<p>8</p>	<p>Der RGD erarbeitet Programme, aber die eigentliche Umsetzung und intensive Betreuung erfolgt durch die Bestandestierärztin und den Bestandestierarzt, welche in diese Prozesse eingebunden werden müssen, um eine dauerhafte Aufrechterhaltung und Förderung der Tiergesundheit auf dem Betrieb gewährleisten zu können. Ein Nichtbetrachten dieser Tatsache, dass praktizierende BestandestierärztInnen bereits diese Aufgabe schweizweit umsetzen, kommt einer Ausblendung dieser Berufsgruppe gleich. Ausserdem ist laut Art. 6 c das Erarbeiten von Programmen zur Förderung der Tiergesundheit ein Teil des Leistungskataloges, das im Art. 14</p>	<p>Absatz 1. «angeschlossenen» ersatzlos streichen «durchführen» durch «erarbeiten» ersetzen und Absatz ergänzen: «Die Programme werden im Rahmen der integrierten Bestandesbetreuung von Bestandestierärztinnen und Bestandestierärzten durchgeführt. Die TGDs unterstützen die Bestandestierärztinnen und</p>

	der ganzen Schweiz angeboten werden sollte und nicht nur den angeschlossenen Tierhaltungen/Mitglieder.	Bestandestierärzte und handeln diagnostisch-präventiv. Die kurative Tätigkeit bleibt den Bestandestierärztinnen und Bestandestierärzten vorbehalten.»
9	Der RGD wird sich kaum leisten können dieses Angebot für alle kostenlos anzubieten. In den Statuten der TGDs werden die Vorteile der Mitglieder festgelegt. Jeder TGD sollte selber entscheiden dürfen, wem diese Dienstleistung kostenlos angeboten wird.	«unentgeltlich» ersatzlos streichen
10	Der RGD ist verpflichtet, diagnostische Abklärungen in allen Tierhaltungen, sowohl von Mitgliedern als auch von Nichtmitgliedern bei einer Anfrage durchzuführen. Diese Pflicht ergibt sich aus dem Grundsatz, dass wir im Sinne des öffentlichen Interesses tätig sind. Somit muss diese Verordnung die Tatsache kennzeichnen, dass wir diagnostische Abklärungen auf allen Rindviehbetrieben bei Bedarf durchführen können. Eine diagnostische Differenzierung im Sinne der Tierseuchenbekämpfung sollte näher definiert werden.	Absatz 1 ersetzen durch: «Die Tiergesundheitsdienste müssen bei Bedarf in Tierhaltungen im Rahmen von Programmen und Beratungen die diagnostische Abklärung bei Verdacht auf Krankheit durchführen.»
11	Absatz 2 Mitarbeiter des öffentlichen Veterinärdienstes können jederzeit unsere Fortbildungen besuchen. Dabei ist zu erwähnen, dass sich unsere Fortbildungen inhaltlich an praktizierende TierärztInnen richten und der RGD nicht für das Ausbilden von kantonalen TierärztInnen zuständig ist.	Im Titel: Aus- und Weiterbildung mit «Fortbildung» ersetzen. Absatz 1: Mitglieder, die das Grundangebot nutzen, sowie für landwirtschaftliche Schulen und Beratungsstellen streichen und mit «für alle Interessierte» ersetzen. Absatz 2 «Aus- und Weiterbildungskursen» und «Fortbildungskursen» ergänzen. Absatz 3 ergänzen mit «Fortbildungsdienstleistungen».
12	Absatz 1. Der RGD kann die Tiergesundheit nur in Tierhaltungen beobachten, die er auch tatsächlich besucht hat und nur für die Dauer der Besuche bzw. der Kollaboration. Diese Beobachtungen können nicht benutzt	Absatz 1 «Bereich» streichen und mit «ihren besuchten Betrieben» ersetzen.

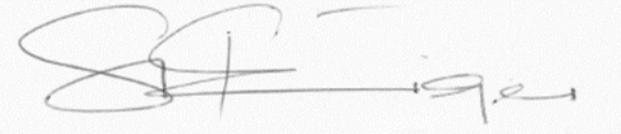
	<p>werden, um Rückschlüsse auf die Tiergesundheit auf nationaler Ebene zu ziehen. Ebenfalls ist die Auswertung dieser Daten aus wissenschaftlicher oder statistischer Sicht begrenzt und schwer interpretierbar. Diese Situation wäre anders, wenn der RGD Zugriff auf eine gemeinsame Datenbank hätte, die die Tiergesundheitsdaten aller vertretenen Rassen der Schweiz enthält. Zurzeit besteht keine Verpflichtung für das Eintragen aller Behandlungsdaten für die Schweizer Landwirte in die schon vorhandenen digitalen Plattformen. Wir sind der Meinung, dass die Aufnahme von flächendeckenden Tiergesundheitsdaten die Wirbelsäule eines TGDs ist, jedoch ist das leider zurzeit noch nicht möglich.</p> <p>Absatz 2. Die periodische Veröffentlichung erfolgt über die jährlichen Geschäftsberichte, wobei ein Veröffentlichen gemäss einem zu engen Zeitfenster, die tägliche Arbeit des RGDs massgeblich verlangsamten würde, da sich der administrative Aufwand unverhältnismässig erhöht. Eine Definierung von «periodisch» würden wir sehr begrüessen. Da im Art. 25 die Berichterstattung jährlich gefordert wird, wäre eine jährliche Berichterstattung sehr begrüssenswert.</p>	<p>Absatz 2 streichen und ersetzen mit «Sie müssen jährlich im Rahmen eines Geschäftsberichtes die Auswertungsergebnisse veröffentlichen.»</p>
13	<p>Absatz 2. Die Leistung ist gültig und bedarf nicht einer näheren zeitlichen unbestimmten Beschreibung, wie «periodisch».</p> <p>b. Das korrekte Einsetzen von Tierarzneimitteln wird über das BLV im Rahmen der STAR Strategie durch den Therapieleitfaden verbreitet. Eine Verpflichtung zum übermässigen Veröffentlichen von Therapieempfehlungen kann unter bestimmten Umständen nicht im Sinne der Tiergesundheit sein. Es ist deswegen zu begrüessen, dass ein anderes Verb gewählt wird.</p> <p>c. BLV verfügt über Multiplikatoren, die Veränderungen der Gesetzgebung weiterverbreiten. In diesem Absatz ist eine Zusammenarbeit mit dem BLV notwendig, um das Erfüllen dieser Aufgaben zu gewährleisten.</p>	<p>Absatz 2 «müssen periodisch» streichen und durch «können» ersetzen.</p> <p>b. Keine Anpassung nötig, falls die obere Anpassung erfüllt wird.</p> <p>c. streichen und mit «Nach Mitteilung des BLVs müssen die TGDs Änderungen in der Gesetzgebung, die den jeweiligen TGD betreffen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden» ersetzen.</p>
15	<p>Wir begrüessen die Forderungen einer Zusammenarbeit mit den erwähnten Organisationen, jedoch sind diese Organisationen ihrerseits nicht verpflichtet,</p>	<p>«...Züchterinnen und Züchter. Der Kontakt zu anderen TGDs, den veterinärmedizinischen Fakultäten, den technischen Hochschulen, den landwirtschaftlichen</p>

	<p>mit uns zu kooperieren, was dazu führen wird, dass die meisten dieser Kooperationen nicht in der Realität umsetzbar sind.</p> <p>Absatz 2. Ein TGD kann kaum eine Doppelspurigkeit bei der Erfassung von Daten erkennen oder diese koordinieren, da ein TGD keine Einsicht in die Datenbank der erwähnten Organisationen hat.</p>	<p>Beratungsstellen und Forschungsanstalten im In- und Ausland sollte gepflegt werden.»</p> <p>Absatz 2. «...insbesondere bei der Erfassung und Verwaltung von Daten bei besuchten Betrieben»</p>
16	<p>In diesem Artikel fehlt eine Quantifizierung der Eigenfinanzierung. Ebenfalls sind private Sponsoren nicht erwähnt. Eine Eigenfinanzierung des RGD über Mitglieder und Gönner muss nach Inkrafttreten der Verordnung erst anlaufen und wird zumindest in den ersten beiden Jahren limitiert sein. Aus diesem Grund ist eine Übergangszeit für den RGD wünschenswert (siehe Kommentar Art. 23).</p>	<p>«...insbesondere über Mitgliederbeiträge, private Sponsoren, Drittmittel und Vergütungen für Leistungen innerhalb und ausserhalb des Leistungskatalogs.»</p>
18	<p>Eine faire Verteilung der Kosten zwischen den Kantonen wird grundsätzlich begrüsst. Eine faire Kostenverteilung wird erreicht, indem die Kosten proportional zu den Anzahl Tierhaltungen und Anzahl Tiere der Kantone aufteilt werden.</p>	<p>Vier Mal «angeschlossenen» aus Absatz b entfernen.</p>
19	<p>Bei einer Planung der Finanzhilfe dürfen nicht nur die vorjährigen Kosten berücksichtigt werden, da dies die Entwicklung von neuen Projekten hemmen würde. Es ist unklar ob Infrastruktur- oder Umsiedlungskosten von der Finanzhilfe oder von Eigenleistungen getragen werden, und welche Grundinfrastruktur vom BLV zur Verfügung gestellt wird. Ausserdem würde diese Tatsache das Anstellen von qualifiziertem Personal unmöglich machen.</p> <p>Der Bundesbeitrag von CHF 340'400 erscheint hinsichtlich der zahlenmässigen und herausragenden ökonomischen Bedeutung von Rindern in der Milch- und Fleischproduktion im Vergleich zu den anderen TGDs sehr gering und entspricht den Zahlungen des BLV in der Vergangenheit (2015 bis 2019). Gemäss den Angaben des Bundesamts für Statistik (BFS) wurde 2017 in der Schweiz Milch im Wert von 2.1 Mrd. CHF produziert sowie Rind- und Kalbfleisch im Wert von 1.4 Mrd. CHF – das entspricht 70 % des</p>	<p>Text ersetzen mit: «Die Finanzhilfe des Bundes beträgt 40% der anrechenbaren Kosten jährlich und wird für eine Periode von 4 Jahren festgelegt. Über die Finanzhilfe hinaus werden Infrastrukturkosten, für die Umsiedlung eines TGDs getragen.»</p>

	<p>Produktionswerts der gesamten tierischen Produktion, der auf 5.0 Mrd. CHF geschätzt wurde. Diese hohe Bedeutung sollte sich auch in der Höhe der Unterstützung des RGD widerspiegeln. Die unter Art. 6 gelisteten Aufgaben sind mit dem bisherigen Budget nicht realisierbar. Weiter ist zu berücksichtigen, dass der KGD nach Auslaufen des Ressourcenprojekts des BLW ebenfalls weiter als Sektion des RGD mitfinanziert werden muss, wobei davon auszugehen ist, dass eine entsprechende Mitgliederzahl bereits einen Grossteil der Eigenfinanzierung ausmachen wird. Zusätzlich werden in der Erläuterung anrechenbare Kosten (Infrastrukturkosten) des BGD in Höhe von CHF 60'000 genannt. Der RGD hatte bislang keine Infrastrukturkosten in seiner Kostenaufstellung gelistet. Mit einer neuen Trägerschaft fallen diese zwangsläufig an.</p> <p>Aufgrund der hier erwähnten Argumente ist eine Erhöhung der Bundesbeiträge unentbehrlich für die kontinuierliche Arbeit des RGD.</p>	
20	<p>a. Wie schon erwähnt, TierärztInnen, die sich in keiner Spezialisierungsausbildung befinden, müssen sich fortbilden. Eine Weiterbildung würde das Besuchen einer Ausbildungsinstitution zum Erreichen einer weiteren Titelbezeichnung bedeuten. Falls dies vom BLV mit diesem Artikel verfolgt wird, möchten wir darauf hinweisen, dass ein TGD keine Ausbildungsinstitution ist. Sollte das jedoch zutreffen, ist eine Arbeitsverpflichtung dieser Mitarbeiter an den TGD nach jahrelanger und kostenintensiver Weiterbildung zu erwähnen.</p> <p>b. Es ist aus dem Text nicht ersichtlich was unter Ausgangslagen zu verstehen ist.</p> <p>c. Die Art der Ausrüstung ist nicht ersichtlich.</p> <p>d. Aus dem Text ist nicht ersichtlich, inwiefern das Kaufen und die Unterhaltung eines Autos gewährleistet werden. Für die tägliche Arbeit eines TGDs ist die Mobilität zwingend notwendig und führt zu einer deutlich höheren Effizienz der MitarbeiterInnen.</p>	<p>a. «Aus- und Weiterbildung» mit «Fortbildung» ersetzen.</p> <p>b. Ergänzung wie folgend «Auslagen, wie Gebrauchsgegenstände, Material medizinischer Art und jegliche Gegenstände die für die Erbringung...»</p> <p>c. Ergänzung wie folgend «Kosten der elektronischen Ausrüstung und der Möbel für die...»</p> <p>d. Ergänzung wie folgend «Kosten für das Erwerben, Unterhalten, Unterstellen und Ausrüsten eines angemessenen Automobils, Fahrspesen...»</p>

21	Wir bezweifeln, dass die Zielerreichung wissenschaftlich und mathematisch halbjährlich gemessen werden kann. Wichtig ist, dass die Auszahlung der Finanzhilfe zuverlässig und ohne administrativen Mehraufwand für die TGDs durchgeführt werden kann.	«Die Teilzahlungen richten sich nach...» bis Ende ersatzlos streichen.
22	Dieser Artikel gefährdet die Existenz eines TGD, insbesondere dann, wenn ein Kanton seine Zahlung einstellt, unabhängig von der Begründung und gleichzeitig der Bund ebenfalls die Zahlung reduziert. Eine seriöse Planung und Führung eines TGDs bedarf einer Budgetkonstanz. Nur so können die TGD fachliches und kompetentes Personal einstellen und behalten.	Artikel ersetzen durch: «Leistet ein Kanton keinen oder weniger als seinen Anteil, so wird der gesamte Unterstützungsbeitrag auf die übrigen Kantone verteilt, wodurch sich der Beitrag der einzelnen unterstützenden Kantone erhöht, bei gleichbleibender Gesamtunterstützung. Die Finanzhilfe des Bundes bleibt gleich.»
23	Um langfristig arbeiten zu können, müssen die TGD über eine Planungssicherheit verfügen. Aus diesem Grund ist eine mittelfristige Planung für ein TGD äusserst wichtig. Ausserdem benötigen die TGDs Zeit um sich an die Verordnung anzupassen. Übergangsbestimmungen für diese Zeit wären begrüssenswert. Es ist auch klar, dass die meisten TGDs schon als Verein o.ä. organisiert sind, wodurch sie nach Anpassung der VO ihre Arbeit fortführen können, während dem RGD eine grössere Umstellung widerfährt. Eine Übergangszeit von zwei Jahren wären somit für den RGD wünschenswert. Übergangsbestimmungen müssen festgelegt werden. Der RGD hat innerhalb 2 Jahren sich an den Bestimmungen der Verordnung anzupassen.	«höchstens» ersatzlos streichen und ergänzen mit «Absatz 2: Für den RGD gelten Übergangsbestimmungen.»
27	Aus den oben erwähnten Gründen sind Übergangszeiten zu nennen.	Ergänzen wie folgt: «Für den RGD gelten Übergangszeiten von zwei Jahren.»

Vernehmlassung zur Verordnung über die Tiergesundheit

Organisation / Organisation / Organizzazione	Schweizer Tierschutz STS, Dr. Stefan Flückiger, Geschäftsführer
Adresse / Indirizzo	Dornacherstrasse 101 Postfach CH 4018 Basel Tel 061 365 99 99 Mail: sts@tierschutz.com
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Basel, 07.06.2019 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Schweizer Tierschutz STS bedankt sich, im Rahmen der Vernehmlassung über die Tiergesundheit seine Position darlegen zu können. Er äussert sich zu den folgenden Themenbereichen:

Der STS heisst Massnahmen im Bereich der Tiergesundheit grundsätzlich gut, weil die Gesundheit und Widerstandsfähigkeit der Tiere für den STS schon immer oberste Priorität hatten. Zentral ist aber, dass Tierwohl- und Tiergesundheitsmassnahmen optimal ineinandergreifen. Tiere werden bei allen politischen Aktivitäten nur gesund sein, wenn die artgemässe Haltung sichergestellt ist, was die Mindestvorschriften von TSchG/TSchV heute nicht tun.

Wir begrüssen somit die verschiedenen Vereinheitlichungen im Bereich der Tiergesundheitsdienste, wenn daraus beide Bereiche Tierwohl und Tiergesundheit gestärkt und gegenseitige Synergien genutzt werden können. Ein institutionalisierter Austausch zwischen den verschiedenen Tiergesundheitsdiensten, aber v.a. auch mit dem Tierschutz sollte implementiert werden, was wir auch in Artikel 15 beantragen.

Bemerkungen zum Vernehmlassungsentwurf / Remarques sur le projet mis en consultation / Osservazioni sul progetto in consultazione

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 15	Wir beantragen: 1 Die Tiergesundheitsdienste müssen insbesondere mit [...] Organisationen der Tierhalterinnen und Tierhalter sowie der Züchterinnen und Züchter, den Tierschutzorganisationen [...] zusammenarbeiten.	Es wäre zu begrüßen, wenn der Austausch und die Zusammenarbeit der schweizerischen Tiergesundheitsdienste auch mit Tierschutzorganisationen gesetzlich normiert wird. Letztere verfügen teils über ein hohes Fachwissen, von dem alle Seiten profitieren können.

Bemerkungen zum erläuternden Bericht / Remarques sur le rapport explicatif / Osservazioni sul rapporto esplicativo

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni



Vernehmlassung zur Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste Vernehmlassung vom 19.02.2019 – 07.06.2019

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt :  *Swiss Beef CH*

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :

Adresse, Ort : Laurstrasse 10, 5200 Brugg

Kontaktperson : Thomas Jäggi

Telefon : 056 462 521 11

E-Mail : info@swissbeef.ch

Datum : 7. Juni 2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.06.2019 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1 Allgemeine Bemerkungen	
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf für eine Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste. Swiss Beef CH ist die Vereinigung der Schweizer Qualitätsrindfleischproduzenten. Daher beschränkt sich Swiss Beef CH in dieser Stellungnahme auf die für die Rindviehhaltung relevanten Punkte und schliesst sich in den übrigen Punkten der Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes an und unterstützt diese vollumfänglich.</p>
	<p>Swiss Beef CH ist einverstanden mit einer gemeinsamen Rechtsgrundlage für die Tiergesundheitsdienste.</p> <p>Diese ist zwingend zu vereinfachen. Sie ist so auszugestalten, dass für die Tiergesundheitsdienste nur so wenig administrativer Zusatzaufwand verursacht wird, wie unbedingt nötig.</p>
	<p>Die neue Verordnung muss für alle bestehenden und allfälligen künftigen Tiergesundheitsdienste anwendbar sein.</p>
	<p>Da für die Tiergesundheitsdienste ein Organisationszwang mit eigener Rechtspersönlichkeit als Verein oder Genossenschaft vorgesehen ist, muss auf Regelungen für die Behandlung von Nichtmitgliedern und von Mitgliedern von Kollektivmitgliedern, die das Grundangebot der TGD nicht nutzen wollen zwingend verzichtet werden. Die TGD und deren Träger sind in dieser Hinsicht in keiner Weise einzuschränken. Wichtig ist, dass die Leistungen für die Tiergesundheit erbracht werden. Die Rechtsform der Tiergesundheitsdienste ist nicht auf Verein oder Genossenschaft zu beschränken, auch andere juristische Personen nach schweizerischem Recht sollten möglich sein.</p>
	<p>Eine TGDV als gemeinsame Rechtsgrundlage muss daher zwingend auch für alle Tiergesundheitsdienste inklusive Kälbergesundheitsdienst (KGD) und allfällige weitere Tiergesundheitsdienste für andere Nutztiere z.B. Mastgeflügel gelten. Die Aufbauphase des KGD mit der besonderen Finanzierung über ein Ressourcenprojekt des Bundes kann in Übergangsregelungen berücksichtigt werden.</p>
	<p>Es ist zu beachten, dass der Rindergesundheitsdienst bisher keine dieser Verordnung entsprechende Struktur aufweist. Hier ist eine Lösung (Übergangsfrist) für die Bildung der nötigen Struktur vorzusehen, damit der RGD nicht durch den Erlass dieser Verordnung aufgelöst wird.</p>

Eine für alle Tiergesundheitsdienste geltende Verordnung bedeutet aber nicht, dass alle TGD die gleichen Leistungen zu erbringen haben. Die Leistungen der TGD sind auf die Zieltierart und die Art der Tierhaltung abzustimmen.

Die Schnittstellen zu andern Akteuren der Tiergesundheit sind zu regeln und abzugrenzen (z.B. Bieneninspektoren).

Der Erlass einer Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste zeigt mit aller Deutlichkeit, dass die finanziellen Mittel des Bundes für die Förderung und Verbesserung der Tiergesundheit zwingend aufzustocken sind. Es sind die Leistungen zu definieren und die absoluten Beträge der maximalen Fördermittel sind in der Verordnung zu streichen. Die Bekämpfung der Antibiotikaresistenzen, die Seuchenprävention, die Bekämpfung von Zoonosen und weitere im öffentlichen Interesse liegenden Aspekte der Tiergesundheit zeigen, dass den Worten nun Taten folgen müssen und rechtfertigen diesen Schritt. Insbesondere der One-Health-Ansatz verlangt die Aufstockung der Mittel für die Tiergesundheit.

Der Vorschlag, dass der Bund nur so viele Mittel spricht wie die Kantone insgesamt, ist für die solide Finanzierung und Führung der Gesundheitsdienste kompliziert. Die Unterstützung ist unsicher und es müssen ständig Gespräche, Erklärungen und Verhandlungen mit den Kantonen geführt werden.

Die Mitfinanzierung der Gesundheitsdienste durch die Kantone ist durch den Bund zu organisieren. Die Gesundheitsdienste sind von der Administration und dem Inkasso der Kantonsbeiträge zu entlasten. Der Bund bestimmt die anrechenbaren Kosten und spricht die Beiträge. Er leistet diese zu 100%. Wie er die Kantonsanteile refinanziert ist Aufgabe des Bundes und nicht der Gesundheitsdienste.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen

Freundliche Grüsse

Swiss Beef CH



Franz Hagenbuch, Präsident



Thomas Jäggi, Sekretär

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1, e (neu)	<p>Zu e) Es ist nicht nachvollziehbar, dass der KGD in diesem Artikel keine Erwähnung findet (vgl. Erläuterungen zu Artikel 1), zumal die Ziele und der Leistungskatalog völlig kongruent mit denen der anderen TGDs und den Ausführungen in Art. 6 der TGDV sind.</p> <p>Es ist korrekt, dass die Anschubfinanzierung des KGD bis zum Jahr 2023 über das BLW erfolgt. Anschliessend jedoch wird der KGD denselben Status haben wie die anderen TGDs. Die Aktivitäten sollten dann auch durch Finanzhilfen gemäss dieser Verordnung unterstützt werden können.</p> <p>Die Unterstützung soll nach volkswirtschaftlicher Bedeutung erfolgen. Grundsätzlich soll eine Unterstützung eines Rinder- und eines Kälbergesundheitsdienstes möglich sein.</p> <p>Die strategische und personelle Entwicklung des RGD wurde während den letzten 20 Jahren massiv negativ durch den Umstand behindert, dass die Organisation und Finanzierung des RGD im Unterschied zu den anderen drei TGDs nicht über eine Bundesverordnung geregelt war.</p> <p>Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass der KGD bereits jetzt die Vorgaben dieser Verordnung bezüglich Organisationsstruktur (Verein) erfüllt, während diese beim RGD wie schon erwähnt noch geschaffen werden muss.</p>	<p>...</p> <p>e. Kälbergesundheitsdienst</p>
Art. 2, Abs. 1	<p>auch andere Rechtsformen zulassen</p> <p>Der Schweinegesundheitsdienst SGD ist als Aktiengesellschaft organisiert. Die Beschränkung der Rechtsform auf Verein und Genossenschaft ist nicht angezeigt und daher sollten auch andere Rechtsformen nach schweizerischem Recht zulässig sein.</p>	<p>Art. 2 Rechtsform der Tiergesundheitsdienste</p> <p>Die Tiergesundheitsdienste müssen als Verein, Genossenschaft oder als andere juristische Person nach schweizerischem Recht organisiert sein resp. von einem Verein, einer Genossenschaft oder einer Aktiengesellschaft getragen werden (Trägerorganisation)</p> <p>Mehrere Tiergesundheitsdienste können gemeinsame in einem Verein, in einer Genossenschaft oder Aktiengesellschaft organisiert sein, oder.....</p>
Art. 3 Abs. 1, Bst. f (neu)	<p>zu f) Die Abstützung der TGD's wird verbessert, diese Organisationen und Firmen können die TGD's materiell und ideell unterstützen und so die Tiergesundheit fördern.</p>	<p>Art. 3 Mitgliedschaft</p> <p>.....</p> <p>f. Andere Organisationen und Firmen mit Interesse an der Förderung der Tiergesundheit.</p>

Art. 3, Abs. 2	Absatz 2 ist eine Überregulierung und daher zu streichen.	Art. 3 Mitgliedschaft 1 ... 2 Einzelpersonen, die über eine Trägerorganisation oder über einen anderen Verein oder eine andere Genossenschaft Mitglieder eines Tiergesundheitsdienstes werden, können bestimmen, dass sie das Grundangebot des Tiergesundheitsdienstes nicht nutzen wollen.
Art. 4	Auch dieser Artikel ist überflüssig. In der Folge ist in diversen nachfolgenden Artikeln das Wort « angeschlossene » zu streichen.	Art. 4 Angeschlossene Tierhaltungen Die Tierhaltungen der Mitglieder, die das Grundangebot des entsprechenden Tiergesundheitsdienstes nutzen, gelten als angeschlossene Tierhaltungen.
Art. 5	Das Ziel der Bekämpfung seuchenhafter Krankheiten fehlt. Bsp. SGD Der SGD bekämpft alle wirtschaftlich relevanten sowie auf den Menschen übertragbaren Krankheiten. <ul style="list-style-type: none"> • Mit geeigneten Massnahmen wird eine Erregerausbreitung in den Betrieben, wie auch eine Erregerverschleppung auf andere Betriebe, möglichst verhindert. • Für jede Krankheit sind nach Möglichkeit Sanierungsmethoden oder andere Konzepte zur Minimierung der Erregerausbreitung definiert. • Für die aktuell wichtigsten Krankheiten oder Problembereiche erstellt der SGD Richtlinien. • Richtlinien enthalten die jeweiligen Bekämpfungsstrategien, wie z.B. Sanierungsprogramme. Richtlinien und Merkblätter enthalten auch Prophylaxe- und Managementmassnahmen, die dazu beitragen, das jeweilige Problem möglichst bald unter Kontrolle zu bringen 	Art. 5 Die Tiergesundheitsdienste müssen ihre Leistungen daraufhin ausrichten, dass die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere der jeweiligen Art, die tiergerechte Haltung und die Herstellung von einwandfreien Lebensmitteln, die von diesen Tieren gewonnen werden, gefördert werden. Die Tiergesundheitsdienste bekämpfen wirtschaftlich relevanten sowie auf den Menschen übertragbaren Krankheiten.
Art. 6, Abs. 2	Da nicht alle TGD alle Elemente des unten aufgeführten Leistungskataloges anbieten resp. anbieten können ist eine «kann» Formulierung nötig. z.B. ist der Bienengesundheitsdienst schon organisatorisch nicht in der Lage, Einzelbetriebe zu anerkennen und diesen einen Gesundheitsstatus zuzuteilen. Bei Bienen macht das auch kaum Sinn. Zu i) die Forschung ist in den Erläuterungen erwähnt.	2 Der Leistungskatalog muss kann die folgenden Leistungen und die entsprechenden Anforderungen umfassen: a. i. Mitwirkung bei Forschungsprojekten

Art. 6, Abs. 3	Siehe Begründung zu Art. 3, Abs. 2	Art. 6, Abs. 3 3 Im Reglement ist festzulegen, welche Leistungen zum Grundangebot gehören und für diejenigen Mitglieder des Tiergesundheitsdienstes, die das Grundangebot nutzen, mit dem Mitgliederbeitrag abgegolten sind.
Art. 6, Abs. 4,	Zu a) eine solche Bestimmung ist gegenüber Mitgliedern nicht angebracht und auch nicht durchsetzbar. Ein TGD kann nicht Mitglieder erster und zweiter Klasse haben. Zu b) Die Behandlung von Nichtmitgliedern ist dem jeweiligen TGD zu überlassen und ist in der TGDV nicht zu regeln. Zu c) wenn dazu eine Regelung in der TGDV nötig ist, kann diese Formulierung so stehen gelassen werden.	Art. 6, Abs. 4 ... 4 Im Reglement sind zudem die Tarife festzulegen: a. für Leistungen des Grundangebots an Mitglieder, die diese Leistungen nur im Einzelfall in Anspruch nehmen; b. für Leistungen an Nichtmitglieder; c. für Leistungen ausserhalb des Grundangebots. 5 Die Tarife für Leistungen nach Absatz 4 müssen Buchstaben a-c kostendeckend sein.
Art. 6, Abs. 5	Die Tarifgestaltung für Leistungen ist den TGD's zu überlassen.	
Art. 7	Bemerkung Da heute nicht jeder TGD die einzelnen Tierhaltungen anerkennt, kann das auch nicht generell verlangt werden.	Art. 7 Streichen.
Art. 8	Das ist die Kernaufgabe der TGD. Da aber nicht alle TGD die Einzelbetriebe anschliessen, ist auf die Anschlusspflicht zu verzichten.	Art. 8 Programme zur Tiergesundheitsförderung 1 Die Tiergesundheitsdienste müssen in den angeschlossenen Tierhaltungen Programme zur Prävention, Erkennung und Bekämpfung von Krankheiten durchführen. 2 Sie müssen die Programme regelmässig dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse anpassen.
Art. 9, Abs. 1	Der Begriff «Grunddienstleistungen» ist unklar definiert. Spezifische Aufträge von Kantonen z.B. Sanierungen oder epidemiologische Abklärungen müssen separat abgerechnet werden.	Art. 9, Abs. 1 1 Die Tiergesundheitsdienste müssen den Mitgliedern das Grundangebot, welches im Reglement geregelt ist , unentgeltlich zur Verfügung stellen. Dienstleistungen für landwirtschaftliche Schulen und Beratungsstellen sowie für kantonale Behörden, welche nicht im Reglement festgehalten sind oder den Vollzug betreffen, können kostenpflichtig in Rechnung gestellt werden.
Art. 10	Bemerkung Diagnostische Abklärungen sind insbesondere in der Schweiz überaus kostenaufwändig. Es stellt sich die Frage, inwieweit die in Art. 10 thematisierte diagnostische Abklärung in den Grundleistungen der Mitglieder enthalten sein kann. Zudem sind nicht alle TGD für die diagnostische Abklärung zuständig.	

Art. 11, Abs. 1	Die Aus- und Weiterbildung soll breiter zugänglich sein.	Art. 11 Aus- und Weiterbildung 1 Die Tiergesundheitsdienste müssen Aus- und Weiterbildungskurse durchführen für die Mitglieder, die das Grundangebot nutzen , sowie für landwirtschaftliche Schulen und Beratungsstellen.
Art. 11, Abs. 2	Die Aus- und Weiterbildungen z.B. für Bestandestierärzte können i.d.R. nicht kostenlos angeboten werden, auch wenn diese Mitglieder beim entsprechenden TGD sind. Daher ist diese pauschale Bestimmung über die unbegrenzte und unentgeltliche Mitwirkung an Aus- und Weiterbildungen der Personen des öffentlichen Veterinärdienstes nicht angebracht, auch wenn die öffentlichen Veterinärdienste die TGD überwiegend finanzieren.	Art. 11 Aus- und Weiterbildung ... 2 Sie müssen an den Aus- und Weiterbildungskursen für Personen des öffentlichen Veterinärdienstes nach Möglichkeit unentgeltlich mitwirken.
Art. 12	Der Daten- und der Persönlichkeitsschutz sind zu beachten.	² Sie müssen die Auswertungsergebnisse periodisch in anonymisierter Form veröffentlichen.
Art. 15	Eine Zusammenarbeit und der Austausch der TGD über die Landesgrenzen hinweg sollte möglich sein.	... landwirtschaftlichen Beratungsstellen und Forschungsanstalten zusammenarbeiten. Der Kontakt mit Tiergesundheitsdiensten im europäischen Ausland sollte gepflegt und ausgebaut werden.
Art. 16	An dieser Stelle sollte den TGDs die Möglichkeit eingeräumt werden, die Eigenfinanzierung auch über die Einwerbung von Projekt-, Dritt- und Forschungsmitteln zu steigern. Für den Geflügelbereich ist eine Finanzierung über eine Abgeltung pro kg Lebendgewicht der verkauften Tiere schon für andere Leistungen etabliert und kann so ohne administrativen Zusatzaufwand mitbenutzt werden. Bund und Kantone haben für eine angemessene Finanzierung der Gesundheitsdienste zu sorgen. Die von Bund und Kantone sowie von landwirtschaftlichen Schulen geforderten Leistungen sollen unter Berücksichtigung eines branchenüblichen Stundensatzes entschädigt werden.	...insbesondere über Mitgliederbeiträge, Vergütungen für interne und externe Leistungsaufträge sowie die Einwerbung von Projekt- und Forschungsmitteln oder Vergütungen über gelieferte Produkte.
Art. 17	Streichen. Der Bund soll die Tiergesundheitsdienste vollumfänglich finanziell fördern. Wenn er einen Teil der Beiträge bei den Kantonen einfordern will, soll das die Tiergesundheitsdienste nicht mit administrativem Aufwand belasten.	Art. 17 Beitrag der Kantone Der Bund richtet seine Finanzhilfe an einen Tiergesundheitsdienst nur in voller Höhe aus, wenn die Kantone zusammen einen mindestens gleich hohen Beitrag leisten.
Art. 18	Dieser Artikel kann gestrichen werden, wenn die vorgeschlagene Änderung von Art. 17 übernommen wird.	b. ... Art. 18 streichen

Art. 19	Bei der Festlegung der Beteiligung sollen nicht nur ausgewiesene Kosten des Vorjahres, sondern auch neue, in der Vertragslaufzeit zu initiiierende Projekte berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für den IT-Bereich und das Datenmanagement; dafür sind ggf. vergleichsweise hohe finanzielle Mittel notwendig. Entsprechende Projekte sollten nur finanziert werden, wenn eine Konsultation, Abstimmung und Unterstützung durch das BLV stattfand.	... und orientiert sich jeweils an den effektiven Kosten des Vorjahres sowie Kosten für Projekte, die in Abstimmung mit dem BLV für das Folgejahr geplant wurden. ...
Art. 22	Dieser Artikel ist in jedem Fall zu streichen, auch wenn die in Art. 17 vorgeschlagene Änderung nicht übernommen wird. Die Förderung der Tiergesundheitsdienste darf nicht durch Sparübungen der Kantone gefährdet werden.	Art. 22 Kürzung der Finanzhilfe Leistet ein Kanton keinen oder weniger als seinen Anteil, so wird die Finanzhilfe des Bundes um den entsprechenden Betrag reduziert.
Art. 24	Die Einladungen an Sitzungen soll ausschliesslich Fachgremien betreffen, welche gesundheitsrelevante Themen diskutieren.	3 ...Die Trägerorganisationen müssen diese Behörden einladen, wenn in den Sitzungen und Versammlungen der Fachgremien Themen betreffend der Tiergesundheitsdienste behandelt werden.
	In Übergangsbestimmungen ist den TGD Zeit für die Anpassung an diese Verordnung einzuräumen. Rechtsform des RGD und Weiterführung des KGD.	... Übergangsregelung



Vernehmlassung zur Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste Vernehmlassung vom 19.02.2019 – 07.06.2019

Stellungnahme von

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Vetsuisse-Fakultät Zürich
Adresse, Ort : Winterthurerstrasse 260, 8057 Zürich
Kontaktperson : Prof. Dr. Roger Stephan
Telefon : 044 635 86 51
E-Mail : stephanr@fsafety.uzh.ch
Datum : 21.05.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.06.2019 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1 Allgemeine Bemerkungen

- Grundsätzlich wird von Seiten der Vetsuisse-Fakultät Zürich die neue TGDV begrüsst. Es ist sinnvoll und überfällig, dass ein einheitliches Anforderungsprofil und Finanzierungsmodell für alle Tiergesundheitsdienste in der Schweiz etabliert wird.
- Der sich gegenwärtig im Aufbau befindende neue Schweizer Kälbergesundheitsdienst (KGD) sollte aufgrund der fehlenden Erwähnung in der TGDV künftig nicht in eine Sonderrolle gezwungen werden, welche die operative und strategische Entwicklung spätestens nach Auslaufen der Unterstützung durch das BLW erheblich gefährden würde. Hier gilt es zu berücksichtigen, dass die TGDV eine mittel- bis langfristige Perspektive hat.
- Grundsätzlich ist es plausibel, dass nur ein TGD pro Tierart unterstützt wird. Andererseits aber sollte der KGD als Sektion des RGD nicht nur erwähnt, sondern explizit als förderungswürdig erwähnt werden. Der KGD entspricht in besonderem Masse den Leitgedanken der TGDV: der Antrag für ein Ressourcenprojekt wurde beim BLW durch Organisationen der Produzenten eingereicht (Schweizer Kälbermäster-Verband und Swiss Beef), Ziel ist eine Verbesserung der Tiergesundheit durch verbesserte Präventionsmassnahmen und eine Verminderung des Arzneimitelesatzes durch das Angebot einer systematischen Bestandesbetreuung in Abstimmung mit den Bestandestierärzten. In anderen Ländern werden neben dem eigentlichen Rindergesundheitsdienst spezielle Eutergesundheitsdienste finanziell unterstützt – dies entspricht unserem Vorschlag, die Formulierung „e. Kälbergesundheitsdienst“ in Art. 1 aufzuführen. Die unterschiedlichen Rahmenbedingungen der Finanzierung gilt es sicherlich zu berücksichtigen; das liesse sich in Art. 19 problemlos einfügen.
- Das Rind ist makroökonomisch sowohl im Hinblick auf die Bruttowertschöpfung als auch den Produktionswert die mit Abstand wichtigste Nutztierart. Gemäss Angaben des Bundesamts für Statistik (BFS) wurde 2017 in der Schweiz Milch im Wert von 2.1 Mrd. CHF produziert sowie Rind- und Kalbfleisch im Wert von 1.4 Mrd. CHF – das entspricht 70 % des Produktionswerts der gesamten tierischen Produktion, der auf 5.0 Mrd. CHF geschätzt wurde. Diese hohe Bedeutung sollte sich auch in der Höhe der Unterstützung des RGD widerspiegeln. Die Initiative der Rindermäster zur Etablierung des KGDs bringt zum Ausdruck, dass die Aktivitäten des RGD in der Vergangenheit als qualitativ und quantitativ nicht ausreichend eingeschätzt wurden. Seit vielen Jahren entfallen auf den RGD lediglich 23 % aller Bundesbeiträge für die TGDs. Die neue TGDV sollte eine der wirtschaftlichen Bedeutung des Rindes entsprechende Anpassung vornehmen – und dazu gehört zweifellos auch die Finanzierung spezifischer Sektionen wie z. B. des KGD.

- **Die neue TGDV sollte die nachhaltige Entwicklung in der Schweiz hin zu einer an Präventionskonzepten und Tierwohl orientierten Nutztierhaltung protegieren. Eine flächendeckende Bestandesbetreuung der Nutztierbestände getragen von der Expertise der Mitarbeiter der TGDs und im Feld vorangetrieben durch die privaten Bestandestierärzte sollte innerhalb von 5-10 Jahren zur Norm werden. Sofern dies der Leitgedanke des Gesetzgebers ist, sollte jedoch klar sein, dass das mit den bislang für die TGDs aufgewandten finanziellen Mitteln in Höhe von knapp 1.5 Mio. CHF schlicht nicht machbar ist. Der umfangreiche im Entwurf aufgeführte Leistungskatalog der TGDs erscheint einerseits sinnvoll und zielführend, kann jedoch erkennbar nicht mit den bislang budgetierten Mitteln auf nationaler Ebene umgesetzt werden. Um die entsprechenden Leistungen erbringen zu können, wird deshalb eine Erhöhung der finanziellen Mittel als zielführend betrachtet.**
- In der vorliegenden Version basiert die Finanzierung der TGDs auf Mitgliederbeiträgen sowie der Finanzhilfe des Bundes und der Kantone. Die Akquirierung von neuen Mitgliedern ist stets ein ambitioniertes Vorhaben – nicht zuletzt aufgrund der bereits bestehenden Mitgliedschaften von Landwirten bei Zucht- und Vermarktungsorganisationen sowie Genossenschaften.
- Für eine zukunftssträchtige Arbeit der TGDs ist deren viel engere Vernetzung und Kooperation eine zwingende Voraussetzung. Es können vielfältige Synergien genutzt werden; so sind die Prinzipien des Hygiene-Managements, der Biosicherheit, der Erregerdiagnostik, der Lüftungstechnik und der Stallklimagegestaltung für alle Nutztiere grundsätzlich vergleichbar. Die TGDV sollte die verschiedenen TGDs verpflichten (und zwar über Art. 15 Abs. 2 hinaus), bestimmte Inhalte des Leistungskatalog in gegenseitiger Absprache zu erfüllen, regelmässig ein gemeinsames Forum zu gestalten und Projekte zu verlinken. An dieser Stelle sollten die Formulierungen der TGDV die aktuelle Initiative von BLV und BLW hinsichtlich der Private Public Partnership und die diesbezüglichen Überlegungen zur Neuorganisation der TGDs mit einbeziehen.
- Die Reduzierung des Einsatzes von Antibiotika, das Resistenzmonitoring und Strategien zur Minimierung der Prävalenz multiresistenter Bakterien gelten spätestens seit 2013 als zentrale Themen in der Landwirtschaft und Tiermedizin und haben eine herausragende Bedeutung bei der StAR-Initiative des Bundes. Diese im gesamtgesellschaftlichen Kontext herausragenden Themen bleiben in dem vorliegenden Entwurf der TGDV gänzlich unerwähnt. Es erscheint aus unserer Sicht zwingend notwendig, die betreffenden Aspekte in die Hauptziele der TGDs (Art. 5) und den Leistungskatalog (Art. 6) mit aufzunehmen.
- Notwendig ist künftig eine eindeutige und klare Zuordnung der Verantwortlichkeiten und Aufgaben von Bestandestierärzten einerseits und den Tiergesundheitsdiensten andererseits. Die Bestandestierärzte sind dabei primär für die unmittelbare Betreuung kranker Tiere und akute Problemstellungen auf Bestandesebene zuständig („first line“), die Gesundheitsdienste arbeiten subsidiär und unterstützen den Bestandestierarzt durch externe Expertise und zusätzliche diagnostische Optionen.
- Eine wichtige Aufgabe der Tiergesundheitsdienste ist es zudem, Daten aus der Bestandesbetreuung in anonymisierter Form anderen wissenschaftlichen Institutionen, insbesondere an den veterinärmedizinischen Fakultäten, zur Verfügung zu stellen, um Evidenz-basierte Auswertungen zu ermöglichen.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1 Gegenstand	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Schweizer Kälbergesundheitsdienst (KGD) in diesem Artikel (unter Rindergesundheitsdienst) keine Erwähnung findet (vgl. Erläuterungen zu Artikel 1), zumal die Ziele und der Leistungskatalog völlig kongruent mit denen der anderen TGDs und den Ausführungen in Art. 6 der TGDV sind. • Es ist korrekt, dass die Anschubfinanzierung des KGD bis zum Jahr 2023 über das BLW erfolgt. Anschliessend jedoch wird der KGD denselben Status haben wie die anderen TGDs. Die Aktivitäten sollten dann auch potentiell durch Finanzhilfen des Bundes unterstützt werden können. • Die Unterstützung soll nach volkswirtschaftlicher Bedeutung erfolgen. Grundsätzlich sollte eine höhere Unterstützung eines Rindergesundheitsdienstes möglich sein. • Die strategische und personelle Entwicklung des RGD wurde während der letzten 20 Jahre massiv negativ durch den Umstand behindert, dass die Organisation und Finanzierung des RGD im Unterschied zu den anderen drei TGDs nicht über eine Bundesverordnung geregelt war. Es ist zu begrüßen, dass sich das mit der neuen TGDV ändern wird. Zweifellos ist der Grundsatz nachvollziehbar, dass pro Tierart nur ein TGD unterstützt werden soll. Dieser Grundsatz lässt sich aber durchaus auch einhalten, wenn der KGD explizit in diesem Artikel unter 1e mit erwähnt wird. Ebenso wie in dem BGK Sektionen für Ziegen, Hirsche und Schafe vorhanden sind, dürfte der KGD mittelfristig nach Auslaufen der Finanzierung durch das BLV als Sektion des RGD organisiert sein und sollte potentiell durch Finanzhilfen des Bundes unterstützt werden können. 	<p>[...]</p> <p>d. Rindergesundheitsdienst inkl. Kälbergesundheitsdienst</p>
2 Rechtsform		
3 Mitgliedschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Mitgliedschaft sollte auch Firmen aus den produktionsassoziierten Bereichen (Futtermittel, Stallbau, Desinfektion, IT-Dienstleister) möglich sein • Zudem sollte explizit das Engagement von Viehhandel, Branchenorganisationen der Milch- und Fleischwirtschaft und 	<p>a. Tierhalterinnen und Tierhalter sowie Vereine und Genossenschaften von Tierhalterinnen und Tierhaltern</p>

	<p>Detailhandelsunternehmen in TGDs eingefordert und durch entsprechende Erwähnung in Art. 3 begünstigt werden. Eine mittelfristige Weiterentwicklung und Optimierung von Produktionsketten zur Verbesserung von Tiergesundheit und Tierwohl basiert zentral auf der Einbeziehung dieser Akteure am Markt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigt man, dass Tiergesundheit und Tierwohl eine zentrale Rolle im öffentlichen Diskurs in Medien und Politik spielen, so sollte die Aktivität der TGDs idealerweise auf einem breiten gesellschaftlichen Konsens beruhen. Dieser liesse sich erreichen, wenn auch beispielsweise Verbraucherschutzorganisationen Mitglied in einem TGD werden können. • Ziffer 2 ist zu entfernen. Es wird empfohlen, nur Tierhalter als Mitglieder und damit angeschlossene Tierhaltungen auszuweisen, welche sich aktiv (über ein Mitgliedschaftsformular) dem Verein anschliessen. 	<p>b. Tierärztinnen und Tierärzte sowie Vereine und Genossenschaften der Tierärzteschaft</p> <p>c. Vereine und Organisationen der gesamten Agrar- und Lebensmittelbranche und der produktionsassoziierten Bereiche</p> <p>d. Organisationen und Vereine mit Interesse an der Förderung der Tiergesundheit</p>
4 Angeschlossene Tierhaltungen	<ul style="list-style-type: none"> • Der Sinn dieses Artikels erschliesst sich nicht; grundsätzlich ist nur zu unterscheiden zwischen Tierhaltungen von Mitgliedern der TGDs und anderweitigen Tierhaltungen (Nicht-Mitgliedern). • Aufgrund der in Art. 3 erwähnten Bemerkungen, ist dieser Artikel zu entfernen. 	Dieser Artikel ist ersatzlos zu streichen.
5 Hauptziele	<ul style="list-style-type: none"> • Heute ist allgemein anerkannt, dass das Risiko der Entwicklung und Ausbreitung humanmedizinisch relevanter, (multi-) resistenter Bakterienisolate im Rahmen der Produktion tierischer Lebensmittel evident ist. • Der „prudent use of antibiotics“ als zentrales Ziel der StAR-Initiative des Bundes sollte deshalb in den Hauptzielen der TGDV Erwähnung finden. • In den Erläuterungen steht, dass die Gesundheitsdienste hauptsächlich präventiv tätig sind. Es sollte herausgestellt werden, dass die kurative Tätigkeit am Tier ausschliesslich den Bestandestierärzten vorbehalten ist. • Die Förderung von Tiergesundheit, Tierwohl und Lebensmittelsicherheit sind auch Aufgaben des Bestandestierarztes. Um Konflikte zu vermeiden, ist eine Aufgabenabgrenzung wichtig (s. o.). 	Die Ziele der Tiergesundheitsdienste sind die Förderung der Gesundheit, des Wohlergehens und der tiergerechten Haltung von Nutztieren der jeweiligen Art sowie der verantwortungsvolle und minimale Einsatz von Antibiotika im Rahmen der Nutztierhaltung, um die Herstellung von einwandfreien Lebensmitteln zu gewährleisten. In diesen Aufgabenfeldern unterstützen die Tiergesundheitsdienste die Bestandestierärzte.
6 Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Es handelt sich aktuell um eine ausschliesslich qualitative Auflistung der Leistungen, die zunächst sehr allgemein formuliert werden (z. B. „diagnostische Abklärungen“). Die Auflistung erscheint grundsätzlich plausibel, ist aber ohne einen Bezug zu nachweisbaren quantitativen Zielen ohne erkennbare Relevanz. • Auch in dieser Auflistung sollte die angestrebte Minimierung des Antibiotikaeinsatzes Erwähnung finden. 	¹ Die Tiergesundheitsdienste müssen in einem Reglement einen qualitativen und quantitativen Leistungskatalog festlegen. [...]

	<ul style="list-style-type: none"> • Zudem sollten die TGDs im Rahmen über den Leistungskatalog verpflichtet werden, am nationalen Resistenzmonitoring von ZOBA und BLV im Rahmen von StAR mitzuwirken • Es stellt sich die Frage, ob es überhaupt sinnvoll ist, dass die TGDs Leistungen für Nichtmitglieder anbieten. Unseres Erachtens sollte ein indirekter Druck auf Produzenten ausgeübt werden, Mitglied des TGD zu werden, indem Dienstleistungen für Nichtmitglieder explizit ausgeschlossen werden. 	<p>c. Programme zur Tiergesundheitsförderung und zur Minimierung des Antibiotika-Einsatzes [...]</p> <p>e. diagnostische Abklärungen und Mitwirkung am nationalen Resistenzmonitoring</p>
7 Anerkennung von Tierhaltungen	<ul style="list-style-type: none"> • Es bleibt hier offen, wer und wie Mindestanforderungen für die Tierhaltungen formuliert. Dies gilt auch für die angesprochenen „zusätzlichen Anforderungen“. Dies Vorgehen erscheint nicht stringent – stattdessen sollten die Mindestanforderungen in Absprache mit dem BLV als Aufsichtsbehörde der TGDs entwickelt werden. Damit wäre auch gewährleistet, dass die Mindestanforderungen in qualitativer und eventuell auch quantitativer Hinsicht für unterschiedliche Tierarten und Produktionsrichtungen standardisiert und objektivierbar erscheinen. 	Die Tiergesundheitsdienste entwickeln in Abstimmung mit dem BLV qualitative und quantitative Mindestanforderungen für die Tierhaltungen der Mitglieder.
8 Programme zur Tiergesundheitsförderung	<ul style="list-style-type: none"> • Viele Prinzipien der Prävention, Erkennung und Bekämpfung von Krankheiten sind unabhängig von der Tierart und Produktionsrichtung vergleichbar. Es sollte in der Formulierung des Artikels die Absicht zum Ausdruck kommen, dass die TGDs ihre Aktivitäten miteinander abstimmen und harmonisieren müssen. 	
9 Beratung	<ul style="list-style-type: none"> • Sowohl die Tiergesundheitsdienste wie auch die Bestandestierärzte engagieren sich für die Förderung von Tiergesundheit, Tierwohl und Lebensmittelsicherheit. Ohne klare Abgrenzung der Aufgaben wird es zu Konfliktsituationen kommen. 	Die Tiergesundheitsdienste stellen Konzepte für die Bestandesbetreuung zur Verfügung und entwickeln überbetriebliche Gesundheitskonzepte. Die Tiergesundheitsdienste betreiben aktive Kommunikation mit Landwirten und Bestandestierärzten.
10 Diagnostische Abklärungen	<ul style="list-style-type: none"> • Hier ist zu differenzieren zwischen den eigentlichen Tierseuchen als monokausalen Infektionskrankheiten und den heute vorherrschenden Faktorenkrankheiten. Das BLV betreibt seit 2013 ein nationales Früherkennungs-System Tiergesundheit. Die Aktivitäten der TGDs müssen in jedem Fall mit bestehenden Systemen koordiniert werden. • Diagnostische Abklärungen sind insbesondere in der Schweiz überaus kostenaufwändig. Es stellt sich die Frage, inwieweit die in Art. 10 thematisierte diagnostische Abklärung in den Grundleistungen der Mitglieder enthalten sein kann. 	<p>¹ Die Tiergesundheitsdienste können in Abstimmung mit bestehenden Programmen zur Früherkennung von Tierkrankheiten die diagnostische Abklärung bei Verdacht auf Krankheiten veranlassen.</p> <p>² Die Tiergesundheitsdienste bestimmen im Rahmen einer</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Es sollte mit Hilfe der TGDV veranlasst werden, dass sich die TGDs mehr als in der Vergangenheit untereinander abstimmen. So ist beispielsweise eine weiterführende E. coli-Diagnostik sowohl für die Schweine- als auch Rindermedizin sowie die kleinen Wiederkäuer von zentraler Bedeutung. Es erscheint insofern sinnvoll, dass sich die TGDs auf eine gemeinsame Untersuchungsstelle einigen, um deren Expertise wiederum durch eine hohe Zahl von Einsendungen weiter zu verbessern. Vergleichbares gilt für die Diagnostik von Clostridien-Infektionen. • Für die diagnostische Abklärung auf Bestandesebene sollte zwingend auch die Expertise der Fakultäten mit den Standorten Bern und Zürich herangezogen werden. Dies sollte sowohl die Untersuchungen von lebenden Tieren als auch von Probenmaterial einschliessen. Hierdurch kann insbesondere die Interpretation der Untersuchungsergebnisse verbessert werden. 	<p>gemeinsamen Konferenzen einmal jährlich die Untersuchungsstellen für die Diagnostik von Krankheiten. Sie stimmen sich dabei mit den Instituten und Kliniken der Vetsuisse-Fakultät Bern und Zürich ab und bestimmen gemeinsam Untersuchungsstellen für die Diagnostik von Krankheiten.</p>
--	--	---

<p>11 Aus- und Weiterbildung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sinnvoller Artikel. Die Gesundheitsdienste müssen Aus- und Weiterbildungskurse anbieten. Hier sollte ggf. noch auf die notwendige Qualifikation der Mitarbeiter eingegangen werden (Fachtierarzttitle, Diplomate u. a.). 	
<p>12 Beobachtung der Tiergesundheit</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Beobachtung der Tiergesundheit wird vom Departement für Nutztiere der Vetsuisse-Fakultät Zürich unterstützt. • Der Terminus „Tiergesundheit“ ist unpräzise. • Im Hinblick auf monokausale Infektionen erscheint die Abstimmung und Unterstützung der TGDs von bestehenden Initiativen des BLV (s. o.) zwingend. 	<p>Die Tiergesundheitsdienste erfassen auf Betriebsebene die Inzidenz und Prävalenz von Produktionskrankheiten und werten diese betriebspezifisch, regional und national aus. Die Tiergesundheitsdienste unterstützen die bestehenden Initiativen des BLV zur Früherkennung von Tierseuchen.</p>

13 Fachinformationen	<ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzlich sicher ein wichtiger Punkt, der aber in dieser Formulierung aufgrund des Fehlens jeglicher quantitativer Aspekte nur begrenzt zielführend erscheint. 	
14 Durchführung der Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Das Angebot von Leistungen für die gesamte Schweiz ist sinnvoll. Die Angebote sollten in Analogie zu bestehenden Regelungen auch in Liechtenstein verfügbar sein. 	[...] und Liechtenstein [...]
15 Zusammenarbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Die Forderung nach einer Zusammenarbeit der TGDs mit den erwähnten Behörden, Organisationen und Institutionen wird vorbehaltlos unterstützt. • Zur Qualitätssicherung wird die Zusammenarbeit mit den veterinärmedizinischen Fakultäten als zentral angesehen. Die Kliniken und Institute der beiden Standorte sollten auch künftig eine zentrale Rolle bei der Diagnostik und Beratung der betroffenen Betriebe einnehmen. Insbesondere die Kliniken können in Form von Diagnostikzentren als zentrale Organisationseinheit zwischen den auf den Betrieben arbeitenden Gesundheitsdiensten und den diagnostischen Instituten dienen. • Die Tiergesundheitsdienste stellen anderen Forschungsanstalten anonymisierte Daten für eine Auswertung der Betriebsdaten zur Verfügung. • Zusätzlich aufgeführt werden sollte eine angestrebte Zusammenarbeit mit Vereinigungen von TGDs in Deutschland und Österreich. 	[...] In der Diagnostik und Beratung wird die Zusammenarbeit zwischen den Tiergesundheitsdiensten und den diagnostisch tätigen Instituten durch die Kliniken der beiden Standorte der Vetsuisse-Fakultät organisiert. [...] landwirtschaftlichen Beratungsstellen und Forschungsanstalten zusammenarbeiten. Der Kontakt mit Tiergesundheitsdiensten im europäischen Ausland sollte gepflegt und ausgebaut werden.
16 Eigenfinanzierung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Möglichkeit der Kantone, weitere Aufgaben an die TGDs zu übertragen, wird begrüsst. Leistungsaufträge können sich insbesondere aus der Übernahme von Aufgaben im Bereich Biosicherheit, Resistenzmonitoring und Tierseuchenbekämpfung ergeben. • An dieser Stelle sollte den TGDs die Möglichkeit eingeräumt werden, die Eigenfinanzierung auch über die Einwerbung von Projekt-, Dritt- und Forschungsmitteln zu generieren 	[...] insbesondere über Mitgliederbeiträge, Vergütungen für externe Leistungsaufträge sowie die Einwerbung von Projekt- und Forschungsmitteln.
17 Beitrag der Kantone	<ul style="list-style-type: none"> • Diese Formulierung kann problematische Konsequenzen für die Tiergesundheitsdienste haben, denn der Bund muss offenbar nur den Anteil bezahlen, welchen die Kantone leisten. 	

<p>18 Berechnung der Beiträge der einzelnen Kantone</p>	<ul style="list-style-type: none"> • In die vorgeschlagene Berechnungsgrundlage soll neben der Anzahl Tiere in angeschlossenen Betrieben im Kanton im gesamtschweizerischen Verhältnis und der Anzahl Tiere in angeschlossenen Betrieben im Kanton im gesamtschweizerischen Verhältnis auch die Anzahl Einwohner im Kanton im gesamtschweizerischen Verhältnis berücksichtigt werden. Denn einfacher und zielführender erscheint die Überlegung, dass sämtliche Aktivitäten der TGDs primär der Sicherstellung einer am Tierwohl orientierten Produktion von tierischen Lebensmitteln mit herausragender Qualität dienen. Damit erfüllen die TGDs eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe im Interesse aller Einwohner der Schweiz. Daraus ergibt sich, dass sich die Beiträge der einzelnen Kantone zudem aus deren Einwohnerzahl ergeben. Diese Zahlen sind ohne zusätzlichen Aufwand jederzeit verfügbar. • Dieser Ansatz erscheint praktikabel und zudem gerechter: die hohe Anzahl von Sauen- und Schweinemastbetrieben im Kanton Luzern hätte beispielsweise die Konsequenz, dass dieser Kanton einen drastisch höheren Beitrag entrichten müsste als der ungleich grössere und finanziell potentere Kanton Zürich. 	<p>b. [...]</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Anteil der einzelnen Kantone an dem Gesamtbeitrag aller Kantone (kantonaler Beitrag) errechnet sich aus dem relativen Anteil der Einwohnerzahl des Kantons an der Gesamtzahl der Einwohner in der Schweiz gemäss Angaben des Bundesamts für Statistik. - Durchschnitt dieser drei Anteile
<p>19 Berechnung der Finanzhilfe des Bundes</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Festlegung der Beteiligung sollen nicht nur ausgewiesene Kosten des Vorjahres, sondern auch neue, in der Vertragslaufzeit zu initiiierende Projekte berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für den IT-Bereich und das Datenmanagement; dafür sind ggf. vergleichsweise hohe finanzielle Mittel notwendig. • Entsprechende Projekte sollten nur finanziert werden, wenn eine Konsultation, Abstimmung und Unterstützung durch das BLV stattfand. • Es bleibt zunächst unklar und wird in der TGDV bislang nicht erwähnt, welche Infrastruktur den TGDs durch den Bund bereitgestellt wird. 	<p>[...] und orientiert sich jeweils an den effektiven Kosten des Vorjahres sowie Kosten für Projekte, die in Abstimmung mit dem BLV für das Folgejahr geplant wurden.</p>
<p>20 Anrechenbare Kosten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erfolgt die Trägerschaft eines TGDs durch einen Verein, so gehören zu dessen Funktion die Wahl eines Vorstands und eines Präsidenten, regelmässige Vorstandssitzungen und eine jährliche Delegiertenversammlung. Die entsprechenden Kosten sollten anrechenbar sein. 	<p>e. die Kosten für die Organisation der Trägerschaft der TGDs</p>

21 Auszahlung der Finanzhilfe	<ul style="list-style-type: none"> Die Auszahlung der Finanzhilfe des Bundes sollte so erfolgen, dass der TGD nicht mit Lohnzahlungen und Auslagen für Leistungen des TGDs in Vorleistung gehen muss. 	
22 Kürzung der Finanzhilfe	<ul style="list-style-type: none"> Dieser Artikel erscheint ausserordentlich problematisch. Wenn einzelne oder gar viele Kantone ohne Verschulden des betreffenden TGDs aus welchen Gründen auch immer ihre Zahlungen einstellen, kann das vor allem bei gleichzeitiger Reduzierung der Finanzhilfe des Bundes die gesamte Existenz des TGDs gefährden. Der Artikel ist kontraproduktiv für eine mittel- und langfristige Planungssicherheit der TGDs. 	Es wird vorgeschlagen, Artikel 22 zu streichen.
23 Leistungsvereinbarungen	<ul style="list-style-type: none"> Eine am Leistungskatalog der TGDV orientierte, langfristig ausgelegte Arbeit der TGDs setzt Planungssicherheit voraus. Insofern sollten die Leistungsvereinbarungen stets für jeweils vier Jahre abgeschlossen werden. Von ausschlaggebender Bedeutung erscheint, dass nicht nur qualitative Ziele, sondern auch quantitative Ziele vereinbart werden. Nur dann ist eine für alle Seiten klare, transparente und prognostizierbare Aktivität der TGDs möglich. 	Das BLV schliesst mit den Tiergesundheitsdiensten Leistungsvereinbarungen für jeweils vier Jahre ab. Darin werden insbesondere die zu erbringenden Leistungen und die quantitativen Ziele festgelegt. [...]
24 Aufsicht		
25 Berichterstattung		
26 Aufhebung anderer Erlasse	<ul style="list-style-type: none"> Das Ersetzen von drei unterschiedlichen Verordnungen durch eine neue Vorgabe, die alle TGDs einschliesslich des KGDs betrifft, wird ausdrücklich begrüsst. 	
27 Inkrafttreten	<ul style="list-style-type: none"> Das Inkrafttreten der TGDV sollte zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen. 	



Vernehmlassung zur Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste Vernehmlassung vom 19.02.2019 – 07.06.2019

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Vetsuisse-Fakultät der Universität Bern
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VS BE
Adresse, Ort : Bremgartenstrasse 109°, 3012 Bern
Kontaktperson : Adrian Steiner
Telefon : 031 631 23 44
E-Mail : adrian.steiner@vetsuisse.unibe.ch
Datum : 2019-04-09

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.06.2019 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1	Allgemeine Bemerkungen

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art 1d	KGD ist jetzt schon eine Sektion des RGD und muss daher nicht separat erwähnt werden (wie die Sektionen des BGK ebenfalls nicht separat erwähnt werden)	Keine Anpassung nötig
Art 6	<ul style="list-style-type: none"> • Absatz a stellt die gesetzlichen Mindestanforderungen dar und sollte im Rahmen der blauen Kontrollen geprüft werden. Das ist keine Kernaufgabe eines TGDs • Art 6c, 6d und 6g sind prioritäre Aufgaben eines TGDs • Art 6f: Ausbildung obliegt den landwirtschaftlichen Schulen (Landwirte) und der Vetsuisse-Fakultät (Tierärzte) 	Art 6a ersatzlos streichen Art 6c, 6d, 6g nach oben verschieben Art 6f "Ausbildung" durch "Fortbildung" ersetzen
Art 7	<ul style="list-style-type: none"> • Es können Betriebe, welche die gesetzlichen Mindestanforderungen bezüglich Haltung, Hygiene und Tiergesundheit erfüllen, anerkannte Tierhaltungen sein und sich den TGDs anschliessen. 	Ersetze Absatz 1, Satz1 entsprechend; restliche Sätze ok
Art 9	"unentgeltlich" wird kaum möglich sein.	"unentgeltlich" ist ersatzlos zu streichen
Art 11	Ausbildung ist nicht die Kernaufgabe eines TGDs Kann nicht unentgeltlich durchgeführt werden	Ersetze "Ausbildung" durch "Fortbildung"; "unentgeltlich" ist ersatzlos zu streichen
Art 12	Absatz 2: Intervall ist zu definieren Absatz 3: Ergänzung	Abs 2: Ergänze: ..., mindestens aber 1x jährlich Abs 3: Die Gesundheitsdaten müssen in anonymisierter Form zu Forschungszwecken zur Verfügung gestellt werden.
Art 15	Abs 1: Ergänzung: Unterstützung der Forschung im Bereich der TG	Abs 1: Sie haben darüber hinaus öffentliche Institutionen bei ihren Forschungsvorhaben zu unterstützen.

Art 19	Die Finanzhilfe des Bundes darf sich nicht an den anrechenbaren Kosten des Vorjahres orientieren. Eine Planungssicherheit von 4 Jahren muss gegeben sein, damit kompetentes Personal angestellt und behalten werden kann.	Die Finanzhilfe wird für eine Periode von 4 Jahren festgelegt.
Art 21	Wie kann die Zielerreichung gemessen werden?	Satz 2 ersatzlos streichen.
Art 23	Mittelfristige Finanzierungssicherheit muss gewährleistet sein.	“höchstens” ist zu streichen



Vernehmlassung zur Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste Vernehmlassung vom 19.02.2019 – 07.06.2019

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Micarna SA
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : -
Adresse, Ort : Route de l'industrie 25, 1784 Courtepin
Kontaktperson : Daniel Läubli
Telefon : 058 571 80 43
E-Mail : daniel.laebli@micarna.ch
Datum : xx.xx.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.06.2019 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1 Allgemeine Bemerkungen	
	<ul style="list-style-type: none">➤ Die Micarna hat ein grosses Interesse an der Förderung der Tiergesundheit, sie ist als Abnehmer der Tiere direkt betroffen.➤ Grundsätzlich befürworten wir die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste.➤ Die Micarna unterstützt, dass die Finanzierung weiterhin über die bereits bestehenden Bundesbeiträge vorgesehen ist und somit keiner Erhöhung des bisherigen Bundesbudgets bedarf.➤ Wir würden eine Kopplung der Tiergesundheit an die Direktzahlungssysteme und sonstige Anreizprogramme für gesunde Nutztiere begrüßen, damit Landwirte direkt von ihren Anstrengungen für eine bessere Tiergesundheit profitieren können.➤ Wir hinterfragen die Beschränkung auf nur vier Tiergesundheitsdienste, wie dies unter Art. 1 durch die explizite Erwähnung der einzelnen zurzeit existierenden Gesundheitsdienste geschieht. Die Micarna würde hier eine flexiblere Formulierung unterstützen. Eine solche würde es erlauben, weitere Tiergesundheitsdienste in Abhängigkeit der zukünftigen Nutztierbestandesentwicklung anzuerkennen oder bestehende Dienste bei Bedarf umzustrukturieren. Es ist beispielsweise nicht auszuschliessen, dass eine Aufteilung des Beratungs- und Gesundheitsdienstes für Kleinwiederkäuer in einzelne tierartspezifische Dienste nötig werden könnte oder neue relevante Nutztierarten hinzukommen könnten. Die aktuell vorgeschlagene Regelung verhindert somit eine bedarfsgerechte Anpassung der unterstützenswerten und unterstützbaren Dienste.➤ Sollte eine solche Umformulierung nicht möglich sein, so wäre zumindest die Ergänzung der aufgelisteten Dienste um einen Geflügelgesundheitsdienst nötig. Denn eine solche angestrebte Zusammenarbeit soll auch innerhalb der Wertschöpfungskette Geflügel gefördert werden und denselben Richtlinien wie andere Nutztiergattungen unterliegen. Deswegen erachtet es die Micarna als sinnvoll, auch den Bereich Geflügel, respektive Mastgeflügel gleichberechtigt in die vorliegend diskutierte Verordnung aufzunehmen. So können auch bei dieser Nutztierart die intensiven, branchenweiten Bestrebungen zur Erhaltung und Verbesserung der Tiergesundheit im Geflügel weiter verfolgt und gefördert werden.➤ Die Zusammenarbeit der Tiergesundheitsdienste mit der gesamten Wertschöpfungskette ist zwingend, um eine rasche und realistische Umsetzung von Massnahmen zu garantieren.➤ Die Tiergesundheitsdienste sollten genaue qualitative und quantitative Leistungsbeschreibungen definieren, nur so lässt sich eine effiziente Wirkung der eingesetzten Ressourcen kontrollieren.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1	<p>Variante 1: Weglassung der expliziten Erwähnung von tierartspezifischen Gesundheitsdiensten. Eine allgemeinere Formulierung erlaubt die Erweiterung der finanzierbaren Gesundheitsdienste auf andere Nutztierarten ohne den Weg über eine Ordnungsänderung. So kann bei Bedarf auch die Gesundheit von Nutztierarten wie z.B. Geflügel oder Kaninchen besser kontrolliert und gefördert werden.</p> <p>Variante 2: Sollte Variante 1 unter keinen Umständen möglich sein, wäre immerhin die Ergänzung mit einem Punkt e: Geflügelgesundheitsdienst vorzunehmen.</p> <p>Die Mastorganisationen und deren Geflügelproduzenten arbeiten bisher mit den firmeneigenen oder im Auftragsverhältnis arbeitenden Geflügelfachtierärzten zusammen. Die vorgesehene Dachorganisation dieser Geflügelfachtierärzte wird sämtliche Belange der Qualitäts- und Lebensmittelsicherheit übergreifend zusammenfassen und die Anforderungen der TGDV erfüllen.</p>	<p>Variante 1: Streichung und Umformulierung: 1 Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Finanzhilfen des Bundes an Nutztiergesundheitsdienste.</p> <p>Variante 2: Ergänzung um: e. Geflügelgesundheitsdienst</p>
Art. 2	<p>Als Trägerorganisation der Geflügelfachtierärzte und der Geflügelgesundheitsdienste der Firmen kann ein Verein eingesetzt werden. Zudem sollen auch bestehende privatrechtliche Organisationen als Trägerschaft agieren können.</p>	<p>1 Die Tiergesundheitsdienste müssen als Verein, oder Genossenschaft oder einer anderen nichtgewinnorientierten Trägerschaft organisiert sein oder von einem Verein, oder Genossenschaft oder einer anderen nichtgewinnorientierten Trägerschaft getragen werden (Trägerorganisation).</p>
Art. 3	<p>Auch die lebensmittelverarbeitende und -vertriebende Branche hat ein grosses Interesse an Tiergesundheitsthemen, daher sollte auch ihnen die Mitgliedschaft in Tiergesundheitsdiensten offen stehen. Dies gilt insbesondere auch für die bereits bestehenden Organisationsformen, beispielsweise im Geflügelmastbereich (Schweizerische Vereinigung für Geflügelmedizin, SVGM), bei denen die vertraglichen Betreuungstierärzte der grössten Mastorganisationen vertreten sind.</p>	<p>e. Organisationen der Agrar- und Lebensmittelbranche</p>

Art. 6	Die Leistung der Tiergesundheitsdienste sollte messbar sein, daher sollte der Leistungskatalog sowohl qualitative als auch quantitative Ziele definieren.	1..... Müssen in einem Reglement ihren qualitativen und quantitativen Leistungskatalog festlegen.
Art. 8	Bei Themen, die alle Tierarten betreffen, sollten sich die Tiergesundheitsdienste untereinander abstimmen, um Kosten und Ressourcen zu optimieren.	3. Die Tiergesundheitsdienste nutzen untereinander Synergien bei gattungsübergreifenden Themen.
Art. 15	Zusammenarbeit zu privatrechtlichen Labels soll ebenfalls gefördert werden.	Ergänzung Ziffer 1 «privatrechtlichen Labelprogrammen»
Art. 16	Eigenfinanzierung Dritte können Forschungsinstitute, Labelorganisationen oder andere Organisationen sein. So besteht die Freiheit für die TGD, die Eigenfinanzierung auch durch Leistungen im Rahmen von Forschungsaufträgen oder Projektaufträgen zu decken.	Ergänzung: über Mitgliederbeiträge oder Vergütungen von Leistungen gegenüber Mitgliedern, dem Bund, Kantonen oder Dritten.
Art. 23	Die Messbarkeit der geleisteten Dienstleistungen muss gewährleistet werden. auch gegenüber dem Bund und den Kantonen (siehe dazu auch Vorschlag Artikel 6).	(...) Darin werden insbesondere die zu erbringenden Leistungen und die Ziele festgelegt. Diese Leistungen und Ziele werden qualitativ und quantitativ messbar festgelegt und unterliegen der Offenlegung gegenüber dem Bund und den jeweils finanzierenden Kantonen. (...)



Vernehmlassung zur Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste Vernehmlassung vom 19.02.2019 – 07.06.2019

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Bauernverband Appenzell Ausserrhoden
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : BVAR
Adresse, Ort : Urnäserstr. 83, 9104 Waldstatt
Kontaktperson : Priska Frischknecht
Telefon : 071 350 03 91
E-Mail : sekretariat@appenzellerbauern.ch
Datum : 6. Juni 2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.06.2019 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1 Allgemeine Bemerkungen	
	Sehr geehrte Damen und Herren Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf für eine Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste.
	Der Bauernverband Appenzell Ausserrhoden (BVAR) ist einverstanden mit einer gemeinsamen Rechtsgrundlage für die Tiergesundheitsdienste. Diese ist zwingend zu vereinfachen. Sie ist so auszugestalten, dass für die Tiergesundheitsdienste nur so wenig administrativer Zusatzaufwand verursacht wird, wie unbedingt nötig. Insbesondere sind bestehenden organisatorischen Besonderheiten, wie die generelle Kollektivmitgliedschaft beim Bienen- gesundheitsdienst nicht in Frage zu stellen.
	Die neue Verordnung muss für alle bestehenden und allfälligen künftigen Tiergesundheitsdienste anwendbar sein. Momentan besteht noch kein institutionalisierter Geflügelgesundheitsdienst, die Schweizer Geflügelproduzenten und deren Vertragspartner signalisieren nun die Schaffung eines Geflügelgesundheitsdienstes und daher sollte auch dieser in der geplanten Verordnung vorgesehen werden. Die Wertschöpfungskette ist vom Import der Elterntierküken bis zum Verkaufspunkt organisiert und nachvollziehbar. Sämtliche Mastorganisationen haben Geflügelfach- tierärzte entweder direkt angestellt oder arbeiten mit ihnen im Auftragsverhältnis. Mit diesen bereits bestehenden Strukturen bietet sich eine spezifische, angepasste Beteiligung an den vorgeschlagenen Tiergesundheitsdiensten an.
	Da für die Tiergesundheitsdienste ein Organisationszwang mit eigener Rechtspersönlichkeit als Verein oder Genossenschaft vorgesehen ist, muss auf Regelungen für die Behandlung von Nichtmitgliedern und von Mitgliedern von Kollektivmitgliedern, die das Grundangebot der TGD nicht nutzen wollen zwingend verzichtet werden. Die TGD und deren Träger sind in dieser Hinsicht in keiner Weise einzuschränken. Wichtig ist, dass die Leistungen für die Tiergesundheit erbracht werden.
	Eine TGDV als gemeinsame Rechtsgrundlage muss daher zwingend auch für alle Tiergesundheitsdienste inklusive Kälbergesundheitsdienst (KGD) und allfällige weitere Tiergesundheitsdienste für andere Nutztiere z.B. Mastgeflügel gelten. Die Aufbauphase des KGD mit der besonderen Finanzierung über ein Ressourcenprojekt des Bundes kann in Übergangsregelungen berücksichtigt werden.

Es ist zu beachten, dass der Rindergesundheitsdienst bisher keine dieser Verordnung entsprechende Struktur aufweist. Hier ist eine Lösung (Übergangsfrist) für die Bildung der nötigen Struktur vorzusehen, damit der RGD nicht durch den Erlass dieser Verordnung aufgelöst wird.

Eine für alle Tiergesundheitsdienste geltende Verordnung bedeutet aber nicht, dass alle TGD die gleichen Leistungen zu erbringen haben. Die Leistungen der TGD sind auf die Zieltierart und die Art der Tierhaltung abzustimmen. Der Bienengesundheitsdienst kann nicht allen Bienenhaltungen der Schweiz einen Gesundheitsstatus erteilen und aktualisieren.

Die Schnittstellen zu andern Akteuren der Tiergesundheit sind zu regeln und abzugrenzen (z.B. Bieneninspektoren).

Der Erlass einer Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste zeigt mit aller Deutlichkeit, dass die finanziellen Mittel des Bundes für die Förderung und Verbesserung der Tiergesundheit zwingend aufzustocken sind. Es sind die Leistungen zu definieren und die absoluten Beträge der maximalen Fördermittel sind in der Verordnung zu streichen. Die Bekämpfung der Antibiotikaresistenzen, die Seuchenprävention, die Bekämpfung von Zoonosen und weitere im öffentlichen Interesse liegenden Aspekte der Tiergesundheit zeigen, dass den Worten nun Taten folgen müssen und rechtfertigen diesen Schritt. Insbesondere der One-Health-Ansatz verlangt die Aufstockung der Mittel für die Tiergesundheit.

Der Vorschlag, dass der Bund nur so viele Mittel spricht wie die Kantone insgesamt, ist für die solide Finanzierung und Führung der Gesundheitsdienste kompliziert. Die Unterstützung ist unsicher und es müssen ständig Gespräche, Erklärungen und Verhandlungen mit den Kantonen geführt werden.

Die Mitfinanzierung der Gesundheitsdienste durch die Kantone ist durch den Bund zu organisieren. Die Gesundheitsdienste sind von der Administration und dem Inkasso der Kantonsbeiträge zu entlasten. Der Bund bestimmt die anrechenbaren Kosten und spricht die Beiträge. Er leistet diese zu 100%. Wie er die Kantonsanteile refinanziert, ist Aufgabe des Bundes und nicht der Gesundheitsdienste.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1, e (neu)	<p>Zu e) Es ist nicht nachvollziehbar, dass der KGD in diesem Artikel keine Erwähnung findet (vgl. Erläuterungen zu Artikel 1), zumal die Ziele und der Leistungskatalog völlig kongruent mit denen der anderen TGDs und den Ausführungen in Art. 6 der TGDV sind.</p> <p>Es ist korrekt, dass die Anschubfinanzierung des KGD bis zum Jahr 2023 über das BLW erfolgt. Anschliessend jedoch wird der KGD denselben Status haben wie die anderen TGDs. Die Aktivitäten sollten dann auch durch Finanzhilfen gemäss dieser Verordnung unterstützt werden können.</p> <p>Die Unterstützung soll nach volkswirtschaftlicher Bedeutung erfolgen. Grundsätzlich soll eine Unterstützung eines Rinder- und eines Kälbergesundheitsdienstes möglich sein.</p> <p>Die strategische und personelle Entwicklung des RGD wurde während den letzten 20 Jahren massiv negativ durch den Umstand behindert, dass die Organisation und Finanzierung des RGD im Unterschied zu den anderen drei TGDs nicht über eine Bundesverordnung geregelt war.</p> <p>Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass der KGD bereits jetzt die Vorgaben dieser Verordnung bezüglich Organisationsstruktur (Verein) erfüllt, während diese beim RGD wie schon erwähnt noch geschaffen werden muss.</p> <p>Zu f) Die Mastorganisationen und deren Geflügelproduzenten arbeiten mit den firmeneigenen oder im Auftragsverhältnis arbeitenden Geflügelfachtierärzten zusammen.</p> <p>Die vorgesehene Dachorganisation dieser Geflügelfachtierärzte wird sämtliche Belange der Qualitäts- und Lebensmittelsicherheit übergreifend zusammenfassen und die Anforderungen der TGDV erfüllen.</p>	<p>...</p> <p>e. Kälbergesundheitsdienst f. Geflügelgesundheitsdienst</p>
Art. 3 Abs. 1, Bst. e und f (neu)	<p>zu e) es ist auch ein Geflügelgesundheitsdienst vorzusehen.</p> <p>zu f) Die Abstützung der TGD's wird verbessert, diese Organisationen und Firmen können die TGD's materiell und ideell unterstützen und so die Tiergesundheit fördern.</p>	<p>Art. 3 Mitgliedschaft</p> <p>.....</p> <p>e. Geflügelgesundheitsdienste der Mastorganisationen mit den angeschlossenen Produzenten</p> <p>f. Andere Organisationen und Firmen mit Interesse an der Förderung der Tiergesundheit.</p>

Art. 3, Abs. 2	Absatz 2 ist eine Überregulierung und daher zu streichen.	Art. 3 Mitgliedschaft 1 ... 2 Einzelpersonen, die über eine Trägerorganisation oder über einen anderen Verein oder eine andere Genossenschaft Mitglieder eines Tiergesundheitsdienstes werden, können bestimmen, dass sie das Grundangebot des Tiergesundheitsdienstes nicht nutzen wollen.
Art. 4	Auch dieser Artikel ist überflüssig. In der Folge ist in diversen nachfolgenden Artikeln das Wort «angeschlossene» zu streichen.	Art. 4 Angeschlossene Tierhaltungen Die Tierhaltungen der Mitglieder, die das Grundangebot des entsprechenden Tiergesundheitsdienstes nutzen, gelten als angeschlossene Tierhaltungen.
Art. 5	Das Ziel der Bekämpfung seuchenhafter Krankheiten fehlt. Bsp. SGD Der SGD bekämpft alle wirtschaftlich relevanten sowie auf den Menschen übertragbaren Krankheiten. <ul style="list-style-type: none"> • Mit geeigneten Massnahmen wird eine Erregerausbreitung in den Betrieben, wie auch eine Erregerverschleppung auf andere Betriebe, möglichst verhindert. • Für jede Krankheit sind nach Möglichkeit Sanierungsmethoden oder andere Konzepte zur Minimierung der Erregerausbreitung definiert. • Für die aktuell wichtigsten Krankheiten oder Problembereiche erstellt der SGD Richtlinien. • Richtlinien enthalten die jeweiligen Bekämpfungsstrategien, wie z.B. Sanierungsprogramme. Richtlinien und Merkblätter enthalten auch Prophylaxe- und Managementmassnahmen, die dazu beitragen, das jeweilige Problem möglichst bald unter Kontrolle zu bringen 	Art. 5 Die Tiergesundheitsdienste müssen ihre Leistungen daraufhin ausrichten, dass die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere der jeweiligen Art, die tierrichtige Haltung und die Herstellung von einwandfreien Lebensmitteln, die von diesen Tieren gewonnen werden, gefördert werden. Der Tiergesundheitsdienst bekämpft wirtschaftlich relevanten sowie auf den Menschen übertragbaren Krankheiten.
Art. 6, Abs. 2	Da nicht alle TGD alle Elemente des unten aufgeführten Leistungskataloges anbieten resp. anbieten können ist eine «kann» Formulierung nötig. z.B. ist der Bienengesundheitsdienst schon organisatorisch nicht in der Lage, Einzelbetriebe zu anerkennen und diesen einen Gesundheitsstatus zuzutei-	2 Der Leistungskatalog muss kann die folgenden Leistungen und die entsprechenden Anforderungen umfassen: a. i. Mitwirkung bei Forschungsprojekten

	<p>len. Bei Bienen macht das auch kaum Sinn. Ebenso fallen gewisse aufgeführte Leistungen in die Zuständigkeit anderer Akteure z.B. der Bieneninspektoren.</p> <p>Zu i) die Forschung ist in den Erläuterungen erwähnt.</p>	
Art. 6, Abs. 3	Siehe Begründung zu Art. 3, Abs. 2	<p>Art. 6, Abs. 3</p> <p>3 Im Reglement ist festzulegen, welche Leistungen zum Grundangebot gehören und für diejenigen Mitglieder des Tiergesundheitsdienstes, die das Grundangebot nutzen, mit dem Mitgliederbeitrag abgegolten sind.</p>
Art. 6, Abs. 4,	<p>Zu a) eine solche Bestimmung ist gegenüber Mitgliedern nicht angebracht und auch nicht durchsetzbar. Ein TGD kann nicht Mitglieder erster und zweiter Klasse haben.</p> <p>Zu b) Die Behandlung von Nichtmitgliedern ist dem jeweiligen TGD zu überlassen und ist in der TGDV nicht zu regeln.</p> <p>Zu c) wenn dazu eine Regelung in der TGDV nötig ist, kann diese Formulierung so stehen gelassen werden.</p>	<p>Art. 6, Abs. 4</p> <p>...</p> <p>4 Im Reglement sind zudem die Tarife festzulegen:</p> <p>a. für Leistungen des Grundangebots an Mitglieder, die diese Leistungen nur im Einzelfall in Anspruch nehmen;</p> <p>b. für Leistungen an Nichtmitglieder;</p> <p>c. für Leistungen ausserhalb des Grundangebots.</p> <p>5 Die Tarife für Leistungen nach Absatz 4 müssen Buchstaben a-c kostendeckend sein.</p>
Art. 6, Abs. 5	Die Tarifgestaltung für Leistungen ist den TGD's zu überlassen.	
Art. 7	<p>Bemerkung</p> <p>Da heute nicht jeder TGD die einzelnen Tierhaltungen anerkennt, kann das auch nicht generell verlangt werden.</p>	<p>Art. 7</p> <p>Streichen.</p>
Art. 8	Das ist die Kernaufgabe der TGD. Da aber nicht alle TGD die Einzelbetriebe anschliessen, ist auf die Anschlusspflicht zu verzichten.	<p>Art. 8 Programme zur Tiergesundheitsförderung</p> <p>1 Die Tiergesundheitsdienste müssen in den angeschlossenen Tierhaltungen Programme zur Prävention, Erkennung und Bekämpfung von Krankheiten durchführen.</p> <p>2 Sie müssen die Programme regelmässig dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse anpassen.</p>
Art. 9, Abs. 1	Der Begriff «Grunddienstleistungen» ist unklar definiert. Spezifische Aufträge von Kantonen z.B. Sanierungen oder epidemiologische Abklärungen müssen separat abgerechnet werden.	<p>Art. 9, Abs, 1</p> <p>1 Die Tiergesundheitsdienste müssen den Mitgliedern das Grundangebot, welches im Reglement geregelt ist, unentgeltlich zur Verfügung stellen. Dienstleistungen für landwirtschaftliche Schulen und Beratungsstellen sowie für kantonale Behörden, welche nicht im Reglement festgehalten sind oder den Vollzug betreffen, können kostenpflichtig in Rechnung gestellt werden.</p>

Art. 10	<p>Bemerkung Diagnostische Abklärungen sind insbesondere in der Schweiz überaus kostenaufwändig. Es stellt sich die Frage, inwieweit die in Art. 10 thematisierte diagnostische Abklärung in den Grundleistungen der Mitglieder enthalten sein kann. Zudem sind nicht alle TGD für die diagnostische Abklärung zuständig.</p>	
Art. 11, Abs. 1	Die Aus- und Weiterbildung soll breiter zugänglich sein.	<p>Art. 11 Aus- und Weiterbildung ¹ Die Tiergesundheitsdienste müssen Aus- und Weiterbildungskurse durchführen für die Mitglieder, die das Grundangebot nutzen, sowie für landwirtschaftliche Schulen und Beratungsstellen.</p>
Art. 11, Abs. 2	<p>Die Aus- und Weiterbildungen z.B. für Bestandestierärzte können i.d.R. nicht kostenlos angeboten werden, auch wenn diese Mitglieder beim entsprechenden TGD sind. Daher ist diese pauschale Bestimmung über die unbegrenzte und unentgeltliche Mitwirkung an Aus- und Weiterbildungen der Personen des öffentlichen Veterinärdienstes nicht angebracht, auch wenn die öffentlichen Veterinärdienste die TGD überwiegend finanzieren.</p>	<p>Art. 11 Aus- und Weiterbildung ... ² Sie müssen an den Aus- und Weiterbildungskursen für Personen des öffentlichen Veterinärdienstes nach Möglichkeit unentgeltlich mitwirken.</p>
Art. 12	Der Daten- und der Persönlichkeitsschutz sind zu beachten.	<p>² Sie müssen die Auswertungsergebnisse periodisch in anonymisierter Form veröffentlichen.</p>
Art. 15	Eine Zusammenarbeit und der Austausch der TGD über die Landesgrenzen hinweg sollte möglich sein.	<p>... landwirtschaftlichen Beratungsstellen und Forschungsanstalten zusammenarbeiten. Der Kontakt mit Tiergesundheitsdiensten im europäischen Ausland sollte gepflegt und ausgebaut werden.</p>
Art. 16	<p>An dieser Stelle sollte den TGDs die Möglichkeit eingeräumt werden, die Eigenfinanzierung auch über die Einwerbung von Projekt-, Dritt- und Forschungsmitteln zu steigern. Für den Geflügelbereich ist eine Finanzierung über eine Abgeltung pro kg Lebendgewicht der verkauften Tiere schon für andere Leistungen etabliert und kann so ohne administrativen Zusatzaufwand mitbenutzt werden.</p>	<p>...insbesondere über Mitgliederbeiträge, Vergütungen für interne und externe Leistungsaufträge sowie die Einwerbung von Projekt- und Forschungsmitteln oder Vergütungen über gelieferte Produkte.</p>

Art. 17	Streichen. Der Bund soll die Tiergesundheitsdienste vollumfänglich finanziell fördern. Wenn er einen Teil der Beiträge bei den Kantonen einfordern will, soll das die Tiergesundheitsdienste nicht mit administrativem Aufwand belasten.	Art. 17 Beitrag der Kantone Der Bund richtet seine Finanzhilfe an einen Tiergesundheitsdienst nur in voller Höhe aus, wenn die Kantone zusammen einen mindestens gleich hohen Beitrag leisten.
Art. 18	Dieser Artikel kann gestrichen werden, wenn die vorgeschlagene Änderung von Art. 17 übernommen wird.	b. ... Art. 18 streichen
Art. 19	Bei der Festlegung der Beteiligung sollen nicht nur ausgewiesene Kosten des Vorjahres, sondern auch neue, in der Vertragslaufzeit zu initiiierende Projekte berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für den IT-Bereich und das Datenmanagement; dafür sind ggf. vergleichsweise hohe finanzielle Mittel notwendig. Entsprechende Projekte sollten nur finanziert werden, wenn eine Konsultation, Abstimmung und Unterstützung durch das BLV stattfand.	... und orientiert sich jeweils an den effektiven Kosten des Vorjahres sowie Kosten für Projekte, die in Abstimmung mit dem BLV für das Folgejahr geplant wurden. ...
Art. 22	Dieser Artikel ist in jedem Fall zu streichen, auch wenn die in Art. 17 vorgeschlagene Änderung nicht übernommen wird. Die Förderung der Tiergesundheitsdienste darf nicht durch Sparübungen der Kantone gefährdet werden.	Art. 22 Kürzung der Finanzhilfe Leistet ein Kanton keinen oder weniger als seinen Anteil, so wird die Finanzhilfe des Bundes um den entsprechenden Betrag reduziert.
	In Übergangsbestimmungen ist den TGD Zeit für die Anpassung an diese Verordnung einzuräumen. Rechtsform des RGD und Weiterführung des KGD.	... Übergangsregelung



Vernehmlassung zur Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste Vernehmlassung vom 19.02.2019 – 07.06.2019

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Bauernverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SBV
Adresse, Ort : Laurstrasse 10, 5200 Brugg
Kontaktperson : Thomas Jäggi
Telefon : 056 462 521 11
E-Mail : thomas.jaeggi@sbv-usp.ch
Datum : 6. Juni 2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.06.2019 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1 Allgemeine Bemerkungen	
	Sehr geehrte Damen und Herren Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf für eine Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste.
	Der Schweizer Bauernverband (SBV) ist einverstanden mit einer gemeinsamen Rechtsgrundlage für die Tiergesundheitsdienste. Diese ist zwingend zu vereinfachen. Sie ist so auszugestalten, dass für die Tiergesundheitsdienste nur so wenig administrativer Zusatzaufwand verursacht wird, wie unbedingt nötig. Insbesondere sind bestehenden organisatorischen Besonderheiten, wie die generelle Kollektivmitgliedschaft beim Bienen-gesundheitsdienst nicht in Frage zu stellen.
	Die neue Verordnung muss für alle bestehenden und allfälligen künftigen Tiergesundheitsdienste anwendbar sein. Momentan besteht noch kein institutionalisierter Geflügelgesundheitsdienst, die Schweizer Geflügelproduzenten und deren Vertragspartner signalisieren nun die Schaffung eines Geflügelgesundheitsdienstes und daher sollte auch dieser in der geplanten Verordnung vorgesehen werden. Die Wertschöpfungskette ist vom Import der Elterntierküken bis zum Verkaufspunkt organisiert und nachvollziehbar. Sämtliche Mastorganisationen haben Geflügelfach-tierärzte entweder direkt angestellt oder arbeiten mit ihnen im Auftragsverhältnis. Mit diesen bereits bestehenden Strukturen bietet sich eine spezifische, angepasste Beteiligung an den vorgeschlagenen Tiergesundheitsdiensten an.
	Da für die Tiergesundheitsdienste ein Organisationszwang mit eigener Rechtspersönlichkeit als Verein oder Genossenschaft vorgesehen ist, muss auf Regelungen für die Behandlung von Nichtmitgliedern und von Mitgliedern von Kollektivmitgliedern, die das Grundangebot der TGD nicht nutzen wollen zwingend verzichtet werden. Die TGD und deren Träger sind in dieser Hinsicht in keiner Weise einzuschränken. Wichtig ist, dass die Leistungen für die Tiergesundheit erbracht werden. Die Rechtsform der Tiergesundheitsdienste ist nicht auf Verein oder Genossenschaft zu beschränken, auch andere juristische Personen nach schweizerischem Recht sollten möglich sein.
	Eine TGDV als gemeinsame Rechtsgrundlage muss daher zwingend auch für alle Tiergesundheitsdienste inklusive Kälbergesundheitsdienst (KGD) und allfällige weitere Tiergesundheitsdienste für andere Nutztiere z.B. Mastgeflügel gelten. Die Aufbauphase des KGD mit der besonderen Finanzierung über ein Ressourcenprojekt des Bundes kann in Übergangsregelungen berücksichtigt werden.

Es ist zu beachten, dass der Rindergesundheitsdienst bisher keine dieser Verordnung entsprechende Struktur aufweist. Hier ist eine Lösung (Übergangsfrist) für die Bildung der nötigen Struktur vorzusehen, damit der RGD nicht durch den Erlass dieser Verordnung aufgelöst wird.

Eine für alle Tiergesundheitsdienste geltende Verordnung bedeutet aber nicht, dass alle TGD die gleichen Leistungen zu erbringen haben. Die Leistungen der TGD sind auf die Zieltierart und die Art der Tierhaltung abzustimmen. Der Bienengesundheitsdienst kann nicht allen Bienenhaltungen der Schweiz einen Gesundheitsstatus erteilen und aktualisieren.

Die Schnittstellen zu andern Akteuren der Tiergesundheit sind zu regeln und abzugrenzen (z.B. Bieneninspektoren).

Der Erlass einer Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste zeigt mit aller Deutlichkeit, dass die finanziellen Mittel des Bundes für die Förderung und Verbesserung der Tiergesundheit zwingend aufzustocken sind. Es sind die Leistungen zu definieren und die absoluten Beträge der maximalen Fördermittel sind in der Verordnung zu streichen. Die Bekämpfung der Antibiotikaresistenzen, die Seuchenprävention, die Bekämpfung von Zoonosen und weitere im öffentlichen Interesse liegenden Aspekte der Tiergesundheit zeigen, dass den Worten nun Taten folgen müssen und rechtfertigen diesen Schritt. Insbesondere der One-Health-Ansatz verlangt die Aufstockung der Mittel für die Tiergesundheit.

Der Vorschlag, dass der Bund nur so viele Mittel spricht wie die Kantone insgesamt, ist für die solide Finanzierung und Führung der Gesundheitsdienste kompliziert. Die Unterstützung ist unsicher und es müssen ständig Gespräche, Erklärungen und Verhandlungen mit den Kantonen geführt werden.

Die Mitfinanzierung der Gesundheitsdienste durch die Kantone ist durch den Bund zu organisieren. Die Gesundheitsdienste sind von der Administration und dem Inkasso der Kantonsbeiträge zu entlasten. Der Bund bestimmt die anrechenbaren Kosten und spricht die Beiträge. Er leistet diese zu 100%. Wie er die Kantonsanteile refinanziert ist Aufgabe des Bundes und nicht der Gesundheitsdienste.

Freundliche Grüsse
Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Jacques Bourgeois
Direktor

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1, e (neu)	<p>Zu e) Es ist nicht nachvollziehbar, dass der KGD in diesem Artikel keine Erwähnung findet (vgl. Erläuterungen zu Artikel 1), zumal die Ziele und der Leistungskatalog völlig kongruent mit denen der anderen TGDs und den Ausführungen in Art. 6 der TGDV sind.</p> <p>Es ist korrekt, dass die Anschubfinanzierung des KGD bis zum Jahr 2023 über das BLW erfolgt. Anschliessend jedoch wird der KGD denselben Status haben wie die anderen TGDs. Die Aktivitäten sollten dann auch durch Finanzhilfen gemäss dieser Verordnung unterstützt werden können.</p> <p>Die Unterstützung soll nach volkswirtschaftlicher Bedeutung erfolgen. Grundsätzlich soll eine Unterstützung eines Rinder- und eines Kälbergesundheitsdienstes möglich sein.</p> <p>Die strategische und personelle Entwicklung des RGD wurde während den letzten 20 Jahren massiv negativ durch den Umstand behindert, dass die Organisation und Finanzierung des RGD im Unterschied zu den anderen drei TGDs nicht über eine Bundesverordnung geregelt war.</p> <p>Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass der KGD bereits jetzt die Vorgaben dieser Verordnung bezüglich Organisationsstruktur (Verein) erfüllt, während diese beim RGD wie schon erwähnt noch geschaffen werden muss.</p> <p>Zu f) Die Mastorganisationen und deren Geflügelproduzenten arbeiten mit den firmeneigenen oder im Auftragsverhältnis arbeitenden Geflügelfachtierärzten zusammen.</p> <p>Die vorgesehene Dachorganisation dieser Geflügelfachtierärzte wird sämtliche Belange der Qualitäts- und Lebensmittelsicherheit übergreifend zusammenfassen und die Anforderungen der TGDV erfüllen.</p>	<p>...</p> <p>e. Kälbergesundheitsdienst f. Geflügelgesundheitsdienst</p>
Art. 2, Abs. 1	<p>auch andere Rechtsformen zulassen</p> <p>Der Schweinegesundheitsdienst SGD ist als Aktiengesellschaft organisiert. Die Beschränkung der Rechtsform auf Verein und Genossenschaft ist nicht angezeigt und daher sollten auch andere Rechtsformen nach schweizerischem Recht zulässig sein.</p>	<p>Art. 2 Rechtsform der Tiergesundheitsdienste</p> <p>Die Tiergesundheitsdienste müssen als Verein, Genossenschaft oder als andere juristische Person nach schweizerischem Recht organisiert sein resp. von einem Verein, einer Genossenschaft oder einer Aktiengesellschaft getragen werden (Trägerorganisation)</p>

		Mehrere Tiergesundheitsdienste können gemeinsame in einem Verein, in einer Genossenschaft oder Aktiengesellschaft organisiert sein, oder.....
Art. 3 Abs. 1, Bst. e und f (neu)	zu e) es ist auch ein Geflügelgesundheitsdienst vorzusehen. zu f) Die Abstützung der TGD's wird verbessert, diese Organisationen und Firmen können die TGD's materiell und ideell unterstützen und so die Tiergesundheit fördern.	Art. 3 Mitgliedschaft e. Geflügelgesundheitsdienste der Mastorganisationen mit den angeschlossenen Produzenten f. Andere Organisationen und Firmen mit Interesse an der Förderung der Tiergesundheit.
Art. 3, Abs. 2	Absatz 2 ist eine Überregulierung und daher zu streichen.	Art. 3 Mitgliedschaft 1 ... 2 Einzelpersonen, die über eine Trägerorganisation oder über einen anderen Verein oder eine andere Genossenschaft Mitglieder eines Tiergesundheitsdienstes werden, können bestimmen, dass sie das Grundangebot des Tiergesundheitsdienstes nicht nutzen wollen.
Art. 4	Auch dieser Artikel ist überflüssig. In der Folge ist in diversen nachfolgenden Artikeln das Wort « angeschlossene » zu streichen.	Art. 4 Angeschlossene Tierhaltungen Die Tierhaltungen der Mitglieder, die das Grundangebot des entsprechenden Tiergesundheitsdienstes nutzen, gelten als angeschlossene Tierhaltungen.
Art. 5	Das Ziel der Bekämpfung seuchenhafter Krankheiten fehlt. Bsp. SGD Der SGD bekämpft alle wirtschaftlich relevanten sowie auf den Menschen übertragbaren Krankheiten. • Mit geeigneten Massnahmen wird eine Erregerausbreitung in den Betrieben, wie auch eine Erregerverschleppung auf andere Betriebe, möglichst verhindert. • Für jede Krankheit sind nach Möglichkeit Sanierungsmethoden oder andere Konzepte zur Minimierung der Erregerausbreitung definiert. • Für die aktuell wichtigsten Krankheiten oder Problembereiche erstellt der SGD Richtlinien. • Richtlinien enthalten die jeweiligen Bekämpfungsstrategien, wie z.B. Sanierungsprogramme . Richtlinien und Merkblätter enthalten auch Prophylaxe- und Managementmassnahmen, die dazu beitragen, das jeweilige Problem möglichst bald unter Kontrolle zu bringen	Art. 5 Die Tiergesundheitsdienste müssen ihre Leistungen daraufhin ausrichten, dass die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere der jeweiligen Art, die tiergerechte Haltung und die Herstellung von einwandfreien Lebensmitteln, die von diesen Tieren gewonnen werden, gefördert werden. Die Tiergesundheitsdienste bekämpfen wirtschaftlich relevanten sowie auf den Menschen übertragbaren Krankheiten.
Art. 6, Abs. 2	Da nicht alle TGD alle Elemente des unten aufgeführten Leistungskataloges anbieten resp. anbieten können ist eine «kann» Formulierung nötig.	2 Der Leistungskatalog muss kann die folgenden Leistungen und die entsprechenden Anforderungen umfassen:

	<p>z.B. ist der Bienengesundheitsdienst schon organisatorisch nicht in der Lage, Einzelbetriebe zu anerkennen und diesen einen Gesundheitsstatus zuzuteilen. Bei Bienen macht das auch kaum Sinn. Ebenso fallen gewisse aufgeführte Leistungen in die Zuständigkeit anderer Akteure z.B. der Bieneninspektoren.</p> <p>Zu i) die Forschung ist in den Erläuterungen erwähnt.</p>	<p>a. ...</p> <p>...</p> <p>i. Mitwirkung bei Forschungsprojekten</p>
Art. 6, Abs. 3	Siehe Begründung zu Art. 3, Abs. 2	<p>Art. 6, Abs. 3</p> <p>3 Im Reglement ist festzulegen, welche Leistungen zum Grundangebot gehören und für diejenigen Mitglieder des Tiergesundheitsdienstes, die das Grundangebot nutzen, mit dem Mitgliederbeitrag abgegolten sind.</p>
Art. 6, Abs. 4,	<p>Zu a) eine solche Bestimmung ist gegenüber Mitgliedern nicht angebracht und auch nicht durchsetzbar. Ein TGD kann nicht Mitglieder erster und zweiter Klasse haben.</p> <p>Zu b) Die Behandlung von Nichtmitgliedern ist dem jeweiligen TGD zu überlassen und ist in der TGDV nicht zu regeln.</p> <p>Zu c) wenn dazu eine Regelung in der TGDV nötig ist, kann diese Formulierung so stehen gelassen werden.</p>	<p>Art. 6, Abs. 4</p> <p>...</p> <p>4 Im Reglement sind zudem die Tarife festzulegen:</p> <p>a. für Leistungen des Grundangebots an Mitglieder, die diese Leistungen nur im Einzelfall in Anspruch nehmen;</p> <p>b. für Leistungen an Nichtmitglieder;</p> <p>c. für Leistungen ausserhalb des Grundangebots.</p> <p>5 Die Tarife für Leistungen nach Absatz 4 müssen Buchstaben a-c kostendeckend sein.</p>
Art. 6, Abs. 5	Die Tarifgestaltung für Leistungen ist den TGD's zu überlassen.	
Art. 7	<p>Bemerkung</p> <p>Da heute nicht jeder TGD die einzelnen Tierhaltungen anerkennt, kann das auch nicht generell verlangt werden.</p>	<p>Art. 7</p> <p>Streichen.</p>
Art. 8	Das ist die Kernaufgabe der TGD. Da aber nicht alle TGD die Einzelbetriebe anschliessen, ist auf die Anschlusspflicht zu verzichten.	<p>Art. 8 Programme zur Tiergesundheitsförderung</p> <p>1 Die Tiergesundheitsdienste müssen in den angeschlossenen Tierhaltungen Programme zur Prävention, Erkennung und Bekämpfung von Krankheiten durchführen.</p> <p>2 Sie müssen die Programme regelmässig dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse anpassen.</p>
Art. 9, Abs. 1	Der Begriff «Grunddienstleistungen» ist unklar definiert. Spezifische Aufträge von Kantonen z.B. Sanierungen oder epidemiologische Abklärungen müssen separat abgerechnet werden.	<p>Art. 9, Abs, 1</p> <p>1 Die Tiergesundheitsdienste müssen den Mitgliedern das Grundangebot, welches im Reglement geregelt ist, unentgeltlich zur Verfügung stellen. Dienstleistungen für landwirtschaftliche Schulen und Beratungsstellen sowie für kantonale Behörden, welche nicht im Reglement festgehalten sind oder den Vollzug betreffen, können kostenpflichtig in Rechnung gestellt werden.</p>

Art. 10	<p>Bemerkung</p> <p>Diagnostische Abklärungen sind insbesondere in der Schweiz überaus kostenaufwändig. Es stellt sich die Frage, inwieweit die in Art. 10 thematisierte diagnostische Abklärung in den Grundleistungen der Mitglieder enthalten sein kann.</p> <p>Zudem sind nicht alle TGD für die diagnostische Abklärung zuständig.</p>	
Art. 11, Abs. 1	Die Aus- und Weiterbildung soll breiter zugänglich sein.	<p>Art. 11 Aus- und Weiterbildung</p> <p>¹ Die Tiergesundheitsdienste müssen Aus- und Weiterbildungskurse durchführen für die Mitglieder, die das Grundangebot nutzen, sowie für landwirtschaftliche Schulen und Beratungsstellen.</p>
Art. 11, Abs. 2	<p>Die Aus- und Weiterbildungen z.B. für Bestandestierärzte können i.d.R. nicht kostenlos angeboten werden, auch wenn diese Mitglieder beim entsprechenden TGD sind.</p> <p>Daher ist diese pauschale Bestimmung über die unbegrenzte und unentgeltliche Mitwirkung an Aus- und Weiterbildungen der Personen des öffentlichen Veterinärdienstes nicht angebracht, auch wenn die öffentlichen Veterinärdienste die TGD überwiegend finanzieren.</p>	<p>Art. 11 Aus- und Weiterbildung</p> <p>...</p> <p>² Sie müssen an den Aus- und Weiterbildungskursen für Personen des öffentlichen Veterinärdienstes nach Möglichkeit unentgeltlich mitwirken.</p>
Art. 12	Der Daten- und der Persönlichkeitsschutz sind zu beachten.	<p>² Sie müssen die Auswertungsergebnisse periodisch in anonymisierter Form veröffentlichen.</p>
Art. 15	Eine Zusammenarbeit und der Austausch der TGD über die Landesgrenzen hinweg sollte möglich sein.	... landwirtschaftlichen Beratungsstellen und Forschungsanstalten zusammenarbeiten. Der Kontakt mit Tiergesundheitsdiensten im europäischen Ausland sollte gepflegt und ausgebaut werden.
Art. 16	<p>An dieser Stelle sollte den TGDs die Möglichkeit eingeräumt werden, die Eigenfinanzierung auch über die Einwerbung von Projekt-, Dritt- und Forschungsmitteln zu steigern.</p> <p>Für den Geflügelbereich ist eine Finanzierung über eine Abgeltung pro kg Lebendgewicht der verkauften Tiere schon für andere Leistungen etabliert und kann so ohne administrativen Zusatzaufwand mitbenutzt werden.</p> <p>Bund und Kantone haben für eine angemessene Finanzierung der Gesundheitsdienste zu sorgen. Die von Bund und Kantone sowie von landwirtschaftlichen Schulen geforderten Leistungen sollen unter Berücksichtigung eines branchenüblichen Stundensatzes entschädigt werden.</p>	...insbesondere über Mitgliederbeiträge, Vergütungen für interne und externe Leistungsaufträge sowie die Einwerbung von Projekt- und Forschungsmitteln oder Vergütungen über gelieferte Produkte.

Art. 17	Streichen. Der Bund soll die Tiergesundheitsdienste vollumfänglich finanziell fördern. Wenn er einen Teil der Beiträge bei den Kantonen einfordern will, soll das die Tiergesundheitsdienste nicht mit administrativem Aufwand belasten.	Art. 17 Beitrag der Kantone Der Bund richtet seine Finanzhilfe an einen Tiergesundheitsdienst nur in voller Höhe aus, wenn die Kantone zusammen einen mindestens gleich hohen Beitrag leisten.
Art. 18	Dieser Artikel kann gestrichen werden, wenn die vorgeschlagene Änderung von Art. 17 übernommen wird.	b. ... Art. 18 streichen
Art. 19	Bei der Festlegung der Beteiligung sollen nicht nur ausgewiesene Kosten des Vorjahres, sondern auch neue, in der Vertragslaufzeit zu initiiierende Projekte berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für den IT-Bereich und das Datenmanagement; dafür sind ggf. vergleichsweise hohe finanzielle Mittel notwendig. Entsprechende Projekte sollten nur finanziert werden, wenn eine Konsultation, Abstimmung und Unterstützung durch das BLV stattfand.	... und orientiert sich jeweils an den effektiven Kosten des Vorjahres sowie Kosten für Projekte, die in Abstimmung mit dem BLV für das Folgejahr geplant wurden. ...
Art. 22	Dieser Artikel ist in jedem Fall zu streichen, auch wenn die in Art. 17 vorgeschlagene Änderung nicht übernommen wird. Die Förderung der Tiergesundheitsdienste darf nicht durch Sparübungen der Kantone gefährdet werden.	Art. 22 Kürzung der Finanzhilfe Leistet ein Kanton keinen oder weniger als seinen Anteil, so wird die Finanzhilfe des Bundes um den entsprechenden Betrag reduziert.
Art. 24	Die Einladungen an Sitzungen soll ausschliesslich Fachgremien betreffen, welche gesundheitsrelevante Themen diskutieren.	3 ...Die Trägerorganisationen müssen diese Behörden einladen, wenn in den Sitzungen und Versammlungen der Fachgremien Themen betreffend der Tiergesundheitsdienste behandelt werden.
	In Übergangsbestimmungen ist den TGD Zeit für die Anpassung an diese Verordnung einzuräumen. Rechtsform des RGD und Weiterführung des KGD.	... Übergangsregelung



Vernehmlassung zur Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste Vernehmlassung vom 19.02.2019 – 07.06.2019

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schw. Viehhändler Verbad
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SVV
Adresse, Ort : Kasernenstrasse 97, Postfach 660, 7007 Chur
Kontaktperson : Peter Bosshard
Telefon : 081 250 77 27 oder 079 430 71 67
E-Mail : pebo@zs-ag.ch
Datum : 6. Juni 2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.06.2019 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1 Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit der Stellungnahme bedanken wir uns.

Für den Viehhandel ist es prioritär, dass wir qualitativ hochwertige Nutz-, Zucht- und Schlachttiere mit einer ausgezeichneten Tiergesundheit und Tierseuchenstatus handeln können. Unter Berücksichtigung dieses Zieles begrüssen wir die Vereinheitlichung der Unterstützung der Tiergesundheitsdienste im Rahmen der vorgeschlagenen Verordnungen. Die Verordnung ist so ausgezugestalten, dass für die Tiergesundheitsdienste nur so wenig administrativer Zusatzaufwand verursacht wird, wie wirklich notwendig ist.

Im Punkt III der Erläuterungen wird festgehalten, dass "keine neuen Finanzhilfen durch den Bund und auch keine Erhöhung von bestehenden Bundesbeiträgen vorgesehen seien". Wir gehen deshalb davon aus, dass die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste über das ordentliche Bundesbudget erfolgen. Wir haben grösste Bedenken, dass die zukünftige Finanzierung aus den Mitteln der Entsorgungsbeiträge an die Schlachtbetriebe – wie in der AP22+ für die Finanzierung eines Kompetenz- und Innovationsnetzwerk für Tiergesundheit vorgesehen - erfolgt. Eine solche Finanzierung mittels Reduktion der Entsorgungsbeiträge an die Schlachtbetriebe ist für uns nicht akzeptabel und lehnen eine solche entschieden ab.

Der Erlass der vorgesehenen Verordnung zeigt aber mit aller Deutlichkeit auf, dass die finanziellen Mitteln des Bundes für die Förderung und Verbesserung der Tiergesundheit zwingend aufzustocken sind. Die Bekämpfung der Antibiotikaresistenzen, die Seuchenprävention, die Bekämpfung von Zoonosen sind wichtige Aspekte der Tiergesundheit die im öffentlichen Interesse liegen

Der vorgesehene Organisationszwang an die Tiergesundheitsdienste mit eigener Rechtspersönlichkeit als Verein oder Genossenschaft kann nicht unterstützt werden. Die TGD und deren Träger sind durch Rechtsformen in keiner Weise einzuschränken. Prioritär ist, dass gute Leistungen für die Tiergesundheit erbracht werden.

Der Vorschlag, dass der Bund nur so viele Mittel spricht wie die Kantone insgesamt, ist für die Führung der Gesundheitsdienste kompliziert. Die Mitfinanzierung der Gesundheitsdienste durch die Kantone und das entsprechende Inkasso ist durch den Bund zu organisieren, so dass die Gesundheitsdienste von der Administration und dem Inkasso der Kantonsbeiträge entlastet werden.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2	Der vorgesehene Organisationszwang an die Tiergesundheitsdienste mit eigener Rechtspersönlichkeit als Verein oder Genossenschaft kann nicht unterstützt werden. Die TGD und deren Träger sind durch Rechtsformen in keiner Weise einzuschränken. Prioritär ist, dass gute Leistungen für die Tiergesundheit erbracht werden.	Artikel streichen
Art. 4	Dieser Artikel ist überflüssig. In der Folge ist in diversen nachfolgenden Artikeln das Wort "angeschlossene" zu streichen.	
Art. 5	Die Relation zwischen Tiergesundheit und Wirtschaftlichkeit in der Produktion erachten wir als wichtig.	Hauptziele Ergänzung mit Der Tiergesundheitsdienst bekämpft wirtschaftlich relevante sowie auf den Menschen übertragbare Krankheiten...
Art. 12	Der Daten- und der Persönlichkeitsschutz sind zu beachten	2 Auswertungsergebnisse dürfen nur in anonymisierter Form veröffentlicht werden.
Art. 15	Ein Austausch über die Landesgrenzen und eine internationale Zusammenarbeit muss möglich sein.	Ergänzung mit Der Kontakt mit Tiergesundheitsdiensten im Ausland muss gepflegt werden....
Art. 17	Der Bund soll die Tiergesundheitsdienste vollumfänglich finanziell fördern. Wenn er einen Teil der Beiträge bei den Kantonen einfordern will, soll das die Tiergesundheitsdienste nicht mit Administration belasten.	Artikel 17 ist zu streichen
Art. 19	Neue, zu initierende Projekte sind bei der Festlegung der finanziellen Beteiligung zu berücksichtigen (nicht nur ausgewiesene Kosten Vorjahr). Dies gilt vorallem für den IT-Bereich und Datenmanagement, die sehr hohe	Ergänzung mit Sowie Kosten für Projekte, die in Abstimmung mit dem BLV für das Folgejahr geplant sind...

	Kosten generieren können.	
Art. 22	<p>Dieser Artikel ist in jedem Fall zu streichen, auch wenn Artikel 17 nicht gestrichen wird.</p> <p>Die Förderung der Tiergesundheitsdienste darf nicht durch Sparübungen der Kantone gefährdet werden.</p>	Artikel streichen



Vernehmlassung zur Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste Vernehmlassung vom 19.02.2019 – 07.06.2019

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : KAGfreiland
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse, Ort : Engelgasse 12a, 9000 St. Gallen
Kontaktperson : Melanie Hohl
Telefon : 071 222 18 18
E-Mail : melanie.hohl@kagfreiland.ch
Datum : 28.5.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.06.2019 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#)
2. [Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen](#)

1	Allgemeine Bemerkungen
	KAGfreiland ist eine gemeinnützige Organisation mit Sitz in St. Gallen, die sich seit 1972 mit Projekten, Kampagnen und einem eigenen Label für die artgerechte Haltung von Nutztieren einsetzt. Nach den Tierhaltungsrichtlinien von KAGfreiland, die als die strengsten der Schweiz gelten, produzieren heute rund 150 Landwirtinnen und Landwirte. Sie müssen zusätzlich die Bio Suisse-Anforderungen erfüllen.
	KAGfreiland befürwortet die Tiergesundheitsdienste und deren Unterstützung durch die öffentliche Hand. Sie befürwortet ebenfalls die Vereinheitlichung der Rechtsgrundlage und Finanzierung der Tiergesundheitsdienste, die durch die neue Verordnung vorgesehen ist.
	In der neuen Verordnung, ebenso wie im Tierseuchengesetz, fehlt ein Grundsatz- oder Zweckartikel, der beschreibt, was Tiergesundheitsdienste sind, was ihre allgemeinen Ziele und Aufgaben sind, und der begründet, mit welchem Ziel und Zweck der Bund sie finanziell unterstützt. In den bisherigen Verordnungen über die Tiergesundheitsdienste sind solche Zweckartikel vorhanden.
	Als Ziel und Zweck soll insbesondere die Prävention und die Reduktion des Antibiotikaeinsatzes festgehalten werden.
	Die in der Verordnung aufgeführte Liste von unterstützten Gesundheitsdiensten soll nicht abschliessend sein. Weitere Gesundheitsdienste sollen sich ebenso um Finanzhilfen bewerben können, wenn sie die Bedingungen erfüllen. Namentlich möchten wir zwei Gesundheitsdienste erwähnen, die in den letzten Jahren entstanden sind: Der <u>Kälbergesundheitsdienst</u> hat eine wichtige Funktion und konnte schon viel erreichen. In der Tierhaltung besteht die Tendenz, die Kälbergesundheit neben den Milchkühen zu vernachlässigen, vor allem bei Mastkälbern. Zudem besteht in Kälbermastbetrieben bezüglich Antibiotikaeinsatz grosser Handlungsbedarf. Daher soll der Kälbergesundheitsdienst für die Zukunft, wenn er nicht mehr über das Ressourcenprojekt des BLW finanziert wird, durch die vorliegende Verordnung rechtlich und finanziell in gleicher Art gesichert und ausgestattet werden wie die anderen Gesundheitsdienste. Der Verein <u>Kometian</u> bietet Beratungen und Bildungsangebote für Tieralter im Bereich Komplementärmedizin für verschiedener Nutztierarten. Ein Drittel seiner Beratungen betreffen Mastitis bei Milchkühen. Mit dem Angebot trägt der Verein zur Prävention und Reduktion des Antibiotikaeinsatzes bei Nutztieren bei.
	Private Organisationen, die auf dem Gebiet der Tiergesundheit und des Tierwohls tätig sind, sollen in den Organisationen der Tiergesundheitsdienste als Kollektivmitglieder Einsitz nehmen und ihre Erfahrung und Anliegen einbringen können.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1. Abschnitt: Gegenstand	Es fehlt ein Grundsatz- oder Zweckartikel. Als Ziel und Zweck soll namentlich die Prävention und die Reduktion des Antibiotikaeinsatzes festgehalten werden.	Art. 1 (neu) 1 Der Bund unterstützt den Aufbau und die Erhaltung gesunder, wirtschaftlicher Nutztierbestände. 2 Er unterstützt insbesondere die Prävention und die Reduktion des Antibiotikaeinsatzes in der Nutztiermedizin. 3 Zu diesem Zweck richtet er Finanzhilfen an Tiergesundheitsdienste aus. Art. 6 (Ergänzung) c. Programme zur Tiergesundheitsförderung und zur Reduktion des Antibiotikaeinsatzes
Art.1	<p>Art. 1 beschränkt sich betreffend Finanzhilfen durch den Bund auf die vier bisher durch Bund und Kantone unterstützten Tiergesundheitsdienste, den Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer (BGK), den Schweinegesundheitsdienst (SGD), den Bienengesundheitsdienst (BGD) und den Rindergesundheitsdienst (RGD). Die Beschränkung ist zu überprüfen und aufzuheben, dies zugunsten einer Abdeckung der wichtigen Problembereiche der Tiergesundheit, wie auch aus Gründen eines fairen Wettbewerbs.</p> <p>Die Finanzhilfen durch den Bund gemäss neuer TGDV müssen auch bisher nicht oder mit anderen Mitteln unterstützten Tiergesundheitsdiensten, die die Voraussetzungen für Finanzhilfen durch den Bund gemäss TGDV erfüllen, gewährt werden - auch wenn sie einen anderen Ansatz zur Erhaltung und Förderung der Tiergesundheit als die bisherigen Tiergesundheitsdienste verfolgen, zum Beispiel primär alternative und komplementäre Methoden einsetzen, und/oder mehrere Tierarten im Fokus haben.</p>	<p>1) Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Finanzhilfen des Bundes an die bisher unterstützten Tiergesundheitsdienste, den</p> <p>a) Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer; b) Schweinegesundheitsdienst; c) Bienengesundheitsdienst; d) Rindergesundheitsdienst.</p> <p>2) Weiteren Tiergesundheitsdiensten, die die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Finanzhilfen durch den Bund erfüllen, können auf Antrag ebenfalls Finanzhilfen des Bundes gewährt werden.</p> <p>3) Die Verordnung regelt zudem die Modalitäten der Unterstützung durch den Bund und durch die Kantone.</p>

	Es erstaunt, dass in den Erläuterungen zwar der Kälbergesundheitsdienst (KGD) erwähnt und vorsorglich geregelt wird (Teil des RGD), während andere Beratungsdienste wie Kometian, die ebenso wie der KGD erfolgreich unterwegs sind, nicht erwähnt sind.	
Art. 3	Private Organisationen, die auf dem Gebiet der Tiergesundheit und des Tierwohls tätig sind, sollen in den Organisationen der Tiergesundheitsdienste als Kollektivmitglieder Einsitz nehmen und ihre Erfahrung und Anliegen einbringen können.	Art 3. Ergänzung 1 e. Organisationen, deren statutarischer Zweck die Förderung von Tiergesundheit, Tierwohl und einwandfreier Lebensmittel ist.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Recht

Vernehmlassung zur Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste
Vernehmlassung vom 19.02.2019 – 07.06.2019

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Bio Suisse
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Bio Suisse
Adresse, Ort : Peter Merian-Strasse 34, 4052 Basel
Kontaktperson : Martin Bossard, Leiter Politik
Telefon : 076 389 73 70
E-Mail : martin.bossard@bio-suisse.ch
Datum : 07.06.2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 07.06.2019 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1	Allgemeine Bemerkungen
	<p>Besten Dank, dass Sie Bio Suisse als Dachverband von rund 7000 Schweizer Biobetrieben die Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Gerne möchten wir Folgendes hervorheben.</p> <ul style="list-style-type: none">• Bio Suisse unterstützt ein einheitliches Anforderungsprofil und Finanzierungsmodell für alle Tiergesundheitsdienste in der Schweiz.• Der neue Schweizer Kälbergesundheitsdienst (KGD) sollte per se explizit als förderungswürdig erwähnt werden. Der KGD entspricht in besonderem Masse den Leitgedanken der TGDV.• Bio Suisse begrüsst den Wettbewerb von verschiedenen Ansätzen. Die Unterstützung von Tiergesundheitsdiensten durch Bund und Kantone gemäss neuer TGDV muss grundsätzlich allen Tiergesundheitsdiensten gewährt werden, die die Voraussetzungen erfüllen. Explizites Beispiel ist der Verein Kometian, welcher primär alternative oder komplementäre Methoden anwendet, und andere Organisationen mit mehr als einer Tierart im Fokus. Der gesetzliche Rahmen ist so auszugestalten, dass diese Ansätze Unterstützung erfahren.• Wir unterstützen die Anträge von apisuisse bezüglich des Bienengesundheitsdienstes (BGD). Die heutige bewährte kollektive Mitgliedschaft via lokale Organisationen soll weiterhin möglich bleiben. Würde der Text gemäss Vorlage angenommen, wäre dies nicht mehr möglich. Bienenhalter müssten stattdessen einzeln beitreten. Dies ist angesichts der Amateur-Strukturen nicht zielführend.• Die nachhaltige Entwicklung hin zu einer flächendeckend an Präventionskonzepten und Tierwohl orientierten Nutztierhaltung ist ein Schlüssel für den Erfolg der Schweizer Tierhaltung und die Akzeptanz durch Konsument/-innen, Steuerzahlende und auch die Politik. Der umfangreiche im Entwurf aufgeführte Leistungskatalog der TGDs ist für Bio Suisse sinnvoll und zielführend, erfordert aber deutlich mehr Mittel.• Anzustreben ist eine enge Vernetzung und Kooperation zwischen den Tiergesundheitsdiensten. Damit können vielfältige Synergien genutzt und Wissen im Sinn einer «lernenden Organisation» geteilt und angereichert werden. Die TGDV sollte die verschiedenen TGDs verpflichten, bestimmte Inhalte des Leistungskataloges in gegenseitiger Absprache zu erfüllen, regelmässig ein gemeinsames Forum zu gestalten und Projekte zu verlinken. Die aktuellen Initiativen von BLV und BLW hinsichtlich der Private Public Partnership und die diesbezüglichen Überlegungen zur Neuorganisation der TGDs sollten zu diesem Zweck mit einbezogen werden.• Das Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL) pflegt eine intensive Forschungszusammenarbeit mit den Tiergesundheitsdiensten, insbesondere mit dem BGK und dem KGD. Die Zusammenarbeit der TGDs sollte darum ausdrücklich auch das FiBL (auf der Basis von Art. 116 LwG) explizit mit einbeziehen und nicht auf die ETH und die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten begrenzt sein.• Wir vermissen die Auseinandersetzung mit den folgenden Themen: Antibiotikareduktion, Resistenzmonitoring und Strategien zur Minimierung der Prävalenz multiresistenter Bakterien. Die StAR-Initiative des Bundes gibt den Rahmen vor. Die dazu gehörigen Aspekte sollten in die Hauptziele der TGDs (Art. 5) und den Leistungskatalog (Art. 6) aufgenommen werden.• Komplementärmedizinische Therapieverfahren, wie sie unter anderen der Biolandbau oder Kometian erfolgreich praktizieren, sollten zur ebenfalls berücksichtigt werden.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1 Gegenstand	<ul style="list-style-type: none"> • Explizite Aufnahme des Schweizer Kälbergesundheitsdienstes (KGD). Dessen Ziele und der Leistungskatalog sind kongruent mit denen der anderen TGDs und den Ausführungen in Art. 6 der TGDV. • Die Finanzhilfen durch den Bund gemäss neuer TGDV müssen allen Tiergesundheitsdiensten, die die Voraussetzungen für Finanzhilfen durch den Bund gemäss TGDV erfüllen, gewährt werden. Wichtiges Beispiel: Kometian. • Die Regelungen sind so anzupassen, dass auch Tierart-übergreifende Dienste unterstützt werden können. 	<p>[...]</p> <p>d. Rinder- und Kälbergesundheitsdienst</p> <p>2. Weiteren Tiergesundheitsdiensten, die die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Finanzhilfen durch den Bund erfüllen, können auf Antrag ebenfalls Finanzhilfen des Bundes gewährt werden.</p>
3 Mitgliedschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Mitgliedschaft sollte auch Firmen aus den produktionsassoziierten Bereichen (Futtermittel, Stallbau, Desinfektion, IT-Dienstleister) möglich sein • Die Partizipation der Branche in TGDs – Viehhandel, Branchenorganisationen der Milch- und Fleischwirtschaft und Detailhandelsunternehmen –soll durch entsprechende Erwähnung in Art. 3 ermöglicht werden. • Dies gilt auch für die organisierte Zivilgesellschaft; so sollten u.a. Verbraucherschutzorganisationen Mitglied in einem TGD werden können. 	<p>[...]</p> <p>d. Organisationen und Vereine mit Interesse an der Förderung der Tiergesundheit</p>
4 Angeschlossene Tierhaltungen	<ul style="list-style-type: none"> • Der Sinn dieses Artikels erschliesst sich nicht; grundsätzlich ist nur zu unterscheiden zwischen Tierhaltungen von Mitgliedern der TGDs und anderweitigen Tierhaltungen (Nicht-Mitgliedern). • Siehe auch Begründungen in Art. 3. 	<p>Dieser Artikel ist ersatzlos zu streichen.</p>
5 Hauptziele	<ul style="list-style-type: none"> • Heute ist allgemein anerkannt, dass das Risiko der Entwicklung und Ausbreitung humanmedizinisch relevanter, (multi-) resistenter Bakterienisolate im Rahmen der Produktion tierischer Lebensmittel evident ist. • Der „prudent use of antibiotics“ als zentrales Ziel der StAR-Initiative des Bundes sollte deshalb in den Hauptzielen der TGDV Erwähnung finden. 	<p>Die Ziele der Tiergesundheitsdienste sind die Förderung der Gesundheit, des Wohlergehens und der tiergerechten Haltung von Nutztieren der jeweiligen Art sowie der verantwortungsvolle und minimale Einsatz von Antibiotika im Rahmen der Nutztierhaltung, um die Herstellung</p>

		von einwandfreien Lebensmitteln zu gewährleisten.
6 Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Es handelt sich aktuell um eine ausschliesslich qualitative Auflistung der Leistungen, die zunächst sehr allgemein formuliert werden (z. B. „diagnostische Abklärungen“). Die Auflistung erscheint grundsätzlich plausibel, ist aber ohne einen Bezug zu nachweisbaren quantitativen Zielen ohne erkennbare Relevanz. • Auch in dieser Auflistung sollte die angestrebte Minimierung des Antibiotikaeinsatzes Erwähnung finden. • Zudem sollten die TGDs über den Leistungskatalog verpflichtet werden, am nationalen Resistenzmonitoring von ZOBA und BLV im Rahmen von StAR mitzuwirken • Weiter ist die Mitwirkung an Forschungsprojekten zu erwähnen 	¹ Die Tiergesundheitsdienste müssen in einem Reglement einen qualitativen und quantitativen Leistungskatalog festlegen. ² [...] <ul style="list-style-type: none"> c. Programme zur Tiergesundheitsförderung und zur Minimierung des Antibiotika-Einsatzes [...] e. diagnostische Abklärungen und Mitwirkung am nationalen Resistenzmonitoring [...] i. Mitwirkung bei Forschungsprojekten.
8 Programme zur Tiergesundheitsförderung	<ul style="list-style-type: none"> • Viele Prinzipien der Prävention, Erkennung und Bekämpfung von Krankheiten sind unabhängig von der Tierart und Produktionsrichtung vergleichbar. Es sollte in der Formulierung des Artikels die Absicht zum Ausdruck kommen, dass die TGDs ihre Aktivitäten miteinander abstimmen und harmonisieren müssen. 	
9 Beratung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Verpflichtung der Nutztiergesundheitsdienste zur unentgeltlichen Erbringung von Grunddienstleistungen zugunsten landwirtschaftlicher Schulen und Beratungsstellen behindert den freien Wettbewerb im Beratungsgeschäft. Die Verpflichtung kann einzelne Tiergesundheitsdienste auch überfordern. Sofern die Unentgeltlichkeit in Art. 9 bestehen bleibt, sind die geforderten «Grunddienstleistungen» genauer zu umschreiben. • Die unentgeltliche Leistungspflicht gegenüber kantonalen Behörden, d.h. an Personen des öffentlichen Veterinärdienstes ist gerechtfertigt und ist in Art. 11 Absatz 2 geregelt 	¹ «unentgeltlich» streichen.
10 Diagnostische Abklärungen	<ul style="list-style-type: none"> • Hier ist zu differenzieren zwischen den eigentlichen Tierseuchen als monokausalen Infektionskrankheiten und den heute vorherrschenden Faktorenkrankheiten. Das BLV betreibt seit 2013 ein nationales Früherkennungs-System Tiergesundheit. Die Aktivitäten der TGDs müssen in jedem Fall mit bestehenden Systemen koordiniert werden. • Diagnostische Abklärungen sind insbesondere in der Schweiz überaus kostenaufwändig. Es stellt sich die Frage, inwieweit die in Art. 10 thematisierte 	¹ Die Tiergesundheitsdienste können in Abstimmung mit bestehenden Programmen zur Früherkennung von Tierkrankheiten die diagnostische Abklärung bei Verdacht auf Krankheiten veranlassen.

	<p>diagnostische Abklärung in den Grundleistungen der Mitglieder enthalten sein kann.</p> <p>Es sollte mit Hilfe der TGDV veranlasst werden, dass sich die TGDs mehr als in der Vergangenheit untereinander abstimmen. So ist beispielsweise eine weiterführende E. coli-Diagnostik sowohl für die Schweine- als auch Rindermedizin sowie die kleinen Wiederkäuer von zentraler Bedeutung. Es erscheint insofern sinnvoll, dass sich die TGDs auf eine gemeinsame Untersuchungsstelle einigen, um deren Expertise wiederum durch eine hohe Zahl von Einsendungen weiter zu verbessern. Vergleichbares gilt für die Diagnostik von Clostridien-Infektionen oder auch von Endoparasiten.</p>	<p>²Die Tiergesundheitsdienste bestimmen im Rahmen einer gemeinsamen Konferenz einmal jährlich die Untersuchungsstellen für die Diagnostik von Krankheiten.</p>
11 Aus- und Weiterbildung	<p>Die Aus- und Weiterbildungen z.B. für Bestandestierärzte können i.d.R. nicht kostenlos angeboten werden, auch wenn diese Mitglieder beim entsprechenden TGD sind.</p> <p>Deshalb ist diese pauschale Bestimmung über die unbegrenzte unentgeltliche Mitwirkung an Aus- und Weiterbildungen der Personen des öffentlichen Veterinärdienstes nicht angebracht, auch wenn die öffentlichen Veterinärdienste die TGD überwiegend finanzieren .</p>	<p>Sie müssen an den Aus- und Weiterbildungskursen für Personen des öffentlichen Veterinärdienstes nach Möglichkeit unentgeltlich mitwirken</p>
12 Beobachtung der Tiergesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • Der Terminus „Tiergesundheit“ ist unpräzise. • Im Hinblick auf monokausale Infektionen ist die Abstimmung und Unterstützung der TGDs von bestehenden Initiativen des BLV (s. o.) zwingend. 	<p>Die Tiergesundheitsdienste erfassen auf Betriebsebene die Inzidenz und Prävalenz von Produktionskrankheiten und werten diese betriebspezifisch, regional und national aus. Die Tiergesundheitsdienste unterstützen die bestehenden Initiativen des BLV zur Früherkennung von Tierseuchen.</p>
14 Durchführung der Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Das Angebot von Leistungen für die gesamte Schweiz ist sinnvoll. Die Angebote sollten in Analogie zu bestehenden Regelungen auch in Liechtenstein verfügbar sein. 	<p>[...] und Liechtenstein [...]</p>
15 Zusammenarbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Die Forderung nach einer Zusammenarbeit der TGDs mit den erwähnten Behörden, Organisationen und Institutionen wird vorbehaltlos unterstützt. • Im Bereich der landwirtschaftlichen Forschung sollte diese jedoch auch das FIBL umfassen und nicht auf die ETH und die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten begrenzt sein. Dieses pflegt seit Jahrzehnten eine intensive Forschungszusammenarbeit mit den Tiergesundheitsdiensten insbesondere mit dem BGK und auch mit dem KGD. 	<p>[...] landwirtschaftlichen Beratungsstellen und Forschungsanstalten <u>Forschungseinrichtungen</u> zusammenarbeiten. Der Kontakt mit Tiergesundheitsdiensten im europäischen Ausland sollte gepflegt und ausgebaut werden.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Zusätzlich aufgeführt werden sollte eine angestrebte Zusammenarbeit mit Vereinigungen von TGDs in Europa. 	
16 Eigenfinanzierung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Möglichkeit der Kantone, weitere Aufgaben an die TGDs zu übertragen, wird begrüsst. Leistungsaufträge können sich insbesondere aus der Übernahme von Aufgaben im Bereich Biosicherheit, Resistenzmonitoring und Tierseuchenbekämpfung ergeben. • An dieser Stelle sollte den TGDs die Möglichkeit eingeräumt werden, die Eigenfinanzierung auch über die Einwerbung von Projekt-, Dritt- und Forschungsmitteln zu generieren 	[...] insbesondere über Mitgliederbeiträge, Vergütungen für externe Leistungsaufträge sowie die Einwerbung von Projekt- und Forschungsmitteln.
18 Berechnung der Beiträge der einzelnen Kantone	<ul style="list-style-type: none"> • In die vorgeschlagene Berechnungsgrundlage soll neben der Anzahl Tiere in angeschlossenen Betrieben im Kanton im gesamtschweizerischen Verhältnis und der Anzahl Tiere in angeschlossenen Betrieben im Kanton im gesamtschweizerischen Verhältnis auch die Anzahl Einwohner im Kanton im gesamtschweizerischen Verhältnis berücksichtigt werden. Sämtliche Aktivitäten der TGDs dienen primär der Sicherstellung einer am Tierwohl orientierten Produktion von tierischen Lebensmitteln mit herausragender Qualität. Damit erfüllen die TGDs eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe im Interesse aller Einwohner der Schweiz. Daraus ergibt sich, dass sich die Beiträge der einzelnen Kantone zudem aus deren Einwohnerzahl ergeben. Diese Zahlen sind ohne zusätzlichen Aufwand jederzeit verfügbar. • Der von uns vorgeschlagene Ansatz ist praktikabel und gerechter. Die hohe Anzahl von Sauen- und Schweinemastbetrieben im Kanton Luzern hätte beispielsweise die Konsequenz, dass dieser Kanton einen höheren Beitrag entrichten müsste als der ungleich grössere und finanziell potentere Kanton Zürich. 	b. [...] <ul style="list-style-type: none"> - Der Anteil der einzelnen Kantone an dem Gesamtbeitrag aller Kantone (kantonaler Beitrag) errechnet sich aus dem relativen Anteil der Einwohnerzahl des Kantons an der Gesamtzahl der Einwohner in der Schweiz gemäss Angaben des Bundesamts für Statistik. - Durchschnitt dieser drei Anteile
19 Berechnung der Finanzhilfe des Bundes	<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Festlegung der Beteiligung sollen nicht nur ausgewiesene Kosten des Vorjahres, sondern auch neue, in der Vertragslaufzeit zu initiiierende Projekte berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für den IT-Bereich und das Datenmanagement; dafür sind ggf. vergleichsweise hohe finanzielle Mittel notwendig. • Entsprechende Projekte sollten nur finanziert werden, wenn eine Konsultation, Abstimmung und Unterstützung durch das BLV stattfand. 	[...] und orientiert sich jeweils an den effektiven Kosten des Vorjahres sowie Kosten für Projekte, die in Abstimmung mit dem BLV für das Folgejahr geplant wurden.

	<ul style="list-style-type: none"> • Es bleibt zunächst unklar und wird in der TGDV bislang nicht erwähnt, welche Infrastruktur den TGDs durch den Bund bereitgestellt wird. 	
21 Auszahlung der Finanzhilfe	<ul style="list-style-type: none"> • Die Finanzhilfen sind so auszuzahlen, dass die Tiergesundheitsdienste ohne hohes Eigenkapital ihre Liquidität erhalten können und zum Beispiel Akontozahlungen möglich sind. 	Die Finanzhilfe wird jährlich in zwei Teilzahlungen geleistet. Die Teilzahlungen richten sich nach den erbrachten Leistungen und dem Grad der Zielerreichung in den vorangegangenen Monaten. Im Fall von Liquiditätsengpässen in der Startphase sind Akontozahlungen auf Antrag möglich.
22 Kürzung der Finanzhilfe	<ul style="list-style-type: none"> • Dieser Artikel erscheint ausserordentlich problematisch. Wenn einzelne oder gar viele Kantone ohne Verschulden des betreffenden TGDs aus welchen Gründen auch immer ihre Zahlungen einstellen, kann das vor allem bei gleichzeitiger Reduzierung der Finanzhilfe des Bundes die gesamte Existenz des TGDs gefährden. Der Artikel ist kontraproduktiv für eine mittel- und langfristige Planungssicherheit der TGDs. 	Artikel 22 streichen.
23 Leistungsvereinbarungen	<ul style="list-style-type: none"> • Eine am Leistungskatalog der TGDV orientierte, langfristig ausgelegte Arbeit der TGDs setzt Planungssicherheit voraus. Insofern sollten die Leistungsvereinbarungen stets für jeweils vier Jahre abgeschlossen werden. • Es ist wichtig, dass nicht nur qualitative, sondern auch quantitative Ziele vereinbart werden. Nur dann ist eine für alle Seiten klare, transparente und prognostizierbare Aktivität der TGDs möglich. 	Das BLV schliesst mit den Tiergesundheitsdiensten Leistungsvereinbarungen für jeweils vier Jahre ab. Darin werden insbesondere die zu erbringenden Leistungen und die quantitativen Ziele festgelegt. [...]